






STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

# Musäum

für

# die Sächsische Geschichte
## Litteratur und Staatskunde.

---

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Zweyten Bandes erstes Stück.

---

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung.
1795.



Inhalt.



VIII.

I. Receß

## I.
## Receß die Befreyung der Gräflich Solmsischen Herrschaft Wildenfels, von der Accise und andern Abgaben gegen ein Surrogat betr. vom 13. April 1706.

### Vorerinnerung.

Unsere vaterländischen Geschichtschreiber sind zwar immer bemüht gewesen, alte Urkunden an das Licht zu ziehen, und uns dadurch so manche Aufklärung in der Geschichte zu geben, die wir außerdem bey der Sperrung öffentlicher Archive gar lange würden haben entbehren müssen. Allein noch giebt es eine Menge wichtiger Urkunden, welche nicht so bekannt sind, als sie es seyn sollten, weil diejenigen, die gern ihre Bekanntmachung bewürkt hätten, nicht so glücklich waren, Abschriften davon zu erlangen, andere aber, die dergleichen erlangen konnten, entweder zu träge oder zu schüchtern waren, sie durch den Druck in Umlauf zu bringen. In unserm Zeitalter, das an vaterländischen Geschichtschreibern nicht son-

sonderlich fruchtbar ist, (die beliebte Art einzelne Theile der Vaterlandsgeschichte zu dialogisiren, wird kein ächter Geschichtsforscher für vortheilhaft erklären, sie verwandelt die Geschichte in einen Roman, und verderbt den historischen Geschmack ganz,—) schien es auch zuweilen an einem Buche zu fehlen, wo man dergleichen Urkunden öffentlich niederlegen konnte.

Die von dem Herrn D. von Römer geschehene Bekanntmachung des Schönburgischen Recesses v. J. 1740. im 3ten Th. s. Staatsrechts des Kurfürstenthums Sachsen hat ungemeinen Nutzen gestiftet. Eben dieses hoffe ich von dem bis jetzt noch nicht bekannten Wildenfelsischen Recesse, welchen ich den Lesern dieser Zeitschrift gegenwärtig mitzutheilen gesonnen bin, indem dieser über die Geschichte der Steuerverfassung manches Licht zu verbreiten scheint. Bevor ich aber ihn selbst liefere, muß ist erst eine kurze historisch-statistische Uebersicht von der Herrschaft Wildenfels vorausschicken, und dabey zugleich bemerken, daß uns der ehemalige fleißige Sächsische Geschichtssammler Kreysig, unter dem angenommenen Namen Dörfel, im 6ten Theile s. Beyträge zur Hist. d. Sächs. Lande S. 151. f. eine Historie (eigentlich nur Fragmente einer Historie,) der Herrschaft Wildenfels geliefert hat, und daß nach dem Zeugnisse des verstorbenen würdigen Landeshauptmanns Grafen zu Solms in seinen Fragmenten zur Solms. Gesch. Leipz. 1785. in 4. S. 232. not. g. noch verschiedene

schiedene Nachrichten von Horn, Büchner, und Graf Schlick im Mscrt. vorhanden seyn sollen.

Die Herrschaft Wildenfels liegt im Erzgebirgischen Creise des Kurfürstenthums Sachsen, im Bezirke des Amts Zwickau, und grenzt zum Theil mit den Schönburgischen Landen. Ihr Umfang ist nicht sogar beträchtlich. In einer ältern Grenzbeziehung v. J. 1704. die Herr Prof. Leonhardi in seiner Erdbeschr. d. Kursächs. Lande, Th. II. S. 411. aus Kreyßigs vorhin angeführter Historie wörtlich eingerückt hat, wird der Umfang zu 12. Meilen und drüber angegeben. Diese Angabe ist aber nicht mathematisch genug,*) und vermuthlich auch wider die Wahrheit. — Die Bestandtheile der Herrschaft sind

I. das Städtchen**) Wildenfels, wo sich auch das Schloß***) befindet, und die auf Herrschaftli-



*) Es muß nehmlich eigentlich die Bestimmung der Größe eines Landes nach Quadratmeilen angegeben werden.

**) Ein vormaliger Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der Cammergerichts-Präsident Graf zu Solms, verweigerte ihm die Stadtgerechtigkeit, weil es kein Rathhaus habe, u. s. w. allein in neuern Zeiten hat man eher dahin gearbeitet, diese Stadt in Aufnahme zu bringen.

***) Eine Ansicht von dem alten Schlosse liefert der obgedachte Landeshauptmann Graf zu Solms, in den angeführten Fragm. S. 215.

sonderlich fruchtbar ist, (die beliebte Art einzelne Theile der Vaterlandsgeschichte zu dialogisiren, wird kein ächter Geschichtsforscher für vortheilhaft erklären, sie verwandelt die Geschichte in einen Roman, und verderbt den historischen Geschmack ganz, —) schien es auch zuweilen an einem Buche zu fehlen, wo man dergleichen Urkunden öffentlich niederlegen konnte.

Die von dem Herrn D. von Römer geschehene Bekanntmachung des Schönburgischen Recesses v. J. 1740. im 3ten Th. s. Staatsrechts des Kurfürstenthums Sachsen hat ungemeinen Nutzen gestiftet. Eben dieses hoffe ich von dem bis jetzt noch nicht bekannten Wildenfelsischen Recesse, welchen ich den Lesern dieser Zeitschrift gegenwärtig mitzutheilen gesonnen bin, indem dieser über die Geschichte der Steuerverfassung manches Licht zu verbreiten scheint. Bevor ich aber ihn selbst liefere, muß ist erst eine kurze historisch-statistische Uebersicht von der Herrschaft Wildenfels vorausschicken, und dabey zugleich bemerken, daß uns der ehemalige fleißige Sächsische Geschichtssammler Kreysig, unter dem angenommenen Namen Dörfel, im 6ten Theile s. Beyträge zur Hist. d. Sächs. Lande S. 151. f. eine Historie (eigentlich nur Fragmente einer Historie,) der Herrschaft Wildenfels geliefert hat, und daß nach dem Zeugnisse des verstorbenen würdigen Landeshauptmanns Grafen zu Solms in seinen Fragmenten zur Solms. Gesch. Leipz. 1785. in 4. S. 232. not. g. noch verschiedene

iedene Nachrichten von Horn, Büchner, und Graf
chlick im Mscrt. vorhanden seyn sollen.

Die Herrschaft Wildenfels liegt im Erzgebirgi-
rn Creise des Kurfürstenthums Sachsen, im Be-
'e des Amts Zwickau, und grenzt zum Theil mit
Schönburgischen Landen. Ihr Umfang ist nicht
ar beträchtlich. In einer ältern Grenzbeziehung
J. 1704. die Herr Prof. Leonhardi in seiner Erd-
chr. d. Kursächs. Lande, Th. II. S. 411. aus Krey-
s vorhin angeführter Historie wörtlich eingerückt
, wird der Umfang zu 12. Meilen und drüber an-
eben. Diese Angabe ist aber nicht mathematisch ge-
,*) und vermuthlich auch wider die Wahrheit. —
Bestandtheile der Herrschaft sind

1. das Städtchen**) Wildenfels, wo sich auch das
Schloß***) befindet, und die auf Herrschaftli-

 chem

Es muß nehmlich eigentlich die Bestimmung der Größe
eines Landes nach Quadratmeilen angegeben werden.

) Ein vormaliger Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der
Cammergerichts-Präsident Graf zu Solms, verweigerte
ihm die Stadtgerechtigkeit, weil es kein Rathhaus hat,
u. s. w. allein in [illegible]en hat man eher dahin ge-
arbeitet, [illegible]nahme zu bringen.

chem Grund und Boden angelegten Dörfer, Fri
richsthal, Heinrichsort, und Sorge, ingleich
das neuangelegte Dorf Friedrichsgrün. Ueb
den dasigen Kirchenbau ist seit mehrern Jahr
ein Streit entstanden, der noch unentschieden i

II. Die Dörfer Weißbach, Hermersdorf und Ne
dörfel.

III. Gewisse Antheile an den Dörfern Härtensdo
Wielau, Reinsdorf, Pöhlau, Ortmannsdo
Zschocken, (ehedem Czockow) und Schönau.

In ältern Zeiten gehörte auch das Rittergu
Oelsnitz, das eigentlich aus drey Vorwerken besteh
darzu. Als aber im J. 1585. Hugo von Schönbu
solches erkaufte, und doch nicht mehr ein Vasall v
den Herren von Wildenfels seyn wollte, so vergli
er sich mit ihnen dahin, daß diese Lehnsverbindu
gegen eine Summe von 800 Fl., welche von d
Ritterguthsunterthanen durch eine jährliche Aufla
eingebracht wurden, aufgehoben, und die Lehn u
mittelbar bey dem Kurhause Sachsen gesucht und
langt werden sollte.

Der jetzige Besitzer ist Herr Friedrich Magn
Graf zu Solms-Wildenfels, Ritter des Köni
Pohln. weißen Adlerordens.

In vorigen Zeiten wurde diese Herrschaft v
denen von Wildenfels besessen; allein im J. 160
starb diese Familie mit Anarch Friedrich von Wild
fels, der, wie Kreysig am angef. Orte S. 174. erzäh

am 19. Febr. gedachten Jahres zu Prag des Nachts bezecht aus dem Bette gefallen war, — völlig aus, und nun gelangte diese Herrschaft, zu Folge der errichteten Erbverträge, und einer vom Kurfürst August im J. 1585. ertheilten Anwartschaft, an Otto Grafen zu Solms, aus der Laubachischen Linie. *)

Ehedem stand sie unmittelbar unter dem Reiche. Allein von Kurfürst Moritzens Zeiten an, hat man es versucht, sie mittelbar zu machen, welches auch nach und nach gelungen ist, dergestalt, daß sie von Kursachsen cum onere ist eximiret worden, und noch mit 1. Mann zu Roß, und 2. zu Fuß, auch 20 Fl. zu einem Römermonate, und 5 Fl. zu einem Cammerzieler muß übertragen werden.

Auch hatten die vormaligen Besitzer dem König von Böhmen Carl IV. ein Oeffnungsrecht an dem Schlosse Wildenfels eingeräumt, da sie schon 1356. diese Besitzung als Böhmisch Lehn anerkannt hatten. **)

Es lassen übrigens die Grafen zu Solms-Wildenfels von ihrem Justitiario einen eignen Lehnhof formiren, bey welchem, wie Herr D. v. Römer in s. Staatsr. Th. II. S. 309. not. b. erwähnet, die besondere Observanz vorhanden ist, daß die Vasallen noch vor Sonnenaufgang zur Belehnung erscheinen,

 und

*) Mehrere Nachrichten von ihm in den mehr erwähnten Fragm. S. 228. u. f.

**) *Buder* de feud. aperturae. in Obs. jur. publ. feud. Germ. p. 83. seq. *Lünig* Corp. jur. feud. II. p. 159.

und um die Lehn ansuchen müssen. Wahrscheinlich wird zuvor dem Lehnrathe (diesen Titel führt zugleich der Justitiarius,) Nachricht davon gegeben, da er sonst wohl selten vor Sonnenaufgang sich in dem Lehnhofe finden lassen möchte. —

Auf allgemeinen Landtägen der Kursächsischen Landschaft nehmen die Besitzer der Herrschaft Wildenfels im Collegio der Prälaten, Grafen und Herren, ihren Sitz, und genießen gleich andern die ihnen hierbey zustehenden Vorrechte.

Hauptsächlich aber verdient bemerkt zu werden, daß diese Herrschaft vermöge eines besondern Recesses, welcher unten mitgetheilet werden soll, gegen ein jährliches Aversional-Quantum von 500 Thalern, wovon 300 Thaler zur General-Accisecasse, und 200 Thaler zur Steuer entrichtet werden, von der Bezahlung aller Landesabgaben befreyet worden ist. Es könnte allerdings hierbey noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Kurfürst für sich allein, und ohne hierüber die Genehmigung der gesammten Landschaft zu erfordern, einen dergleichen Vertrag eingehen konnte, zumal da sich bereits Kurfürst Johann George II. im J. 1661. gegen die Landstände verbindlich gemacht hatte, ohne deren Einwilligung keine Steuer-Immunität zu ertheilen? Man wird zwar einwenden, daß dieser Vertrag eigentlich keine Befreyung der Herrschaft Wildenfels von den Steuern

zur

zur Absicht gehabt habe, sondern nur eine zuverläßige Bestimmung der Summe dieser Abgaben, um so mehr, da die Wildenfelser Unterthanen bis 1628. gar keine Land- Trank- oder Pfennigsteuer entrichtet, nachher aber einen Beytrag zu den Quatembern, welcher 1682. auf 200 Thaler herabgesetzt worden war, gegeben hatten. Ich gebe auch sehr gerne zu, daß zu der Zeit, als dieser Vertrag errichtet wurde, das darinne festgesetzte Quantum den ohngefähren Ertrag der eigentlich zu entrichtenden jährlichen Steuern erreicht haben mag, und daß mithin die übrigen Landstände in ihrer Mitleidenheit hierdurch keinesweges prägraviret worden sind. Allein jetzt, da die Landesabgaben weit über das alterum tantum haben müssen erhöhet werden, ist die der Herrschaft Wildenfels bewilligte Aversional-Summe allerdings einer Befreyung gleich zu achten, weil sie bey weitem nicht so viel beträgt, als eigentlich in Gleichstellung mit den übrigen Kursächsischen Unterthanen sollte entrichtet werden. —

Die Hauptveranlassung zu dem Recesse war die nicht gar lange zuvor versuchte Einführung der Generalaccise, deren sich der damalige Besitzer von Wildenfels, der Cammergerichts-Präsident, Graf zu Solms, in Rücksicht seiner Unterthanen gern entziehen wollte. Er betrieb die Sache selbst am eifrigsten, und unternahm deshalb im Jahr 1706. eine Reise nach Dresden, nachdem ihm zuvor seine Un-

terthanen hatten das Versprechen thun müssen, alle Prozesse gegen ihn aufzugeben. Seine Absicht wurde erreicht, und folgender Vergleich zu Stande gebracht.

Demnach Uns Friedrich Augusten, König von Pohlen ꝛc. Churfürsten zu Sachsen ꝛc. diejenige Convention, welche in Unserm Nahmen Unser geheimdes Consilium zu Dresden, mit Herrn Friedrich Ernsten Grafen zu Solms, wegen Aufhebung der General-Consumtionsaccise in der Herrschaft Wildenfels sub dato Dresden, den 30. Martii jüngsthin errichtet, und von Wort zu Wort also lautet:

„Als Ihro Königl. Majt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. aus Landesväterlicher Sorgfalt und Huld vor gut befunden, in Dero dem Wohlgebohrnen Herrn Friedrich Ernsten Grafen zu Solms, Kaiserl. Majt. geheimden Rathe, wie auch des Kaiserl. heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Praesidenten, zugehörigen Herrschaft Wildenfels die General Consumtions Accise einführen zu lassen, damit zumal die jetzigen auf ein vorhin nie erhöhetes Quantum hierauf gestiegenen Reichs- und Creis-Praestanda desto besser mit Erleichterung des Armuths herbeygebracht, und Ihrer Königl. Majt. sowohl dasjenige, was Sie wegen des vor anderthalb Saeculis hinter das hohe Churhaus zu Sachsen gezogenen Matri-

Matricular Anschlags *) dem Reiche unter dem Churfürstl. Sächs. Haupt Contingent an Mannschaft zu Roß und Fuß, auch sonsten von andern zu werben, zu verschaffen und zu leisten haben, und schon bereits einige Jahre her, zu Folge der Reichs-Kriegs-Verfassung, und weiter praestiren lassen, ersetzet, auch in Zukunft damit continuiret werden könnte und möchte. Und aber gedachter Graf zu Solms verschiedene nicht unerhebliche Ursachen angeführet, weshalben die General-Consumtions-Accise zu Wildenfels, und die Handlungs-Accise in denen dazu gehörigen Oertern Friedrichsthal, Hartmannsdorf, Weißbach, Reinsdorf, Ortmannsdorf und Zschocken mit Bestand und Nutzen nicht eingeführet werden könnte; und dannenhero deren Wiederaufhebung in Unterthänigkeit gesuchet, darneben aber ein Surrogatum auf 500 Thlr. jährlich dergestalt offerirt, und verbindlich angetragen, daß er, und seine Leibes Lehns Erben und künftige Besitzere der Herrschaft Wildenfels schuldig seyn sollten, anstatt aller und jeder der oftgedachten Herrschaft obliegenden Militar- und dergleichen Onerum, Accisen, Impositen, Ordinar- und Extraordinar-Anlagen, oder dergleichen, unter was Schein oder Namen dieselbigen ersonnen, oder auf-

 geleget

*) Beziehet sich auf die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Wildenfels, welche unter andern auch daher zu erweisen gesucht wurde, daß solche in der Reichs-Matrikul mit aufgeführet war.

geleget werden möchten,*) jährlich auf die 4 Quatember-Termine, und zwar jeden Termin mit 125 Thlrn. richtig und ohne einigen Mangel abzuführen, so ist auf Ihro Königl. Majt. allergnädigste Ratihabition und Confirmation diese Bewilligung und Surrogatum derge-

*) Da hier im Allgemeinen die hauptsächlichsten Arten der Abgaben genannt werden, so sind darunter nach der bekannten hermenevtischen Rechtsregel: qui omnia dicit, nihil excludit, auch andern nicht genannte, z. B. Fleischsteuer, Landaccise, (welche jedoch unter der hier genannten Handlungsaccise zu verstehen ist,) u. s. w. begriffen. Es ist freylich nicht zu leugnen, daß auch hierunter in Ansehung der Fleischsteuer einige Unbilligkeit obzuwalten scheint, denn diese Abgabe ist eigentlich nicht für die Casse des Landesfürsten, sondern zur Unterhaltung der Landescollegien bestimmt. Nun genießen von selbigen die Wildenfelsischen Unterthanen gleich den übrigen Kursächsischen Einwohnern Schutz und Gerechtigkeitspflege, tragen aber dafür nicht das mindeste zu ihrer Unterhaltung bey. Zu geschweigen, daß aus dieser Fleischsteuerbefreyung für die benachbarten zur Mitleidenheit gezogenen Kursachsischen Unterthanen mancherley Inconvenienzien erwachsen, und hierdurch zu unübersehbaren Fleischsteuer-Unterschleifen Veranlassung gegeben wird. Man war daher auch im Jahr 1741. darauf bedacht, und wie ich glaube, mit Bestande Rechtens, die Fleischsteuer in der Herrschaft Wildenfels einzuführen, um dadurch eine Gleichstellung der Unterthanen zu bewirken. Allein das Vorhaben scheint nicht zur völligen Ausführung gekommen zu seyn.

dergestalt angenommen worden, daß hinfort und zu ewigen Zeiten die Grafen zu Solms wegen der Herrschaft Wildenfels anstatt aller und jeder ordinar und extraordinar-Anlagen, Steuern, Pfennigen, Quatembern, Consumtions-Accise, oder andern ihnen obliegenden onerum und Landes Schuldigkeiten, jährlich 500 Thlr. auf die 4 Quartale, und zwar jetzo mit nächstkünftigem Trinitatis Termin 125 Thlr. richtig und ohne Reste auf ihre Kosten, und zwar 50 Thlr. zur Creis Steuer Einnahme,*) die übrigen 75 Thlr. aber zur General Consumtions-Accis-Casse anhero nacher Dresden, sofort nach Ostern aufgehoben, und zu keiner Zeit, so lange als das Surrogatum praestiret werden wird,**) weder Accis noch andere Art der ordentlichen oder auserordentlichen Landes-Anlagen in obbemeldtem Wildenfels und zugehörigen Dörffern wieder eingeführet werden solle, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß dargegen der Graf zu Solms, und künftige Besitzere der Herrschaft denen Städten ihre Nahrung nicht entziehen, folglich keine Künstler, Handwerksleute, Händler und Crämer aus hiesigem Churfürstl. Territorio und incorporirten Landen und Stiftern an sich ziehen, sondern dieß-

*) Nemlich des Erzgebirgischen Creises.

**) Die Besitzer werden sehr dafür besorgt seyn, daß dasselbe immer richtig und pünctlich abgetragen werde, um nicht in Gefahr zu kommen, daß diese Convention aufgehoben werde.

dießfalls alles in statu quo lassen sollen, wozu sich auch mehrbenannter Graf Friedrich Ernst zu Solms, vor sich, seine Leibes Lehns Erben, und nachfolgende Besitzere der Herrschaft und zugehörigen Oerter, anheischig und verbunden gemachet, und haben Ihro Königl. Majt. die Forderungen, welche sie wegen der Reichs- und Creis-Anlagen und Praestationen, wegen des vergangenen und aufs zukünftige gehabt, oder haben können, hiermit erlassen, dargegen aber auch ihr hohes Regal vorbehalten, aufn Fall mit dieser jährlichen Lieferung nicht richtig inne gehalten werden sollte, und ergehet deshalben so wohl an die Steuer-Obereinnahme, als General-Accis Inspection *) gemessener Befehl; wegen der Einquartierungen soll die Herrschaft über andere ihrer Nachbarn nicht beschweret, sondern eine Proportion und Gleichförmigkeit gehalten, auch der Ordonnanz allenthalben unaussetzliche Folge geleistet, oder da was zur Ungebühr abgefordert, oder erpreßt werden wollte, der Soldat zur Ersetzung stracklich angehalten werden, gestalt denn allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majt. die Herrschaft und Unterthanen **) bey diesem Prae-

*) Darunter ist die 1702. errichtete General-Accisinspection, woraus das nachherige Accisecollegium erwachsen ist, zu verstehen.

**) Ob die Besitzer von Wildenfels das Recht haben, dieses Surrogat von ihren Unterthanen durch Anlagen zu erheben,

Praestando gegen männiglich Landes-Fürstlich zu schützen, nicht ermangeln werden.

Zu Uhrkund ist dieser Vergleich bis auf allergnädigste Königl. Genehmhaltung Eingangs benanntem Herrn Grafen unter dem Königl. Chur-Secret ausgestellet, und hingegen die auf diese Convention allenthalben gerichtete Reversales unter dessen Besiegelung und Hand-Unterschrift, wie auch dessen beywesenden Bruders, Herrn Grafen Carl Otten zu Solms, Siegel und Subscription ausgeliefert worden. So geschehen zu Dresden, den 30. Mart. 1706."

Zu

ben, ist aus diesem Vergleiche nicht zu ersehen, läßt sich aber vermuthen, weil sie wohl für sich selbst eine solche Abgabe nicht übernommen haben würden. Nur entsteht hierbey noch die Frage, ob sie nicht ein mehreres zu erheben berechtigt seyn dürften, und wer die inexigiblen Reste zu übertragen verbunden sey, ob die Herrschaft oder die Unterthanen?

Wenn übrigens gleich die Wildenfelsischen Unterthanen vor den übrigen Kursächsischen zufolge dieser Begnadigung sehr vieles voraus haben, so kann man doch nicht behaupten, daß sie sich in einem vorzüglich blühenden Zustande befänden. Es gilt dieß auch in Rücksicht anderer Provinzen, wo eine und die andere Abgabe nicht eingeführet ist, z. B. vom Fürstenthume Querfurth. Die Ursachen hiervon sind größtentheils noch problematisch.

J. S. Gbl.

Zu Unserer gnädigsten Confirmation allerunterthänigst vorgetragen worden; Als ratihabiren und confirmiren Wir solche Convention in allen ihren Clauseln und Puncten, dergestalt, daß selbiger allenthalben, und wie es darinne in einem und andern abgehandelt worden, unverbrüchlich nachgegangen werden solle. Uhrkündlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. So geschehen und gegeben zu Cracau, den 13. April, Anno 1706.

Augustus Rex

(L. S.)

A. F. Pflug.
Wolf Heinrich Wesenich.

Praestando gegen männiglich Landes-Fürstlich zu schützen, nicht ermangeln werden.

Zu Uhrkund ist dieser Vergleich bis auf allergnädigste Königl. Genehmhaltung Eingangs benanntem Herrn Grafen unter dem Königl. Chur-Secret ausgestellet, und hingegen die auf diese Convention allenthalben gerichtete Reversales unter dessen Besiegelung und Hand-Unterschrift, wie auch dessen beywesenden Bruders, Herrn Grafen Carl Otten zu Solms, Siegel und Subscription ausgeliefert worden. So geschehen zu Dresden, den 30. Mart. 1706."

Zu

ben, ist aus diesem Vergleiche nicht zu ersehen, läßt sich aber vermuthen, weil sie wohl für sich selbst eine solche Abgabe nicht übernommen haben würden. Nur entsteht hierbey noch die Frage, ob sie nicht ein mehreres zu erheben berechtigt seyn dürften, und wer die inexigiblen Reste zu übertragen verbunden sey, ob die Herrschaft oder die Unterthanen?

Wenn übrigens gleich die Wildenfelsischen Unterthanen vor den übrigen Kursächsischen zufolge dieser Begnadigung sehr vieles voraus haben, so kann man doch nicht behaupten, daß sie sich in einem vorzüglich blühenden Zustande befänden. Es gilt dieß auch in Rücksicht anderer Provinzen, wo eine und die andere Abgabe nicht eingeführet ist, z. B. vom Fürstenthume Querfurth. Die Ursachen hiervon sind größtentheils noch problematisch.

J. G. Gbl.

arbeitung dieses Gegenstandes nichts weniger als überflüßig gemacht.

Ich finde mich daher bey der gegenwärtigen Abhandlung in einer gewissen Verlegenheit. Es werden nehmlich dabey mehrere Data aus der Geschichte der Landstände überhaupt vorausgesetzt, und doch darf ich nicht diese Facta als allgemein erwiesen und bekannt annehmen. Auf der andern Seite würde es ganz unzweckmäßig seyn, als Einleitung die Geschichte der deutschen Landstände voraus zu schicken. Ein Mittelweg scheint mir der zu seyn, daß ich nur solche Umstände aus jener Geschichte kürzlich anführe, die sich unmittelbar auf meinen Gegenstand beziehn, und sodann zu diesem selbst unverzüglich übergehe.

1.

Soviel ist itzt wohl allgemein anerkannt, daß der Ursprung unserer Landstände und Landtäge in den alten placitis provincialibus der Herzoge und Grafen zu suchen sey. Diese aber waren theils mit der Verfassung einer großen, zu einem Ganzen verbundnen Nation, die fast nur aus Kriegern bestand, innigst verwebt, theils wurden sie, wie aus mehr als einer Stelle der Capitularien erhellet,*) durch die Politik

über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staats repraes. Recht der deutschen Landstände. Rostock und Leipzig 1794. 8.

*) So heißt es in dem Cap. V. d. anno 819. Lud. Pii ap. Baluz. p. 616. De placitis si quidem quos liberi homines

Politik der Fränkischen Könige (vorzüglich die placita missorum) nicht wenig befördert.

Diese Behauptung ist jedoch vors erste dahin einzuschränken, daß nur in den deutschen Provinzen die heutigen Landtage eine Fortsetzung der ehemaligen placitorum sind, wo sich die Landeshoheit auf die Erblichkeit des Amtes gründet, das der Landesherr ursprünglich von dem Könige oder Kaiser erhielt. In andern Provinzen würde ich sie entweder von der Conföderation freyer Reichsbürger, wodurch diese Länder selbst entstanden, oder, und zwar besonders in geistlichen Ländern, von der Macht und dem Ansehen, das die Ministerialen im Mittelalter zu erlangen wußten, herleiten. Dieses Verhältniß der Ministerialität hatte überhaupt, so wie die Lehnsverfassung des Mittelalters, auf die Entstehung und Bildung der landschaftlichen Verfassung einen wichtigen noch nicht genugsam bemerkten Einfluß.

Da die Chursächsischen Lande bekanntlich zu der erstern Art gehören, so glaube ich mich nicht zu irren, wenn

homines obseruare *debent*, constitutio genitoris nostri penitus obseruanda atque tenenda est, vt videlicet in anno tria generalia placita obseruent &c. Lex Alemann. cap. XXXVI. n. V. Lex Bajuv. T. II. c. XV. Vt placita fiant — ad causas inquirendas, vt sit pax in prouincia et omnes liberi conveniant constitutis diebus, vbi judex ordinauerit et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum.

wenn ich bey der gegenwärtigen Abhandlung von dem erstern Gesichtspunkt ausgehe. *)

Ob aber gleich der erste Ursprung der Landtäge in diesen und ähnlichen Ländern in den ehemaligen placitis prouincialibus zu suchen ist, so kamen doch eine Menge Umstände hinzu, ohne die es vielleicht eben so wenig noch Landtäge geben würde, oder denen sie wenigstens ihre itzige Verfassung verdanken. Jedoch diese Umstände, wohin ich die Unruhen des Mittelalters, die Vereinigungen der Landschaften, die Lehnsverfassung, die Bemühungen der Fürsten, sich von dem Kaiser unabhängiger und in ihrem Lande mächtiger zu machen, die Schulden derselben und andre Dinge rechne; ferner die Veränderungen, die dadurch mit den Landtägen selbst vorgiengen, liegen außer meinem Plane. Denn uns gehen hier nur die Personen an, die an diesen Landesversammlungen Theil nahmen, wir beschäfftigen uns nur mit der Frage: wie es gekommen sey, daß in Chursachsen und andern Ländern mehr, **) außer den Prälaten und Städten, nur der alte Adel auf den Landtägen erscheinen darf?

Daß

*) In einer Urkunde von 1185. beym Weck in der Beschreibung von Dresden, Th. IV. t. VI. heißt es: Acta sunt haec — in prouinciali nostro (scil. placito) Colmitz.

**) Vergl. J. J. Moser von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w. Frankf. und Leipzig 1769. 4. 11tes Buch 7tes Cap.

Daß auf den ehemaligen *placitis* ein jeder freye Mann zu erscheinen das Recht hatte, ist keinem Zweifel unterworfen. Schon die oben angeführten Stellen aus den Capitularien der Fränkischen Könige *) beweisen dieses hinlänglich. Konnte doch jeder Franke auf der Versammlung der Nation, auf dem sogenannten Fränkischen Reichstage erscheinen; wie hätte also auf den Provinzialversammlungen eine Ausnahme davon Statt finden sollen. Der niedre deutsche Adel war damals noch unbekannt.

Die Anzahl derer, die auf den Landtägen erschienen, mußte sich nach und nach nicht wenig vermindern. Das Besuchen jener Landesversammlungen wurde, wie sich aus den obigen Stellen ergiebt, mehr als eine lästige Verbindlichkeit, denn als ein Recht angesehen. Der Ort der Versammlung war oft entlegen, man mußte nicht allein für seinen eigenen Unterhalt sorgen, sondern auch für den Unterhalt desjenigen, der das Placitum hielt: ja man war noch außerdem den Forderungen und Erpressungen, die er sich erlaubte, ausgesetzt. An den etwanigen Verhandlungen hatte man weniger Interesse, die Klagen der Aermern fanden wohl selten Gehör, denn der

 Fürst,

*) Andre Zeugnisse findet man im 4ten §. der D. de jure standi in comitiis prouincialibus, die mein sehr geehrter Freund, der Herr D. Kohlschütter, unter dem Vorsitz des Herrn D. Franke 1787. zu Wittenberg vertheidigt hat.

Fürst, der das Placitum hielt, war sich hierbey
seiner eignen Schuld bewußt, und das Aufgeb
zum Kriege, das gewöhnlich auf diesen Placitis
gieng, war jetzt ein lästiger Befehl, dem man auf
Art auszuweichen suchte. Hatte man einen Rech
handel, so besuchte man noch wohl die Versammlu
aber immer gegenwärtig zu seyn, war besonders
die Aermern eine unerträgliche Last.

Den Reichern unter den Freyen, ja dem Gra
selbst, der das Placitum hielt, war wenig an d
Erscheinen der Armen und Niedern im Volke g
gen. Sie suchten sie vielmehr in eine persönliche A
hängigkeit von sich zu bringen, um ihre Macht u
ihre Einkünfte zu vermehren. Ja die Grafen v
doppelten oft die zu bestimmten Zeiten angesetzt
Placita, um die in ihren District gehörigen Einwo
ner in ihr Seruitium zu bringen.*) Es gelang
nen nach Wunsche. Die Aermern fanden ihre Re
nung dabey, sich aus dem Königsschutze, in d
Schutz eines Grafen, oder Freyen, oder Bischoffs
begeben. Dieser Schutz gewährte weit mehrere S
cherheit als der erste, denn das Interesse ihrer Schu
herren selbst war ihnen Bürge dafür. Ferner e
giengen sie dadurch der Verbindlichkeit zu Kriegsdie
sten, die nur ein freyer Guthsbesitzer thun kon
u

*) S. Capit. 12. Carol. M. d. a. 802. cap. V. d. a. 8
Cap. 5. d. a. 819. et 829. apud Baluz. Item Capit.
Lothar. tit. 3.

und mußte, der sich allein auf eigene Kosten zum Feldzuge rüsten konnte. *) Der Graf zwang sie nicht mehr auf dem Placito zu erscheinen, oder sie konnten sich wenigstens durch die Macht ihrer Schutzherren und andere Einwendungen davon befreyen. **) Die Landesvertheidigung und Sicherheit der Provinz, von der auf diesen Versammlungen die Rede war, war die Sache ihrer Herren. Der einzige Fall, wo sie noch erscheinen mußten, war dieser, wenn sie eine Rechtssache vor den Grafen zu bringen oder auszumachen hatten. Aber auch dieser Fall litt eine Menge Ausnahmen, und machte ihr Erscheinen nur selten nothwendig.

Gewöhnlich erschienen also nur die freyen Guthsbesitzer (keinen andern Mittelstand gab es noch nicht) auf den Placitis. Die andern waren froh nicht erscheinen zu dürfen. Was anfangs mit Ausnahme geschah, mußte in der Folge Gewohnheit werden, und zwar in eben dem Grade, in welchem die persönliche Unterwürfigkeit der Aermern mit der Zeit drückender wurde.

Mit diesen freyen Güthberbesitzern — denn von den Stadtbewohnern und ihrem Erscheinen auf dem Landtage sey es mir erlaubt, erst weiter unten zu

 sprechen

*) S. Capitulare Car. M. de anno 802. cap. 12. ejusd. Cap. 3. d. a. 811. cap. 3. Capit. 1. d. a. 812. cap. 3 - 5. apud Baluz.

**) S. Lex Alem. Cap. 36. n. 5. Cap. d. a. 855. cap. 3. ap. Baluz. Ibidem Cap. 3. d. a. 825.

sprechen — giengen zum Theil früher, zum Th
später, sehr wichtige Veränderungen vor.

Erstens: sie wurden beynahe die einzigen Ve
theidiger des Landes, und kamen daher vom 10t
Jahrhunderte an unter den Namen der militum u
satellitum vor. Dieses Ereigniß ist nichts wenig
als befremdend. Die Aermern hatten sich unter d
Schutz der Reichern begeben. Da sie nicht me
unter dem unmittelbaren Schutze des Königs sta
den, so konnten sie eben so wenig zur allgemein
Landesvertheidigung gezogen werden. Hingegen w
diese auch deswegen eine Verbindlichkeit der frey
Guthsbesitzer, weil sie den Aermern Schutz und V
theidigung versprochen hatten. Dazu kam die v
änderte Art Krieg zu führen. Die vorzüglichste Stä
des Heeres bestand in der Reuterey. Ein Dienst,
eben so viel Uebung als Aufwand verlangte, zu d
also die Aermern unmöglich geschickt waren.

Ferner kam unter ihnen, da sie sich vorzügl
mit dem Kriege beschäftigten, die Ritterwürde a
Natürlich wurde sie ein ausschließliches Recht
freyen Guthsbesitzer, die des Krieges kundig wa
und sie allein verdienen konnten. Ihre Folgen
die deutsche Cultur und Verfassung liegen außer
serm Wege. Ich bemerke nur so viel, daß die Rit
würde, verbunden mit der kriegerischen Lebens
der sich die Ritter allein widmeten, so wie noch ein
andere Umstände, diese Freyen selbst zu einem ne

von den übrigen getrennten Stande erhoben, zu dem Stande des niedern Adels.

Endlich wurden auch die Ritter und Edlen, da sich die Lehnsverfassung nach und nach über ganz Deutschland verbreitete, die Vasallen des Herzogs oder Grafens. Die Rechte des Regenten in seinem Lande *) gründeten sich ursprünglich theils auf die Gewalt, die er als kaiserlicher Beamter und Stellvertreter hatte, theils auf die freywillige Unterwerfung der freyen Bewohner seines Districts, die man als eine Verbindlichkeit wegen des Schutzes, den man genoß, betrachtete. Diese Verbindung enger und fester zu machen, diente die später in Deutschland eingeführte Lehnsverfassung. Es war natürlich, daß nur Rittern und Edeln Lehne vom Fürsten ertheilt wurden. Denn nur bey diesen konnte der Fürst seinen Zweck, mächtiger zu werden, erreichen, da sie allein durch die Verfassung jener Zeiten brauchbare und stets berittene Krieger waren. Zuweilen hatte er wohl auch die Absicht dabey, einen mächtigen und übermüthigen Ritter an sein Interesse zu knüpfen. Auf der andern Seite mußten die Ritter und Edlen eben so geneigt seyn, eine Verbindung dieser Art mit dem Fürsten zu schließen. Sie vermehrten dadurch ihre



*) Man vergesse nicht, daß ich nur von den Ländern spreche, wo ein kaiserlicher Beamter nach und nach die Landeshoheit erwarb.

Macht und ihre Besitzungen, oder sicherten wenigstens die letztern ihren Nachkommen.

Nothwendig mußten diese Veränderungen, die nach und nach mit den freyen Guthsbesitzern vorgiengen, einen sehr wichtigen Einfluß auf das Recht, Landtäge zu besuchen, haben; und ich will itzt versuchen, diesen Einfluß näher zu bestimmen und bemerkbarer zu machen.

1) Waren schon vorher, ehe noch der Freye das Prädikat eines Ritters und Edlen erlangte, die Bauern und Hörigen von den Landtagen weggeblieben, so wurde itzt dieß noch mehr zur Gewohnheit. Vors erste wurden sie itzt immer mehr und mehr unter die Herrschaft der Ritter und Vasallen gebracht, der Abstand zwischen dem Bauer und dem Freyen wurde immer größer und größer, wie konnten sie also neben diesen ein Urtheil finden, oder über die allgemeine Landesnoth rathschlägen? Auf der andern Seite mußte sich mit ihrer Armuth die Abneigung vermehren, diese öffentlichen Versammlungen zu besuchen, und es blieb nur der Fall einer Berufung an den Landesherrn übrig, in welchem sie das placitum generale, besuchten.

2) Die Städte, als repräsentirte Gemeinheiten, erschienen eben so wenig auf den Landtagen, und erst später, als von Steuern und Gaben die Rede war, als sie durch ihre Macht und Reichthümer dem Fürsten selbst furchtbar geworden waren, erlangten sie dieses

nun

nun schon wichtigere Recht. Abgerechnet, daß sie früher das Erscheinen auf Landesversammlungen wohl eben nicht als ein Recht betrachteten, nach dessen Besitze sie vorzüglich zu streben hätten, so mußten mehrere Umstände eintreten, die sie an der Theilnahme an den placitis generalibus verhinderten. Zu geschweigen, daß sich überhaupt die städtische Verfassung nur nach und nach organisirte, so war auch das Interesse der Städte ganz getrennt von dem Interesse des Adels auf dem Lande. Die Städte waren allein mit ihrer innern Verfassung und mit ihrem Handel beschäftigt, und bekümmerten sich wenig um das Wohl des Ganzen.

Doch warum hätten sie auch auf dem Placito erscheinen sollen! Um Recht zu leiden und zu nehmen? Dazu waren besondere Vögte von dem Fürsten bestellt, unter denen sie standen. Oder um den Fürsten, wenn er eine Fehde mit seinem Nachbar beginnen wollte, zu rathen? Dieß war nicht ihre Sache, dieß gehörte für die Ritter und Mannen, denn diese fochten für ihn zur Zeit der Noth.

Als daher die Städte in spätern Zeiten Abgeordnete auf den Landtag schickten, wurden diese auch deswegen als eine besondere Classe von Ständen betrachtet, weil die Ritterschaft schon einen einzigen Körper bildete, der ein von dem Städtischen ganz verschiedenes Interesse hatte.

Wie kam es aber, daß die Bürger für ihre Person, die doch auch Freye waren, und daß die andern Freyen auf dem Lande, die zwar in keiner persönlichen Abhängigkeit von einem andern standen, jedoch zu dem Ritter- und Adelstand nicht gezählt wurden, auch von den Landtägen ausgeschlossen wurden? Denn daß dieses wenigstens der gewöhnliche Fall in Deutschland war, wird, wie ich glaube, niemand in Abrede seyn. Ja wo auch der Bürgerliche unter der Ritterschaft Sitz und Stimme hat, würde ich dieses Recht aus neuern Zeiten herleiten, in welchen das Recht auf Landtägen zu erscheinen, als ein dingliches Recht betrachtet wurde. Damals aber darf man an diesen Fall noch gar nicht denken. Dieß wäre eine Vorstellungsart aus weit spätern Zeiten (aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte). Ursprünglich und bis auf diese Zeiten war das Recht auf Landtägen zu erscheinen, ein bloß persönliches Recht, anfangs eines jeden freyen Mannes. *)

Daß

*) Wie sehr im Mittelalter alle Privilegien persönlich waren, sieht man aus den Beyspielen, wo Güter alle Privilegien verlohren, so bald sie nicht von einem Adelichen besessen wurden. S. Lünigs Collectio noua von der Landsäßigen Ritter. I. Th. S. 680. Ja in Sachsen wurde erst auf dem Landtage vom Jahr 1667. festgesetzt, daß, wenn inskünftige eine der Ausschußpersonen ihre Güter verkaufen würde, sie gehalten seyn sollte, ihre im Ausschuß habende Stelle zu resigniren.

Daß nun aber die Bürger dasselbige nach und
ach verlieren mußten, war ganz natürlich; denn sie
atten nur als Theile der städtischen Gemeinheit po-
itische Existenz, und konnten daher auch nur als sol-
he, mithin nur in wiefern sie durch eine Deputation
epräsentirt wurden, auf dem Landtage erscheinen.
ierzu kamen aber noch andre Ursachen, warum die
Ritterschaft überhaupt jeden, der nicht zu ihrem Cor-
pore gehörte, ausschloß, und von denen ich jetzt um-
tändlicher reden werde.*)

Der erste Grund, worauf das ausschließende
Stimmrecht der Ritterschaft und des Adels beruhte,
war dieser, daß sich die Ritterschaft zu einem beson-
ern Körper bildete, daher auf Landtägen als ein
Ganzes erschienen, und mithin alle diejenigen vom
Landtage ausschloß, die nicht zu ihrer Verbindung
gehörten. Schon in wiefern sie aus Rittern bestand,
and unter ihr eine sehr enge Verbindung Statt. Aber
noch genauer mußte diese durch ihr Verhältniß zu
ihrem Lehnherrn werden, weswegen sie sich sehr oft bey
feyerlichen Hoflagern, in dem Mannengerichte, bey
der Musterung, im Kriege, als einen einzigen unzer-
trennlichen Körper vereinigt sah. In mancher Rück-
sicht wurden auch die Geschäfte auf der Landesver-
sammlung

*) Man darf auch den Umstand nicht übersehen, daß die Bürger nicht blos aus Freyen bestanden, sondern auch Leibeigene und Hörige unter sich aufnahmen. Diese Vermischung mußte auch den Freyen nachtheilig werden.

sammlung eben so verhandelt, wie bey jenen Zusammenkünften. Wollte also einer, der nicht ritterlichen Geschlechts war, an den Landesverhandlungen Theil nehmen, so stand er allein und durfte sich nicht unter ihre Versammlung wagen.

Oft wurde sogar diese Vereinigung durch ausdrückliche Verträge bestätigt, welche die Ritterschaft unter sich eingieng. Die Veranlassungen dazu waren sehr verschieden, immer aber hatten sie die Folge, daß alle nicht Rittermäßige, da sie nicht Compaciscenten waren oder seyn konnten, auch nachher von dem Landtage ausgeschlossen blieben. *)

Zweytens darf man nur den damaligen Zustand der Landtäge etwas genauer betrachten, und man wird sehr bald die Ursache finden, warum nur Ritter und Edle an denselben Antheil nahmen. Sie waren theils die höchsten Gerichte des Landes, theils Versammlungen, auf welchen man das Beste des Landes in Erwägung zog. In wiefern sie das erstere waren, konnten nur Ritter und Mannen daran Antheil nehmen, und es ist eine durch unwidersprechliche Zeugnisse erwiesene Sache, daß Schöppenbar und Rittermäßig in den damaligen Zeiten ein und dieselbe Bedeutung hatte.

*) Beyspiele solcher Vereinigungen findet man in dem **Moserschen** Werke, 2tes B. 15. Kap. und in der **Lünig**. Collect. nou. von der Landsch. Ritt. an mehr als einem Orte.

hatte.*) Vor die placita generalia gehörten zwar nicht allein die Sachen der Vasallen und Ritter. Indessen da die Städte unter den Vögten, die Bauern unter dem Land- und Bauerngerichte standen, da ferner die Appellationen damals nur selten waren, so mußten doch die Sachen der Ritter der vorzüglichste Gegenstand dieser Gerichte seyn. Und außerdem heißt es im Sächs. Landrechte, II. B. art. 12. Schöpfenbahre Leute mögen wohl über jedermann Urtheil finden. Es hatten also der Regel nach, nur Ritter und Edelknechte in den placitis generalibus, in wiefern es die höchsten Gerichte des Landes waren, Sitz und Stimme, und es war eine natürliche Folge davon, daß das nehmliche bey den übrigen Verhandlungen Statt fand, da theils beyde Arten von Gegenständen zugleich verhandelt wurden, theils auch der Umfang des richterlichen Amtes damals sehr ausgebreitet und unbestimmt war.**)

In den placitis prouincialibus wurde ferner die allgemeine Landesnoth erwogen.***) Um hier den richtigen

*) M. s. den Riccius von dem landsäßigen Adel, cap. 35. und die Bienersche Disp. de ciuib. &c. p. 15.

**) M. s. Strubens Nebenstunden I. 3. §. 7.

***) Weck sagt daher in seiner Beschreibung von Dresden, Th. 4. tit. IV. p. 435. Landtäge bestunden vor Alters nicht eben sowohl in Geldbewilligungen, als nöthigen Rathschlägen.

richtigen Gesichtspunkt zu fassen, muß man sich ganz in jene Zeiten versetzen. Jene Berathschlagungen hatten vorzüglich einen doppelten Grund. Erstens hatte der Fürst noch nicht seine besondern Collegien, sondern seine Vasallen waren es, die er bey bedenklichen und sorglichen Umständen um Rath fragte. Zweytens waren solche Berathschlagungen um deswillen nöthig, weil er nur dann der Hülfe seiner Vasallen gewiß war, wenn er vorher die Sache mit ihnen überlegt hatte. Mit andern Worten, die Landesversammlungen gründeten sich nicht sowohl auf ein Recht der Stimmenden, als vielmehr auf das Bedürfniß des Fürsten.

In dieser Rücksicht war es ganz natürlich, daß nur die Vasallen desselben an diesen Berathschlagungen Theil nahmen. Denn nur von ihnen konnte er Hülfe erwarten, und nur sie standen in einer so engen Verbindung mit ihm, daß nichts ohne ihren Rath vorgenommen wurde. Ueberall begleiteten sie seinen Hof, und der Landtag war von einem feyerlichen Hoflager nur unmerklich unterschieden.

Endlich dürfen wir auch drittens den Umstand nicht übergehen, daß die Gegenwart bey den placitis generalibus lange Zeit für nichts weniger als ein Recht, oder als ein Vorzug angesehen wurde, und daher ein jeder von diesen Versammlungen wegblieb, der keine besondre Verbindlichkeit dazu hatte. Die ältern Gesetze, die dieses einem jeden freyen Manne zur Pflicht machten, waren in Vergessenheit gerathen,

und die Verpflichtung des Vasallen, bey den Hoftägen und Gerichten des Lehnsherrn gegenwärtig zu seyn, trat itzt an die Stelle derselben.

Das auf solche Art begründete ausschließende Recht der Ritterschaft wurde noch mehr in der Periode befestiget, in welcher der Landtag als eine Versammlung, um die allgemeinen Landesangelegenheiten zu erwägen, von dem höchsten Land- oder Hofgerichte getrennt wurde, welches hier früher, dort später geschah, vielleicht in einigen Ländern schon im 13ten Jahrhunderte. Nach diesem Eräugniß fiel auch das einzige Interesse weg, das die übrigen Mitglieder des Staats außer den Rittern und Vasallen, noch an den Landtägen, in wiefern sie das höchste Landgericht gewesen waren, gehabt hatten. Auch wurde der Zutritt zu diesen Versammlungen dadurch nicht wenig erschwert, daß sie seit dieser Zeit sehr oft nicht mehr unter freyem Himmel, sondern auf dem Schlosse des Fürsten gehalten wurden.

Bis jetzt war das Recht auf Landtägen ein bloß persönliches gewesen,*) und dieses blieb es auch wahr-

*) Die Frage: ob das Recht auf Reichs- und Provinzialversammlungen zu erscheinen, ursprünglich in Deutschland ein bloß persönliches Recht eines jeden freyen Mannes gewesen sey, oder nicht? ist sehr verschieden beantwortet worden. Ich will hier nur so viel von diesem Streite erwähnen, als zu der Rechtfertigung meiner Behauptungen unumgänglich nothwendig ist. Ueberhaupt scheinen mir

wahrscheinlich so lange, als auf Landtägen nicht von Geldbewilligungen die Rede war. Als aber der Fürst den

mir zwey Dinge bey diesem Streite nicht genug bemerkt worden zu seyn: 1) daß Recht und Observanz sehr wohl von einander zu unterscheiden sind, d. h. wenn auch wirklich nur diese oder jene auf den Landtägen erschienen, so wurde es doch vielleicht nicht immer als ein ausschließliches Recht betrachtet, sondern andre Ursachen veranlaßten es, daß es so und nicht anders gehalten wurde; 2) daß man mehr als eine Periode festsetzen müsse, wenn man über diese Frage mit historischer Genauigkeit entscheiden will — Itzt zur Sache selbst. 1) Daß es anfangs ein bloß persönliches Recht eines jeden freyen Mannes war, auf den placitis zu erscheinen, könnte man schon aus der ursprünglichen Deutschen und Fränkischen Verfassung schließen, wenn auch nicht so viele ausdrückliche Zeugnisse dafür sprächen. Selbst diejenigen waren nicht davon ausgeschlossen, die kein Eigenthum besaßen, sondern auf fremdem Grund und Boden wohnten. In mehr als einer Stelle wird der Zweck der placitorum generalium vorzüglich darinne gesetzt, vt *pauperiores* conclament causas suas L. Alem. c. 36. n. 5. vergl. not. 3. besonders das Cap. Ludov. II. de anno 855. c. 3. 2) Allein da die Aermern im Volke, dieses als eine lästige Verbindlichkeit betrachteten, so war es natürlich, daß die freyen Guthsbesitzer in der Folge der Zeit beynahe allein dabey gegenwärtig waren, wenigstens erschienen die andern nur, wenn sie wegen eines Rechtshandels dazu gebothen wurden. Anfangs war dieses nur Gewohnheit, aber in der Folge mußte es wenigstens in sofern ein Recht werden, als sie allein über die Angelegenheiten des Landes, dessen Ver-

Landtag, der von alten Zeiten her, gewöhnlich
nal des Jahres gehalten wurde, mit solchen For-
ungen beunruhigte, war es natürlich, daß nach
und

Vertheidigung auf ihnen beruhte, zu sprechen befugt wa-
en. 3) Als diese freyen Güthsbesitzer und ihre Nach-
ommen einen neuen Stand, den Stand des niedern
dels, bildeten, als sie Ritter und Vasallen wurden, war
as Recht auf Landtägen zu erscheinen, wieder mehr per-
önliche Sache, ein Recht jedes Ritters oder Rittermäßi-
en und Vasallen. Hatte auch der Ritter kein Eigen-
um — wie doch nach der Beschaffenheit der alten deut-
hen Erbfolge seltner der Fall seyn konnte — so konnte
doch schon als Ritter Kriegsdienste thun, schon als
itter konnte er im Landgerichte Urtheile sprechen, oder
verkaufte seine Dienste gegen ein zu erhaltendes Lehn,
as oft nur in einem gewissen jährlichen Gehalte bestand,
n den Fürsten. 4) Die letzte Periode (seit dem 15ten
ahrhunderte) ist diese, daß das Recht, auf Landtägen Sitz
d Stimme zu haben, mit dem Besitze gewisser be-
immter Güther für immer verbunden wurde, (ein Satz,
r vorher gewiß unbekannt gewesen war.) Den Grund
von glaube ich hinlänglich angegeben zu haben; aus-
hrlicher ist er in der vortrefflich geschriebenen Abhand-
ng des Herrn D. und Stadtrichters Heyme ausge-
ührt, die er unter dem Vorsitze des verstorbenen Assessor
Segers zu Leipzig 1769. vertheidiget hat. (de con-
nctione loci et suffragii in comitiis prouinciali-
us cum dominio praediorum nobilium.) — Und
ch dieser Erinnerung wird man, wie ich glaube, keinen
Widerspruch unter den verschiednen, in der gegenwärtigen
bhandlung gethanen, Aeußerungen finden.

und nach nur die erscheinen durften, die ein Ritterguth und Unterthanen hatten, von denen sie Abgaben bewilligen konnten. Diese neue Veränderung wurde hier durch die Gewohnheit eingeführt, dort durch ausdrückliche Verträge beschleunigt.

Hierbey mußte aber nothwendig die Frage entstehen, welches denn eigentlich Landtagsfähige Güther seyn und bleiben sollten? Die Entscheidung konnte nicht schwer seyn, denn natürlich konnten nur die Güther zu Sitz und Stimme auf den Landtägen berechtigen, zu denen weniger oder mehrere Unterthanen gehörten. Dieses waren aber die alten freyen Besitzungen des niedern Adels, die, wegen der Ritterdienste, durch welche sie verdient wurden, den Namen der Rittergüther erhielten. Freylich hieng es in einzelnen Fällen vom Zufalle ab, ob dieses oder jenes Guth für ein Ritterguth gehalten wurde. Es kam natürlich auch darauf an, daß ein solches Guth, als sich diese Observanz bildete, von einem Ritter besessen wurde. *) Indessen, als dieses geschah, waren ohnehin die Güther, die wir jetzt Rittergüther benennen, beynahe ausschließlich in den Händen des Adels.

Aber

*) Daß die Vorrechte und Freyheiten der Rittergüther vorzüglich in den Rechten und Freyheiten der Ritter, die sie besaßen, ihren Ursprung haben, beweißt unter andern eine merkwürdige Urkunde in Ludov. reliq. Mst. tom. X. Lib. VII. n. 1.

giae Landgrauiorum Missen [illegible] Landsberg Marchionum Comitum [illegible] Dominorum terrae Plyssen — [illegible] oppidanis per principatus, terras [illegible] nunc possident vel possiderent [illegible] possederint) in futurum. Der [illegible] den Priuil. eingeführten Fürsten [illegible] suchen, war vielleicht der, daß [illegible] Stolz ihrer Vasallen dadurch zu [illegible]

Zweytens: Die Ursachen, [illegible] den Städten diese Privilegia [illegible] Rechtssatz des Mittelalters: [illegible] ters Art sind, sollen des [illegible] daß sie dadurch das [illegible] ten, auf Landtägen zu erscheinen [illegible] wie mir scheint, ganz [illegible] mals, als die Bürger diese Privilegia [illegible] das Recht, auf Landtägen zu erscheinen, [illegible] persönliche Sache, und [illegible] nur ein Recht des Adels. [illegible] die Verbindung dieses Rechts mit den [illegible] Güther, und so wie der Bürger, als [illegible] Ritterdienste thun konnte, eben so [illegible] sich bey feyerlichen Hoflagern und Landtägen [illegible] Ritterschaft anschließen. *) [illegible]

 [illegible]

*) Daß der bürgerliche Besitzer eines [illegible] in Rücksicht auf seinen Lehnsherrn als Vasall und des [illegible]

hatte, daß er Ritterlehne mit allen Rechten und Vorzügen erwerben könne. Es war dieses, wie an mehrern Orten, so auch in Sachsen, der Fall.*) Zwar mochte man wohl, als diese Privilegien ertheilt wurden, nicht daran denken, daß der Bürger wegen des Besitzes dieser Güther auf dem Landtage erscheinen könnte oder würde, aber in der Folge konnte man doch sehr bedenkliche Ansprüche darauf bauen.

Ich muß daher über diese Privilegien, besonders über die, welche unser Land angehen, einige Bemerkungen machen. Vors erste wurden die angeführten Priuilegia Ludwigs und Karls den Bürgern in den Ländern der Markgrafen auf Ansuchen des Landesfürsten selbst, ertheilt. In dem erstern heißt es: Ad instantem supplicationem et petitionem supplicem illustris Friderici Marchionis Misenensis — vniuersis ciuibus ac oppidanis per principatus terras et ciuitates suas, quas nunc possidet, et possederit in futuro, inhabitantes, hanc gratiam facimus specialem &c. Und in dem zweyten: Ad instantiam supplicationem et petitionem illustrium Friderici Balthazar Ludwici et Wilhelmi Thuringiae

*) Ausführlicher ist von diesem Gegenstande in der Abhandl. des Herrn Assessor D. Bieners, de ciuibus praesertim Saxonicis feudorum equestr. capacibus, Leipzig 1784. gehandelt, wo auch die Priuilegia, die Ludwig IV. und Karl IV. den Bürgern in den Ländern der Markgrafen zu Meißen ertheilt haben, zu finden sind.

giae Landgrauiorum Miſſen Orientalium et in Landisberg Marchionum Comitum in Orlamünde, Dominorum terrae Plyſſen — vniuerſis ciuibus et oppidanis per principatus, terras et ciuitates, quas nunc poſſident vel poſſiderent (poſſidebunt oder poſſederint) in futurum. Der Grund, der die in den Priuil. angeführten Fürſten bewog, dieſelben zu ſuchen, war vielleicht der, daß ſie die Macht und den Stolz ihrer Vaſallen dadurch zu demüthigen hofften.

Zweytens: Die Urſachen, warum die Bürger in den Städten dieſe Priuilegia nöthig hatten, war der Rechtsſatz des Mittelalters: Alle, die nicht von Ritters Art ſind, ſollen des Lehnrechts darben. Allein, daß ſie dadurch das Recht erhalten wollten oder könnten, auf Landtägen zu erſcheinen, iſt eine neuere, und, wie mir ſcheint, ganz ungegründete Bemerkung. Damals, als die Bürger dieſe Priuilegia erhielten, war das Recht, auf Landtägen zu erſcheinen, eine bloß perſönliche Sache, und wie aus dem obigen erhellet, nur ein Recht des Adels. Noch dachte man nicht an die Verbindung dieſes Rechts mit dem Beſitze gewiſſer Güther, und ſo wie der Bürger, als Lehnsmann, nicht Ritterdienſte thun konnte, eben ſo wenig konnte er ſich bey feyerlichen Hoflagern und Landtägen an die Ritterſchaft anſchließen.*) War ihm doch dieſes Recht



*) Daß der bürgerliche Beſitzer eines Ritterlehns nur in Rückſicht auf ſeinen Lehnherrn als Vaſall und des Lehnrechts

Recht ganz wider den Willen und das Interesse der Ritterschaft ertheilt worden, wie hätte ihn diese unter sich aufnehmen sollen? Die Bürger konnten nach diesen Privilegien Lehngüther acquiriren, und sie frey und ungehindert mit allen Rechten und Nutzungen besitzen. An diesen Nutzungen war ihnen allein gelegen; sich überhaupt der Ritterschaft gleich zu stellen, daran dachten sie gewiß selbst nicht einmal. In der Folge, als das Recht, auf Landtägen zu erscheinen, nur dem begütherten Adel eingeräumt wurde, konnte freylich der Bürger aus diesen Privilegien nicht ganz unwichtige Ansprüche herleiten. Indessen kamen wenigstens die sächsischen Privilegien bald in Vergessenheit, *) und wurden, wie es scheint, nie zur Beschönigung solcher Forderungen angewendet. Wenigstens habe ich ihrer nirgends bey Gelegenheit der Streitigkeiten, die der alte und neue Adel im 17. Sec. wegen des Rechts, auf Landtägen zu erscheinen, führte, oder bey den Streitigkeiten zwischen Adel und Städte, da jener dem Bürgerstande die Acquisition von Rittergüthern zu verwehren suchte, erwähnt gefunden.

II. Ganz

rechts (d. h. das Recht in Lehnssachen zu richten und zu zeugen) fähig angesehen wurde, sieht man aus dem J. feud. Alem. 1. §. 5.

*) Sie wurden wahrscheinlich deswegen vergessen, weil kein Privilegium mehr nothwendig war, als die allgemeine Observanz das Recht der Bürger hinlänglich sicherte.

## II.

Ganz so, wie ich oben angegeben habe, scheint sich das Ritterschaftliche Collegium auf dem sächsischen Landtage gebildet, und der Adel das ausschließende Recht, auf Landtägen zu erscheinen, erworben zu haben. Bekanntlich gehen unsre Nachrichten von den Landtägen in dem Meißnischen bis in das Jahr 1185. hinauf, allein freylich sind sie bis in das 15te Sec. so unvollkommen, daß man, ohne allgemeine Kenntnisse von der damaligen Verfassung zu Hülfe zu nehmen, wenig Bestimmtes daraus nehmen könnte.

Gewiß waren schon weit früher in diesen Landen placita generalia gehalten worden, wovon aber keine weitere Nachricht auf uns gekommen ist. Die ersten uns bekannten Landtäge aber hielt man anfangs zu Colmen (oder Colmitz) bey Oschatz, das ohngefähr in der Mitte des Meißner Landes liegt, und wo vielleicht weit früher Versammlungen der Einwohner jener Gegenden gewesen waren, denn der hohe Berg in jener Gegend, der weit und breit gesehen werden kann, war ein sehr schicklicher Ort zu dieser Absicht. Der Markgraf saß dort zu Gericht, und überlegte mit den Herren, Prälaten, Rittern und Mannen das Beste des Landes.*) So wie sich die Länder des Markgräflichen Hauses selbst vermehrten, erhielt auch die Landschaft neuen Zuwachs. In den wenigen Nachrichten,



*) Wahrscheinlich wurden diese Zusammenkünfte, so lange sie zugleich Gerichte waren, jährlich gehalten.

richten, die wir von jenen Zeiten haben, kommen Grafen, Prälaten, Ritter und Knechte oder die Vasallen des Fürsten als Glieder dieser Versammlungen vor. —

Daß nur Ritter und Adliche an den Landesversammlungen in den Ländern des Markgräflichen Hauses Sachsen Antheil hatten, läßt sich auch daraus vermuthen, daß unter der Ritter- und Mannschaft dieser Lande eine nicht bloß durch Gewohnheit begründete, sondern durch ausdrückliche Verträge bestätigte Verbindung Statt fand, *) und wie wir oben gezeigt haben, trugen Verbindungen dieser Art vorzüglich dazu bey, alle die nicht von Ritterart waren, von den Landesversammlungen auszuschließen.

Mehrere Gewißheit über die Personen, die an den Landtägen Antheil hatten, erhalten wir mit dem Ausgange des 15ten Jahrhunderts, da sich unsre Landtagsacten anfangen. Und aus diesen kann man auf die vergangenen Zeiten um so gewisser schließen, da die Ritter und Edlen um diese Zeit weit mehr als vorher gegen die Anmaaßungen des Bürgerstandes zu kämpfen hatten, und immer mehrere Rittergüther in die Hände des reichen Städters kamen. Nur fehlen uns leider in den meisten Landtagsacten die Verzeich-

nisse

*) Zwey wichtige hieher gehörige Urkunden findet man 1) in Lünigs Reichsarchiv, P. spec. Cont. II. p. 227. 2) in der Güntherischen Schrift über das Chursächsische Priuileg. de non appellando, unter der Beylage n. 2.

r Indessen diese Verhandlungen fallen in zu späte Zei-
: ten, als daß sie hier in nähere Betrachtung kommen
, könnten.

Ein andrer Grund, der es unwahrscheinlich macht,
daß auch bürgerliche Ritterguthsbesitzer auf Landtä-
gen erschienen, ist die Menge Streitigkeiten, die zwi-
schen dem Adel- und Bürgerstande in Sachsen obwal-
ten. Seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts sind
die Landtagsacten mit gegenseitigen Beschwerden an-
gefüllt. Ich will diesem Argumente keinen sonderli-
n Werth beylegen. Indessen war es doch natür-
, daß man den bürgerlichen Ritterguthsbesitzer
h immer als ein Glied des Bürgerstandes betrach-
, und nicht ohne Grund Bedenken trug, ihm
Angelegenheiten eine Stimme einzuräumen, für
er wenigstens kein ganz ungetheiltes Interesse
e.

Ich habe bisher nur von dem Rechte des adli-
Ritterguthsbesitzers überhaupt, auf Landtägen
und Stimme zu haben, gesprochen, ohne noch
zwischen altem und neuem Adel einen Unterschied zu ma-
. In der That scheint es mir wahrscheinlich, daß
er Unterschied erst in der Folge gemacht, oder viel-
r bestimmt festgesetzt worden ist. Früher d. h. im
ten und 16ten Jahrhundert waren theils die Fälle selt-
, die den Adel auf diese neue Gefahr, der sein Recht
gesetzt wurde, aufmerksam gemacht hätten, theils
waren

folgenden Jahre mehreremal angetroffen, und daß er, wenigstens durch die Länge der Zeit, öffentliches Ansehn erhalten hat, sieht man aus den Landtagsacten von 1640.*) wo sich die Stände wegen der Mitglieder, die während des Landtags sich entfernten, auf den 18. Artikel der Landtagsordnung von 1595. beriefen. Gedruckt kann man diese Nachricht in dem Tractate des Ahasv. Fritsch de conuentibus prouincialibus (1670.) finden. Von dem Verfasser derselben sagt er nur: In electoratu Saxoniae sequentem processum comitiorum prouincialium seruari accepimus. Uebrigens ist dieser Abdruck nicht nach dem Originale von 1595. gemacht, sondern nach einer neuern beträchtlich vermehrten Abschrift. Das Original selbst ist, so viel ich weiß, noch nie im Druck erschienen, und doch giebt die Vergleichung zwischen diesem und den neuern Abschriften, wozu die von Fritschen herausgegebene gehört, nicht ganz uninteressante Resultate.

In dieser Nachricht also (vom Jahr 1595.) sind mehrere Beweise enthalten, daß die Ritterschaft und der Adel für gleichbedeutend angesehen wurden, und daß mithin die Ritterschaft auf dem Landtage nur aus Adlichen bestand. Denn so heißt es z. B. im

*) Aehnliche Fälle habe ich in den Landtagsacten vom Jahre 1657. 1659. und andern gefunden. Vielleicht wurde jene priuatim aufgesetzte Landtagsordnung zu Anfang des 17ten Jahrhunderts publica auctoritate reuidiret.

im 3. §. „die Amptsaßen schicken aus jedem Ampte 2. oder 3. vonn Adell," (also Bürgerliche waren nicht fähig auf dem Landtage zu erscheinen.) Ferner im 10. §. „Solches alles — wirdt volkómlich zu Papir gebracht, Rein umbgeschrieben, Undt durch etzliche Vonn Adell auß dem Engen Ausschuß — dem Landtsfürsten vorgetragen." Ferner §. 15. „Wird solcher auch alsodann (der Landtags reuers) wenn er originaliter vollzogen ist in der Landschaftslade, so der fürnehmbsten von Adell einer bey sich hatt, geleget rc." Endlich §. 16. „Ferner werdten ohngefehr 6. von Adell aus allen Kreißen — erkießet rc."

Noch wichtiger für uns sind die Streitigkeiten der Ritterschaft und der Stände wegen Acquisition der Rittergüther. Schon auf dem Landtage zu Torgau 1555. verlangte die Ritterschaft vom Churfürsten, es möchten nicht wie bisher dem Bürgerlichen ferner freygelassen werden, Rittergüther zu acquiriren. Der Churfürst ertheilte hierauf folgende in mehr als einer Rücksicht bemerkenswerthe Antwort: „Sie sollten bedenken, wie oft es sich zutrüge, daß Arme von Adel in die Stadt zögen und Bürger würden, und nicht bey Sr. Churfürstl. Gnaden stünde, daß keiner seinen Stand veränderte, sondern es müßte solches im ganzen Reich geordnet werden, denn jedes Ding seinen Anfang und Ende hätte."

Im Jahr 1595. kam auf dem Landtage zu Torgau derselbe Gegenstand zur Sprache. Die Ritterschaft

wiederhohlte ihr voriges Gesuch, „weil dadurch die Ritterschaft geschwächt werde." Die Städte beriefen sich dagegen auf das Herkommen, und der Churfürst erklärte: „daß es wegen der Verleihung der Ritterguther bey der (eben angeführten) Erklärung Augusts bleiben sollte, doch sollten sie tüchtige Personen zu den Ritterdiensten bestellen." Würde wohl die Ritterschaft, die den Bürgerlichen selbst das Recht, Ritterguther zu besitzen, streitig machte, sie neben sich auf Landtägen geduldet haben? *) Oder würden diese bey dergleichen Unternehmungen ihrer Mitstände still geschwiegen haben? 1622 und 1681. kommt dieselbe Sache in den Landtagsacten vor, und besonders auf dem Landtage im Jahr 1681. wurden darüber sehr weitläuftige Schriften von beyden Theilen gewechselt.

In-

*) 1612. ertheilte der Churfürst dieselbe Erklärung. Es erhellet aus letzterer zugleich, daß hier „unter einer tüchtigen Person" einer vom Adel zu verstehen sey. Auf dem Landtage vom Jahr 1657. argumentirte die Ritterschaft aus dieser Erklärung so: Wenn ein bürgerlicher Ritterguthsbesitzer durch einen vom Adel die Ritterdienste leisten muß, so kann er auch nicht selbst auf dem Landtag erscheinen. Mit eben dem Rechte läßt sich der Schluß daraus herleiten: Wenn vorher der bürgerliche Ritterguthsbesitzer keine Ritterdienste leistete, so erschien er auch nicht auf Landtägen; und beydes verstand die Ritterschaft, wenn sie sich beklagte, daß durch die Verleihung der Ritterguther an Bürgerliche die Ritterschaft geschwächt werde.

dreyßigjährigen Krieg. Es ist nicht schwer, die Ursache davon anzugeben. Von dem Westphälischen Frieden an, veränderte sich die alte deutsche Sitte auch darinne, daß Eitelkeit und Titelsucht mit einer fast unbegreiflichen Schnelligkeit überhand nahmen. Zum Theil gab der Westphälische Friedenscongreß selbst Veranlassung dazu. Der Bürger wollte ein Edelmann, der Edelmann ein Freyherr oder ein Graf werden, ja es schwangen sich wohl gar Bürgerliche, die der Krieg vielleicht bereichert hatte, zu der Würde eines Grafen empor. Der Ritter, der auf einmal seinen alten Ruhm in Gefahr sah, that alles mögliche, seinen angestammten Adel zu behaupten. Der Neugeadelte suchte sich eben sowohl dem alten Adel gleichzustellen, und so entstanden von dieser Zeit an jene Streitigkeiten so häufig, die vorher, so wie die Gelegenheit dazu, nur selten gewesen waren. *)

4) Das Decret von 1700 war eigentlich nur eine feyerliche Anerkennung eines auf Herkommen sich gründenden Rechts, es war nur ein Versprechen, die Ritterschaft bey ihren Rechten zu erhalten. Von nun



an

*) Es ist bemerkenswerth, daß zu gleicher Zeit folgende Stelle in die kaiserliche Wahlcapitulation vom Jahr 1663. eingerückt wurde: „Wir wollen Niemanden von den neuerhöheten Fürsten und Grafen und Herren zur Seßion und Stimme im Fürstenrathe oder gräflichen collegiis, mit decretis und dergleichen zu statten kommen."

waren überhaupt die Vorzüge des alten Adels vor dem neuen noch weniger bestimmt *)

Doch will ich diese Behauptung nicht für historische Wahrheiten ausgeben. Denn sie beruht bloß theils auf der Wahrscheinlichkeit der Sache selbst, theils darauf, daß, so viel mir bekannt ist, nirgends in den Landtagsacten des 15ten und 16ten Jahrhunderts eines Streites zwischen dem alten und neuen Adel erwähnt wird, ja daß sogar nie, wenn im 17ten Jahrhundert diese Sache auf dem Landtage zur Sprache kam, Beyspiele aus dem vorigen Jahrhunderte angeführt werden.

Vielleicht wird man mich an das landesherrliche Decret vom 12. März 1530. erinnern, wodurch schon der Unterschied zwischen altem und neuem Adel in Ansehung der Landtagsfähigkeit festgesetzt seyn soll. Die Nachricht von diesem Decrete schreibt sich, soviel mir bekannt ist, aus der von Schrebern herausgegebenen Nachricht von den Churfürstl. sächsischen Land- und Ausschußtägen her. Hier heißt es S. 27. (der 3ten Ausgabe): „Bey der allgemeinen Ritterschaft ist zu merken, daß ein jeder von Adel, der vermöge Churfürstl. Decrets sub dato den 12. Martii 1530. seine 8 Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann, und

*) Adelsbriefe wurden noch nicht so häufig gesucht, und bey dem Geschlechtsadel sah man vielleicht nach alter Sitte mehr auf den Adel des Vaters. Leyser ad ff. spec. 664. m. 7.

und ein alt schriftsäßig Ritterguth besitzet, bey Landtägen sein votum und sessionem habe rc." Herr D. Römer, der in der Materie von der sächsischen Landtagsverfassung mehr als eine Nachläßigkeit begangen zu haben scheint, redet in dem 3ten Theile seines Chursächsischen Staatsrechtes S. 11. von eben diesem Decrete. (Bey seiner Behauptung, daß bis zum Jahr 1530. ein jeder Ritterguthsbesitzer auf dem sächsischen Landtage erschienen sey, will ich mich nicht aufhalten. Ich wünschte nur den Beweis dieses Satzes zu lesen, den er uns schuldig geblieben ist.) Durch das Decret vom Jahre 1530. sagt er, erhielt der alte Adel nicht ausschließend das Recht, auf Landtägen zu erscheinen, sondern es wurde nur der altadeliche Ritterguthsbesitzer allein Auslösungsfähig. Das angeführte Decret setzte also einen Unterschied zwischen Landtagsfähigkeit und Auslösungsfähigkeit fest. Nach wie vor konnte der bürgerliche und neugeadelte Ritterguthsbesitzer auf dem Landtage erscheinen, aber nur der altadeliche Schriftsasse erhielt Auslösung. Freylich aber mußte dieses Decret die Veranlassung geben, daß nach und nach die erstern gänzlich vom Landtage ausgeschlossen wurden.

Woher der Herr D. Römer, dessen Verdienste um das Chursächsische Staatsrecht ich gewiß nicht verkenne, diese Nachrichten genommen hat, möchte ich wohl wissen. In der Schreberschen Nachricht rc. steht kein Wort davon, daß das Decret von 1530. zuerst einen

einen Unterschied zwischen Landtagsfähigkeit und Auslösungsfähigkeit gemacht haben sollte. In der Bitnerschen Disp. de ciuibus praesertim Sax. feudorum equestr. capacibus, die er anführt, habe ich vergebens auch nur die Erwähnung dieses Decrets gesucht. Noch mehr: im Jahr 1530. in welchem dieses Decret gegeben seyn soll, war noch an keine Auslösung zu gedenken. In der oben angeführten Landtagsordnung von 1595. heißt es: „So giebt man Ihnen noch Uber futter Vnndt mall, so altem herkommen Vnndt ublichen brauch nach Alß lang der Landtags wehret, gereicht wird, Tag vnndt Nacht 1 gr. 2 Uffs Pferd Stalmiet.“ Es ist nehmlich bekannt, daß die Stände vor Alters am Hofe gespeist und ihren Pferden Futter gereicht wurde. Erst im Jahr 1631. wurde Statt dessen den Ständen eine gewisse Auslösung aus der Churfürstlichen Kammer gereicht. Es könne dießmal, hieß es im Ausschreiben, die Speisung am Hofe nicht geschehn. „Als wollen wir dagegen auf jedes Pferd Tag und Nacht, anderthalben Gülden für Alles vom Tag der Ankunft bis zum Beschluß des Landtages reichen lassen, des gnädigsten Versehens, es werde keiner mit übermäßigen Pferden erscheinen.“ Daß aber nach dem Decrete von 1530. auch andre, als altadeliche Ritterguthsbesitzer erscheinen konnten, nur daß sie nicht am Hofe gespeist wurden, ist wohl kaum wahrscheinlich.

Doch,

Doch, wie gesagt, es fehlt dieser Behauptung gänzlich an einem Beweise, ja, ich gehe noch weiter, und möchte beynahe an der Existenz jenes Decrets von 1530., wodurch ein Unterschied zwischen altem und neuem Adel in Ansehung der Landtagsfähigkeit festgesetzt worden seyn soll, zweifeln. Nirgends ist dieses Decret gedruckt, wie der Herr D. Römer selbst anführt, ja in einem ziemlich vollständigen Exemplare der Landtagsacten von 1530. habe ich vergeblich nach demselben gesucht. So viel ich weiß, gründet sich die Nachricht von diesem Decrete bloß auf das Ansehn der von Schrebern herausgegebenen Schrift über die sächsischen Landtäge; aber diese Schrift enthält ja mehrere unrichtige Angaben, daß man ihr in einer so wichtigen, und, wie ich glaube, an sich unwahrscheinlichen Sache, unmöglich so gerade zu glauben kann.

Ich nenne diese Nachricht unwahrscheinlich, und zwar aus einem doppelten Grunde: 1) ist in der von mir oben angeführten Landtagsordnung von 1595. mit keinem Worte dieses Decretes oder doch seines Innhaltes Erwähnung geschehen, da dieser doch zu einer Nachricht von der Landtagsverfassung so wesentlich gehört, und also in dem angezeigten Aufsatze, der mit Genauigkeit, und wahrscheinlich von einer, der Sache kundigen, Person gemacht worden ist, gewiß nicht wäre übergangen worden; 2) habe ich bey den mehrmals wiederhohlten Streitigkeiten, die im 17ten Jahrhundert über die Vorrechte des alten Adels

auf dem sächsischen Landtage geführet worden sind, nirgends dieses Decret erwähnt gefunden, und gewiß würde der Adel bey seinen weitläuftigen Deduktionen dieses Rechts, eines so wichtigen Decrets nicht vergessen haben. Ich glaube, ein jeder wird mir darinn beystimmen; wenn ja das argumentum a silentio ductum einen Werth hat, so ist es gewiß in dem gegenwärtigen Falle.*)

Ich komme jetzt zu der Erzählung dieser Streitigkeiten selbst, durch welche der Adel sein Recht noch mehr befestigte, und es gegen die Anmaaßungen des Bürgerstandes und des neuen Adels, deren Ungrund noch nicht entschieden war, glücklich vertheidigte.

Der erste Fall, so viel ich weiß, bey welchem das Recht des alten Adels gewissermaaßen in Anspruch genommen wurde, ereignete sich 1605. auf dem Landtage zu Torgau. Burkhard Schenck, Herr zu Trauttenburg und auf Frauenprießnitz, wollte seine bey dem weiten Ausschuß habende Stelle durch einen bürgerlichen Mandatarius versehen lassen. Die Ritterschaft weigerte sich wegen seines Standes ihn unter sich aufzunehmen, und er mußte Statt dessen, einen von

*) Die ganze Nachricht von einem Decrete vom 12. März d. a. 1530. ist vielleicht aus einem Schreibefehler entstanden, und es ist dieses Decret wohl kein anderes, als das Decret, das über diesen Gegenstand den 15. März 1700. erlassen wurde. Siehe Landtagsacten vom Jahre 1699 u. 1700.

Er starb den 19. April 1575. Es ist son-
daß er nirgends als Konrektor, sondern blos
er des hiesigen Gymnasiums erwähnt wird.
e einzige Nachricht nennt ihn als Konrektor.
Ihm folgte M. Johann Richard (Rickard) im
62. Er unterschrieb 1565. die Mansfeldische
n, und starb in demselben Jahre den 3. Nov.
Waßersucht. Er war von Mansfeld gebürtig
gelehrter Mann, auch für seine Zeiten ein
ichter.
M. George Trepta, war ebenfalls ein guter
für seine Zeit, und ein sehr gelehrter Huma-
n Enkel des D. George Fabricius. Er starb
ber 1568. an der Wassersucht, das letztre Jahr
hl das richtige. Er wurde 1565. an Richards
Konrektor.
) M. Conrad Porta war aus Osterwig, wo er
mt eines Rektors verwaltete. Im Jahre 1567.
hieher als Konrektor, wurde aber 1569. an die
ikirche und dann 1575. an die Peterskirche be-

) Stephanus Theodoricus, gebohren zu Hameln
.., studirte in Leipzig und Wittenberg, und wurde
9. im August als Konrektor hieher berufen, aber
gen des Manichäismus von den Grafen abgesetzt.
war nachher an mehreren Orten, zuletzt in Kampteh
d Jauch Prediger, und starb im 72 Jahre den 9.
an. 1606. An seine Stelle wurde

9) M.

Rechte verstattet, daß auch bürgerlichen Standes Rittergüther gekauft, so folge doch nicht, daß solche Leute die adlichen Freyheiten mit erlangten. Denn ein speciale sey, daß ein Bürger ein Ritterguth besitze, sollte nun dazu kommen, daß er einen vom Adel zu Landesversammlungen abordnen könnte, würde es heißen: Duo singularia in vno eodemque subjecto concurrere quod tamen jura detestentur. l. 7. D. de cond. et demonst.

3) Schiene es wunderlich, daß der, so selbst nicht würdig an einem Orte zu erscheinen, einem andern seine Stelle auftragen sollte: Cum nemo plus in alium transferre possit, quam *ipse* habeat, und obgleich ad seruitia vasallitica die Stadt per substitutum gelassen würde, so geschehe doch solches in fauorem domini directi, und sey ex parte senatus ein onerosum.

4) Es würde dem Adel verkleinerlich seyn, als Mandatarien von Bürgerlichen zu erscheinen; zumal sich bald auch priuati vom Bürgerstande finden würden, die eben das, was der Rath itzt verlange, fordern würden.

5) Der adliche Mandatarius repraesentire doch immer nur einen bürgerlichen Ritterguthsbesitzer, und man würde also dem Adel diese Vermischung mit Recht vorwerfen können.

6) Widerlegen sie die Gründe, die der Rath daher nehmen wollte;

a) daß

und er starb noch an demselben Tage den 26. Oct. gegen Abend.

14) M. Caspar Wirth aus Mitweide, der ihm folgte, gieng 1608. wieder ab.

15) M. Christoph Stölzer war sein Nachfolger, resignirte aber 1618. und wurde Diakonus zu B. Mariae Virginis in Halle. Er hielt 1617. eine Jubelcomödie, die er 1618. herausgegeben hat.

16) M. Andreas Merkel war seit 1616. Konrektor in Gera, kam dann 1619. in gleicher Qualität hieher, und gieng 1624. als Pastor nach Rottelsdorf und Burgsdorf, an Luders Stelle.

17) M. Balthasar Coppius, gebohren den 4. Sept. 1595. zu Lauche im Weißenfelsischen, wo sein Vater Kaufmann war. Seine Aeltern starben 1599. in einer Woche an der Pest, hierauf kam er in das Haus seines Onkels, und studirte erst in seiner Vaterstadt, dann in der Pforte, 1616. gieng er nach Leipzig auf die Akademie, wo er 1618. schon Baccalaureus und 1619. Magister wurde. 1624. erhielt er den Ruf als Konrektor an unser Gymnasium, 1626. wurde er Diakonus, 1627. Archidiakonus und 1645. Pastor an der Andreaskirche, wo ihm wegen des Podagra's erst M. Philipp Müller, der nachher in Jena gestorben ist, dann der Konrektor M. Pleß substituirt wurde. Er starb den 3. Dec. 1667. in seinem 72*) Lebens- und

*) S. Emmerlings Concion. funebr.

tre auoque nobili genitus — Die Ritterschaft erreichte vollkommen ihren Zweck.

Schon auf dem Ausschußtage zu Dresden im Jahr 1659. hatte die Ritterschaft ihr Recht gegen eine neue, wenigstens mittelbare Schmälerung zu vertheidigen. Die Grafen Herren zu Schönburg haben bekanntlich seit den ältesten Zeiten eine besondre Stelle im weitern Ausschusse der Ritterschaft. Diesmal sollte einer aus dem Bürgerstande diese Stelle als Abgeordneter der Herren von Schönburg bekleiden. Die Ritterschaft verweigerte ihm dieses Recht, weil nach dem Herkommen kein Bürgerlicher unter ihnen sitzen könne; es kam von beyden Seiten zu Beschwerden, die bey dem Landesherrn eingegeben wurden, und die Ritterschaft drang abermals durch.

Auf dem Landtage zu Dresden 1660. wurde von Johann Flaßen und Christian Leysern, die beyde neue Adeliche waren, ein Versuch gemacht, unter der Ritterschaft Sitz und Stimme zu erlangen. Die Ritterschaft, die sie von ihren Deliberationen ausschloß, mußte deswegen unterm 3. December einen Bericht an den Churfürsteu erstatten; ein Beweis, daß die Unfähigkeit des neuen Adels, auf Landtägen zu erscheinen, noch nicht so ganz ausgemacht seyn konnte. Von langen Zeiten her, heißt es in diesem Berichte, wären sie die Ritterschaft genennt worden, also hätten sie für und für in Edelgebohrnen, so ihren alten Stämmen und Herkommen nach bey Turnieren und Ritterspielen

spielen sich finden mögen, und zugleich im Lande angesessen bestanden, dabey auch sie und ihre Vorfahren jedesmal ruhig wären gelassen werden. Sie bitten daher, keinen, so seine 16 Ahnen zu erweisen und beyzubringen nicht vermöchte, zu der Versammlung der Ritterschaft zuzulassen. Ein Churfürstl. Decret scheint zwar nicht auf diesen Bericht erfolgt zu seyn, indessen sieht man aus den folgenden Landtagsacten, daß die Ritterschaft ihr Recht behauptete.

Auf dem Landtage zu Dresden im Jahr 1666. fiel in dieser Sache nichts vor, was hier angeführt werden könnte. Das einzige, was uns hier angeht, ist ein Churfürstl. Decret vom 13. März, nach welchem die vom Adel, so von ihren Vätern bevollmächtigt wären, zur Session nicht admittirt werden sollten. Denn von nun an konnten die Städte oder bürgerlichen Ritterguthsbesitzer auch nicht entfernt hoffen, durch Gevollmächtigte auf dem Landtage erscheinen zu dürfen.

Desto wichtiger sind die Landtagsacten von 1670. In der damaligen Präliminarschrift der Stände kommt folgende merkwürdige Stelle vor: „Bey Ew. Churfürstl. Durchl. können auch wir, die von der Ritterschaft unterthänigst zu erinnern, nicht ümbgang haben, welchergestalt es eine Zeithero dahin kommen, und fast gemein werden will, daß viele des bürgerlichen Standes, in den Adel durch kaiserliche diplomata erhoben werden. Ob nun alle Zeit und bey jedem

 subjecto

subjecto dergleichen genugsam bewegende Ursachen vorhanden, darauf vor dieser Zeit das Absehen gerichtet worden, stellen wir an seinen Ort, gleichwohl erfolget dieses daraus, daß in Ew. Churfürstl. Durchl. Landen alte adeliche Geschlechter durch Heyrathen unter dieselben vermischet, und das Alter ihres Adels hierdurch verdunkelt zu werden pfleget. Daß auch der Gräfliche und Freyherrenstand von Ew. Churfürstl. Durchl. hohen Räthen und Ministris gesucht und angenommen wird, können wir zwar aus erheblichen Ursachen uns nicht mißfallen lassen, indem zweifelsfrey das Absehen dahin gerichtet, daß sie mit mehrerer Autorität auswärtigen Handlungen beywohnen, und Ew. Churfürstl. Durchl. hohen negotiis mit größerm splendor vorseyn können, wie wohl auch bey Ew. Churfürstl. Durchl. höchst geehrtesten Herrn Vaters und glorwürdigsten höchstsel. Vorfahren Zeiten dergleichen von Rittermäßigen Standespersonen mit nicht geringerm Ruhm verrichtet worden. Es scheinet aber auch, daß dieses ziemlich gemein werden, und wegen der darunter gesuchten Praecedenz ein und anderer sich darum bemühen möchte, wodurch und bey höherm Stande erforderten Etat, der Adel dieses Landes vollends ruinirt, oder die, so diesen nicht nachahmen wollten, in Schimpf und Verachtung gesetzt, in übrigen bey Hof und Landes Conventen bey dergleichen in Graf und Herrenstand erhobenen Ihren Kindern und der Ritterschaft des

Rangs

Rangs und Cession halber allerhand Schwierigkeit sich hervorthun möchten, welchem am besten zu remediren seyn würde, wenn Ew. Churfürstl. Durchl. dasjenige beobachten lassen wollten, was die kaiserliche Wahl Capitulation §. Wir wollen auch 40 ꝛc. vermag, daß nehmlich unter denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftsmäßig gebohren, und den Grafen und Herren, so in Reichs Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Häuptern entsprossen und gebohren sind, in der Raths Session dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung derer angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen unter ihnen zu suchenden Vorzug (wie die verbal formalia lauten) verbleiben möge.“ Man sieht aus dieser Stelle die Gedanken der Ritterschaft in Ansehung des neuen Adels und der Standeserhöhungen, und wahrscheinlich trugen die Umstände, die darinne angeführt werden, nicht wenig dazu bey, daß sich die Ritterschaft so sehr gegen die Aufnahme des neuen Adels in ihr Collegium setzte. Beyspiele dieser Art enthält der nehmliche Landtag. Es beschwerten sich nehmlich Christian Siegmundt Reichbrodt von Schreckendorf und Daniel von Schweißke, bey dem Churfürsten, daß ihnen der Zutritt zu den Sessionen der Ritterschaft verweigert werden wolle, weil sie nicht 16 Ahnen erweisen könnten. Ersterer meinte, daß es bey Landesversamm-

lungen nicht aufs Turnieren ankomme, sondern daß auf denselben die Landesnoth in Erwägung gezogen werde. Letzterer führte den nicht unwichtigen Umstand für sich an, daß sein Vater (der zuerst geadelt worden war) auf dem Landtage erschienen und zugelassen worden sey. Die Ritterschaft erstattete deswegen auf Befehl des Churfürsten, Bericht. Der Innhalt desselben kommt mit dem Innhalte des Berichts vom Jahre 1660. überein, den die Ritterschaft auch abschriftlich beylegte, nur daß sie wegen des vom Gegentheile angeführten Beyspieles bemerkt, wie theils im Kriege manches gegen das Herkommen geschehen sey, theils der Vater des Herrn von Schweißke eine adliche Charge geführt habe. Bey den Landtagsacten von diesem Jahre befand sich zwar nicht die Churfürstl. Resolution, indessen nach einer Stelle in dem 1681. erlassenen Churfürstl. Decrete zu schließen, erlangten jene Personen, denen man den Zutritt zu dem ritterschaftlichen Collegio verweigerte, wenigstens die Auslösung.

Aus den Landtagsacten vom Jahr 1676. bemerkte ich nur, daß Conrad Gottlob Reichwald von Kämpfer, der Ritterschaft einen Reuers ausstellen mußte, sich bey dem nächsten Landtage wegen seiner Ahnen zu legitimiren. Auf dem folgenden Landtage im Jahr 1681. wurde dieser Streit von neuem rege. Ernst Friedrich von Döring und Carl Siegmund von Haße, wurden wegen fehlender Ahnen von der Ritterschaft

aus-

ausgeschlossen. Sie beschwerten sich darüber beym Churfürsten, ohne jedoch neue Gründe für ihre Forderung anzuführen, außer daß der Herr von Haße behauptet, daß sein Vater ungestört Sitz und Stimme auf den Landtägen gehabt habe. Die Ritterschaft erstattete zwey Berichte über diesen Gegenstand, da die beyden Competenten vom Churfürsten selbst unterstützt wurden.

Der Landtag 1681. enthält überhaupt mehrere Beweise, wie sehr es sich damals der Adel angelegen seyn ließ, seine Rechte zu erhalten und zu vertheidigen. Mehrere Dinge zu übergehen, so wurde auf diesem Landtage der Streit wegen der Verleihung der Rittergüther an Bürgerliche sehr heftig und lebhaft unterhalten, ja es that sogar die Ritterschaft den Vorschlag, die Fürstenschule Meißen allein für adliche Kinder zu bestimmen. Kein Wunder also, wenn sie alles anwendeten, endlich ein Landesherrliches Decret zu erhalten, wodurch ihre Rechte gegen alle Eingriffe gesichert werden könnten. Wie aus den angeführten Beyspielen selbst erhellt, war die Observanz, auf die sich die Ritterschaft berief, wenigstens nicht so ausgemacht, daß nicht neue Streitigkeiten und Zweifel dagegen erregt werden konnten.

Vorzüglich merkwürdig ist daher der zweyte Bericht, den die Ritterschaft unter dem 17. Dec. 1681. an den Landesherren erstattete, und worinn sie um ein Decret in dieser Sache ansuchte. Diese Schrift

enthält

enthält beynahe ganz das Decret von 1700., welches mehr eine Bestätigung dieses von der Ritterschaft gethanen Vorschlags war. Nachdem die Ritterschaft Se. Churfürstl. Durchl. um eine Bestätigung ihrer Privilegien unterthänigst ersucht hat, fährt sie in ihren Berichten also fort: „Sie wolle gestatten, daß diejenigen, so vier untadelhafte adliche Ahnen, väterlicher, und viere dergleichen mütterlicher Seits richtig und also ihr Uhrälter Väter zu Ahnherrn, so zuerst geadelt, würden haben, und dieselben verificiren und darthun können. Ferner diejenigen, so bey dem Churhause in wirklichen geheimen Raths Diensten stehen, oder sich darinne befunden haben, auch die, so als bestallte Obristen commandiret, jedoch dieser descendentes hiervon so lange, bis sie gleichfalß Vier adeliche Ahnen darthun können, ausgeschlossen, unter ihr Sessionem und votum bey Landes deliberationibus haben sollten. —"

Es folgte jedoch auf dieses Gesuch keine weitere Resolution, im Gegentheil befahl Se. Churfürstl. Durchl. mittelst eines Decrets vom 2. März 1682. den aus der Versammlung gestoßenen Neugeadelten die gewöhnliche Auslösung so wie den übrigen zu leisten.

Es war zu vermuthen, daß sich andre die Entscheidung zu Nutze machen würden, die auf diesem Landtage wegen der den Neugeadelten Ritterguthsbesitzern zu zahlenden Auslösung gefällt worden war.

In

In der That erschienen im Jahr 1694. einige nicht Landtagsfähige Ritterguthsbesitzer, und verlangten, als man sie zu den ritterschaftlichen Deliberationen nicht zulassen wollte, wenigstens die Auslösung. Die Ritterschaft machte aber gegen diese Forderung Einwendungen, und wiederhohlte ihr Ansuchen wegen einer Landesherrlichen Bestätigung ihres Rechtes.

Und endlich erfolgte diese wirklich unter dem 15. März 1700. Es war auf diesem Landtage *) Hans George von Grünradt auf Seifersdorf von der Ritterschaft deswegen nicht ad sessionem et votum zugelassen worden, weil er von mütterlicher Seite die erforderlichen Ahnen nicht erweisen konnte. Der König verordnete dagegen unter dem $\frac{1}{2}\frac{2}{}$ Dec. 1699. daß man ihm demohngeachtet, da er aus einem altadelichen Geschlechte herstamme, und schon Johann Georg IV. in einem ähnlichen Falle 1692. den 19. März das nehmliche decretirt habe, in das Collegium der Ritterschaft aufnehmen solle. Die Ritterschaft unterwarf sich diesem gnädigsten Befehle, **) bat jedoch (den

*) Carl Siegmund von Haße meldete sich auch auf diesem Landtage, aber nicht sowohl wegen Sitz und Stimme, als wegen der Auslösung, die man ihm verweigern wollte. Ich finde nicht, daß auf sein Gesuch weitere Rücksicht genommen worden ist.

**) Sie war anfangs Willens, dagegen Vorstellungen zu thun, wurde jedoch dadurch beruhiget, daß der Herr von Grünradt selbst einen Revers ausstellte, des Innhalts:

(den 9. Febr. 1700.) ihren auf diesem Landtage wiederhohlten Gesuchen, „keinen, der nicht seine 8 Ahnen von våterlicher und mütterlicher Seite erweisen könne," für die Zukunft auf Landtågen zuzulassen, gnådigst zu deferiren. Hierauf erfolgte nun unter den 15. März 1700. ein königliches Decret:

„daß vor eine Norm und Regel gehalten werden solle, daß niemandt, er sey gleich von uralten Geschlechte, welcher sich außer seinen Stand verheyrathet und 8 Ahnen von Vater und Mutter nicht erweiset, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleichmäßig nicht probiren könne, oder kein würklich geheimer Rath oder commandirender Obrister ist, so nicht ein adlich Diploma vor sich hat, oder aus adlichem Geschlechte ist, bey denen Landesversammlungen zur Session zu lassen."

Dieses Decret, das allerdings etwas dunkel scheinen konnte (wenn ich anders ein richtiges Exemplar davon vor mir gehabt habe) enthålt also folgende Fälle. Es sollen 1) zur Session unter der Ritterschaft nicht zugelassen werden:

1) neu-

halts: „Daß er Sitz und Stimme unter der Ritterschaft nicht sowohl als ein ihm zukommendes Recht gesucht und erhalten habe, sondern daß er es als eine ihm in Betracht seines alten Geschlechts eingeräumte Vergünstigung erkenne, daß also dieses Beyspiel für sich niemand anführen können solle."

1) neunobilitirte,

2) Personen, die zwar aus altadlichem Geschlechte sind, jedoch die nöthigen Ahnen nicht erweisen können, oder sich außer ihrem Stande verheyrathen.

2) Im Gegentheil sollen

1) alle, die 8 Ahnen, von väterlicher und mütterlicher Seite erweisen können,

2) diejenigen vom Adel, die aus dem einem oder dem andern angeführten Grund nicht Landtagsfähig seyn sollten, wenn sie würkliche geheime Räthe oder commandirende Obristen sind,

zu den Sessionen der Ritterschaft zugelassen werden. Genauer und bestimmter ist dieses in der Landtagsordnung von 1728. ausgedrückt, die übrigens mit dem angeführten Decrete vollkommen überein zu stimmen scheint.*) Auch ein Umstand, der wenigstens Streit erregen

*) Den einzigen Zweifel könnte man aufwerfen, ob ein wirklich geheimer Rath oder Obrister, auch wenn er bürgerlich wäre, Landtagsfähig seyn dürfte. In dem Decrete von 1700. scheint dieses verneint zu werden. In der Landtagsordnung von 1728. heißt es zwar §. 33. „welche aber neues oder gar keines Adels“ müssen entweder wirkliche geheime Räthe oder Obristen gewesen seyn rc. Gleichwohl heißt es aber in ead. §. „wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben.“ Die letztere Stelle ist offenbar aus dem Decrete von 1700. entlehnt. Indessen bin ich belehrt worden, daß der Observanz nach auch wirkliche

erregen konnte, ist dadurch völlig bestimmt, daß nur die angeführten Personen Auslösungsfähig sind.

---

Ich habe bisher, so viel ich bey den Nachrichten, die mir zu Gebothe standen, konnte, das ausschließende Recht des alten Chursächsischen Adels, auf Landtägen Sitz und Stimme zu haben, von seiner Entstehung bis zu seiner Vollendung verfolgt. Ehe ich aber diese Abhandlung schließe, muß ich nothwendig noch einige Bemerkungen machen, die sich mir bey der Entwerfung dieser Geschichte darboten:

1) Man könnte die Frage aufwerfen, warum wohl die beyden Ausnahmen von dem Rechte des *alten* Adels in Ansehung der Churfürstl. Räthe und Obristen gemacht worden sind? Was die erstere betrifft, so glaube ich, die Ursache davon liegt theils in der billigen Annahme, daß es unschicklich seyn würde, Männer auszuschließen, die der Churfürst selbst zu seinen Räthen erwählt hat, theils suche ich sie in den Zeitumständen. Vielleicht hatten eben damals, als diese Einschränkung zuerst vorgeschlagen wurde, (1681.) Churfürstl. Räthe unter der Landschaft Sitz und Stimme.

liche geheime Räthe und Obristen aus dem Bürgerstande Landtagsfähig sind. — Uebrigens ist der Zusatz des Decrets von 1700. daß einer, der nicht 8 Ahnen erweisen könne, „und sich unstandesmäßig verheyrathet habe" in der Landtagsordnung weggeblieben.

Stimme. Ein anderer Grund sprach für die Obristen, wie ich aus folgendem schliessen zu können glaube. Man setzte nehmlich von Seiten des Adels den Grundsatz fest: Keiner, der nicht turnierfähig und zu Schild und Helm gebohren ist, kann an den Landesversammlungen Antheil nehmen. Es bestimmt aber die Dresdner Turnierordnung, deren man sich unter dem Churfürst Christian und August bediente, *) „daß niemand von Adel, so seine 16 Ahnen, als achte von der Mutter und achte von Vaters Seite nicht erweisen kann, zugelassen werden sollte; es wäre denn ein oder der andere, so als General oder zum wenigsten als Obriste Lieutenant mit Ehren und Ruhm vor dem Feind seine Charge erworben und bedienet, und sich rittermäßiger adlicher Tugend beflissen." Ich vermuthe daher wohl nicht ohne Grund, daß man bey jenem Vorrechte, das man dem Obristen einräumte, auf diese Stelle der Turnierordnung Rücksicht nahm. — Uebrigens würde es mich nicht befremden, wenn man schon aus frühern Zeiten des 17ten Sec. Beyspiele anführen könnte, daß Churfürstl. Räthe, wenn sie auch nicht von altem Adel waren, auf Landtägen zugelassen wurden. Denn daß diese Observanz wohl älter war, könnte man aus der oben angeführten Aeußerung der Ritterschaft schließen.

2) Im

*) s. den Riccius vom Landsäß. Adel, S. 325.

2) Im ganzen 17ten Sec. findet sich kein Beyspiel, daß ein Bürgerlicher für seine Person die Zulassung zu den Sessionen der Ritterschaft verlangt hätte, und eben so wenig habe ich bey allen diesen Streitigkeiten, in welchen der alte Adel sein Recht vertheidigte, einen Fall gefunden, wo man sich auf eine ältere Observanz dieser Art berufen hätte, woraus ich wohl nicht ohne Grund einen nicht unwichtigen Beweis für meine obigen Behauptungen ziehen zu können glaube. Am spätesten wurden diejenigen von den Versammlungen der Ritterschaft ausgeschlossen, die zwar aus einer altadlichen Familie herstammten; aber wegen einer ungleichen Ehe ihrer Voreltern ihre Ahnen nicht erweisen konnten. Jene ungleichen Ehen waren so verhaßt, daß man es auf dem Landtage 1660 zugleich als einen Grund angab, warum man den Herrn von Leyser bey den Sessionen der Ritterschaft nicht zulassen könnte, weil er sich noch kürzlich mit einer Bürgerlichen verheyrathet habe. Dieses ist auch der Grund, warum es in dem angeführten Decrete von 1700. heißt, daß keiner, der seine 8. Ahnen nicht erweisen könne, und sich außer seinem Stande verheyrathen würde, zu den Sessionen gelassen werden solle. In der Landtagsordnung hat man jedoch diesen Zusatz, da man anders darüber denken lernte, weggelassen.

3) Die meisten Fälle, in welchen dieses Recht des alten Adels in Zweifel gezogen wurde, fallen nach dem

dreyßig-

dreyßigjährigen Krieg. Es ist nicht schwer, die Ursache davon anzugeben. Von dem Westphälischen Frieden an, veränderte sich die alte deutsche Sitte auch darinne, daß Eitelkeit und Titelsucht mit einer fast unbegreiflichen Schnelligkeit überhand nahmen. Zum Theil gab der Westphälische Friedenscongreß selbst Veranlassung dazu. Der Bürger wollte ein Edelmann, der Edelmann ein Freyherr oder ein Graf werden, ja es schwangen sich wohl gar Bürgerliche, die der Krieg vielleicht bereichert hatte, zu der Würde eines Grafen empor. Der Ritter, der auf einmal seinen alten Ruhm in Gefahr sah, that alles mögliche, seinen angestammten Adel zu behaupten. Der Neugeadelte suchte sich eben sowohl dem alten Adel gleichzustellen, und so entstanden von dieser Zeit an jene Streitigkeiten so häufig, die vorher, so wie die Gelegenheit dazu, nur selten gewesen waren. *)

4) Das Decret von 1700 war eigentlich nur eine feyerliche Anerkennung eines auf Herkommen sich gründenden Rechts, es war nur ein Versprechen, die Ritterschaft bey ihren Rechten zu erhalten. Von nun

 an

*) Es ist bemerkenswerth, daß zu gleicher Zeit folgende Stelle in die kaiserliche Wahlcapitulation vom Jahr 1663. eingerückt wurde: „Wir wollen Niemanden von den neuerhöheten Fürsten und Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrathe oder gräflichen collegiis, mit decretis und dergleichen zu statten kommen.“

an konnte niemand an der Existenz dieses Rechts
feln, das der Landesherr selbst bestätigt hatte.

Hiermit schließe ich diese Abhandlung. Ich z
selbst, daß die historische Entwickelung, die ich
meinem Gegenstande zu geben versucht habe,
meine Beystimmung finden dürfte, da sie zu sehr
der angenommenen Meynung mehrerer neuer
schen Publicisten streitet. Indessen hatte ich nu
Zweck, die Aufmerksamkeit geübterer Geschichtsfor
auf diesen Gegenstand zu leiten: und mit Fre
werde ich eine jede Belehrung über diesen so wich
Gegenstand annehmen.

Wittenberg.

Zachariä.

III. U

## III.
## Ueber die staatswirthschaftlichen Verdienste des Churfürst August's zu Sachsen, von D. Rößig.

Die Chursächsische staatswirthschaftliche Verfassung hatte schon im sechzehnten Jahrhunderte wegen ihrer vortrefflichen Einrichtung, wegen des ganzen Plans und des Systems derselben, ein so vorzügliches Ansehen, daß dem sorgfältigern Geschichtsforscher, wenn seine Geschichtskenntniß in etwas mehr als im Regentenwechsel, Kriegen und Schlachten bestehet, die Spuren der Nachahmung in der Verfassung anderer deutscher Länder nicht entgehen können. Ich könnte dieses mit mehrern Thatsachen belegen, wenn ich hier eine Vergleichung der in andern deutschen Ländern in dem *16ten und 17ten* Jahrhunderte nach den sächsischen vorhandenen Cameralgesetze, z. B. der Augusteischen Forst- und Jagdordnung und anderer dergleichen Gesetze anstellen wollte. Ich führe aber nur vorzüglich einen der wichtigsten Beweise an, daß nehmlich der Churfürst Georg von Brandenburg, an den Churfürst August zu Sachsen wegen seiner gemachten Einrichtungen und Veränderungen schrieb, und in diesem Schreiben sich selbige zur Mittheilung und Nachahmung ausbat.

Am zweckmäßigsten glaube ich meine gegenwärtige Absicht zu erfüllen, wenn ich die Verdienste dieses

großen Churfürstens von Sachsen, nach den verschiedenen Theilen durchgehe, welche das Ganze des staatswirthschaftlichen Systems ausmachen, und in Verbindung mit einander besorgt und befördert werden müssen, wenn die Staatswirthschaft das Glück des Landes und des Volks bewürken soll.

## Augusteische Verdienste um die Privatökonomie in Chursachsen.

Sorgte je ein Fürst für die Privatökonomie, kannte sie je Einer genauer und übersahe sie in ihren Verhältnissen zur großen Staatshaushaltung, so war es Churfürst August. Besonders zeigt er sich in seinen Geschäfften und Gesetzen als einen genauen Kenner des Ackerbaues, wovon die Fruchtbarkeit desselben abhange, wodurch sie befördert oder gehindert werde. Einen Beweis hiervon enthält eine Verordnung an den Rath zu Weisensee,*) wo er ihm sehr bestimmte ökonomische Vorschriften giebt. Er untersagt ihm: den Acker nicht durch zu vielen Fruchtbau zu erschöpfen, das Stroh nicht zu verkaufen oder zu verbrennen, damit Dünger genug gemacht, und solches zur Viehfütterung verbraucht werden könne, das übrigbleibende befiehlt er für das künftige Jahr aufzubehalten; auch verbiethet er mit den Schaafen fremde Aecker ums Lohn zu pferchen. Er bestrebte sich das bestmöglichste Verhältniß zwischen Wiesenbau und

*) Schreber von Cammergüthern, S. 161.

und Viehzucht zu finden und einzuführen. In dieser Rücksicht sorgte er sehr für Wiesen, Weiden und Fütterung; er überließ aus diesem Grunde dem Rathe zu Weisensee einen großen Teich oder sogenannten See zur Austrocknung, um ihn in Wiesen zu verwandeln, und dem Wiesenmangel dadurch abzuhelfen.*) Den Gartenbau suchte er ebenfalls nachdrücklich durch sein Beyspiel zu befördern. Es ist von ihm bekannt, daß, wenn er, wie solches sehr häufig geschah, auf seine Amtsgüther und Vorwerke kam, er ein Säckgen mit Obstkernen bey sich hatte,**) und mit eigenen Händen viel Bäume säete, deren Veredlung er sodann auch besorgte. Es läßt sich leicht glauben, daß die Beamten desselben bey dieser besondern Vorsorge auch gewiß sehr aufmerksam für diese Zöglinge des Fürsten gesorgt haben. Er gab denen Pächtern der Gärten auf den Cammergüthern bestimmte ökonomische Vorschriften, was sie bey den Bäumen zu verrichten, daß sie solche gehörig schneiden und ausputzen, durch Abkratzen gehörig die Rinden reinigen, die Raupen verfolgen und so viel möglich vertilgen, und den Garten gehörig düngen, pflanzen und säen sollten.***) Auch der Weinbau

 beschäff-

*) Schreber am angef. Orte, S. 154 u. 155.

**) Gerber in den unerkannten Wohlthaten Gottes, S. 906.

***) Schreber am angef. Orte S. 161. Es heißt in einer

beschäfftigte seine Sorgfalt, welchen er theils von Seiten der ökonomischen Cultur des Weinstocks, theils von Seiten des Absatzes des einheimischen Weines zu befördern suchte.

Denn er veranlaßte nicht nur mehrere kleine Hauskellereyen bey den Schlössern zu Annaburg und Lichtenburg, wie auch zu Merseburg und Zeitz, sondern legte auch drey dergleichen öffentliche und Hauptkellereyen zu Dresden, Leipzig und Torgau an, und machte zweckmäßige Einrichtungen bey denselben. Er empfahl 1563. in einer allgemeinen Verordnung den Städten den mehrern Verbrauch inländischen Weines statt des auswärtigen, welchem letztern er den Eingang zu erschweren suchte; er wiederholte diese Empfehlung in einem Erinnerungsgenerale von 1580. daß die Räthe in Städten die Weine zum Schank bey ihren Stadtkellern aus den Churfürstlichen Kellereyen nehmen sollten. Er hatte einen ordentlichen Etat über die Kellereyen eingeführt, so wurden alle gute Moste und junge Weine zur Anfüllung der Schloß- und Zeughauskellerey zu Dresden aus der Bölziger, Gohrenberger, Meißner, Dresdner, Mühlberger, Liebenwerder, Torgauer und Schweinitzer Gegend in die Torgauer Kellerey als Niederlage angefahren. In die Leipziger Kellerey wurden die aus

einer Pachtverschreibung auf Wiederkauf daselbst: Er solle die Obstbäume schneitteln, schabenn, raupen, thüngen, junge Stämme pflanzen.

# V.

## Anzeige einiger Materialien zur historisch-statistisch-publicistischen Kenntniß des Reichs-Fürstlichen und Reichs-Gräflichen Hauses Schönburg, und dessen, unter Chursächsischer Landeshoheit befindlichen, Besitzungen und Herrschaften, von F. L.

Das Verhältniß, in welchem das R. Fürstliche und R. Gräfliche Haus Schönburg mit dem Hohen Churhause Sachsen steht, ist so auffallend und die Verfassung eines Theils der Schönburgischen Besitzungen so abweichend von der Verfassung der andern sächsischen Provinzen, daß es in der Staatskunde Chursachsens allerdings nützlich und wichtig zu seyn scheint, die Ursachen und Begebenheiten zu wissen, durch welche sich dieses besondere Verhältniß und die daher entspringende Verfassung entwickelt und gebildet hat. Diese Begebenheiten sind um so denkwürdiger, je mehr dieselben, wenigstens einige davon, zu ihrer Zeit die vorzügliche Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregt haben. *) Vielleicht ist daher die Vermuthung nicht unge-

*) Hierher gehören theils die Vorfälle, welche dem Decret Kaiser Karls VI. vom 19. Jan. 1723. vorhergiengen, durch welches der Chrfürst und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und die ausschreibenden Fürsten des Fränki-

Schrift über die Oekonomie aufgesetzt haben, we
noch aufbewahret wird.

### Verdienste um das Finanzwesen.

Aber auch in dem eigentlichen Cameral- und
nanzwesen zeichnete sich dieser verdienstvolle Churf
aus. Er suchte durch Verpachtung der Domain
Oekonomien die ungewissen Nutzungen derselben
bestimmten und sichern zu machen, so daß es irrig
wenn man den Franzosen die ersten Einrichtungen di
Art in dem Finanzwesen allein zuschreibt. Er macht
den Contrakten über diese Pächte genaue und bestim
Vorschriften, worauf sie in der Benutzung dersel
zu sehen haben, damit die Cammergüther nicht v
derbt oder ausgesaugt würden. Man ersiehet die
aus dem Verpachtungskontrakte solcher Güther
Weisensee. *) Vorzüglich aber zeichnete sich s
Sorgfalt für zweckmäßige Vermehrung der Ca
mergüther aus, ohne daß dabey die Unterthanen
schweret oder ausgekauft, oder auf andere Art
nen dadurch Nachtheile zugefügt worden wären.
ließ nicht nur selbst mehrere wüste Ländereyen
den Cammergüthern beurbaren, sondern er that a
viele dergleichen Stücke an Unterthanen, als Zi
und Erbzinsgüther aus, unter der Bedingung, d
sie solche beurbarten und besserten, und an die Ca
mer einen jährlichen Zins erlegten, wodurch er a
entst

*) s. Schreber l. c. S. 154 u. 159. u. 161.

entferntere Absichten und Endzwecke erreichte, indem er nicht nur die fruchttragenden Ländereyen über-haupt im Lande und bey seinen Cammergüthern mehrte, sondern auch die Bevölkerung, den Frucht-ertrag und den Geldumlauf beförderte. Von die-sen weisen Einrichtungen sind die Sächer und rauhe Wurzel noch Zeugen, welche so oft in den säch-sischen Gesetzen vorkommen. Es waren meist besondere Güther, welche man aus abgetriebenen Waldplätzen machte.

Und so übte August schon die Grundsätze aus, welche wir in neuern Zeiten bey verschiedenen Regen-ten rühmen, und als vorzüglich weise und nützlich an-preisen. Auch dachte August schon an die Minderung der Frohnen bey den Landleuten, und suchte durch Ausgleichung derselben durch Geld oder Naturalzinsen die Cameraleinkünfte zu vermehren, welches nachher sonderlich auch der Churfürst Johann Georg I. weiter ausdehnte, und in vielen Gegenden gemeiner machte.

Ein anderes wichtiges Verdienst um das Came-ralwesen machte sich Churfürst August dadurch, daß er in Sachsen für diesen wichtigen Zweig von Staats-geschäften, ein eigenes Cammercollegium errichtete. Bis zu Augusts Zeiten waren die Cameralangelegen-heiten mit von dem sogenannten Geheimen, oder nach unserer Verfassung zu reden, von dem geheimen Con-silio besorgt worden, und daher kam es auch, daß, als noch das Cammercollegium in den Chursächsischen

Landen

Landen vorhanden war, es immer den Rang vor den andern, dem hochpreißlichen geheimen Consilio untergeordneten, Collegien verlangte; wiewohl schon 1679. deshalb Aenderung gemacht wurde. Hingegen kommt lange vor Augusts Zeiten eine Rentherey sowohl in Sachsen als in andern deutschen Ländern vor, diese bestand aus dem Renthmeister und seinen Gesellen, wie sie in der damaligen Staatssprache heißen. Diese Rentherey war in Sachsen den damaligen Geheimen unterworfen. Ein solcher Renthmeister, Hans von Meeyenthal, kommt vor bey Horn *) im Jahr 1470. In den Hennebergischen findet man schon 1317. einen solchen Renthmeister. Unter dem Herzog Georg dem Bärtigen finden wir, daß öfters dessen Renthmeister, bey einzelnen wichtigen Fällen und deren Untersuchungen, ökonomieverständige Personen von Adel zugegeben wurden, welche eine Art von Commission mit ihnen ausmachten.

Doch ich eile wieder zu den Augusteischen Verdiensten. Die Schriftsteller über die Geschichte jener Zeiten haben uns noch die Namen derer Personen aufbehalten, welche August zu seinem Cammerrath sich wählte. Weck **) nennt uns Hansen von Ponikau, Dammen von Sebottendorf, Otten von Dieskau, Hansen von Bernstein. Horn gedenkt außer-dem

*) Handbibl. S. 602.

**) Weck in seiner Dresdner Chronik, S. 174.

dem Ulrichs von Mordeisen, Hausolds von Einsiedel, Thieles von Trottau.*) Churfürst August scheint mehreren Thatsachen nach, in diesem Cammercollegio den Vorsitz selbst sich vorbehalten zu haben, indem er den obersten Cammerrath Hansen von Ponikau anweißt, in seiner Abwesenheit den Hofmarschall zu Rathe zu ziehen; außerdem aber auch sich in den Archiven noch viele Aktenstücke und Verordnungen über Cameralsachen vorfinden, welche dieser große Churfürst mit eigner Hand unterzeichnet hat.

Bisher betrachteten wir nur die Verdienste dieses Fürsten um die Cameralverfassung im Allgemeinen, und ich gehe nun zu dem fort, was er in Absicht der einzelnen Cammerregalen gethan hat. Sehr besorgt war er für die öffentlichen Straßen und Wege. Eine besondre Sorgfalt wendete er auf die Straße von Leipzig nach Frankfurt und überhaupt nach dem Rhein, und nahm deshalb mit dem Herzoge von Sachsen, Johann Friedrich, besondre Verabredungen und Maasregeln. Dieses zeigt sich vorzüglich im Jahre 1560.**) Aus eben der Absicht that er ein gleiches mit dem Herzoge von Sachsen, Johann Wilhelm, 1567 u. 1568. wo er die Straße nach Frankfurt und Schlesien seiner besondern Aufmerksamkeit würdigte, und sie gehörig zu halten befahl; so sahe er auch in diesem Bezug auf die Straße von Leipzig nach Pohlen und Schlesien

*) Horn Handbibl. S. 611 u. 619.

**) Cod. Aug. II. 1163. ib. 1166. ib. 1167.

Schlesien in einem Mandate von 1581. *) Schon b
diese Gesetze sorgte er für die Zölle, aber beson
auch noch durch ein Verbot, daß die Fuhren nicht
den offenen Straßen abweichen sollten. Er fand di
sonderlich nöthig bey dem Zoll zu Zwickau, in Ab
der Straße nach Plauen und Myla.

Er suchte ferner die Vortheile seiner Kammer d
die Vorsorge für die Gewässer und Fischereyen zu
größern, vorzüglich 1512. durch Beförderung
Fischbestandes in den Gewässern, und durch
Befehl, daß sie in der Zeit geschonet würden,
sie sich fortpflanzten. **) Auch sorgte er im an
Bezuge für die Gewässer, indem er wegen der
standenen Werther und Inseln vorzüglich auf der E
so wie wegen der Schiffsmühlen, verordnete, daß
der Kammer, Zinsen entrichten sollten. ***)

Mit eben der Sorgfalt wachte er über die J
ohne sie deshalb für die Unterthanen lästig oder
ckend zu machen. Er ließ deshalb 1573. ein Pa
ergehen, untersagte 1575. den unnützen und nach
ligen Vogelfang, daß man theils die Vögel n
Tag täglich verscheuchen, noch zur Zeit des Brü
und ihrer Fortpflanzung ihnen nachstellen solle,
bestätigte dieses 1576 und 1579. †)

*) Cod. Aug. II. 1170. **) Cod. Aug. I. 66

***) Cod. Aug. II. 515 u. 518. II. 6. II. 523.

†) Cod. Aug. II. 6. II. 715.

Auch auf die Wälder und Holzungen richtete er seine Aufmerksamkeit, und war einer der ersten deutschen Fürsten, welcher hierinne den Grundsatz der wahren Oekonomie befolgte. Man kann dieses leicht bemerken, wenn man die vorigen Holz- und Forstordnungen vor der Augustischen mit der letztern vergleicht. Die vorherigen in andern deutschen Ländern enthalten meistens blos allgemeine Gegenstände, aber August bestimmt die dabey zu beobachtenden Gesetze sehr genau, und wird gleichsam ein Lehrer seiner Forstbeamten, und dadurch auch zugleich der Unterthanen. Man bemerkt auch, daß, nachdem diese wichtigen Holz- und Forstordnungen 1570 *) und 1575. **) erschienen waren, die nachfolgenden Gesetze dieser Art in den übrigen deutschen Ländern weit bestimmter ausgefallen. ***)

Um die Revenüen, welche seine Kammer von den Lehnsregalen zog, zu sichern und gangbar zu erhalten, drang er 1580. ernstlich und nachdrücklich darauf, daß die Lehnbriefe gehörig und zu rechter Zeit abgelöset würden. †)

Eine vorzügliche Sorgfalt wendete dieser große Churfürst auf den Bergbau. Er gab deshalb eine besondere Bergordnung, welche er aus den Artikeln der

*) Cod. Aug. II. 487. **) ibid.

***) s. meinen Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, II. 253 — 258.

†) Cod. Aug. I. 1958.

der Herzoge George und Heinrichs und des Churfürsten Moritz zusammen setzte, und welche 1554 erschien.*) Sie ist ein Beweis, wie weit man damals schon in der Einsicht in den Bergbau gekommen war. Aber nicht blos bey dem Bergbaue überhaupt und im Allgemeinen, blieb er stehen, sondern er beschäftigte sich auch mit den einzelnen Theilen desselbigen. Es erschien 1568. **) ein besonderes Gesetz für die Zinnwerke zu Altenberg. Er schreibt hierinne einem jeden Bergbeamten seine Pflicht vor, und bestimmt in 49 Artikeln gleichsam eine ordentliche Bergpolizey in Absicht dieses Geschäfts. Er suchte vornehmlich auch die Hindernisse für die Arbeiter wegzuschaffen, bestimmte ihre Arbeiten, und führte gehörige Unterordnung und Subordination ein.

Nicht weniger Sorgfalt wendete er auf die Eisenwerke. Er ermahnte die Gewerke und Aufseher der Eisenwerke zu Pirna und Königstein 1570.***) daß sie reines und unverfälschtes Eisen verarbeiten und liefern sollten. Eben dieses that er 1585.†) in Absicht der Eisenwerke zu Gießhübel. Auch wendete er in der Folge seine Aufmerksamkeit wieder auf den gesammten Bergbau, indem er 1571. ††) durch besondere Artikel die Bergordnung von 1554. erläuterte und vermehrte, und

*) Cod. Aug. II. 118. **) Cod. Aug. II. 150.
***) Cod. Aug. II. 167. †) II. 179.
††) II. 170.

nd solche 1573. *) noch besonders verbesserte. Zur
eförderung des bessern Absatzes der Bergbaupro-
ukte verordnete er 1582. **), daß zu Freyberg ein
anz freyer Erzverkauf seyn sollte. Er machte bessere
inrichtungen bey dem Schmelzwesen, und erließ
583. ***) abermals ein Patent über den freyen Erz-
erkauf und Handel in den Bergstädten, auch beför-
erte er die Aufsuchung der Erze und Medaille in den
erschiedenen andern Landestheilen, und ließ sonderlich
Oelsnitz Gruben eröffnen. †)

Auch bemühete sich Churfürst August ferner
f eine klügliche Art die Cammerrevenüen da-
rch zu mehren, daß er verschiedene Dienste in
elderlegungen verwandelte; vorzüglich that er die-
s bey den sogenannten Klepperlehnen, wahrschein-
ch um dadurch den Fond für die Postanstalten, wel-
e schon dieser große Fürst zu machen anfieng, zum
heil darauf mit zu gründen. Er verordnete nehm-
ch 1563. ††), daß bis auf Wiederruf jeder von einem
lchen Pferde 5 fl. erlegen sollte. Ueberhaupt bemerkt
an bey den Augusteischen Finanzeinrichtungen, daß
immer den Vortheil der Unterthanen und des Lan-
es mit den Vortheilen seiner Kammer glücklich zu
erbinden wußte. Er sagte sehr oft, der Rath eines
ürsten habe zwey Pflichten, mit der einen sey er dem
Fürsten,

) Cod. Aug. II. 175. **) II. 178.
**) II. 183. †) II. 178. ††) I. 2294.

Fürsten, mit der andern dem Staate verbunden.*) Bey seinem Regierungsantritte fand er ansehnliche Cammerschulden, von diesen befreyete er dieselbe, und suchte auch die Zinsen, so lange sie zu zahlen waren, von der Kammer wegzubringen, und wieß zu ihrer Bestreitung einen andern Fond an. Er durchsahe selbst oft die Amtsrechnungen, oder ließ sie durch seinen Chur-prinz durchsehen, und suchte ihn dadurch von Zeit zu Zeit mit den Finanzgeschäften bekannt zu machen, ließ ihn auch deshalb in der errichteten Kammer den Vorsitz halten und die Geschäffte dirigiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) s. Versuch einer pragmatisch historischen Beschreibung des alten deutschen Cammerwesens, S. 84.

IV. Ein

## IV.

## Ein Schreiben Pabst Leo X. an den Burggraf Eustachius von Leißnig, Domdechanten zu Magdeburg, d. d. 24. Oct. 1518. mit einigen erläuternden Bemerkungen, als ein Beytrag zur Geschichte der Reformation, von F. L.

Leo X. war es bekanntermaaßen, der zu der Zeit, da er auf dem päbstlichen Stuhle saß, das Unglück erlebte, ein Ungewitter aufsteigen zu sehen, welches ihm den nahen Sturz der Hierarchie in der einen Hälfte Europa's ahnden ließ. Gern hätte er sich wohl aller Mittel bedient, die seine Vorgänger mit so glücklichem Erfolge zur Befestigung der Unwissenheit gebraucht hatten; doch die Zeit war vorbey, wo man vor Bannflüchen zitterte. Er griff also besonders anfangs zu gelindern Maaßregeln; und suchte vor allen andern den Churfürsten von Sachsen, Friedrich den Weisen, durch eine vermeintliche große Gnade, welche in der Uebersendung der von ihm geweihten goldenen Rose bestand, zu gewinnen. Bekanntlich wurde Carl von Miltitz zu diesem Geschäfte ausersehn. Zugleich wendete sich auch der Pabst an mehrere seiner Freunde, von denen er sich Einfluß auf den Churfürst versprach, schriftlich, und ermahnte sie, seinem Legaten in der Unterhandlung zur Unterdrückung Luthers bey dem Churfürsten kräftigen Beystand zu leisten.

leisten. In dieser Absicht schrieb er, wie Sleidan erzählt, an Degenhard Pfeffingern und Georg Spalatinen; und wie nachfolgende noch ungedruckte und unbenutzte Urkunde zeigt, welche einen Brief des Pabstes an den Burggrafen Eustachius von Leißnig, Domdechanten zu Magdeburg, enthält, bot er auch diesen als einen besonderen Freund zur Bestürmung des Churfürsten auf. Eustachius aber war der zweyte unter den drey hinterlassenen Söhnen des Burggrafen Georg von Leißnig. Ihn und seine beyden Brüder Hugo und Alexander, erzog nach dem Tode des Burggrafen Georgs, der im Jahr 1472. bey Gelegenheit eines Türkenzuges in Ungarn mit *Gift* vergeben wurde, dessen Gemahlin Johanne *von Koldiz* in ihrem Witwenstande. Die drey Brüder studirten alsdann auf der Universität zu Leipzig, von dort begab sich Eustachius an den Hof des Churfürsten von Maynz, trat in den geistlichen Stand, und wurde endlich Domdechant zu Magdeburg. Auch scheint er Domherr in Meißen gewesen zu seyn, weil er im Jahr 1518. einer von den Competenten zur Bischoffswahl war; wobey aber Johann von Schleuniz ihm vorgezogen wurde.

Mit den Einkünften seiner reichen Pfründen gieng er sparsam um, und sammelte einen großen Schatz, womit er vorzüglich seinem ältern Bruder Hugo bey Einlösung mehrerer in vorigen Zeiten versetzter Pertinenzstücke der Herrschaft Penig, und in Erkaufung

fung einiger böhmischen Herrschaften, als Nepomuschel, Walitsch und anderer sehr behülflich war.

Den Bürgern in der Stadt Penig war Eustachius besonders günstig, und ließ auch einige ihrer Knaben, von denen man etwas vorzügliches hoffen konnte, auf seine Kosten erziehen, beförderte sie alsdann auf die Akademie, und unterhielt sie daselbst sehr wohl. Es wurden auch aus solchen gelehrte und geschickte Männer, unter denen sich Johann Herrmann ganz besonders auszeichnete, indem er sich durch seine Einsichten bis zur Stelle eines Canzlers bey dem Churfürsten von Maynz empor schwang.

Mit Herzog Friedrich, Albrechts des Großmüthigen Sohn, der nachher Coadjutor zu Magdeburg, und Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen wurde, machte er im Jahr 1494. eine Reise nach Rom, und im folgenden Jahre war er mit demselben auf dem Reichstage zu Worms. Der Erhebung der Gebeine des heiligen Benno zu Meißen, wohnte Eustachius ebenfalls bey. Seine Anhänglichkeit an dem päbstlichen Stuhl und der katholischen Religion, seine persönliche Freundschaft mit Leo X., sein Ansehen bey dem eifrigen Verehrer der Hierarchie, dem Churfürsten von Maynz, sein vermutheter Einfluß endlich bey Friedrich dem Weisen, flößten dem Pabste das Vertrauen ein, daß er vorzüglich zur Unterdrückung Luthers und seiner Lehre würken könne. Dieses war die Veranlassung zu dem Schreiben, welches hier so-

 gleich

gleich folgen wird. Aber wie sehr Leos Hoffnungen unerfüllt blieben, und Luthers Unternehmen hingegen triumphirte, erzählt uns die Geschichte der damaligen Zeit mit mehrerm.

Eustachius beschloß endlich, nachdem er zuvor im Jahr 1522. im Dom zu Magdeburg, man weiß nicht wodurch, erschreckt worden war, in seinem Geburtsort Penig, wohin er seinen Bruder, den daselbst regierenden Burggrafen Hugo, zu besuchen, gereist war, sein irrdisches Leben am Montag nach Michael 1523. und wurde daselbst in der burggräflichen Begräbnißcapelle bey seinen Vätern begraben. Kurz vor seinem Tode verehrte er noch der Kirche zu unsrer lieben Frauen zu Penig, verschiedene *Kleinodien und* Meßgewände, welches wohl nicht geschehen wäre, wenn er geglaubt hätte, daß man bald des katholischen Kirchenornats nicht mehr bedürfen würde.

Dilecto filio Eustachio ex Comitibus de Leisnigk, Decano Ecclesiae Magdeb. Leo P. P. X.

Dilecte fili salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quanto affectu paternoque amore sacratissimam auream Rosam quotannis a Romanis Pontificibus, quarta Dominica sacratiss. quadragesimae consecrari magno misterio, et alicui ex principibus Christianorum, regi vel principi dicari et mitti solitum, hoc anno dilecto filio, Nobili viro Friderico

derico Duci Sax. vtpote ſuorum clariſſ. progenitorum mere de nobis et ſancta Apoſtolica ſede bene merito, vtque poſt hac magis mereri poſſit, dicauerimus, ex dilecto Carolo Miltitz Nuncio, cubiculario ſecreto et familiari noſtro, et quaedam, quae nos, ſedisque praedictae dignitatem, autoritatemque reſpirant, Deuotio tua plenius intelliget: ſcientes inſuper et merito quidem, quanta ſit devotionis tuae apud eundem ducem gratia, quantiue ille ſalubre et prudens conſilium tuum faciat: Devotionem ipſam tuam hortamur in Domino ac paterue requirimus, vt pro ſua debita erga nos eandemque ſedem Deuotione et obſeruantia recte conſiderans, quanto decore, quoue munere eundem Ducem dignum duxerimus, conſiderans etiam, quam deteſtabilis ſit vnius Satanae filii fratris Martini Lotter nimia temeritas, qua etiam notiſſ. haereſin ſapit, et tanti Ducis clarum nomen, claram etiam ſuorum progenitorum famam denigrare poteſt, eodem Carolo Nuncio noſtro audito, ea eidem Duci ſuo ſano conſilio perſuadere velit, per quae noſtrae et dictae ſedis dignitati et ejusdem Ducis decori recte conſulatur, et dicti Martini temeritas comprimatur, et error heu nimium gravis, qui in populo plerunque nimium credule ita ſeminatur te vno potiſſimum rem juuante, teque bono conſultore tollatur. In quo deuotio eadem tua DEO Saluatori noſtro, cujus cauſa agitur,

rem acceptam et nobis, qui nihil magis, quam zizaniam loliumque hujusmodi ex agro Domini exstirpari posse studemus, gratissimum facies. Pro quo in suis etiam piis votis et desideriis Deuotio eadem tua nos sedemque praedictam magis sibi propitios inueniet, atque benignos, prout ex eodem Carolo a nobis plene instructo eadem Deuotio plenius intelliget: Dat. ciuitat. veteris Viterbien. dioecesis: sub Annulo Piscatoris: die 24. Octob. M.D.XVIII. pont. nri anno sexto.

## V.

## Willkühr der Stadt Colditz aus dem funfzehnten Jahrhunderte, nebst einigen Erläuterungen derselben und einer kurzen Geschichte dieser Stadt, von C. A. Jahn.

### 1.

### Willkühr der Stadt Colditz, aus dem Stadtbuche Sub A von 1431. *)

Dis sind dy Wilkore, dy dy Borger vnd die gantze Gemeyne gebilligett hat, beyde arm vnd riche: han kuset alle Jar ierlichen eynen Burgmeister off ein Jar. So sal beysehn arm vnd riche, dy do Burgrecht habin, an dem nehisten Fritage nach dem Afftirdinge,[1]) also nach Wynachten. Den Burgmeister, den man küßet, alzo obin geschreben stehet, den bestetiget vns ein Houbtmann hy zcu Coldicz, vnd syne kampan van vnsrer genedigen Herrschafft wegen van den von Alden von Coldicz, dy dyße arme Stat domete begenat, daz wir der Herrschafft

 nicht

*) Neuere Statuten hat die Stadt Colditz in dem 17ten Jahrhunderte erhalten, welche die Churfürstin Sophia den 26. August 1619. bestätigte, und die man in Hofmans Statutis Localibus Th. 2. S. 526. findet. (Auch in der Schottischen Statutensammlung B. 2. S. 237. und in Kamprads Leisniger und Colditzer Chronik. Leisnig, 1753. 4. A. d. H.)

nicht endörffen besuchen, vnd nach geruge thun. Off dyselbige zcyt gebit man deme Houbtmanne ein halb schog grosschen zcum Nuwen Jare, vnd wen man küßet zcu einem Burgmeister, der zal sich des nicht weren, vnd wer das wedirspreche, vnd nicht thun welde, der ys der Stat darinne vorvallen. Man küßet Ratmanne mit des Burgmeisters rathe auch ane wedirrede. Ouch wer do bey der köre nicht entwere, der do Burgrecht hette, one Loube des Burgmeisters, der ys ouch der Stat vorvallen iij grosschen. Man kuset Alterluthe [2]) vnd Bruckemeyster alzo selbist ane wedirrede.

Ouch zal nymanth straffen einen sitzenden Rat, her wisse es denne besser: weys her des *nicht besser*, her ist der Stat ouch darynne vorvallen.

Ouch hat die Stat zcu rechtene obir alle aytzüchte vnd wassirlouffte vnd obir alle Scheltworth, obir veltschaden, obir holzbüb, obir Reyne, das do lyt zcu statrechte. Allis dys oben vnd nachgeschrebene haben wir gehat von den Edeln Hern von Coldicz bys off dysse czyt: dornach haben wirs gehabt von vnsirm genedigen Herrn Margraven Wilhelm,[3]) deme got thet genade byßherr off disse czyt.

Ouch haben dee Burger Spel zcu vorbieten, vnd ouch zcu erloubene.

Ouch hat dy Stat zcu richtene obir alle vnrechte maß vnd obir vnrecht gewichte, vnd obir alle vnkouffe.

Ouch

Ouch wer zcu der Ruge nicht entphyme, der ys r Stat vorvallen off das Rathus drey gr.

Ouch wer Eckere adir Erbschaft in Lehen nymmt, er zal dem Richter eyn grosschen gebin, und dem scheppen eynen grosschen.

Wer ouch des statknechtis bedarff in Voigtbilde, er zal ym gebin zwene heller zcu gebiterne in der stat nd synen heiligen abunt sundir dy drey grosse Ding al her gebiten vmesust, wer sie bedarff im Wigbilde. lbir wer uswenig deme Gerichte sitzet, der sal deme nechte gebin eynen grosschen zcu gebot. Wer ouch u den Erbirn wyl laßen gebiten, der sal dem knechte ebin sechs heller deßehalben des wassers, sundir enehalben des wassirs eynen grosschen. Eyn Mite-urger gebit in geheget Dang zcu Wyssenunge eynene heller in Voigtbilde.

Wer in deme gericht sitzet, der gebit eyn heller cu Wyssenunge.

Nu hörit vnd vornemit dy Willekor, dy dy Bur-ger vnd dy gancze gemeyne vor alder gewilliget ha-ben: Czum ersten, das nymant bey nacht sal beoren.[4]) Wer das bricht, der sal der Stadt ein schog grosschen gebin.

Wer ouch vor denselbigen betet, der sal ouch der Stat ein schog gebin off das Rathus.

Ouch sal des nachtes nymant mit wyffchen gehen. Wer das tut, der ys der Stat eynen virdung[5]) vorvallen.

Wer

Wer ouch ein pfanth vorsetzet, vor Broth abir byr, der sal ys loßen bynnen virczen tagen, lesset her is nicht, das sal geme keinen Schaden tragen.

Dy Stat gebit deme Houbtmanne off das rajit genedigen Herrschafft yrer Renthe drey schog grosschen vnd xxij grosschen off walpurgis.

Man gebit deme Pfarrer von senthe Niclaus Messe vssen vor der Stat in der kirchen redeliche Messe zcu halden, alle Tage in der wochen sunder den Dornstag czwey schog off Walpurg vnd ij of michelis.

Man gebit den münchen czu Buche in deme Closter viij schillinge grosschen [6]) off martini, vnd lassen das selber holen alle Jar.

Diz sint dy Czinße der Stat off guthe mertinstag von den scheunen alle Jar:

Heinrich Heincze czinnset 1 gr.

Tewirkouff czinnset 1 gr.

Nickel wagner czinnset ij gr.

Ebirhart czinnset 1 gr.

Ouch hat dy stat zeu nemen alle Jar ierlichen stetegelt in der ffasten off dem markte.

Wenn ouch ein meteburger sterbit, vnd keinen sen nach sich liesse, so sol der rath das heergewette fodern ane gesprache der schwertmegen oder nechsten frientschafft.

Diese wilkor haben vnser voreltern gewilliget vnd gehalten, dobey sie die herschafft vertediget haben.

Wer

Wer ouch deme Andir schuldig ist undir eyme groschen, der mag en darume nicht beschuldigen vor gerichte, sundir mit dem botil mag her en darume pfenden, wil here nicht enpern.

Ouch haben wir eine alde gewohnheit gehabit van aldir vnd mit vnser alden czu der czyt, vnd mit volworth der gantzen gemeyne. Wo czwey Eliche mensche zcusammen kommen, Alzo man vnd wyb ye eine storbe, vnd ye eine hat das andirn bethe beschritten, do syn dy güter halb seyn, was her hat, adir venir gewinnet. Sterbit dem mane das wyb, so beheldet der man das beste cleyt mit gesmeyde, is sy gold adir silbir, an dem besten cleide, is sy mantel adir ragk'. Adir löse ys ym abe nach werdin. Dasselbe behelth ouch das wyb des manes kleid das beste nach syne tode.

Eyne guthe alde gewahnheit habe vnsir alden obirtragen vnd gewilliget mit den von Lyssenig vnsern liben Nachbern vnd guten gunern, vnd mit yren eldisten, das vor langer czyt bisher hat gestanden, vnd nach hoffen mit yn alleczyt gutlich zcu halden, das dy vnsern mereburger keinen czal noch Siegeschacz stetten gebin in irer stat, noch dy yren hye zcu Coldicz, vnd ouch kein stetegelth sullen gebin, sy kouffen, adir vorkouffin by vnsern dorth adir by yren hye czu Coldicz.

Ouch was dy van Lyssenig hye vor gehegitter bang habin zcu schicken, des gebe sy zcu gebote adir

zcu

zcu wyssenug alzo vyl alzo wyr was lauth vor g richte geschyt. Ouch sullen sye keinen Puwern al desin gerichte zcu Coldicz zcu Lyssenig vorkumern noch vffhalden. Dese obgeschrebene gewanheit wolle wye off beyde syten alleczyt guthlich halden.

Ouch haben vnsir alden eyne willekor gewilligt vnd obirtragin vorczyten mit den alden vnd der gantzen gemeyne arm vnd rich. Wo adir zcu weme fuwer uskomet, vnd daz nicht beschriet, der ys der Stat ein schog grosschen vorvallig off das rathus. Beschriet her ys selbir, adir dy synen von synethwegen, so sal her der Stat eynen virding gebin.

Ouch ist dy gantze gemeyne arm vnd reych gemeyenclich eyne worden, wo adir zcu weme das feuer außkommet, so sal derselbe wert adir wirthynne nicht auß seyn hauße weychen, beynen vir wochen, sundir yn synem hauße bleyben. Do sal eme denn keyn leyth von nymande geschen, wenn dy vir wochen außkomen, kan er sich denn mit der Stat nicht vortragen, so sal her seyn bestes denken.[7])

2.

## Erklärung einiger Stellen dieser Willkühr.

1) Affterding: Weiter unten wird der drey großen Dinge, oder der drey Landgedinge gedacht, welche noch jetzt in den Leipziger Meßzahlwochen auf dem colditzer Rathhause vom Amte gehalten werden. Vermuthlich war also dieses Afterding ein kleineres

Gerichts-

Gerichtstag, vielleicht nur für die Einwohner der Stadt, da unter dem Worte after in figürlicher Bedeutung eine geringere und schlechtere Sache, als eine andere gleicher Art, verstanden wird. Vergl. Adelungs Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, u. W. After. Denn auf jenen Landgedingen müssen nur die Einwohner verschiedener benachbarten Dorfschaften erscheinen, und die colditzer Einwohner sind davon befreyet; es ist also wahrscheinlich, daß letztere an diesem Afterdinge, oder überhaupt vor dem Amtsvoigte haben Recht leiden müssen.

2) Alterluthe: Altarleute.

3) Margr. Wilhelm: Markgraf Wilhelm der Aeltere zu Meißen, hatte die Herrschaft Colditz 1404. gekauft, und starb 1407. Also ist obige Willkühr älter, als das Stadtbuch, aus welchem ich dieselbe mitgetheilet habe, und zwischen den Jahren 1404 bis 1407. abgefasset worden.

4) Bevren: heißt wohl so viel als in ein Bierhaus gehen. Das Wort beten aber, welches gleich darauf folgt, wird für fluchen gebraucht. (A. d. H.)

5) Virding: 4 Loth, oder der vierte Theil einer Mark.

6) Schilling Groschen. Von deren Ursprunge im dreyzehnten Jahrhunderte, s. Wagners Nachricht von sächs. Groschen, S. 16. Von einer andern Stiftung für dieses Kloster in der Stadt Colditz,

nach

zcu wyssenug alzo vyl alzo wyr was lauth vor g[illegible]
richte geschyt. Ouch sullen sye keinen Puwern us
desin gerichte zcu Coldicz zcu Lyssenig vorkumern noch
vffhalden. Dese obgeschrebene gewanheit wolle wyr
off beyde syten alleczyt guthlich halden.

Ouch haben vnsir alden eyne willekor gewillig[et]
vnd obirtragin vorczyten mit den alden vnd der
gantzen gemeyne arm vnd rich. Wo adir zcu weme
fuwer uskomet, vnd daz nicht beschriet, der ys der
Stat ein schog grosschen vorvallig off das rathus.
Beschriet her ys selbir, adir dy synen von synethwe-
gen, so sal her der Stat eynen virding gebin.

Ouch ist dy gantze gemeyne arm vnd reych ge-
meyencklich eyne worden, wo adir zeu weme das feuer
außkommet, ßo sal derselbe wert adir wirthynne nicht
auß seyn hauße weychen, beynen vir wochen, sundir
yn synem hauße bleyben. Do sal eme denn keyn
leyth von nymande geschen, wenn dy vir wochen auß
komen, kan er sich denn mit der Stat nicht vortragen,
ßo sal her seyn bestes denken.[7])

2.

Erklärung einiger Stellen dieser Willkühr.

1) Affterding: Weiter unten wird der drey großen
Dinge, oder der drey Landgedinge gedacht, welche
noch jetzt in den Leipziger Meßzahlwochen auf dem
colditzer Rathhause vom Amte gehalten werden.
Vermuthlich war also dieses Afterding ein kleineres
Gerichts-

Gerichtstag, vielleicht nur für die Einwohner der Stadt, da unter dem Worte after in figürlicher Bedeutung eine geringere und schlechtere Sache, als eine andere gleicher Art, verstanden wird. Vergl. Adelungs Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, u. W. After. Denn auf jenen Landgedingen müssen nur die Einwohner verschiedener benachbarten Dorfschaften erscheinen, und die colditzer Einwohner sind davon befreyet; es ist also wahrscheinlich, daß letztere an diesem Afterdinge, oder überhaupt vor dem Amtsvoigte haben Recht leiden müssen.

2) Alterluthe: Altarleute.

3) Margr. Wilhelm: Markgraf Wilhelm der Aeltere zu Meißen, hatte die Herrschaft Colditz 1404. gekauft, und starb 1407. Also ist obige Willkühr älter, als das Stadtbuch, aus welchem ich dieselbe mitgetheilet habe, und zwischen den Jahren 1404 bis 1407. abgefasset worden.

4) Bevren: heißt wohl so viel als in ein Bierhaus gehen. Das Wort beren aber, welches gleich darauf folgt, wird für fluchen gebraucht. (A. d. H.)

5) Virding: 4 Loth, oder der vierte Theil einer Mark.

6) Schilling Groschen. Von deren Ursprunge im dreyzehnten Jahrhunderte, s. Wagners Nachricht von sächs. Groschen, S. 16. Von einer andern Stiftung für dieses Kloster in der Stadt Colditz,

nach

und der Fuß, nach welchem er sie entricht[...]
war der Betrag der Zinsen, die er von sein[...]
und Hintersassen erhob, von welchen er ein[...]
ten Antheil dem Lehns- und Schutzherrn [...]
mußte. [16]) Wie hätte sich auch der Ritter [...]
gaben entziehen können, da es eine Hülfe [...]
torium) die er seinem Lehnsherrn vermöge [...]
lenpflichten zu leisten schuldig war?

Steuern, (dieses Wort in derjenigen [...]
genommen, die ich oben festgesetzt habe,) [...]
wohl in Deutschland überhaupt, als auch i[...]
Lande erst mit dem 15ten Jahrhunderte ihre[...]
Der Hußitenkrieg nöthigte den Kaiser und [...]
zu außerordentlichen Mitteln Zuflucht zu nehm[...]
eben dieser Krieg zwang die Regenten unsere[...]
auf die Vertheidigung desselben, gegen einen [...]
lichen Nachbar ganz besonders Rücksicht zu [...]
Hierzu kamen Uneinigkeiten zwischen den vers[...]
Sächsischen Linien, Kriege, die dadurch veranl[...]
den, und in der Folge alle die Ursachen, di[...]
meisten deutschen Ländern die Steuern verewig[...]
und die ich hier als bekannt voraussetzen darf[...]
war anfangs darüber sehr ungewiß, welche M[...]
ergreifen sollte, um den gestiegenen Staatsbed[...]
abzuhelfen. Man fiel auf Consumtionsabgab[...]

16) S. in der Beylage die Bewilligungen v. J.
1385. und die oben in der 10ten Anmerk. angef.

Geschichte der ersten Bewohner der Erde aufzusuchen, und ihre Genealogie von den Erzvätern an bis auf die neuern Zeiten fortzuführen. Vielleicht war der Beyfall, welchen sie sich damit in ihrem geschmacklosen Zeitalter erwarben, eben so groß, als der Ekel und Unwille, den wir jetzt darüber empfinden. Nach diesem Beyfalle strebte auch der Colditzer Chronikenschreiber, Abraham Thamm, indem er die ersten Stammväter seiner Vaterstadt in der Geschichte derselben aus dem Kasten Noahs steigen ließ. Haltaus,*) welcher dessen Chronik zuerst in einem Auszuge bekannt machte,**) ersparte jedoch dem Leser die Mühe, die ersten Blätter derselben zu überschlagen, und lieferte ihren Anfang nur von den Zeiten an, in welchen die wahre Geschichte Spuren von den ältesten Bewohnern Deutschlands antreffen läßt. Demungeachtet enthält dieser Auszug noch eine Menge Unrichtigkeiten, und verdienet nicht die Glaubwürdigkeit, welche ihm ein berühmter neuerer Geschichtschreiber***) beygeleget hat. Schon der Anfang desselben giebt davon Ueberzeugung. Nach solchem fand Thamm unter den alten Deutschen ein Volk, die Colduer genannt, und dieß war ihm genug, diesen Volksstamm in die hiesige Gegend

*) S. Boehmii praefat. ad Haltausii Gloſſar. German.

**) in Menckenii Scriptor. German. Tom. II. p. 663.

***) Gelaſius Dobner ad Wenc. Hageck a Liboczan Annal. Bohem.

Gegend zwischen die Elbe und Saale zu versetzen, und demselben den Hayn- und Schloßberg anzuweisen, von welchem es seinen ganzen District übersehen konnte. Um der Kürze willen will ich mich hier auf eine Widerlegung dieser Behauptung nicht einlassen, sondern die ersten Anbauer der Stadt Colditz, auf welche die wahre Geschichte zurückführet, sogleich namhaft machen. Der Vermuthung eines neuern Geschichtschreibers*) zu Folge, waren solche die Colditzer Wenden, die zwar im Anhältischen wohnten, aber eine Colonie in die hiesige Gegend geschickt haben. Daß diese Vermuthung höchst wahrscheinlich sey, werde ich an einem andern Orte ausführlicher zeigen.

Unstreitig war Colditz anfangs nur *ein schlechtes wendisches Dorf*. Dieses blieb es auch sowohl unter den Wenden, als nachher, nachdem König Heinrich I. die meißnischen Lande erobert hatte, unter dessen Nachfolgern, eine lange Zeit, und war so ein unbedeutender Ort, daß seiner in der Geschichte des Zeitraumes unter den sächsischen Königen und Kaisern mit keinem Worte gedacht wird. Einige Geschichtschreiber **) halten zwar die Stadt, welche Herzog Boles-

*) Heinrichs in der sächs. Geschichte, 1 Th. S. 55.

**) Leibnitius in not. ad Chronic. Quedlinburg. in eiusd. Script. Brunsvic. Tom. II. p. 288. von Braun in der sächs. Geschichte, 1 Th. S. 109. Heinrich am angef. Orte sagt nur, daß Colditz anfangs Coloci geheißen habe.

Gemahl der Mechtild, der Enkelin Wiprechts, überließ jedoch Colditz dem Kaiser Friedrich I., und dieser Kaiser machte solches im Jahr 1157. zu einem Reichs-Domainenguthe.*) Hier kömmt nun die Burg Colditz zum erstenmale in einer Urkunde vor; man kann aber aus dieser Urkunde nicht wahrnehmen, ob der Ort schon damals Marktrecht gehabt habe. Von dieser Zeit an war also Colditz dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfen, und Thamm nennt es daher eine Reichsstadt. Bekanntermaaßen wissen wir in unsern Zeiten blos von freyen Reichs- und Landstädten; allein die Verhältnisse der unmittelbaren Städte in Ansehung ihrer Gerechtsame waren *in ältern Zeiten sehr* verschieden,**) und man würde *daher sehr* irren, wenn man von der Verfassung der eigentlichen Reichsstädte auf die damalige unsers Ortes schließen wollte.***) Dieser war nichts anders, als ein kaiserliches

*) S. die Urkunde no. V. beym Schöttgen am angef. Orte, Cod. Probat. S. 10.

**) Limnaei Ius Publ. imp. R. G. Tom. III. Libr. VII. c. 1. Geisler in D. de ciuitat. munic. imp. §. 9.

***) Kaiser Friedrich I. machte zwar Altenburg und einige andere Stadte zu Reichsstädten, (s. Fel. Fabri Histor. Svevor. L. I. c. 12. in eiusd. Script. Suev. p. 35. edit. Ulm. 1727.) allein der Stadt Colditz widerfuhr nicht das nehmliche Schicksal, obschon gedachter Kaiser dieselbe mit Altenburg zugleich bekommen hatte; dazu war sie unstreitig zu unbeträchtlich.

serliches Kammerguth, dergleichen die deutschen Könige und Kaiser bis in das Zeitalter, in welchem Colditz seine eigenen Herren bekam, noch überall durch ganz Deutschland hatten, und auf selbigen ihre Hoflager hielten.*) Doch mögen die Kaiser hier niemals ihr Hoflager gehabt haben; wenigstens schweigt die Geschichte davon, und die nahe gelegenen Städte Merseburg und Altenburg waren ihnen bequemer dazu.

Den eigentlichen Zeitpunkt aber, in welchem Colditz seine eigene Herren an den ehemaligen colditzer Dienstmännern erhielt, glaube ich am füglichsten in die Regierung der deutschen Könige Conrads IV. und Wilhelms setzen zu können. Denn in der Urkunde, welche die Herren Heinrich und Volrad von Colditz, über die Verkaufung eines Berges an das Kloster Buch zu Erbauung einer Mühle bey Lastau im Jahr 1265. ausstelleten,**) nennen diese Herren Colditz ausdrücklich ihre Stadt, mithin mußten sie dieselbe schon damals eigenthümlich besitzen, und nicht blos als kaiserliche Dienstmänner die Aufsicht darüber haben. Diejenigen irren also, welche behaupten, daß Colditz nebst dem Pleißnerlande um die damalige Zeit als Mitgift der



*) Häberlins Auszug aus der allgemeinen Welthistorie, N. H. 2 B. S. 222.

**) Dipl. Buch. XLVII. in Schoettgenii et Kreysigii l. c. p. 190.

Tochter Kaisers Friedrich II. an das Markgrafthum Meißen gekommen sey, und ich habe bereits an einem andern Orte *) bewiesen, daß selbiges nebst seinem ganzen Bezirke niemals zum Pleißnerlande gehöret habe, sondern von den Herren von Colditz, Albrechten und Georgen, im Jahr 1404. an Markgraf Wilhelm den Aeltern zu Meißen verkaufet worden sey. Erst durch diesen Verkauf ward also Colditz eine markgräflich meißnische Landstadt, und ward eben so behandelt, wie die übrigen Städte, welche von alten Zeiten her zu dieser Markgrafschaft gehörten, bekam auch daher Sitz und Stimme auf den Landtägen, obschon jene Städte dieses Vorrecht in der Vorzeit auf eine ganz andere Weise erlanget hatten. **) In diesem Zeitalter wurden noch öfters die Vasallen und Städte der Fürsten zu Ehrenzügen und Ehrenfällen aufgefordert, und so widerfuhr auch der Stadt Colditz nebst andern sächsischen Städten die Ehre, auf das Beylager Herzog Wilhelms des III. mit der Prinzessin

*) Im Journal für Sachsen, S. 913. Man vergl. mit dieser Abhandl. Pelzeln über die Herrschaft der Böhmen im Markgr. Meißen, in den Abhandl. der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 3 Th. III. S. 39. welchen ich damals noch nicht gelesen hatte.

**) Häberlins Grundlinien einer Geschichte der deutschen Landstände, in Schlözers Staatsanzeigen, S. 67. Strubens Nebenstunden, 2 Th. S. 424 ff.

zessin Anna, welches 1446 zu Jena vollzogen ward, eingeladen zu werden.*)

In Ansehung der Gerichtsbarkeit blieb die Stadt Colditz vom zwölften Jahrhunderte an den kaiserlichen Dienstmännern daselbst unmittelbar untergeben, und in der Folge, als diese Dienstmänner den ganzen Bezirk als eine Herrschaft eigenthümlich besaßen, mußten die Colditzer Einwohner vor den Voigten derselben, welche über die ganze Herrschaft gesetzt waren, Recht leiden. Dieses ward auch durch ihren Verkauf an die Markgrafen von Meißen nicht abgeändert, nur wurde sie jetzt in ein besonderes Amt verwandelt, die hiesigen Amtsschösser aber verwalteten die Gerichtsbarkeit über die Stadt und das ganze Amt eben so, wie es vorher unter den Herren von Colditz geschehen war.

Uebrigens kann man aus obiger Willkühr ersehen, daß die Stadt schon von den Herren von Colditz das Recht erhalten habe, Statuten zu errichten. Auch zeigt nicht nur das Wort Willkühr, welches aus den beyden alten deutschen Wörtern wol, wel, d. i. besser und küren oder wählen zusammengesetzt ist,**) sondern auch der Inhalt der Statuten selbst, daß der Rath nicht allein ist berechtiget gewesen, sie zu errichten, sondern die ganze Bürgerschaft daran Theil genommen hat.

 Ferner

*) Müllers Staatscabinet, 4 Th. S. 220.

**) Wachter in Glossar. German. S. h. v. p. 1905.

Ferner läßt sich aus den Statuten erweisen, daß der Rath verschiedene einzelne Handlungen der Erbgerichtsbarkeit habe ausüben, insonderheit aber Käufe, Vergleiche und andere Contrakte bestätigen, und Testamente aufnehmen können, ob ihm gleich eigentlich jene nicht zukam. Erst im Jahr 1545. erhielt der Rath die Erbgerichte innerhalb des Weichbildes gegen jährliche sechs neue Schock zur Rentkammer, und seit dem Jahr 1557. sind auch demselben die Obergerichte innerhalb des Weichbildes, und die Erbgerichte außerhalb demselben auf den Stadtfeldern pachtweise, und zwar jedesmal auf gewisse Jahre, überlassen worden, jedoch mit Ausnahme verschiedener Grundstücken, über welche dem Amte die Gerichtsbarkeit verblieben ist. Ueberdies erklärte Churfürst Friedrich der Weise den Rath im Jahr 1514. für schriftsäßig, und die Churfürstin Sophia bestätigte ihm diese Schriftsäßigkeit 1596. nochmals.

Was sich noch außerdem von diesem Orte sagen läßt, verspare ich auf eine historische Beschreibung des ganzen Amtes. Zur Ausarbeitung derselben fehlet mir aber George Lehmanns colditzer und leißniger Kirchen- und Reformationshistorie, welche ich bisher, alles Nachforschens ungeachtet, nicht habe auftreiben können. Dittmann führet diese Geschichte in seiner sächsischen Priesterschaft, 1 Th. S. 313. ausdrücklich als eine im Jahr 1717. gedruckte Schrift

an,

in, Struv, Kreyßig und Weinart hingegen haben derselben in ihren Verzeichnissen der sächsischen Geschichtbücher nicht erwähnet. Sollte also diese Schrift wirklich im Drucke erschienen seyn, so würde der Freund der vaterländischen Geschichte, welcher mir dieselbe mittheilen wollte, mich in den Stand setzen, jene Amtsbeschreibung desto genauer abfassen zu können. *)

*) Man s. indessen über das Amt Colditz Leonhardi's sächsische Erdbeschreibung, 2 Th. S. 197.

## VI.

## Fortsetzung der Abhandlung über das Gymnasium zu Eisleben.

### Von den Konrektoren.

Der erste, der im Clero Mansfeldico erwähnt wird, ist

1) M. Burchardus Wittichius oder Wettig, der dieses Amt zu des Rektor's Regels *) Zeit verwaltete, und 1550. den 12. Sept. starb. Er war ein stiller, eingezogener Mann und gelehrter Theolog.

2) M. Hieronymus Mencelius, gebohren den 22. Febr. 1517. zu Schweidnitz, der Hauptstadt des Fürstenthums Schweidnitz in Schlesien, wo sein Vater Hans Menzel ein Tuchmacher war. Er sollte das Handwerk seines Vaters lernen, es fügte sich aber nachher, daß er 1535. nach Goldberg auf die Schule zu dem damaligen Schulmeister (Rektor) Trozendorf gebracht wurde. 1539. begab er sich auf die Akadmie Wittenberg, und hörte Luthern, Melanchthon, Pomeranus, Justus Jonas

*) Siehe dieses Museum, 1 B. 2 Heft, S. 64. In den Actis Synodicis nach der deutschen Ausgabe S. 119. wird er ganz falsch **Johann Regel** genannt. Das ist eine offenbare Verwechselung mit dem vormaligen Rektor in der Neustadt Eisleben. Die lateinische Ausgabe gedachter Actorum synodicorum hat richtig **Andreas Regel.**

Jonas u. a. berühmte Männer. Melanchthon empfahl ihn 1541. in D. Zieglers Haus als Hofmeister 8 junger Edelleute nach Leipzig, und in demselben Jahre schlug ihn Camerarius als Baccalaureus an unsre Schule vor. Im Jahre 1542. im August erhielt er den Ruf von den Grafen Philipp und Hans Georg. 1551. ward er Magister in Wittenberg und Konrektor allhier, zwey Jahre drauf, im März 1553. Pastor an der hiesigen Nicolaikirche, weil er wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit des Körpers das Schulamt nicht mehr verwalten konnte, *) und im May 1560. Generalsuperintendent allhier, an Erasmus Sarcerius **) Stelle. In diesem Amte mußte er eine Zeitlang das Pastorat mit verwalten. Er hielt fünf Generalvisitationen und fünf Generalsynoden in der Grafschaft Mansfeld. In der ersten Synode 1562. wurde die Confession der sämmtlichen Mansfeldischen Prediger von der Reinigkeit der Lehre bekannt gemacht. Anfänglich schien er den Flacianismus zu begünstigen, ***) als M. Cyriacus Spangenberg, damaliger Decanus zu Mansfeld, durch seine im hiesigen Gymnasio am 6. Febr. 1570. gehaltene Rede über die Meynung des Flacius

*) S. von diesem Ioh. Dietericus in dissertat. de Annaeberga et claris viris inde oriundis. und Ludovici Histor. Gymnas. et Scholar. P. V. 308.

**) S. Ernsts historische Confekttafel, Th. 2. S. 24.

***) S. Emmerling Diss. Synod. p. 94. §. 29.

Biergläser, wie vor Alters, in Unser Amt Wolken-
stein reichen, zinnsen, und geben soll, wo aber
das hinförder nicht höher beschweret werden, auch
dem Lehen, so ofte die zu Falle kommen, Folge zu
thun, und sich damit zu verhalten, als solcher
Erblehen-Güther Recht und Gewohnheit ist, wie
Jedermenniglich daran ungehindert, doch Uns, Un-
sern Erben und Erbnehmern und Nachkommen
an unsern Herrlichkeiten und Obrigkeiten und sonst
sten Jedermenniglichen an seiner Gerechtigkeit ohne
Schaden. Alles treulich und ungefährlich. Hie-
bey sind gewesen und Gezeugen die Hochgelahrten
Unsere Räthe und lieben getreuen, Herr David
Peifer zu Gossigk, der Rechten Doctor, Unser ge-
heimer Cammerrath und Canzler, Abraham [illegible]
zu Kliphausen, Hanß von Seydelitz von Schön-
feld, Herr Johann Badehorn, der Rechte Doctor
und andere mehr der Unsern glaubwürdige. Zu
Urkund mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt
und geben den dritten Decembris nach Christi un-
sers lieben Herrn Geburth Funfzehenhundert und
im Sechs und Achtzigsten Jahre.

Heinzebank. Hier ist ein Mann, dem Amte lehn-
und zinnßbar, Besitzer eines Lehnguts, welches bey
der Churfürstl. Kanzelley zu Lehn gehet. Derselbe
giebt dem Amte keine Lehnwaare, sondern der Churfürstl.
Kanzelley nach Gefallen, wenn er sein Lehn leidet.

Der

quiums drucken. *) Im Jahre 1587. weihte Menzel die hiesige Neustädter Schule ein. Er starb den 25. Febr. 1590. im 73 Lebensjahre, nachdem er das letzte Amt 30 Jahre mit vieler Treue und Fleiße verwaltet hatte, und liegt vor dem hohen Altare in der Andreaskirche begraben. D. Johann Olearius in seinem Buche von der sonderbaren Güte Gottes lobt Menzeln sehr. **) Von seinen Schriften s. Jöchers Gel Lexik. S. 415. wo aber nicht alle angeführt werden, und auch die Jahrzahl fehlt. Sie sind folgende: Grund der Lehre wider Spangenberg 1573. Nothwendige Verantwortung. Bericht wider denselben. — Erklärung und Erbieten des Eislebischen Ministerii gegen Spangenbergen. — Beweis und Erzählung, in welchen Stücken und Reden die Mansfeldischen Prediger mit denen alten Manichäern übereinkommen, 1574. Spangenbergs Lügengeist. Eisleben, 1574. 4. (War Spangenbergs Schrift von Menzels Abfall und Widerruf von 1573. entgegengesetzt.) Eislebische Predigerverantwortung auf der Grafen von Mansfeld, Vollradens und Carls Bekenntniß von der Erbsünde, 1574. Widerlegung der neuen Spangenbergischen Bekenntniß, 1575. Hochzeitpredigten, Eisleben, 1592. 4. Kurze Erklärung der Psalmen, Fol. Leipzig, 1594. Deutlicher Bericht, wie sich Christen in dem Streit von der Erb-

*) S. Emmerling l. c. S. 88. und Quenstedii Systema Theol. P. 2. S. 131. a.

**) S. Th. I. S. 373.

Erbsünde zu verhalten, an die Kirche in Mansfeld. — Franke führt die Titel von 14 von Menzeln herausgegebenen Leichenpredigten an. Von seinem Leben findet man auch Nachrichten in Spangenbergs Adel. S. auch Thams Leichenpredigt.

3) M. Franciskus Raphael aus Hettstädt. Er wurde im Jahre 1554. Menzels Nachfolger, blieb aber nur zwey Jahre Konrektor an unserm Gymnasium. Jöcher macht ihn in seinem Gel. Lexic. fälschlich zum Rektor in Eisleben; allein dieses Amt verwaltete zu der Zeit Rhode. S. oben unter den Rektoren. Er hat mehrere Abhandlungen, Predigten und Gedichte herausgegeben, und starb den 8. Jun. 1604.

4) M. Johann Stamm, ward 1562. zum Pfarrer in Bornstedt berufen. Er war aus Freyberg, und wurde, nachdem er in der Pforte und auch zu Leipzig und Wittenberg studirt hatte, 1568. Diakonus an der Andreaskirche, 1569. Archidiakonus daselbst, und dann im Juny Pastor zu St. Annen, in der Neustadt. Hier wurde er nebst seinem Capellan George Weschen, vom Grafen Vollrath und Carl 1573. im November (auf Anregen der Manichäer) entsetzt,*) aber von der Fürstin Margarethe, Graf Hansens hinterlaßner Wittwe, bey ihrer Rückkehr von einer Reise, wieder einge-

*) Das geschah bey der 1572. angestellten sechsten Specialsynode, wo er in Gegenwart einiger Grafen von Mansfeld in der Hitze widersprach.

eingesetzt. Er starb den 19. April 1575. Es ist sonderbar, daß er nirgends als Konrektor, sondern blos als Lehrer des hiesigen Gymnasiums erwähnt wird. Nur eine einzige Nachricht nennt ihn als Konrektor.

5) Ihm folgte M. Johann Richard (Rickard) im Jahre 1562. Er unterschrieb 1565. die Mansfeldische Confession, und starb in demselben Jahre den 3. Nov. an der Wassersucht. Er war von Mansfeld gebürtig und ein gelehrter Mann, auch für seine Zeiten ein guter Dichter.

6) M. George Trepta, war ebenfalls ein guter Dichter für seine Zeit, und ein sehr gelehrter Humanist, ein Enkel des D. George Fabricius. Er starb 1567. oder 1568. an der Wassersucht, das letztre Jahr ist wohl das richtige. Er wurde 1565. an Richards Stelle Konrektor.

7) M. Conrad Porta war aus Osterwig, wo er das Amt eines Rektors verwaltete. Im Jahre 1567. kam er hieher als Konrektor, wurde aber 1569. an die Nicolaikirche und dann 1575. an die Peterskirche berufen.

8) Stephanus Theodoricus, gebohren zu Hameln 1534., studirte in Leipzig und Wittenberg, und wurde 1569. im August als Konrektor hieher berufen, aber wegen des Manichäismus von den Grafen abgesetzt. Er war nachher an mehrern Orten, zuletzt in Kampteh und Jauch Prediger, und starb im 72 Jahre den 9. Jan. 1606. An seine Stelle wurde

9) M.

9) M. Balthasar Bekmann 1575. eingewiesen, ein gebohrner Braunschweiger, der 1577. die Formulam Concordiae unterschrieben hat.

10) M. Jacob Morgenstern, (Phosphorus) aus Eisleben, wurde Bekmanns Nachfolger, und nachher 1583. Rektor. S. oben unter den Rektoren.

11) M. Nicolaus Treuter aus Hettstädt, er wurde dem Diakonus an der Andreaskirche George Dessius, sonst Kraut genannt, der heftig am Podagra darnieder lag und sein Amt deshalb nicht versehen konnte, 1585. substituirt, mit Genehmigung der Herren Grafen. Er starb den 23. May 1598. in der Pest, nachdem er den Tag vorher seine Gattin, welche ebenfalls ein Opfer der Seuche geworden war, zu ihrer Grabstätte begleitet hatte. *)

12) M. Eberhard Latomus, aus dem Hennebergischen, wurde gegen das Jahr 1600. Konrektor. Sein Bruder Johann Latomus war ein guter griechischer Dichter.

13) M. Absolon Pollius wurde 1606. Konrektor. 1616. kam er als Diaconus an die Nicolaikirche, 1624. wurde er Pastor an derselben, 1628. am 20. p. Trinitatis rührte ihn mitten in der Predigt der Schlag, und

*) Noch hat der Herr Oberpastor Albanus einen Konrektor Christoph Müller aufgeführt gefunden, der den 23. April 1594. begraben worden ist; ich habe aber nirgends etwas von ihm auffinden können. Vielleicht ist er kurz nach seiner Beförderung in der Pest hingestorben.

und er starb noch an demselben Tage den 26. Oct. gegen Abend.

14) M. Caspar Wirth aus Mitweide, der ihm folgte, gieng 1608. wieder ab.

15) M. Christoph Stölzer war sein Nachfolger, resignirte aber 1618. und wurde Diakonus zu B. Mariae Virginis in Halle. Er hielt 1617. eine Jubelcomödie, die er 1618. herausgegeben hat.

16) M. Andreas Merkel war seit 1616. Konrektor in Gera, kam dann 1619. in gleicher Qualität hieher, und gieng 1624. als Pastor nach Rottelsdorf und Burgsdorf, an Luders Stelle.

17) M. Balthasar Coppius, gebohren den 4. Sept. 1595. zu Lauche im Weißenfelsischen, wo sein Vater Kaufmann war. Seine Aeltern starben 1599. in einer Woche an der Pest, hierauf kam er in das Haus seines Onkels, und studirte erst in seiner Vaterstadt, dann in der Pforte, 1616. gieng er nach Leipzig auf die Akademie, wo er 1618. schon Baccalaureus und 1619. Magister wurde. 1624. erhielt er den Ruf als Konrektor an unser Gymnasium, 1626. wurde er Diakonus, 1627. Archidiakonus und 1645. Pastor an der Andreaskirche, wo ihm wegen des Podagra's erst M. Philipp Müller, der nachher in Jena gestorben ist, dann der Konrektor M. Pleß substituirt wurde. Er starb den 3. Dec. 1667. in seinem 72 *) Lebens- und

*) S. Emmerlings Concion. funebr.

und 41 Predigtamtsjahre. *) Er hat drey Leichenpredigten, eine 1631., die andre 1650., und noch eine 1644. allhier in 4., und Laurentius Rhodomannus's griechischen Catechismus mit Anmerkungen erläutert herausgegeben.

18) M. Michael Emmerling aus Zwickau, wurde 1627. Konrektor, 1629. Rektor, und zuletzt Generalsuperintendent. S. oben unter den Rektoren.

19) M. Nicolaus Costerus, gebohren im December 1596. zu Lorpe in der Herrschaft Meppen, studirte 1608. in Osnabrück, 1616. in Zelle, 1618. in Eisleben unter dem Rektor Rhenius, (nicht Schöpfer, wie der Clerus Mansfeldicus sagt, denn 1618. im Jun. starb Schöpfer, und an seine Stelle kam Rhenius, der bis 1624. da blieb.) 1622. gieng Coster nach Leipzig auf die Universität. Im Jahre 1629. den 4. Aug. wurde er als Konrektor hieher gerufen, und starb den 24 März 1631. im 35 Lebensjahre.

20) M. Eberhard Bodenschatz (Junior) war aus Lichtenberg im Voigtlande, studirte zu Dresden und in der Pforte, wo er, wie Biernig sagt, Cantor und zugleich Pastor wurde, gieng hierauf 1631. als Konrektor an unser Gymnasium, und 1635. als Decanus nach Artern, wo er am 7. Oct. 1644. gestorben ist.

21) M. Christian Rhehausen, wurde 1632. Konrektor, nachher Rektor allhier. S. oben unter den Rektoren.

22) M.

*) 72 Jahre 12 Wochen und 3 Tage.

22) M. Johann Ernst Gander, wurde im Oct. 1640. Konrektor allhier, nachher im April 1640. Rektor. S. oben unter den Rektoren No. 13.

23) M. Johann Christoph Gander, aus Beichlingen im Thüringischen, wurde 1645. Konrektor und zugleich Pastor zu Unterrißdorf. Diese beyden Aemter verwaltete er acht Jahre lang, bis er 1659. den 26. März als Pastor nach Gerbstedt gieng, wo er 22 Jahre war, und 1682. den 26. März in der Pest starb.

24) M. Johann Hardt, (Hardte) von Eisleben, wurde 1660. Konrektor, und im folgenden Jahre darauf zugleich Diakonus an der hiesigen Nicolaikirche, verwaltete auch anfänglich beyde Aemter zusammen. Zuletzt wurde er als Pastor in der Neustadt im August 1677. berufen, und starb den 3. Jul. 1681. in der Pest.

25) M. Christoph Pels aus Leipzig, war seit 1663. Konrektor, seit dem 18. Oct. 1665. zugleich Substitut des Pastors zu St. Andreä, legte aber 1668. das Schulamt nieder, und wurde im Februar 1681. Pastor nach dem Ableben seines Vorgängers, starb aber noch in demselben Jahre am 22. Juny.

26) Johann Caspar Bertram, wurde 1668. Konrektor.

27) M. Heinrich Jonathan Werenberg, (Wahrenberg, Werneberg?) war den 1. Sept. 1651. zu Eilenburg gebohren, wo sein Vater Paulus Werenberg Prediger an der Stadtkirche war. Er studirte in der

Pforte und in Leipzig, wurde 1673. Magister, und 1677. Konrektor allhier, dankte aber wegen Verdrüßlichkeit mit dem Rektor Latzky wieder ab. 1681. gieng er als Professor ans Gymnasium zu Weißenfels, 1683. wurde er Licentiat der Theologie, 1687. Superintendent zu Jüterbock, 1697. Pastor an der Nicolaikirche zu Lüneburg, und 1698. Superintendent daselbst. Er starb den 8. Jun. 1713. an der Kardialgie und Wassersucht. Er war ein Enkel des berühmten Hamburgischen Theologen Jacob Werenbergs, und von mütterlicher Seite ein Urenkel des großen Philipp Melanchthons. Er hat einige Abhandlungen geschrieben, de iugo Jeremiae ex cap. 27. 28. de rege ab Israelitis petito, ex Samuel. L. I. cap. 8, 5. seq. *Erklärung* des 18. Cap. des 5ten B. Mosis, ferner des 53sten Cap. aus dem Jesaias, und außerdem hat er noch einige Predigten herausgegeben. Nach seinem Tode machte sein Sohn seine Paediam Christianismi in 8. durch den Druck bekannt.

28) Gerhard Sterker, (Störker?) wurde im Jun. 1673. Tertius, nachher 1680. Konrektor, starb aber noch in demselben Jahre an der Pest.

29) M. Christian Vieweg, wurde 1682. Konrektor. S. oben unter den Rektoren No. 19.

30) M. Gottfried Schulze, gebohren zu Leipzig den 2 Febr. 1662., wurde den 24. Aug. 1684. als Tertius, und 1686. als Konrektor hieher berufen. 1686. den 22. Dec. gieng er als Prediger nach Güldengossa.

Hier

Hier sollte M. Johann Gottfried Elsner, der vorher Konrektor in Burg war, eingeschaltet werden, der den 24. Nov. 1686. hieher als Konrektor berufen wurde; da er aber noch nicht eingeführet, im Januar 1687. wieder entlassen wurde, so kann er deswegen nicht in der Reihe aufgeführt werden.

31) M. Theodor Golle aus Weißenfels, wurde den 26. März 1687. mit mehreren Collegen an unserm Gymnasium angestellt, und gieng 1695. als Konrektor nach Naumburg an die Domschule. Ihm folgte

32) M. Paul Schomann aus Zeitz; er wurde 1700. im Jul. als Pastor nach Fienstedt, und im März 1730. nach Polleben berufen. Er war ein gelehrter Humanist.

33) George Christoph Loth, gebohren den 18. Nov. 1667. zu Reichartswerben, einem Dorfe bey Weißenfels, wo sein Vater Prediger war. Er studirte in Weißenfels und Roßleben, und gieng auf die Akademie nach Jena und Wittenberg. 1693. wurde er Tertius, und 1700. Konrektor allhier. 1709. im Februar gieng er als Pastor nach Catharinen- und Nicolausrieth, das zwischen Voigtstedt und Allstedt liegt. Seine Abschiedsrede, die er im hiesigen großen Hörsaale den 20. Febr. 1709. gehalten, und welche ich in der Handschrift gelesen habe, enthält folgende Materie: Vocationem virorum de schola esse laudabilem pariter atque vtilem. Er zeigt aus der Geschichte der hiesigen Lehrer, daß fast alle Rektoren

und Konrektoren als Prediger sind befördert worden, und zeigt — nur zu kurz — wie nothwendig, billig und nützlich es sey, daß man Schulmänner, wenn sie einige Jahre treu im Schulamte gearbeitet haben, ins Predigtamt befördre. Es wäre recht sehr zu wünschen, daß alle künftige Prediger vorerst an einer Schule angestellt würden, wie jetzt in manchen Gegenden, z. B. in dem Gothaischen geschieht. Was die Geschichte der Lehrer des Gymnasii betrifft, die er dort berührt hat, so ist sie äußerst dürftig und unvollständig, daher ich sie wenig habe brauchen können.

34) Christoph Wetzel, gebohren den 25. Oct. 1685. zu Melchau im Amte Biesenthal, studirte zu Halle, und wurde 1709. im April Konrektor allhier, nachher 1714. im December Pastor in Unterrißdorf, 1719. Diaconus an der Petri-Paulikirche, 1722. Diaconus zu St. Andreä, und zuletzt 1735. Dom.-Misericordias Domini, Pastor an derselben Kirche.

35) M. Christian Friedrich Reineccius, aus Eisleben gebürtig, war sein Nachfolger. S. unter den Rektoren No. 22.

36) Johann Heinrich Tölke, aus Kelbra im Schwarzburgischen, wurde 1707. Tertius, und nachher 1728. im Oct. Konrektor. Er starb den 11. Febr. 1737. Er war ein guter Schulmann. Cunad am angeführten Orte rühmt seine unverdroßne Thätigkeit, angenehmen Vortrag und liebreiche Zucht, daher er von seinen Schülern sehr geliebt wurde.

37) Johann Gottfried Stöpel, wurde im Jun. 1737. Konrektor, 1758. im Jun. Diaconus zu St. Nicolai allhier, und zuletzt 1762. Pastor zu St. Petri.

38) M. Gottfried Kellner, gebürtig aus Carsdorf nicht weit von Freyburg, studirte 7 Jahre auf der Rathsschule zu Naumburg, auf welche ihn der Prediger zu Carsdorf Koch und der dasige Lehrer Ehrenpfort vorbereitet hatte. 1750. gieng er nach Leipzig, wo er 6 Jahre studirte. 1758. den 31. Oct. wurde er vom damaligen Generalsuperintendenten Herrenschmid, welcher nachher nach Hamburg berufen wurde, als Konrektor hier eingeführt, und starb schon 1765. Ihm folgte in demselben Jahre

39) Johann Friedrich Albert. Er war gebohren zu Könnern im Saalkreise den 6. Nov. 1720. Sein Großvater, der dasige Cantor Wincler, unterrichtete ihn, dann gieng er nach Halle auf's Waisenhaus, und 1739. auf die dasige Universität. 1744. zu Martini wurde er als Konrektor nach Nordhausen an's dasige Gymnasium berufen, wo er 17 Jahre blieb. 1761. erhielt er im December den Ruf als Tertius hieher, und trat sein Amt im Februar 1762. an. Er wurde vom Superint. Herrenschmide am 4. Febr. eingeführt. In seiner Rede beantwortete er die Frage: an pro statu literarum, qui nunc est, lingua Romana sine noxa negligi possit? Seine Probevorlesungen hielt er über Virgil. Eclog. 4. Liu. 23, 12., ein Stück aus Hesiodi Opp. et Dieb., und über Jesa. 40. —

1765. wurde er Konrektor und übernahm zugleich die Nachmittagspredigten, die ein dazu bestimmter Candidat, der den Namen eines Legatenpredigers hat, nach einem Vermächtniß des verewigten Lange, in der hiesigen Peterskirche hält. Er starb im Jahre 1770.

40) M. Benjamin Friedrich Schmieder, gebohren zu Leipzig den 19. Febr. 1736., studirte 4 Jahre auf der dasigen Nicolaischule, und dann noch 6 Jahre auf der dasigen Schule zu St. Thomä unter dem berühmten Johann August Ernesti. 1755. besuchte er die dasige Universität, und hörte Stemlern, Crusiussen, Bahrdten, Ernesti, Müllern und Bayern. 1765. im Jul. wurde er als Konrektor vorläufig *bestimmt*, und trat dieses Amt im September wirklich an. Seine Rede handelte de amoenitatibus vitae scholasticae. Man glaubte ganz zuverläßig, daß er an des verstorbenen Dienemanns Stelle als Rektor gewählt werden würde, er verwaltete auch einstweilen diese Stelle ein ganzes Jahr. Wider alle Erwartung wurde der selige Jani, damaliger Rektor an der Stadtschule zu Halle, herberufen. Herr Schmieder resignirte, und nahm an Jani's Stelle das Rektorat zu Halle an, ob er sich gleich nicht verbesserte. Dieses Amt verwaltet er noch mit vielem Segen, hat sich auch durch mehrere wohlgerathene Schriften bekannt gemacht. (S. Meusels gelehrtes Deutschland.) Seine wichtigste Schrift ist, soviel ich weiß, die metrische Uebersetzung der Lustspiele

piele des Terenz mit Anmerkungen begleitet, die mit
erdientem Beyfall aufgenommen worden ist, und
euerlich die lateinische geschmackvolle Ausgabe des
*Terentius*, die zu Halle bey Hemmerde jetzt erst her-
usgekommen ist. (478. S. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.) Der
Titel ist: Terentii Comoediae sex. Recensuit,
erpetuamque adnotationem et latinitatis indicem
diecit M. Beniamin Frider. Schmieder, Gymn.
Hal. Luth. Rector.

41) Christoph Johann Heinrich Dienemann, ward
ebohren zu Eisleben (dies sind die eigenen Worte
seines theuern Freundes, des jetzigen treuverdienten
Pfarrers zu Bornstedt,) im Rektorat 1749., kam 1761.
uf das Gymnasium gleich in die erste Classe, gieng
766. auf die Universität Leipzig, wo er einen Crusius
und dessen apokalyptischen deutschen Dollmetscher
Bezold, einen Hebenstreit, Richter ꝛc. nicht wohl ver-
dauen konnte, hingegen desto gieriger sich an die geist-
volle Kost eines Ernesti, Thalemann's, Morus's,
Schröckh's, Böhmens ꝛc. hielt. 1772. ward er gleich
von der Universität zum Subkonrektorat, und 1781.
zum Konrektorate in Eisleben berufen. 1789. ward
er Pfarrer zu Bornstedt und Schmalzerode.

42) Johann Carl Herold, gebohren den 19. Febr.
1753. — wurde 1789. Konrektor, und 1790. im De-
cember Rektor. S. oben unter den Rektoren.

 43) M.

43) M. Johann George Christian Höpfner.*)
Dankbar nenne ich Leipzig meine Vaterstadt, wo ich den 4. März 1765. gebohren wurde. Mein Vater Johann Christian, ist Bürger und Cramer daselbst, meine Mutter, die den 8. Jun. 1792. gestorben ist, war eine gebohrne Fromment, deren sehr begüterte Großältern aus Sedan in der Provinz Champagne im Jahre 1685. um der Religion willen flüchten mußten, und sich in Erlangen niederließen. Diesen meinen Aeltern verdanke ich ewig und einzig eine treffliche Erziehung. Der verewigte Hofrath und Professor Böhme glaubte einige Fähigkeit zum Studiren in mir zu finden, und bestimmte mich zu diesem Geschäft, versprach auch meinen Aeltern, alle *mögliche* Sorge für mich zu tragen. Er that es treulich, bis ihn zu meiner innigsten Betrübniß ganz unerwartet der Tod mir und den Seinen am 30. Jul. 1780. entriß. Nach seinem Plane studirte ich vom Jahre 1772. bis 1782. auf der Nicolaischule zu Leipzig, in welche mich der damalige berühmte Rektor Reiske aufnahm. Hier waren von Zeit zu Zeit Thiele, Forwerk, Behringer, Hübschmann, Forbiger und Martini meine Lehrer. Unter meinen Privatlehrern nenne ich vorzüglich mit herz-

*) Von meinem Leben s. das vom sel. Reiz bey Gelegenheit der feyerlichen Magister Promotion 1786. herausgegebene Programm, und Herrn Prof. Eck's Leipziger gelehrtes Tagebuch vom Jahre 1786. (Leipzig bey Beer 1787. 8.)

herzlichem Dank und inniger Achtung die Herren Geisch-keil und Geider; ersterer steht als Pastor an der Hospital-kirche zu Freyberg, letzterer als Subkonrektor zu Lüb-ben. Ich wollte bald auf die Akademie gehen, als zu meinem größten Schmerz auch die mir ewig unver-geßliche Gattin des seligen Böhmens, die mir heilig alle mögliche Unterstützung statt ihres entschlafenen Gatten versprochen, und meinen trüben Blick in die Zukunft aufgeheitert hatte, den 21. Dec. 1780. plötz-lich dahin starb. Mein ehemals sehr begüterter Vater, der ein Opfer des traurigen siebenjährigen Kriegs, und der nachher erfolgten aufreibenden Theurung gewor-den war, konnte mir, da ich mehrere Geschwister hatte, wenig Unterstützung schenken. Dennoch gieng ich im Vertrauen auf den Weltregierer meinen Weg fort, auf welchen mich Böhme geführt hatte, und schon sein Name erweckte mir viele Freunde und Gönner, unter welchen ich besonders einen Reiz, so lange ich athme, ehren werde, der mich wie ein Vater liebte. Ich blieb ein Jahr länger auf der Schule, als ich mir's eigentlich vorgenommen hatte, und es Böhmens Plan war. 1782. wurde ich unter dem damaligen Rektor, dem Prof. Ernesti dem Aeltern, unter die akademischen Bürger aufgenommen, nachdem ich 1772. schon vom seligen Böhmen deponirt worden war. 1786. wurde ich Magister in Leipzig, 1787. im Februar Nachmit-tagsprediger an der Universitätskirche, und bald dar-auf im April Prediger in Gohlis bey Leipzig, im

October

October Privatlehrer auf der Akademie, auf welcher ich viertehalb Jahr mit einigem Beyfall griechische und lateinische Schriftsteller, einige Bücher des Neuen und Alten Testaments erklärte, die Anfangsgründe der wichtigsten morgenländischen Dialekte vortrug, und über Homiletik und Dogmatik Vorlesungen hielt. 1788. nahm mich die Königlichpreußische deutsche, und nachher auch die freye Gesellschaft der schönen Künste und Wissenschaften als Mitglied, und erstere 1789. auch als Geschäftsverweser in Sachsen auf. In diesem Jahre hielt ich auch die Rede am Reformationsfeste, die mir mein mir ewig unvergeßlicher Lehrer und Gönner, Morus, auftrug. Ich zeigte in derselben: Ex instauratione religionis elucere, *quomodo* Deus fata hominum gubernet, zu welcher Morus in dem Programm über Joh. 12, 36—50. einlud.*) 1790. wurde ich außerordentlicher Professer der Philosophie und Ehrenmitglied der Montägigen Prediger- und der Philobiblischen-Gesellschaft zu Leipzig. Am 11. Sept. desselben Jahres erlaubten mir die Herren Professoren Ernesti der Aeltere und der Jüngere, und der damalige Dekanus der philosophischen Facultät, Herr Prof. Hindenburg, die Gedächtnißrede auf den unsterb-

*) Für diese Rede, die eigentlich ein Baccalaureus Theologiae, oder der es werden will, zu halten pflegt, wurden sonst 50 jetzt werden 30 Rthlr. nach einem Legate ausgezahlt.

unsterblichen Johann August Ernesti zu halten;*) ich zeigte an einem Beyspiele, studium historiae ecclesiasticae necessario cum studio doctrinae dogmatum esse coniungendum. Im November desselben Jahres wurde ich als Konrektor an's hiesige Gymnasium berufen, unter der unterthänigst erbetenen Bedingung, daß ich bald bey vorfallender Gelegenheit, entweder auf die Akademie oder in ein wichtiges Predigtamt befördert werden möchte. (Meine Predigerstellen mußte ich als Professor niederlegen, und verlohr mithin meinen ganzen Unterhalt, und eine Pension, um die ich damals, als ich eine Professur suchte, zugleich unterthänigst gebeten hatte, konnte mir zu der Zeit nicht verwilligt werden.) Am 25. Jan. hielt ich die von den hiesigen Ephoren vorgeschriebenen Probevorlesungen über Homer. Il. 8, 1 — 29. Cicero de Orator. 2, 18, 75. 76. Horat. Epist. 1, 2, 32. ff. Daniel. 1, 3. ff., und eine lateinische Rede über das aufgegebene Thema: De schola florente. Zu diesem Aktus lud der Herr Generalsuperintendent D. Müller in einem Programm de Christo aliis doctoribus longe praestante, (1½ Bog. 4.) ein. Meine Schriften,

*) Die verewigte Tochter des großen Ernesti bestimmte in ihrem Testamente, daß jährlich ein Magister legens auf der Leipziger Akademie, das Gedächtniß ihres verdienstvollen Vaters an seinem Todestage, durch eine öffentliche lateinische Rede, im schwarzen Brete feyern sollte, wofür ihm 10 Thaler ausgezahlt werden.

Schriften, deren Verzeichniß in Meusels gelehrten Deutschland vom Jahr 1788. unvollständig ist, sind folgende:

1) Das eilfte Kapitel des ersten Briefs Pauli an die Korinther, übersetzt und mit Anmerkungen erläutert. Ein Versuch einer Uebersetzung dieses Briefs. (Im Namen der philobiblischen Gesellschaft zu Leipzig.) 1787. 1 Bog. gr. 8.

Rez. im Repertor. der theol. Litter. 3 Th. S. 35.

2) Specimen Curarum Criticarum atque Exegeticarum in LXX. Ionae. I. 2 Bog. 4. 1787.

Rez. Annal. Helmst. II. S. 552. f. Seilers Beylage 1788. S. 388. Gōtting. Anz. 1788. 52. Eichhorns allgemeine Biblioth. B. II. 3. S. 476. Gothaische 43. 1788.

3) Commentarii in Cyclopem Euripidis Specimem. Lipſiae apud Sommerum. 6 Bog. 4. (Meine auf dem philosophischen Catheder 1787. vertheidigte Habilitationsdisputation.)

4) Curarum Criticarum — in LXX. Ionae, Specim. II. 2 Bog. 4. 1788.

Rez. in Eichhorns Biblioth. am angef. Orte.

5) Curarum Criticarum — Specim. III. 1½ Bog. 4. (Im Namen der philobiblischen Gesellschaft.) 1788.

Rez. ebendaselbst.

6) Euripidis Cyclops, drama ſatyricum, graece. Recenſui et commentario illuſtraui. Lipſiae apud Cruſium 1789. 24 Bog. gr. 8. (1 Thlr.)

Rez.

Rez. Leipz. Anzeig. 1789. No. 66. Allgem. Litter. Zeitung 1790. 4 B. 117 f. Allgem. deutsche Biblioth. 104. II. 572. f. Götting. Anz. 89. III. 1613. No. 161. Helmst. Annal. 1789. 100. ff. Greifswald. 1790. den 23. Jan. Frankfurt, 1789.

7) Disputatio ad Ephes. IV, 11 — 16. 4 Bog. 4. Lipsiae apud Sommerum 1789.

Rez. Hall. gelehrte Zeit. 1790. Rintel. Annalen 1790. S. 270.

8) *Aristotelis locus de Iustitia ad Nicomach.* V, 1. explanatus. (Eine Vorlesung bey der öffentlichen Magisterpromotion 1786. im Auditorio philosophico gehalten.) Steht im Bremischen Magazin für Schulen. 1 B. 1 St. S. 473. ff. 1790.

9) Heathii Notae in Sophoclis Oedipum Tyrannum, quibus et meas adieci, habito respectu ad nouissimam huius fabulae editionem.

Ebendas. 2 B. 1 St. No. 8. S. 113 — 124. 1790.

10) Sophoclis Trachiniae, adnotatione perpetua illustraui, Scholia et Indicem verborum adieci — Lipsiae apud Junium, gr. 8. 23 Bog. 1791. (1 Thlr.)

Rez. Leipziger gel. Anz. Januar 1791. Oberdeutsche Litteraturzeit. 1791. 142. S. 1015. Götting. Anz. 1791. 1236. Allgem. Litteraturzeit. 1794. Oct. Brem. Magaz. für Schulen, 2 B. 2 St. S. 247. Wiedeburgs philol. pädagog. Magazin, 2 B. 2 St. 1793.

11) Ge-

11) Gedächtnißrede auf D. E. Kühnin — in Gohlis gehalten. Wer gut gelebt hat, kann gut sterben. Leipzig bey Sommer, 1 Bog. gr. 8. 1791.

Rez. Preußis. Archiv der Königsberg. Gesellschaft, Sept. S. 585. 1791.

12) Was müssen wir thun, um uns vor ungerechten Klagen zu bewahren, wenn sich die Wege Gottes in's Unbegreifliche verlieren? Abschiedspredigt in der Universitätskirche zu Leipzig, früh am 6ten Sonntag n. Erschein. Christi 1791. gehalten und auf Verlangen zum Druck befördert. Bey Crusius, 2 Bog. gr. 8. 1791.

Rez. Ebendas. und Allgem. Litteraturzeit. 1792. 168.

13) Heathii Notae in Sophoclis Oedipum Tyrannum — Fortsetzung von No. 9.

Im Brem. Magazin für Schulen, 2 B. 2 St. No. 2. S. 291 — 339. 1791.

14) Nachricht von C. D. Jani's Leben und Schriften, Ebendas. S. 397 — 402. 1791.

15) Uebersetzung des ersten und zweyten Akts des Cyklops des Euripides. Im Archiv der Königsberg. Gesellschaft. Im Jun. 1791.

16) Dissertatio de origine dogmatis Romano — Pontificiorum de Purgatorio. Halae apud Hendelium. 2 Bog. gr. 8. 1792. Eine Glückwünschungsschrift, dem Herrn Oberhofprediger und Kirchenrath Reinhard in Dresden geweiht. Auf eigene Kosten gedruckt. Ist nicht in den Buchhandel gekommen, sondern unentgeltlich vertheilt worden.

Rez. Leipziger gel. Anz. 1792. Hall. gel. Zeit. 1793. S. 603. Erfurt. Zeit. 1793. S. 271. f. Hänleins und Ammons theol. Journ. 2 B. 2 St. S. 180. ff. Rintel. Annalen 1792.

17) Dissertatio de Euripidis dramate satyrico. De auctore et argumento huius fabulae. Im Neuen Magazin für Schulen und Schullehrer. Göttingen 1792. 1 B. 1 St. No. 5. S. 93—116.

18) *Uebersetzung des dritten Akts des Cyclops des Euripides mit Anmerkungen.* (Fortsetzung von No. 15.) Ebendas. S. 117—126.

19) Glossarum Suidae, e Sophocle eiusque enarratoribus depromtarum, Specimen I. Collegi, notaui, emendaui, illustraui. Ebendas. S. 250 - 264.

Rez. Gött. gel. Anz. 1792.

20) Ueber den Eros der ältesten griechischen Dichter, ein Beytrag zur Mythologie der Griechen. Leipzig bey Sommer, 20 S. gr. 8. 1793. (*Auf Kosten der Lehrer am hiesigen Gymnasium.*)

Rez. Hall. Zeit. 1793. S. 365. f. Erfurt. Zeit. 1793. S. 125. Oberdeutsche Litteraturzeit. 56. 924. 1793. Allgem. Litteraturzeit. 1793. Leipziger gel. Anz. 1793.

21) Ueber das Leben und die Verdienste des verewigten S. F. N. Morus, Allen seinen Verehrern besonders angehenden Theologen gewidmet. Leipzig bey Sommer, 1793. 9. Bog. 8. (8 gr.)

Rez. Hall. Zeit. 1793. S. 246. f. Erfurt. Zeit. 1793. S. 182. Leipz. gel. Anz. 24 St. S. 187. f. 1793. Journal für Prediger, 8 B. S. 197. ff. 1794. Wiedeburgs Magaz. 2 B. 4 St. S. 374. f.

22) Ueber die Trachinerinnen des Sophokles. Eine Abhandlung. Erste Hälfte. (Im philolog. pädagog. Magazin des Herrn Prof. Wiedeburg zu Helmstädt. 2 B. 2 St. S. 127 — 143. 1793.)

23) Glossarum Suidae e Sophocle eiusque Schol. deprómtarum — Specim. II. (Die Fortsetzung von No. 19. Von ἀ bis αἰνά.) Im Neuen Magazin für Schulen, 1 B. 2 St. S. 452 — 542. 1793.

24) Obseruationes in Sophoclis Trachinias. (Eine Nachlese zu meiner großen Ausgabe dieses Stücks.) Ebendas. No. 28. S. 532 — 542. 1793.

25) Obseruationes in Sophoclis Oedipum Tyrannum. (Eine Nachlese zur neusten Ausgabe dieses Stücks.) Ebendas. No. 29. S. 543. ff. 1793.

26) Dissertatio de Sophoclis Trachiniis Part. I. De argumento fabulae. Additae sunt notae. Ebendas. 2 B. 2 St. No. 1. S. 1 — 21. 1793.

27) Dissertationis de Euripidis dramate satyrico P. II. De nomine, fundo, loco, tempore et personis. Ebendas. B. 2. St. 1. S. 187 — 234.

28) Fragmente einer (im hiesigen Gymnasio gehaltenen) Vorlesung über den verewigten Morus. Ebendas. S. 158 — 173.

29) Bey-

29) Beyträge zur Geschichte der Stadt Eisleben. Erster Beytrag, enthaltend eine kurze Geschichte der Stadt, nebst einer Bevölkerungs- und Kirchenliste seit 30 Jahren. In Herrn Prof. Fabri's Beyträgen zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde. 1 B. St. S. 193 — 246. 1794.

30) Ueber das Gymnasium zu Eisleben. Erste Hälfte. In diesem Musäum 1tes Heft. S. 69 — 85. Geschichte des Gymnasiums.) 1794.

31) Antigonae Sophocleae Actus Secundus inde v. 162 — 210. illustratus. Im Neuen Magazin ür Schulen, 2 B. 2 St. 1794.

32) Nitsch's Wörterbuch der alten Geographie ach den neusten Berichtigungen zusammengetragen, ortgesetzt und herausgeben — (vom Buchstaben Q. an is Ende, und die vorgesetzte Einleitung ist von mir.) Alphab. und 20 Bog. gr. 8. Halle bey Gebauer, 794. (2 Thlr.)

Rez. Leipziger gel. Anz. Dec. 1794. Götting. gel. Anz. Dec. S. 2046. St. 204. 1794.

33) Nitsch's Beschreibung des häuslichen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen, kriegerischen und issenschaftlichen Zustandes der Griechen — nach den erschiedenen Völkerschaften und Zeitaltern. Zweyter heil. Herausgegeben und fortgesetzt — 2 Alphab. und Bog. 8. Erfurt bey Keyser, 1794. (1 Thlr. 20 gr.)

 34) Fort-

34) Fortsetzung der Abhandlung über das Gymnasium zu Eisleben. Geschichte der Rektoren. In diesem Musäum 2tes Heft. S. 59 — 88. 1794.

35) Dissertatio de Sophoclis Oedipo Coloneo, cui adiunctum est Commentarii in v. 1457. vsque ad finem — Specimen. Im Neuen Magazin für Schulen, 1794.

36) Beyträge zur Geschichte der Stadt Eisleben. Zweyter Beytrag. Geschichte der Andreaskirche. Angabe der Consumenten in Eisleben und der Grafschaft Mansfeld chursächsischen Antheils. Eben so die Angabe der Summe des Getraidewuchses und Vorraths von 1791. 1792 und 1793. und Anzeige des Erndteertrags von 1792 und 1793. In Fabri's Beyträgen, 1 B. 3 Heft. S. 443 — 465.

37) Handbuch der griechischen Mythologie. Für studierende Jünglinge. 1 Alphab. 8. 1795. Erfurt bey Keyser.

38) Ist Isis je von den Germanen verehrt worden, und woher hat die Stadt Eisleben in der Grafschaft Mansfeld ihren Namen? Eine Vorlesung, gehalten den 2. May 1794. in der churmaynz. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt.

Steht in den Actis Academiae Mogunt. Tom. XII. und ist besonders gedruckt bey Keyser in Erfurt. 1795.

39) Euripidis Iphigenia in Aulide, Graece. Recensui, commentario illustraui, indicem verbo-

rum

rum difficiliorum et dissertationem adieci — Halae sumtibus Hendelii. gr. 8. 1795. 20 Bog.

40) Briefe über die Graffschaft Mansfeld chursächsischen Antheils. (Geschichte der Stadt Hettstedt u. s. w.) In Fabri's Beyträgen — 2 B. 1 St. 1795.

41) Dissertationis de Euripidis Cyclope P. III. De Personis, ornatu scenico, actione, consilio, dramate satyrico. Im Neuen Magazin für Schulen, 3 B. 2 St. 1795.

42) Aristophanis Ranae, graece. Textum et Scholia graeca recensui, varietatem lectionis, commentarium, indicem verborum difficiliorum ac dissertationem adieci — Apud Gebauerum Halae, 1795. gr. 8. (Ist unter der Presse.)

## VII.

## Ueber die Gelindigkeit Kaiser Karls V. gegen die Protestanten, besonders in Sachsen, von Johann Gottlob Böhme. *)

Kaiser Karl V. hatte von der Natur einen sanften und von allem Hang zur Tyranney freyen Charakter erhalten. Auch wurde seine natürliche Güte weder durch seine Macht, noch durch seinen Ruhm, noch durch die Begünstigung des Glücks auf irgend eine Weise verdorben oder vermindert; ja es trugen vielmehr alle diese Umstände dazu bey, daß sie in einem noch hellern Lichte erschien. Daher lobten auch die meisten seiner Zeitgenossen vorzüglich diese Eigenschaft desselben einstimmig. Unter andern sagt ein trefflicher Mann, Michael Brutus, in einem Briefe an Philippen, der damals nur noch Kronprinz von Spanien war: **) „So wie der Kaiser alle seine Vorfahren „an Tugend, Glück, Weisheit und Erfahrung über„trifft, so scheint er sich selbst an Mäßigung, Güte „und

*) Eine freye Uebersetzung seiner Dissertation: De Caroli V. Imp. erga Rom. Evangelicum praecipue in Saxonia lenitate, (Lipf. 1779. 4.) Ueber einen ähnlichen Gegenstand besitzen wir noch folgende Schrift: „Ernst Frid. Neubauer, de Imp. Caroli V. favore et meritis in Augustanam Confessionem singularibus. Halle, 1730.

**) Vor dessen Rede befindlich, de rebus a Carolo V. Caes. Rom. Imperat gestis. Antw. 1755. 12.

„und Gelindigkeit zu übertreffen.“ Vor allen übrigen aber verdient das Zeugniß des Melanchthon *) angeführet zu werden, welches desto glaubwürdiger ist, je weniger man diesen einer niedrigen Schmeicheley für fähig halten kann. „Gewiß, (schreibt dieser) „hat das beständige Glück des Kaisers Eure Be„wunderung erregt; noch weit mehr aber zu bewun„dern ist es, daß er unter so vorzüglich glücklichen „Umständen die größte Mäßigung beobachtet, und „weder durch Worte noch durch Handlungen irgend „einen Uebermuth zu erkennen giebt. Und welchen „andern König oder Kaiser zeigen uns die Jahrbücher „der Geschichte, dessen Gesinnungen nicht durch ein „beständig fortdauerndes Glück wären verändert wor„den. Auf ihn allein hat es keinen Einfluß geäußert, „und man wird unter allen diesen Umständen, weder „Leidenschaft, noch Stolz, noch Grausamkeit bey ihm „bemerken. Selbst in den Religionsirrungen, in „welchen ihn unsre Gegner durch die sonderbarsten „Künste gegen uns aufzubringen [illegible]n, hat er doch „bis jetzt die unsrigen immer mit allem Glimpf an„gehöret.“

Und in der That zeigte sich auch wirklich die Billigkeit und Mäßigung Karls V. nirgends glänzender, als



*) In Epist. ad Ioh. Silberbornerum inter Melanchthonis Epist. Selest. a Casp. Peucero editas (Viteb. 1568. 8.) p. 863. Item in Conf. Theol. p. 93. et in Declam. Viteb. T. 2. p. 639.

als bey den heftigen Streitigkeiten, welche damals über die Reformation entstanden. Ja, in sofern die Schlichtung und Entscheidung derselben von seiner Willkühr abhieng, in sofern wurde dabey weit glimpflicher verfahren, als es ihre Gegner wünschten und zuzugeben gesonnen waren. Gleich anfangs, als man von ihm verlangte, daß er die ganze Sache, ehe sie größern Fortgang gewönne, völlig unterdrücken sollte, hielt er es für rathsamer, sie auf dem nächsten Reichstage zu Worms zu untersuchen. *) Daß er aber hier den Luther mit der größten Gedult und Gefälligkeit anhörte, und das ihm gegebene sichre Geleite mit der strengsten Gewissenhaftigkeit erfüllte, ist zu bekannt, um mich länger dabey aufzuhalten.

Auch in der Folge ließ sich der Kaiser von diesen Gesinnungen auf keine Weise abwendig machen, ob ihn gleich besonders die Päbste zur Ergreifung heftiger und gewaltsamer Mittel anzufeuern suchten. Man höre hierüber gleichfalls den Melanchthon: **) „Lange schon, sagt er, suchten die Päbste in Deutsch„land einen bürgerlichen Krieg zu erregen, wie ihre „Briefe an einige Fürsten erweisen; aber der Kaiser „wollte das Vaterland schonen, und lieber die Reli„gions-

*) S. Sleidan Commentarii de Statu Religionis et Reipubl. Carolo V. Caes. L. II. p. 25. (edit. Argent. 1556. Fol.) et Spalatini Annales Reformat. p. 11. seq.

**) In Epist. de Pontificiorum consiliis et artibus inter Epist. selectas. p. 118. cf. p. 123.

„gionsstreitigkeiten dem Herkommen gemäß, durch eine
„Kirchenversamlung entscheiden lassen. Weil nun
„diese dem Interesse der Päbste gänzlich zuwider ist,
„da sie wohl einsehen, daß sie ihre Herrschaft und ihre
„Macht in Gefahr setzen, wenn sie frommen und ge-
„lehrten Männern die Freyheit ihre Gedanken öffent-
„lich zu äußern, zugestehen; so hat sich der Kaiser
„genöthiget gesehn, andre Maasregeln zu ergreifen;
„wobey man vorzüglich loben muß, daß er nicht nur
„einen bürgerlichen Krieg verhindert, sondern auch
„Religionsgespräche veranstaltet hat."

Was Melanchthon von den Kirchenversammlun-
gen schreibt, wird auch durch mehrere andre Zeug-
nisse, und insbesondre durch einen Brief des Chur-
fürsten Joachim von Brandenburg an den König
Sigismund von Pohlen bestätiget,*) aus welchem
ich folgende Stelle ausheben will: „Es ist mir wohl
„bekannt, daß unser Kaiser den Pabst Clemens und
„Paul III. inständig gebeten hat, daß er so bald als
„möglich eine Kirchenversammlung halten solle, da-
„mit auf dieser nach hinlänglicher Erwägung aller da-
„bey in Betrachtung kommenden Gegenstände, die
„Einigkeit wieder hergestellet werde; aber die Päbste
„haben keinen Gefallen an den Kirchenversammlungen,
„und fürchten vielleicht nicht ohne Grund die Urtheile
„der Könige." Insbesondre verlangte der Kaiser eine
solche Versammlung sehr dringend, bey seiner Zusam-

 menkunft

*) Inter Melanchthonis Epist. selectas. p. 502.

menkunft mit dem Pabst Clemens VII. zu Bologna*) damit er auf dem schon ausgeschriebenen Reichstag zu Augsburg, den er persönlich beyzuwohnen gedachte, den zu ihrem eigenen Unglück gegen einander erbitterten Partheyen eine tröstliche Hoffnung mitbrächte. In der That verdienen hierüber die eignen Reden des Kaisers und seines Kanzlers des Merkurinus Gattinarius an den Pabst, bey dem George Cölestinus**) nachgelesen zu werden. Als aber damals der Kaiser deutlich merkte, daß sich Clemens seinen Absichten entgegensetzte, und eine unpartheyische Kirchenversammlung aus allen Kräften zu vermeiden suchte, so setzte er ihm sehr nachdrücklich zu, und gestand ihm freymüthig:***) »daß man in solchen Sachen nicht »willkührlich, sondern nach Vorschrift der Gesetze und »des göttlichen Wortes verfahren müsse, und daß er »auf keine Weise nach dem Wunsche des Pabstes, »Gutes und Böses ohne vorhergegangene Untersu-

suchung

*) S. Melanchthonis Orat. de Congressu Bononiensi Caroli V. Imp. et Clementis Pont. recit. a Paulo Dummerichio inter Decl. Viteb. T. 1. p. 87.

**) In Historia Comitiorum A. 1530. Augustae celebratorum T. 1. F. 10. cf. Seckendorf. Hist. Lutheranismi L. II. p. 142 seq. Phil. Fr. Hanii Memoria Merc. Arborei Gattinarae (Kilon. 1728. 4.) recus. in eius Hist. sacrorum a Luthero reformatorum (Lips. 1729. 4.) p. 206.

***) S. Melanchthon l. c.

„ordnung unterdrücken würde." Sowohl in dieser Be-
merkung, als auch überhaupt in der gelindern Maaß-
regeln gegen die Protestanten, welche Karl V. durch
den eben gedachten Mercurinus bewirkte, der in großem
Ansehn stand, und gegen die Reformation sehr gün-
stige Gesinnungen hegte. Von diesem erzählt Georg
Spalatin,*) daß er einst in Gegenwart vieler ange-
sehener Männer gesagt habe: „er wünsche nichts
„mehr, als daß der Churfürst von Sachsen und
„seine Bundesgenossen standhaft bey ihrem Glauben
„verharren, und auf eine rechtmäßige und ökume-
„nische Kirchenversammlung dringen möchten.
„Denn wenn sich diese, sagte er weiter, entweder
„durch Furcht von ihrem Vorhaben abbringen, oder
„durch Schmeicheleien verführen lassen, und also
„durch keine gesetzmäßige Entscheidung der Sache be-
„stimmt und beruhigt würde, so werde er sein ganzes
„Leben hindurch keine Ruhe finden, und immer wegen
„des wahren und sichern Weges zur ewigen Seligkeit
„zweifelhaft seyn."

Unter diesen Umständen mußte wohl das ganze
protestantische Deutschland der Ankunft des Kaisers
und seines Gefährten des Mercurinus auf dem Reichs-
tag zu Augsburg, mit der freudigsten Erwartung ent-
gegen sehen, daß man daselbst glimpfliche und der Re-
formation nützliche Schlüsse abfassen würde. Auch
hat

*) Beym Cölestinus S. 56. Tom. I. vgl. Seckendorf
am angef. Orte, S. 15[illegible].

soll Merkurinus selbst gesagt haben: „er begleite, un-
„geachtet seiner Krankheit den Kaiser, in der Hof-
„nung, daß man nun das Uebel vom Grund aus-
„heben werde; zu keinen gewaltsamen Mitteln wolle
„er gar nicht rathen, weil der Erfolg gezeigt habe,
„daß jenes zu Worms ausgesprochne Verdammungs-
„urtheil von keinem Nutzen gewesen sey.“ *) Leider
aber starb dieser vortreffliche Mann, als er eben
auf der Reise begriffen war, zu Zweybrücken, **) und
mit seinem Tod schien die Hoffnung zu einer Ver-
einigung zu verschwinden. Wenigstens pflegte nach
dem Zeugnisse des Melanchthon, ***) Cornelius Schep-
per, ein gelehrter und kluger Mann, den auch der
Kaiser vorzüglich schätzte, öfters zu sagen: „daß er
„sich, so lange Merkurinus lebte, einige Hoffnung
„zum Frieden gemacht habe, nach seinem Tode aber,
„von keinem Manne, der sich am Hofe befände, das-
„selbige erwarte.“ — Man kann hieraus schließen,
welchen

*) S. Melanchthonis Epist. ad Joach. Camerarium p. 137. item Epist. select. p. 3. et p. 364.

**) Den 4. Jun. 1530. — Verschiedene Grabschriften, Epigrammen und Elegien einiger berühmter Männer auf den Tod des Merkurinus, sind zu Antwerpen 1531. 4. herausgekommen; welches seltne Buch der gelehrte Joh. George Schellhorn mir zum Geschenk gemacht hat.

***) In Epist. ad Mart. Lutherum inter Epist. select. p. 8. et in Consil. Theol. p. 88. et 92. cf. Scepperi Eleg. inter Epitaphia in funere Mercurini.

elchen großen Verlust Deutschland bey seiner dama-
gen gefährlichen Lage, wo, wie Melanchthon *)
gt, eine Menge Furien den Kaiser gleichsam zum
riege antrieben, an diesem einzigen Manne erlitten
it. —

Demungeachtet aber bot der Kaiser die Hand
im Frieden, entweder weil er die Sache selbst richtig
urtheilte, oder weil er durch Privatursachen von
rengen Maasregeln gegen die Protestanten abgehal-
n wurde; er verlangte daher von ihnen in einem
fentlichen Schreiben, **) daß sie gutes Muthes
yn sollten, indem er die Religionssache mit Güte
id Sanftmuth behandeln würde. Auch schrieb der
rzbischoff Johann von Lund, ***) nach dem Zeug-
isse des Melanchthon, †) an unsre Fürsten: „der
Kaiser kommt nach Deuschland, nicht in der Absicht,
um einen bürgerlichen Krieg anzufangen, und das
„Blut

) In Epist. select. p. 178.

*) In Goldastii Constitut. Imperii P. II. p. 227. cf. Coelestinus l. c. p. 15. b. Seckendorf. L. II. p. 151.

**) Nähere Nachricht von diesem giebt Sleidan l. c. L. XII. p. 161. in folgender Stelle: „Is, quem dixi, Lundensis Archiepiscopus, erat patria Germanus, et Christierni, Daniae Regis Consiliarius, eoque fugato factus exsul, et amissa ditione, rediit in Germaniam, et ad Caesarem adplicuit, postea factus Episcopus Constantiensis."

) In Epist. select. p. 187. cf. Ioach. Camerarii Vita Phil. Melanchthonis, (Lips. 1723. 8.) p. 123 seq.

„Blut unschuldiger Menschen den Absichten der Päbste
„aufzuopfern, sondern, um die Einigkeit durch gütliche Unterhandlungen wieder herzustellen: und hat
„deswegen auch die Unsrigen ermahnt, daß sie selbst
„mit allem Fleiß darauf denken sollen, inwiefern sie
„durch ihre Nachgiebigkeit zu einem festen und dauerhaften Frieden beytragen können.“

So erwünscht aber auch diese Mäßigung des Kaisers den Protestanten war, so wenig wurde sie doch von den Gegnern derselben gebilliget; und es fehlte nicht an Personen, welche jenen klugen Fürsten deswegen tadelten und beschimpften. Unter diesen zeichnete sich durch seine Unverschämtheit Johann Eck aus, der sich, wie Luther erzählt, *) nicht schämte, öffentlich zu sagen: „wenn der Kaiser den zu Bologna
„verabredeten Maasregeln gemäß gehandelt, und sogleich nach seiner Ankunft in Deutschland die Waffen
„gegen die Lutheraner ergriffen, und einen nach dem
„andern, wie sich die beste Gelegenheit dazu gefunden, unterdrückt hätte; so würde er den rechten
„Weg gegangen seyn: da er aber im Gegentheil dem
„Kanzler des Churfürsten von Sachsen Gehör gegeben
„hätte, so wären hierdurch jene vortrefflich ausgedachten Anschläge vereitelt worden.“ Was hier nur

*) In Commonitione ad Germanos ap. Coeleſt. l. c. T. IV. p. 105. — Deutsch findet man diese unter dem Titel: Warnung an seine lieben Deutschen, in dessen Operibus (ed. Altenb.) T. V. p. 529.

nur beyläufig von dem Kanzler des Churfürsten von Sachsen erwähnt wird, läßt sich sehr gut aus einer Nachricht des Melanchthon *) erklären, der behauptet: es habe Eck seinen (des Melanchthon) und des Kanzler Pontanus Vorstellungen die Wirkung zugeschrieben, daß Karl V. nicht mit dem Eifer verfahren sey, wie es die Wichtigkeit der Sache verlangt hätte.

Zu den heftigen Feinden der Reformation gehörte auch der päbstliche Gesandte Campegius, **) mit welchem der Churfürst von Brandenburg, der Herzog George von Sachsen, und die Herzoge von Bayern, wegen Ergreifung gewaltsamer Mittel gegen die Protestanten in Unterhandlung traten. Von allen diesen Gegnern der Reformation wurde sogar einst der Kaiser, wie Raynald ***) erzählt, in Gegenwart des Granvella beschuldiget, daß er durch seine Nachsicht und Langmuth die Ausbreitung der Irrthümer befördert habe, indem er die Ketzereyen nicht unterdrückt, und hierdurch die Religion selbst wankend gemacht hätte, ohne Rücksicht auf ihr Versprechen zu nehmen,

daß

*) S. Consil. Theol. p. 90. und Ioh. Sculteti Ann. Evang. Renov. in Herm. von der Hardt Hist. Litt. Reform. P. IV. p. 160.

**) S. Melanchthon Epist. selectae p. 8. item in Consil. Theol. p. 92.

***) In Annal. Eccles. ad A. 1541. no. 1. cf. Seckendorf l. c. L. III. p. 367.

daß sie ihm mit allen ihren Kräften, ja selbst mit ih-
rem Leben Beystand leisten wollten.

Ungeachtet aller dieser Vorstellungen blieb doch der Kaiser in Ansehung seiner gütigen Gesinnungen gegen die Protestanten unverändert, und der Sanftmüthigste an seinem ganzen Hofe.*) Besonders aber suchte er sich selbst auf dem Reichstage zu Augsburg sehr dafür in Acht zu nehmen, daß er nicht durch die grausamen Rathschläge, die man ihm gab, verhärtet wurde, und entfernte daher, nach dem Zeugnisse des Melanchthon,**) die Herzoge von Bayern, und den Herzog George von Sachsen, dessen eiserne Hartnäckigkeit er sehr gut kannte, von allen Berathschlagungen über die Religion. Auch wurde hierdurch die schon erstorbne Hoffnung der Protestanten wieder aufs neue belebt. Dieses sieht man aus folgenden Worten des George Spalatin,***) der damals mit dem Churfürsten

*) S. Melanchthon Epist. select. p. 8.

**) S. Loc. comm. p. 2. „Non admisit Bavaros, ὅτι τὸν γεώργιον, ad deliberationem de Religione: vult enim se servare integrum.“ Mit jener griechischen Benennung belegt er auch den Herzog von Sachsen, in Epist. ad Camerarium p. 189. und in einem andern Briefe p. 120. nennt er ihn: Agricolam nostrum γείτονα· und auf eine ähnliche Art in Epist. select. p. 13. Rusticum.

***) S. Loc. comm. p. 147. Dieselbe Meynung äußert auch Melanchthon in Epist. select. p. 38. „Ego nihil

fürsten von Sachsen auf dem Reichstage zu Augsburg befand: „So ist auch niemanden keyn leid wiederfah„ren. Auch ist der Keyser fast frumm, hett er nur „vil frummer gelerter leut und dieser sache verständig „umb sich. Darumb durfen sich die Papisten nichts „ruhmen. Sie sind noch nicht uber den graben.“

Vorzüglich aber gab der Kaiser den Protestanten auf diesem Reichstage dadurch *ein neues Zeichen seiner Sanftmuth und Gelindigkeit*, daß er ihnen *erlaubte, ein öffentliches Bekenntniß ihrer Religion abzulegen*, und es gnädig und aufmerksam anhörte. Auch kann ferner als ein Beweis seiner gütigen Gesinnungen angeführet werden, daß er von freyen Stücken die beyden Exemplare des Glaubensbekenntnisses, von welchen das eine in deutscher, das andre *in lateinischer Sprache* geschrieben war, *selbst in die* Hände nahm, so scheel auch viele Anwesende dazu aussahen; und daß er ferner durch den Pfalzgraf Friedrich den Protestanten andeuten ließ: er würde nach vorher genommener reifer Ueberlegung so verfahren, daß sie Ursache haben sollten, mit ihm zufrieden zu seyn. Dieses bezeuget gleichfalls Spalatin

nihil dubito, falli quosdam, qui spes habent immoderatos eamque ob causam vndique faces admovent mitissimo ingenio Caesaris, vt eum ad bellum movendum accendant.

latin *) mit seiner gewöhnlichen Offenherzigkeit in folgenden Worten: „Endlich, da das Bekenntniß „ausgelesen, und beyde das lateinisch und deutsch „Doktor Brück, Cantzler, Alexander Schweis, Kaiserlichen Secretairien, und durch ihn dem Erzbischof zu „Meintz reichen hat wollen, hat Kay. Maj. selbs „darnach griffen, und sie zu ihm genommen, mit „Gnedigen Erbieten, durch Hertzog Fridrichen, pfaltzgrafen, der sachen ferner nachzutrachten.“

Selbst katholische Schriftsteller, als z. B. Rovverus Pontanus **) wagen es nicht, diese Nachricht in Zweifel zu ziehen. — Auch soll der Kaiser einigemal gesagt haben: ***) daß er unmöglich eine so ungünstige Meynung von einer Lehre haben könnte, welcher so viele gelehrte und rechtschaffne Männer ihren Beyfall schenkten. Beständig aber suchte er, wie selbst der Herzog Heinrich

*) S. Loc. comm. p. 139. cf. Fried. Myconii Hist. Reform. p. 92 seq. Anonymi Saxonis Bericht von der Ueberreichung der A. C in Ernst Sal. Cyprians Historie der A. C. Beylage No. IX. S. 110. und Joh. Joachim Müller, Historie von der Evangelischen Stände Protestation. S. 587. Der zuerst angeführte Myconius weicht darinne von der oben angeführten Nachricht des Spalatin ab, daß er behauptet, der Kaiser habe zwar die beyden Exemplare der Augsburgischen Confession zu sich nehmen wollen, sey aber hieran von seinem Bruder Ferdinand verhindert worden.

**) Rer. Memorabil. L. III. p. 172.

***) Seckendorf L. III. p. 6.

Heinrich von Braunschweig bezeugt, die harten Vorschläge zu mildern, welche die Gegner der Reformation vorbrachten. *) Nicht weniger zeigte sich die von aller Härte entfernte Denkungsart des Kaisers damals, als ihm der Markgraf George von Brandenburg mit Lebhaftigkeit versicherte, daß er lieber einen gewaltsamen Tod leiden, als die protestantische Religion verlassen wollte, und ihm hierauf jener durch sanftes Zureden besänftigte und ihn ermahnte, sich wegen seines Lebens und seiner Sicherheit zu beruhigen. **) Auf eine ähnliche Art betrug sich der Kaiser gegen den Churfürsten von Sachsen Johann, als dieser durch eine drohende Aeußerung des Markgra-

 fen

*) Melanchthonis Epist. p. 8. item in Consil. Theol. p. 92.

**) Scultetus l. c. p. 160: „Ioachimus Elector et Georgius Dux Saxoniae, nil nisi minas spirabat et gladios, per Evangelicorum iugulum ituros. — Et Georgius Brandenburgicus Marchio, pio zelo exardescens, inter caetera non dubitauit etiam haec proferre. „Malle se flexis ibi coram Caes. M. genibus, spiculatori cervicem feriendam statim praebere, quam Deum et Evangelium ipsius abnegare.“ Qua voce audita, Imperator placidissime respondit, non de cervice cuiusdam ferienda agi. — Seckendorf l. c. L. II. p. 162. Caesaris ad haec vox obseruata est, placide et bis regerentis. „Nicht kopf ab, nicht kopf ab.“ quasi diceret, non hoc agi, vt cuiquam vita eriperetur.

sen Joachim von Brandenburg heftig erschreckt worden war. Hiervon giebt Spalatin folgende Nachricht:*) „Markgraf Joachim zu Brandenburg, Chur„fürst, solt unter andern diese unfreundtliche, draw„liche wort in derselben handlung gefurt haben: So „dieser Churfürst zu Sachsen Hertzog Johans, der „newen lutherischen lere nicht würde absteen, so wür„den Kays. Maj. ihm und ihren anhengern nach lan„den und leuten, leib und leben, ehre und gut, auch „weibern und kindern zutrachten.“ Ferner erzählt derselbige Spalatin, man habe sogar dem Churfürsten gedroht, die Türken gegen ihn abzuschicken. „Die „schreckung ging auch so hoch, schwind und unchrist„lich, daß Hertzog Johans zu Sachsen, Churfürst, „einsten seinen gelerten auf demselben Reichstag ant„zeigt: Daß sie ihm draweten, wo er dieser lere „nicht abstünde, so wolten sie den Türken auf ihn „schicken. Aber Gott lob! bald Sontags Afre, nach„mittag, wurd er von Kays. Maj. aufs allergütigst „und gnedigst angenommen.“

Doch alle diese Begebenheiten, welche sich damals zu Augsburg zutrugen, sind schon von so vielen guten Schriftstellern erzählet worden, daß es überflüßig wäre, sich länger hierbey zu verweilen. Ich werde mich daher auch bey dem Abschiede dieses Reichstages nicht aufhalten, der in der That härter war, als man

*) Loc. comm. p. 151. cf. Coeleſtin. l. c. T. 3. p. 28. Seckendorf l. c. p. 175.

man es hätte erwarten sollen, und eben so wenig bey dem zu Nürnberg geschlossenen Frieden,*) der den Protestanten mehr gezeigt, als wirklich gegeben wurde, so wie auch bey dem gütigen Betragen des Kaisers auf dem zu Speyer 1544. gehaltnen Reichstage.**)

Dafür aber dürfen wir es nicht mit Stillschweigen übergehen, daß schon damals mehrere Personen die Mäßigung, welche der Kaiser in den Religionsangelegenheiten beobachtete, entweder aus übertriebner Scharfsichtigkeit, oder aus Furcht, auf eine nachtheilige Art erklärten. Diese aber hatten Karl V. der überhaupt bisweilen der Verstellungskunst beschuldiget wurde,***) im Verdacht, daß sein ganzes Betragen mit seinen wahren Gesinnungen nicht übereinstimme, und daß er nur die Protestanten durch freygebige und schöne Versprechungen zu betrügen suche, um sie durch diese Täuschung desto leichter unterdrücken zu können.



*) Sleidani Comment. L. VIII. p. 106. und Ioh. Dav. Köhler de prima Pace Religiosa Norimbergensi.

**) Sleidan L. XV. p. 209. Seckendorf L. III. p. 473 seq.

***) Thuanus Hist. sui temporis L. XXIII. Cautior interdum Caesar, et supra quam in illa fortuna decuit, versutior plerisque visus est, ob idque lectione Historiae Ludovici XI. a Philippo Cominaeo, prudentissimo Equite scriptae delectatus fuisse perhibetur: in qua vt multa prudentiae praecepta tradi inficias non ierim, ita plura minus ingenui atque adeo parum Regii animi exempla reperiri, negari minime potest.

Außerdem suchten auch andre sein gütiges Benehmen gegen die Protestanten dadurch zu erklären, daß er ihres Beystandes gegen die Türken und Franzosen bedurft hätte, welche Meynung der Joachim Camerarius,*) ein gleichzeitiger Schriftsteller, behauptet, und unter den neuern Jakob Perizonius. **) Nachdem letzterer die Strenge der zu Augsburg abgefaßten Schlüsse bemerkt hat, so fährt er ferner fort: „der „Kaiser wagte es damals nicht weiter zu gehen, und „gewaltsame Mittel gegen die Protestanten zu gebrau„chen, theils weil er für Ungarn und für Deutschland „eine große Gefahr von Seiten der Türken befürchtete, „theils auch weder dem Könige von Frankreich, noch „dem Pabste in Italien völlig traute.“ Derselbige Perizonius sagt an einem andern Orte,***) wo er der Reichsversammlung in Speyer gedenkt: „Der Kaiser, „der damals in den französischen Krieg verwickelt „war, so wie sein Bruder in den Türkischen, schmei„chelte den Protestanten außerordentlich, besonders „auf

*) In Vita Phil. Melanchthonis §. 13. p. 139. Ad quas actiones animus voluntasque Imperatoris Caroli ideo erat propensior, quod compertum ille habebat, expedita esse arma Turcica, et magnos exercitus contractos, qui pergentes iam Panoniae adpropinquarent, ipso gentis illius Imperatore, quem Magnum Turcam vocant, copias adducente.

**) In Commentariis rerum per Europam gestarum ab ineunte Sec. XVI. p. 172.

***) Loc. comm. p. 322 seq.

„auf dem Reichstage zu Speyer, wo auch beschlossen „wurde, daß bis zur Entscheidung einer Kirchenver- „sammlung der ganze Religionsstreit ausgesetzt seyn „sollte." Die Ursache aber von dieser großen, obgleich nur zum Schein angenommenen Güte, lag darinne: daß er ihren Beystand gegen die Franzosen wünschte, den er auch wirklich auf diese Art erhielt.

Ich will diese Behauptungen weder gänzlich läugnen, noch geradezu unterschreiben; doch würde ich die Gelindigkeit des Kaisers gegen die Protestanten noch lieber daraus erklären, daß er sie nicht nur für das beste Mittel hielt, die Einigkeit wieder herzustellen, sondern auch dadurch zu verhindern suchte, daß nicht ihre Gegner allzumächtig würden, und die Gewalt, nach welcher er selbst trachtete, verhinderten und einschränkten. So viel wenigstens ist nicht zu läugnen, daß sehr oft auch gute Absichten der Fürsten durch eigennützige Wünsche derselben müssen befördert werden.

Doch wozu ist es nöthig, die geheimen Triebfedern von den Handlungen des Kaisers aufzusuchen, und durch jene, diese zu verdunkeln? Haben es doch die Protestanten selbst öffentlich auf dem Reichstage zu Speyer,*) als eine Wohlthat des Kaisers gerühmt, daß bis jetzt noch der Friede in Deutschland sey erhalten worden. „Wir erkennen es, sagen sie, daß schon „seit mehreren Jahren der Friede in Deutschland allein



*) S. Spalatini Annales Reform. p. 544.

„durch die Klugheit und Vaterlandsliebe des Kaisers
„ist erhalten worden, da sich mehrere Personen Mühe
„gaben, es durch ihre Leidenschaften zu beunruhigen.
„Wie sehr sich der Kaiser hierdurch um Deutschland
„verdient gemacht hat, läßt sich leicht begreifen, in-
„dem es kein größres Uebel giebt, als einen bürgerli-
„chen Krieg. Wir danken daher dem Kaiser herzlich,
„daß er dieses Unglück verhütet hat.“ u. s. w.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Gelindigkeit des Kaisers gegen die Protestanten überhaupt, gehe ich nun zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung über, der Sachsen näher angeht.

Mitten unter diesen Unruhen, durch welche damals Deutschland zerrüttet wurde, *hatte sich der Kaiser* sehr gütig gegen den Churfürsten von Sachsen Johann, auf dem Reichstage zu Augsburg, und gegen Johann Friedrichen bey verschiednen Gelegenheiten bezeigt. Unter andern hatte er diesen auf eine Reichsversammlung nach Regensburg eingeladen im Jahre 1541., und dabey geäußert: er hoffe, daß dessen persönliche Gegenwart den öffentlichen Verhandlungen einen größern Nachdruck geben, und zur Beylegung aller Streitigkeiten von großem Nutzen seyn werde. Es schrieb hierüber Caspar Cruciger, ein berühmter Wittenbergischer Lehrer, der sich damals in jener Stadt aufhielt, folgendes an den Jonas und Pomeranus:*) „Das herablassende Betragen des Kaisers „und

*) In Schellhorns Ergötzlichkeiten aus der Kirchengeschichte und Litteratur, Th. 2. S. 411.

„und seine gütigen Antworten verdienen alle Bewun-
„derung. Gestern führten ihm unsre Gesandten die
„Ursache an, warum der Churfürst nicht selbst gekom-
„men sey, worauf er erwiederte, daß er seine per-
„sönliche Erscheinung deswegen sehr wünsche, weil er
„glaubte, daß sie zur Beförderung des gemeinen Ruhe-
„standes viel beytragen würde. Uebrigens wolle er
„die von den Gesandten vorgebrachten Ursachen in
„Erwägung ziehen, und die Gesandtschaft selbst ge-
„nehmigen. Auch ermahne er diese, daß sie alle ihre
„Kräfte zur Erhaltung des Friedens verwenden sollte."

Einige Jahre hernach auf dem Reichstage zu Speyer zeigte sich die Gnade des Kaisers gegen denselbigen Fürsten in einem neuen Lichte, und es schien sogar, als wenn beyde durch eine Heyrath näher würden mit einander vereinigt werden. *) Als aber bald darauf der Churfürst bey dem Kaiser in den Verdacht gerieth, daß er die Friedensverhandlungen nicht nur verzögre, sondern auch auf verschiedne Art verhindre; so zog er sich dadurch dessen Haß zu, obgleich dieser anfangs nur wie ein Feuer unter der Asche glimmte. Und wie Seckendorf sagt, so hatte sich schon damals ein gewisser Carlowitz, manches zu Leipzig von dem



*) Es wurde nehmlich eine Vermählung zwischen dem Churprinzen und der achtjährigen Prinzessin Ferdinands verabredet, wenn unterdessen die Religionsspaltung beygelegt werden könnte. S. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. 2. S. 99. (A. d. Uebers.)

Hasse des Kaisers gegen den Churfürsten, und von seiner Gewogenheit gegen den Moritz, von dem man sich auf die Zukunft große Hoffnung machte, verlauten lassen, was nachher der Erfolg bestätiget hat. Der Churfürst schien sich um den Haß des Kaisers wenig zu bekümmern, und schon deswegen wurde er immer stärker. Hierzu kamen aber noch einige andre Vorfälle, die sich auf dem Reichstage zu Regensburg in dem Jahre 1646. ereigneten, durch welche der Kaiser so sehr erbittert wurde, daß nun die Einigkeit unmöglich mehr konnte erhalten werden. Hiervon giebt Camerarius folgende Nachricht:*) „Schon hatte man, „sagt dieser auf der Versammlung, die damals an der „Donau gehalten wurde, ein Religionsgespräch er„öffnet, das mit der größten Mäßigung sollte gehal„ten werden, als es auf einmal durch die Zurückbe„rufung der sächsischen Gesandten, welche durch irgend „einen Streit, oder durch irgend eine leere Besorgniß „veranlaßt worden war, getrennt wurde. — Der „Kaiser aber wurde durch diese Handlung empfindlich „beleidigt, und zählte sie zu den übrigen Vorfällen, „wo man Verachtung seines Ansehns, und Widersetz„lichkeit gegen seine Gewalt an den Tag gelegt hatte. „Ja, diese Begebenheit soll vorzüglich den Entschluß „bey ihm befestiget haben, den Krieg anzufangen, „und das Kaiserliche Ansehn durch die Waffen zu ver„theidigen; zu dessen Ausführung ihn bis jetzt kein „Zureden

*) In Vita Melanchthon. §. 68. p. 24.

„Zureden hatte bewegen können.“ Dagegen behauptet zwar ein andrer nicht unbekannter Schriftsteller, Perizonius,*) daß der Kaiser Schuld an der Trennung des Religionsgespräches gewesen sey; doch würde es uns zu weit führen, wenn wir einen Versuch machen wollten, diese verschiednen Meynungen zu vereinigen.

Jetzt also erst kam es zu einem harten und blutigen Krieg, der an der Donau seinen Anfang nahm, sich von da bis an die Elbe verbreitete, und mit der Gefangenschaft des Churfürsten nach der Schlacht bey Mühlberg endigte. Bey der ersten Zusammenkunft schien zwar letzterer heftiger als gewöhnlich bewegt und aufgebracht zu seyn; doch faßte er sich bald wieder, und zeigte größre Sanftmuth. So heftig daher auch der König Ferdinand in ihn drang, daß er das gegen den Churfürsten in dem Lager vor Wittenberg ausgesprochne Todesurtheil wirklich vollziehen sollte, so befolgte doch der Kaiser lieber den Rath, den ihn der Marquis von Salutz und der Churfürst von Brandenburg gegeben hatte, daß er sich auf gewisse Bedingungen vergleichen sollte, die sich sein Feind gerne gefallen lassen würde, auch wenn sie noch so hart wären.**)

Eben

*) Loc. comm. p. 340.

**) S. Excerpta e Barthol. Zastrovii Chron. Mst. (in Schöttgens Diplom. Nachlese zur Historie von Obersachsen, Th. 6. S. 274.): „Wie er Ferdinandus dan, „nach-

Eben so wenig gab er in der Folge dem Legaten des Pabstes Paul III. Aloysius Lippomanus, günstiges Gehör, als dieser von ihm verlangte, daß er den Churfürsten von Sachsen, und den Landgrafen Philipp von Hessen mit dem Tode bestrafen möchte. Von diesem Vorfall giebt uns **Vergerius** *) nähere Nachricht: „Es ist (sagt dieser) allgemein bekannt, „daß der Bischoff von Verona Aloysius Lippomanus, „als er im Jahre 1548. von dem Pabste *Paul III.* nach „Deutschland geschickt wurde, den beyden *klugen* und „glor-

„nachdem Churfürst zum Tode verurtheilet, fleyßig beym „Kayser angehalten, ihn *enthaupten zu lassen.* Das „habe, ehe noch der Churfürst von Brandenburg ins La„ger kommen, der Marquis von Salutz wiederrathen: „sondern gerathen, der Kayser sollte ihn vor seinen höch„sten Schatz halten. Denn würde er ihn lassen richten, „so würde er das ganze Reich teutscher Nation wider „sich haben." — Ueber das Betragen des Churfürsten von Brandenburg, giebt **Sleidan** nähere Auskunft *l. c.* L. XIX. p. 271. Capto Saxone Vuitebergam petit, eoque cum exercitu, Maji die quarta peruenit, ac triduo post, Iohannem Fridericum ob rebellionem, vt ait, capitis damnat. — Brandenburgicus autem Elector vbi de facto praelio cognovit, statim iter arripit, et ad Maji diem sextum in castra venit; et Caesaris animum mitigat, vt Saxone conseruato sententiam mutaret. Conditiones ergo Caesar proponit: quas vbi Saxo ratas habuit, Maji die decimo octavo vitam redemit.

*) In Catal. Haeretic.

„glorreichen Fürsten Karl und Ferdinand den Rath
„gegeben habe, der aber nicht ist befolgt worden, daß
„sie den Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich
„und seinen Mitgefangenen den Landgrafen Philipp
„von Hessen, wegen ihrer Gottlosigkeit und Grausam-
„keit mit dem Tode bestrafen sollten.“

Unter den oben erwähnten Bedingungen des mit
em Churfürsten eingegangenen Vergleiches, befand sich
uch diese: daß sich letzterer nicht mehr den Schlüssen der
Tridentiner Kirchenversammlung widersetzen, sondern
ielmehr gänzlich ihnen beypflichten sollte. Sie wurde
ber mit solcher Entschlossenheit von ihm verweigert,
aß er öffentlich erklärte: er wolle lieber tausendmal
terben, als nur einen Daumen breit von der Evan-
gelischen Lehre abweichen. Der Kaiser verziehe ihm
nicht nur seine Standhaftigkeit, sondern äußerte auch
deswegen kein Zeichen des Unwillens gegen ihn.*)
Als er sogar bald darauf um die Erlaubniß bat, vor
der Abreise Wittenberg besuchen zu dürfen, um von
seiner Frau, seinen Kindern und seinen bisherigen
Unterthanen Abschied nehmen zu dürfen; so erhielt er
auch diese ohne Schwierigkeit.**) Auch loben sowohl
ein-

*) Den Vergleich zwischen Karl V. und Johann Friedri-
chen, s. beym Hortleder L. III. c. 72. p. 582. seq. cf.
Sleidani Comm. p. 271.

**) Ibid. p. 270. b. und Zastrovius l. c. p. 275. Endlich
Anonymi Merkw. Schreiben im Feldlager vor Witten-
berg, in Sam. Wilh. Oetters Sammlung von Nach-
richten, Th. 2. S. 268.

einheimische als ausländische Schriftsteller die besondre Gewogenheit, durch welche er die Gemahlin des Churfürsten, Sybille, die durch das traurige Schicksal ihres Gemahls fast ganz zu Boden gedrückt war, wieder aufrichtete und tröstete.*)

Gegen die sächsischen Kirchen bediente sich der Kaiser seines Glücks mit Mäßigung, und ließ die Religion unverändert. Selbst der Stadt Wittenberg, die sich ganz seiner Willkühr hatte ergeben müssen, wiederfuhren keine Gewaltthätigkeiten, **) obgleich mehrere Personen befürchtet hatten, daß er sie als den ursprünglichen Sitz der Ketzerey, entweder aus eigner

*) Sleidanus l. c. „Facta deditione, *Saxonis* vxor *Sybilla* Clivensis, egressa cum filio et fratre mariti, venit in castra, et supplex facta Caesarem multis cum lacrimis deprecatur pro conjuge: Caesar eam perhumaniter accipit et confirmat. cf. Ioh. Bapt. Adriani Istoria de suoi tempi in Venetia 1587. 4. c. 1. L. VI. p. 394.

**) Merckelius l. c. p. 1258. „Da ein Jederman gemeinet, wenn die Key. Maj. die Ketzergruben, *sentinam* omnium haeresium, Wittenberg, und armen Natternest (wie sie die Feinde genannt,) bekommen würde, das er nicht einen Stein auf den andern würde bleiben lassen." cf. **Johann Bugenhagen** (Pomerani) Wahrhaftige Historie, wie es uns zu Wittenberg in der Stadt gegangen ist, in diesem vergangenen Kriege, beym **Hortleder**, l. c. L. III. c. 73. p. 574. — Wegen der in der Stadt getroffenen Vertheidigungsanstalten, s. Anonymi Litt. Memorab. l. c. p. 260.

eigner Erbitterung oder wenigstens auf Antrieb andrer Personen, zerstören würde. Ja, er verbot sogar den ausländischen Soldaten, die wilder und raubsüchtiger waren als die übrigen, den Eingang in die Stadt. „Ihre Kaiserl. Majestät, sagt Cruciger,*) schenkte „uns Ruhe und Frieden, und verbot den auswärti„tigen Kriegsvölkern, für welche wir uns vorzüglich „fürchteten, daß sie nicht in die Stadt gehen sollten, „auch erlaubte er sogar den Unsrigen, sie mit Gewalt „hiervon abzuhalten, wenn sie gegen den Befehl des „Kaisers einen Versuch wagen sollten. Für diese „Gnade dankten wir dem Kaiser und Gott, der unsre „Stadt rettete."

Als aber der Kaiser die Stadt selbst besuchte, so verhinderte er nicht nur alle Feindseligkeiten, sondern bezeigte sich auch sehr leutselig,**) besonders in Ansehung des protestantischen Gottesdienstes. Folgender Bericht des Pomeranus ***) hierüber ist vorzüglich merkwürdig: „Der Kaiser war hier in dem „Schlosse,

*) Beym Schellhorn am angef. Orte, Th. 3. S. 2092. und Pomeranus am angef. Orte, S. 574.

**) Sleidanus l. c. Biduo post, Rex Ferdinandus — venit in oppidum, spectandi solum causa, neque diu moratus, redit in castra. Post meridiem, Caesar etiam ingreditur; et quum in arcem venisset uxorem Saxonis captiui salutat et iterum consolatus, bono esse animo jubet.

***) Beym Schellhorn am angef. Orte, S. 2095. und in seiner wahrhaftigen Historie, S. 575.

„Schlosse, blos in der Absicht, um sich umzusehen, und
„gieng auch bald darauf wieder in das Lager zurück.
„Als er aber bey seiner Anwesenheit auf dem Schlosse
„hörte, daß seit der Ankunft der kaiserlichen Soldaten
„zwey Tage lang Gesang und Predigt wären ausge-
„setzt worden, so sagte er unwillig: Wer hat diese
„Störung verursacht? Und nun nahm der öffent-
„liche Gottesdienst sogleich wieder seinen Anfang."

Auch hat man noch eine alte Sage:*) daß sich der Kaiser in die Schloßkirche zu dem Grabe Luthers begeben habe, und hier von seinen Begleitern, aber vergebens, sey gebeten worden, daß er den Körper desselben ausgraben und verbrennen *ließe*. Allein es ist nicht wahrscheinlich, daß der Kaiser in irgend eine Kirche der Stadt gekommen sey, denn Pomeranus, der in der Nähe war, erzählet folgendes:**) „Seine
„Majestät kam über den Kirchhof, ritte für meiner
„Thür über: als seine Maj. ein Crucifix gemahlet
„sahe an der Kirchen, blößet seine Maj. sein *Haupt*,
„und die andern Herrn auch; seine Maj. ließ fragen
„nach den Schlüsseln, were gern in unsere Kirchen
„gewest; aber unser Chüster war nicht vorhanden.
„Da besahe seine Maj. die Stadt und Feste."

Als ein andrer Beweis der Gnade des Kaisers gegen Wittenberg, kann übrigens noch dieses bemerkt werden, daß er die Rückkehr der durch die Kriegs-
unruhen

*) C. G. Hofmanni Mem. funeris et sepulchri Lutheri. p. 75. **) l. c.

unruhen vertriebenen Lehrer begünstigte; welches vorzüglich auf Bitten des Philipp Melanchthon mag geschehen seyn, der in dieser Absicht einen eignen Brief an den Johann Oberburg, den Sekretair des Kaisers, geschrieben hat.*)

Während seines Krieges in Sachsen soll auch der Kaiser bemerkt haben, daß die Evangelische Lehre ganz anders beschaffen sey, als die Gegner derselben vorgaben. „Kais. Maj. (erzählt Pomeranus,**) soll im Lager vor Wittenberg, da etliche Fürsten und Legaten oft hinkamen, haben gesagt: Wir habens in diesen Landen viel anders gefunden, denn uns gesagt ist.“ Daher entstand sogar bey einigen der Verdacht, (dessen Grund oder Ungrund ich jetzt nicht näher untersuchen will) daß der Kaiser seit dieser Zeit nicht nur den Protestanten geneigter, sondern auch der Römischen Kirche abgeneigter geworden sey. In der

Thal

*) In Epist. selectis p. 442 seq. Oro vt bonis et doctis viris, qui semper alieni fuerunt ab omnibus contentionibus publicis et artes vitae vtiles docuerunt, Mathemata ac Physicen, aut enarrarunt scriptores Graecae et Latinae linguae, opem feras, vt redire eisin oppidum, vnde initio belli exire jussi sunt, et suas aedes tenere concedatur. Aequissimum est, horum caussam seiungi a ceteris, qui in odio sunt propter dogmatum certamina: non enim opinor vos bellum gerere cum artibus.

**) l. c.

That aber war diese Beschuldigung nicht neu, denn schon vorher war öfters die lobenswürdige Gelindigkeit des Kaisers gegen die Protestanten von ihren Gegnern getadelt und verläumdet worden.*) Niemand aber setzte ihm so heftig zu und erlaubte sich solcher beschimpfenden Ausdrücke, als der Pabst Paul III. Besonders schrieb dieser schon in dem Jahre 1544 nach dem auf dem Reichstage zu Speyer abgefaßten Decrete, einen Brief voll von den härtesten Beschuldigungen, worinne er sich folgender Worte gegen den Kaiser erlaubt:**) „Bist Du noch derselbige Kaiser, „der ehedem so viele glorreiche Thaten zum Besten der „Christlichen Religion verrichtet hat, da Du sie jetzt „alle durch jene neue Unternehmung widerrufen und zurückgenommen hast. — Zwar nennst Du diese „gottlose, vor allen Rechtschaffenen verabscheute „Handlung eine Suspension, um sie durch einen gelindern Ausdruck zu beschönigen, in der That aber „müssen wir sie für eine wahre Abrogation erklären. — „Wer aber muß sich nicht über eine Handlung wun„dern, wodurch Du Dir selbst den größten Schaden „zugefügt hast. Denn wenn Du glaubst, daß diejeni„gen Ketzer sind, die Du ehedem mit unsrer Beystim„mung dafür erklärtest, so hattest Du gewiß keinen „Grund, Dein gegen sie ausgesprochnes Urtheil auf„zuheben

*) S. Raynaldi Annal. ad A. 1541. n. 34. et Seckend. l. c. L. III. p. 368. b.

**) Seckendorf l. c. p. 492.

„zuheben oder zu suspendiren; da sie um so strafbarer werden, je länger und hartnäckiger sie auf „ihrer Meynung beharren. Läugnest Du aber, daß „sie Ketzer sind, so widersprichst Du Dir selbst, und „giebst zugleich öffentlich zu erkennen, daß Du ihrer „Gesellschaft beytrittst, und den Glauben dieser feindhaften und abtrünnigen Sekte annimmst, über welche „der päbstliche Stuhl den Bannfluch ausgesprochen „hat.“ Selbst nach dem Tode des Kaisers hörte man noch manchmal dergleichen Äußerungen gegen diesen lobenswürdigen Fürsten, und selbst in der Erzählung seines Leichenbegängnisses *) wurde er deswegen getadelt, „daß er seinen Glauben zwar nicht gänzlich „aufgegeben, aber doch bisweilen nicht eifrig genug „vertheidiget habe, und gegen die neue Sekte zu nachsichtig, gegen die Geistlichkeit aber zu strenge ge„wesen sey.“

So gelinde aber auch der Kaiser bey den damaligen Religionsstreitigkeiten verfahren ist, so soll er sich doch selbst noch nicht Genüge gethan haben. Unter andern erzählt man von ihm, **) daß er in dem

L 2 Kloster

*) Fried. Staphyli de exequiis Caroli V. Imper. quas Ferdinandus germano fratri suo Aug. Vindel. fecit fieri. Cum gratia et privilegio Imperiali, Aug. Vind. 1559. 4.

**) Thom. Sibarus in vita Ioh. Friderici Elect. Saxon. (Lipf. 1602. 8.) et apud Struvium Corp. Hist. Germ. T. 2. p. 1121. n. 79. Nic. Leutingeri Comment. de Marchia Brandeb. P. II. p. 196.

Kloster St. Justi kurz vor seinem Tode ein Gemählde, das die Schlacht bey Mühlberg vorstellte, mit anhaltender Aufmerksamkeit betrachtet, und hierauf mit Lebhaftigkeit gesagt habe: daß diese Begebenheit das Ziel seiner Macht und seines Glücks gewesen sey; und daß alles weit erwünschter für ihn würde erfolgt seyn, wenn er sich hierauf mit größrer Mäßigung betragen hätte. Wenigstens ist so viel gewiß, daß Karl V. bis an seinen Tod, den Eindruck zu erkennen gab, den die Evangelische Lehre auf ihn gemacht hatte.*) Doch hierbey will ich mich nicht länger aufhalten, da über diesen Gegenstand schon mehr als nöthig ist, von Bierling, Meyer und einigen andern**) ist geschrieben worden. Nur diesen Umstand erlaube man mir noch beyzufügen, daß nach dem Berichte einiger Schriftsteller, zu welchen auch Melanchthon***) gehört, der Kaiser wegen seiner Neigung für die protestantische Lehre, besonders bey den Spaniern so verhaßt soll gewesen seyn, daß sie selbst seinen Leichnam mißhandeln wollten.

*) Thuani Hist. sui temp. L. XXI.

**) Conr. Fried. Ernst Bierling D. de religione Caroli V. Imp. Ioh. Fried. Meieri D. de morte Caroli V. Evangelica. Luc. Bacmeisteri Epist. de morte Caroli V. in Lackmanni Misc. Litt. p. 83 seq.

***) In Altero Epist. Libello p. 114. „In Hispania monachi conati sunt Caroli Imp. corpus, effosso sepulchro contumelia adficere; quod vix impedire filius potuit.“ cf. Scripta Publica Acad. Vuiteb. T. IV.

VIII. Un-

## VIII.
## Unmaßgebliches Bedenken, ob das Markgrafthum Oberlausitz, ohne Zerrüttung des Status publici, und ohne Verletzung seiner von denen Römischen Kaisern, Königen in Böhmen, auch Churfürsten zu Sachsen, als Markgrafen in Oberlausitz erlangten und beständigst hergebrachten Privilegien, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immunitäten, und guten Gewohnheiten sich mit einer andern Provinz, und solchemnach mit denen andern Churfürstlichen alten Erblanden, oder dem Markgrafthum Niederlausitz, ratione der Bewilligungen, oder anderer Onerum publicorum, in eine gewisse Proportion einlassen solle, oder könne?

Diese Frage nun unmaßgeblich und unverfänglich zu erörtern, wird vor allen Dingen nöthig seyn, den Statum und die Qualitatem huius Prouinciae specialem, und was dieselbe, respectu specialium Priuilegiorum, vor andern für sonderliche Jura und daraus entstehende Consideration für sich habe, a prima quasi origine et ex ipso fonte, kürzlich, jedoch umständlich hierdurch vorzustellen. Diesemnach ist zur Gnüge bekannt, daß das Markgrafthum Oberlausitz, nach der Art und Eigenschaft anderer

 tribu-

tributarischen Provinzien nicht könne, noch möge tractiret, vielweniger in sufferendis et conferendis oneribus publicis, und circa materiam collectandi, jene diesen gleich geachtet werden.

Demnach denn dieses Markgrafthum des Vinculi Subjectionis, nach des, ohne männlichen Erben verstorbenen letzten Markgrafens zu Brandenburg, aus dem Ascanischen Stamm, weyl. Woldemari höchstlöbl. Gedächtniß entlediget, und sui juris worden, hat dasselbe, und zwar anfänglich die Markgrafschaft Budißin, nebst incorporirten Städten sich um mehrerer Sicherheit und Schutzes willen, Anno 1319. das Fürstenthum Görlitz mit zugehörigen Städten aber, etliche Jahre hernach, dem damaligen Könige von Böhmen, weyl. Johann, Grafen von Lützelburg gutwillig submittiret und ergeben, welche Submissio tutelaris nichts anders mitbrachte, als Contractum fidelitatis reciprocum, der zwischen dem Könige und Ständen aufgerichtet wurde, dem sie zur Dankbarkeit sub certo inuestiturae pacto, die Superiorität, weil sie kein höher und bequemers Mittel zu ihrer Manutenirung ersinnen konnten, untergeben, welches höchstgedachter König Johannes in dem, denen getreuesten Ständen der Markgrafschaft sub dato Prage, 2. Kal. Sept. besagten 1319ten Jahres, in lateinischer Sprache ertheilten, und Anno 1493. von weyl. König Uladislao, unterm dato Ofen, am Sonntage Reminiscere verbotenus confirmirten Privilegio mit

mit deutlichen Worten selbst, allergnädigst bekennet, ibi:

Marchiae Budissinensis Incolas Serenitate et ditioni suae se et sua, vna cum tota Marchia et Prouincia Budissinensium NB. spontaneé submississe.

Dergleichen Worte auch in dem Görlitzischen Incorporations-Privilegio und Diplomate enthalten. Und hat solches die Röm. und Böhm. Königl. Majestät, weyl. Herr Ferdinandus I. in der bekannten zwischen Land und Städten auf dem Schlosse zu Prage den 2. Febr. Anno 1544. publicirten Decision nochmals gutwillig allergnädigst agnosciret, ibi:

Und alß sich gedacht Unser Markgrafthumb an diese unsere Cron Böheimb NB. von Schutz wegen gutwillig untergeben,

als auch höchstermeldte Königl. Majestät Ferdinand I. denen getreuesten Landständen beyder Creyse dieses Markgrafthums Oberlausitz, obgedachtes Königs Johannis Privilegium zu Prage am 11. Dec. 1549. von neuem dergestalt allergnädigst conferiret, häben Sie die in dem lateinischen Contextu befindlichen Worte:

Spontaneé se submiserunt, sehr wohl und mit deutschen Worten also exprimiret: Nachdem sich die Mark oder Weichbild Budißin, dem weyl. König Johannen zu Böhmen löbl. Gedächtniß, und der Cron Böhmen NB. aus freyem guten Willen ergeben.

Und in angezogener Decisione Ferdinandina stehet von dem Fürstenthum Görlitz, daß auch selbiges nach der Anno 1319. beschehenen Budißinischen Einverleibung mit denen Städten Zittau und Lauban, mit ihren sonderlichen und dergleichen Freyheiten an hochgedachte Cron Böheim gewachsen.

Aus vorhergehendem Principio der von Schutzes wegen, beschehenen freywilligen Submission und Ergebung, ist nun auch dieses geflossen: daß die Einwohner dieses Landes, mit keinen Tributis oder Contributionibus Ordinariis, wider ihren Willen, beleget werden können, und darüber ab ipso spontaneae Submissionis momento, nehmlich 2. Kal. Sept. Anno 1319. von mehr höchstgedachtem *Könige Johanne* von allen Steueranlagen gänzlich freygesprochen, und mit nachfolgenden Worten deshalben ausdrücklich versichert und privilegiret worden:

Ipsius Budissinensis Marchiae et prouinciae Incolis promittimus.

Quod nec per nos etc. Sponsione nostra Regia perpetuo valitura adjicientes:

Quod dictae Marchiae et Prouinciae Budissinensis Incolae NB. ad nullas Petitiones Steurae, Nobis, Haeredibus, aut Successoribus nostris, aliquatenus erunt obligati.

Dergleichen Formalien auch in dem Görlitzschen Incorporations-Instrument zu befinden, welches König Ferdinand I. Christlöblichsten Gedächtniß, in

der

der obangezogenen Decisione Ferdinandina mit folgenden deutschen Worten gegeben:

Daß sie mit keinen Steuern angezogen, oder ersuchet werden sollen.

Und in der neuen Ferdinandinischen allergnädigsten Confirmation de dato Prage den 11. Dec. 1549. stehen diese klare Worte:

Es sollen auch bemeldte Inwohner zu keiner Bitt, noch Steuer gedrungen oder verbunden seyn.

Nun bezeuget der glorwürdigste König Ferdinand I. in seiner oft angezogenen Decision de Anno 1544. daß dieses Markgrafthum von Brandenburgischen Händen, und nach derselbigen Absterben an die Cron Böheimb nicht anders, denn mit der Stände ihren habenden Freyheiten, und insonderheit, daß sie mit keinen Steuern sollten angezogen werden, gekommen, und deroselben einverleibet worden.

Wie nun der nachfolgende König in Böheimb Maximilianus II. Christmildesten Andenkens, als Markgraf in Oberlausitz, denen getreuesten Ständen von Land und Städten dieses Markgrafthums solches und alle andere ihre Privilegia allergnädigst confirmiret; Also wird nicht undienlich seyn, daß man hierbey diejenige allerlöblichste Vestigia specialiter mit anzeige, welchen die Aller- und Durchlauchtigste Successores, von Fällen zu Fällen, bey Ihren glückseligst angetretenen und höchstlöblich geführten Landesregierungen, höchstpreißlichst insistiret, und die getreuesten Stände bey

 ihren

ihren aller- und unterthänigst erlangten und sonst wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und guten Gewohnheiten, gleichmäßig ohne alle Restriction und Ausnahme majestätisch und kräftigst geschützt und gehandhabet.

Und zwar als jetzt höchstgemeldte Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, weyl. Herr Maximilianus II. Anno 1576. den 12. Oct. zu Regensburg mit unzeitigem, doch seligstem Tode abgegangen; so hat Dero succedirender Herr Sohn, Herr Rudolphus II. im Markgrafthum Oberlausitz einen Landtag auf den 3. May des 1577sten Jahres ausschreiben lassen, da Sie dann in eigener hoher Kaiserl. und Königl. Person erschienen, und denen getreuesten Ständen von Land und Städten zu Gemüthe geführet, daß, ob Sie wohl vielfältige Ursache gehabt hätten, sonderlich von wegen Bestellung des Ungarischen Kriegeswesens und anderer nothwendigen hochbeschwerlichen vorgefallenen Handlungen, sich von Leintz aus, an andere Orte zu begeben, dennoch unangesehen dessen, aus Kaiser- und Königlicher Liebe, so Ihro Majestät vornehmlich zu derselben Königreich Böheimb und incorporirten Landen tragen, sich vor allen Dingen, und erstlich nach Prage, und dann hieher in dieses Markgrafthum Oberlausitz begeben hätten, mit denen Landständen ferner was Ihro Majestät und Dererselben getreuen Unterthanen Nutz und Wohlfarth erforderte, zu berathschlagen, die Erbhuldigung von denen Ständen aufzunehmen:

Ihnen

Ihnen ihre Privilegia, Freyheiten, alte gute Herkommen und Gewohnheiten zu confirmiren, gute christliche Polizey anzurichten oder zu mehren, der Stände General- und Privat-*Gravaminibus* und allen andern, soviel möglichen und die Zeit leiden wird, nach Möglichkeit abzuhelfen, und überdieß den gehorsamen Ständen in den incorporirten Lande, ferner auch mit mehreren Gnaden, soviel sich gebühren würde, nach Möglichkeit entgegen zu geben und gnädigst zu erscheinen, wie denn an solchen allen gedachte Stände gar keinen Zweifel haben, sondern dessen unterthänigst gewiß seyn, und sich zu Ihrer Kaiserlichen Majestät als ihren König und Herrn diß und sonst aller Gnaden und gutes endlichen getrösten und versehen sollten rc.

Gestalt denn auch Allerhöchstermeldte Kaiser- und Königliche Majestät bald des dritten Tages darnach, nehmlich den 6. May 1577. denen getreuesten Ständen alle ihre gemeine, und dann der 6 Weichbilder, als des Budißinischen, Görlitzischen, Zittauischen, Löbauischen, Laubanischen und Camenzischen, eines jeden Creyses insonderheit, und etlicher zugleich mit einander habende Privilegia, alte Briefe, Begnadigungen, Freyheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten, alte gute Gewohnheiten und Handvesten, die sie sämmtlich oder sonderlichen von löblichen und mildsten Gedächtniß,

König

König Johansen, Kaiser Carln, König Wenceslaum, Kaiser Siegismunden, König Albrechten, König Laßlauen, König Georgen, König Matthien, König Wladislauen,

und andern Fürsten, Markgrafen zu Böheimb, und insonderheit die, so sie von weyland

Kaiser Ferdinanden und Kaiser Maximilianen dem Andern

Unsern geliebten Herrn Großvatern und Herrn Vatern über ihre Recht, Freyheit und Güther erworben und redlich hergebracht haben, als ein König zu Böheimb und Markgraf in Oberlausitz, verneuert, bestätiget und confirmiret.

Nicht weniger haben Ihro Königliche Majestät, Matthias II. Anno 1611. im Monat May, post solennem electionis et coronatus actum, sich gegen die Abgesandten von Ober- und Niederlausitz allergnädigst erkläret, daß sie in selbigen Markgrafthümern die Erbhuldigung Persönlich abnehmen, jedoch zuvor de libero Exercitio Religionis Assecuration mittheilen, die Privilegia bestätigen, auch, soviel möglich, denen Grauaminibus abhelfen wollen. Wie sich dann Ihro Majestät NB. durch einen abgegebenen sonderbaren Revers, dessen allergnädigst erkläret.

Hiernächst ist zwar auf den 25. Aug. 1611. der Landtag nach Budißin publiciret und ausgeschrieben worden, darum aber in etwas prolongiret worden, indem Ihro Majestät de dato Schloß Prage den

24. Aug.

24. Aug. an den Herrn Landvoigt, Burggrafen zu Dohnau, ihre vorgestoßene Verhinderung, und daß sich Dero Abreise noch ein Tag 2. oder 3. verziehen möchte, allergnädigst notificirt und begehret, daß Ihrentwegen Er die Stände zu kleiner Geduld behandeln möchte, und als man Nachricht erhalten, daß Ihro Majestät den 28. Aug. von Prage aufgebrochen, sind Herren Stände in geschwinder Eil auf den 1. Sept. zum unterthänigsten Gegenritt nach Budißin verschrieben worden. Als den 3. Sept. 1611. Königliche Majestät zu Budißin glücklich angelanget, haben folgenden Tages den 4. Sept. Herren Stände deliberiret:

> Ob nicht Ihro Königl. Majestät vor allen Dingen ihres zu Prage im Monat May abgegebenen Reverses, wegen Befreyung des liberi Exercitii Religionis, Confirmat. Priuilegiorum und Abhelfung derer Grauaminum, unterthänigst zu erinnern?

und endlich dahin geschlossen:

> daß solches ganz nothwendig, und ehe dieserthalben gewisse Certification erfolget, die Huldigung zu suspendiren seyn würde.

Da nun solches Königl. Majestät durch den Herrn Landvoigt kund gethan worden; haben selbige per Decretum sich allergnädigst herausgelassen:

> Daß sie die Huldigung in Deroselben Königl. Person, auf den folgenden Montag den 5. Sept. von denen Ständen aufnehmen, und dabey, was von nöthen,

nöthen, proponiren lassen wollte. Die Stände aber sollten dessen versichert seyn, daß Ihro Königl. Majestät hingegen allem demjenigen, dessen Sie sich durch den sub dato Prage am 22. May 1611. abgegebenen Revers verpflichtet, ein vollkommenes Genügen thun wollten.

Weil nun durch dieses allergnädigste Decretum die Stände ihres Dubii benommen, haben sie auf das hohe Königliche Wort sich zur Huldigung erkläret, und ist also der König- und Landesfürstliche Revers über ganzer 3. Monat, vor erfolgter Erbhuldigung, denen Ständen ausgestellet worden.

Als auch Anno 1617. noch bey Lebzeiten und Regierung der Kaiser- und Königlichen Majestät, Herrn Matthiä II. Dero Herrn Vetter und Sohn, Herrn Ferdinand II. glorwürdigsten Gedächtniß, die getreuesten Stände von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz frey und gutwillig, jedoch aber auf gewisse in der Kaiserlichen Proposition ausgesetzte Maße, zum Könige und Markgrafen in Oberlausitz allerunterthänigst angenommen; haben Ihro Königl. Majestät etliche Tage vor dem Actu der Huldigung, nehmlich den 6. Oct. bemeldten 1617ten Jahres die gehorsamsten Stände mit einem Specialrevers allergnädigst versichert, daß sie mehr bemeldten getreuesten Ständen des Markgrafthums Oberlausitz alsbald mit Antretung Ihrer künftigen Regierung

alle

alle ihre Freyheiten, Begnadigungen, auch alle alte und neue Privilegia, Verträge, Abhandlungen, Concessiones und gute wohlhergebrachte Gewohnheiten in allen Punkten und Clausuln, nichts ausgeschlossen, allermaßen wie solche von vorhergehenden Königen in Böheimb, und sonderlich von Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, und jetzo regierenden Kaiserl. Majestät gegeben, confirmiret und bestätiget worden, confirmiren und bestätigen sollten und wollten;

Und ist hierbey insonderheit zu remarquiren, daß Ihro Königl. Majestät zu besondern Gnaden und deren gehorsamsten Ständen mehrern, ja überflüßiger Versicherung, aus eigner hoher Bewegniß, diese Assecurationsclausul annectiren lassen:

Daß, da Se. Königl. Maj. bey Zeit Ihrer Kaiserl. Maj. Herrn Matthiä Lebens, ohne Ihrer Kaiserl. Maj. sonderlichen Willen, und der Stände des Markgrafthums Oberlausitz Beliebung, sich der Regierung unterfangen, oder auch den Ständen alsobald mit Antretung Ihrer Regierung abgesetztermaßen alle ihre habende Privilegia nicht confirmiren und bestätigen würden, Ihnen die Stände mit keiner Unterthänigkeit oder Pflicht verbunden, oder einzigen Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollten.

Anno 1620. den 6. Jul. seynd hierauf von höchstermeldter Kaiser- und Königl. Majestät, Herrn Ferdinando II. höchstrühmlichster Gedächtniß Sr. Churfürstl.

nöthen, proponiren lassen wollte. Die Stände aber sollten dessen versichert seyn, daß Ihro Königl. Majestät hingegen allem demjenigen, dessen Sie sich durch den sub dato Prage am 22. May 1611. abgegebenen Revers verpflichtet, ein vollkommenes Genügen thun wollten.

Weil nun durch dieses allergnädigste Decretum die Stände ihres Dubii benommen, haben sie auf das hohe Königliche Wort sich zur Huldigung erkläret, und ist also der König- und Landesfürstliche Revers über ganzer 3. Monat, vor erfolgter Erbhuldigung, denen Ständen ausgestellet worden.

Als auch Anno 1617. noch bey Lebzeiten und Regierung der Kaiser- und Königlichen Majestät, Herrn Matthiä II. Dero Herrn Vetter und Sohn, Herrn Ferdinand II. glorwürdigsten Gedächtniß, die getreuesten Stände von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz frey und gutwillig, jedoch aber auf gewisse in der Kaiserlichen Proposition ausgesetzte Maße, zum Könige und Markgrafen in Oberlausitz allerunterthänigst angenommen; haben Ihro Königl. Majestät etliche Tage vor dem Actu der Huldigung, nehmlich den 6. Oct. bemeldten 1617ten Jahres die gehorsamsten Stände mit einem Specialrevers allergnädigst versichert, daß sie mehr bemeldten getreuesten Ständen des Markgrafthums Oberlausitz alsbald mit Antretung Ihrer künftigen Regierung

alle

alle ihre Freyheiten, Begnadigungen, auch alle alte und neue Privilegia, Verträge, Abhandlungen, Concessiones und gute wohlhergebrachte Gewohnheiten in allen Punkten und Clausuln, nichts ausgeschlossen, allermaßen wie solche von vorhergehenden Königen in Böheimb, und sonderlich von Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, und jetzo regierenden Kaiserl. Majestät gegeben, confirmiret und bestätiget worden, confirmiren und bestätigen sollten und wollten;

Und ist hierbey insonderheit zu remarquiren, daß Ihro Königl. Majestät zu besondern Gnaden und deren gehorsamsten Ständen mehrern, ja überflüßiger Versicherung, aus eigner hoher Bewegniß, diese Assecurationsclausul annectiren lassen:

Daß, da Se. Königl. Maj. bey Zeit Ihrer Kaiserl. Maj. Herrn Matthiä Lebens, ohne Ihrer Kaiserl. Maj. sonderlichen Willen, und der Stände des Markgrafthums Oberlausitz Beliebung, sich der Regierung unterfangen, oder auch den Ständen alsobald mit Antretung Ihrer Regierung abgesetztermaßen alle ihre habende Privilegia nicht confirmiren und bestätigen würden, Ihnen die Stände mit keiner Unterthänigkeit oder Pflicht verbunden, oder einzigen Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollten.

Anno 1620. den 6. Jul. seynd hierauf von höchstermeldter Kaiser- und Königl. Majestät, Herrn Ferdinando II. höchstrühmlichster Gedächtniß Sr. Churfürstl.

fürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Johann Georgen den I. die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten Pfandsweise, und nomine hypothecae verschrieben und eingesetzet, dabey aber von Kaiserl. Majestät ganz fürsichtlich und allergnädigst denen getreuesten Ständen des Markgrafthums Oberlausitz prospiciret, und sie dessen assecuriret und versichert worden:

Daß sowohl die Catholischen Geistlichen, als auch die sämmtlichen getreuesten Stände von Land und Städten bey allen ihren Privilegiis conserviret und gelassen werden sollten;

Anno 1623. im Monat Jun. sind besagte beyde Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz von allerhöchstermeldter Kaiserl. Majestät Ferdinando II. höchstgedachter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Immissionsweise wirklich übergeben worden, da denn der am 15. Jun. 1623. aufgerichtete und denen anwesenden Kaiserl. Herren Commissarien überreichte Landtagsschluß ausdrücklich besaget, daß die Herren Stände noch ante Traditionem Hypothecae bedinget, daß Ihro Churfürstliche Durchl. sie, wie vorhin bräuchlich gewesen, noch vor der Tradition durch einen Churfürstlichen Revers versichern möchten, die getreuesten Stände bey ihren sämmtlichen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten, auch deren richtigen Gebrauch, gnädigst verbleiben zu lassen. Es ist auch diesemnach hierauf von höchstermeldter Kaiserl. Maj.

vor

vor solche deren Stände Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, nochmals allergnädigste Sorge getragen, und Se. Churfürstl. Durchl. dahin vermocht worden, deßhalben denen gesammten getreuesten Ständen einen gnädigsten Versorg auszuhändigen, kraft dessen sie sich folgendermaaßen gnädigst erkläret:

Zusagen und versprechen derowegen hiermit, und in Kraft dieses Briefes, die vorgemeldte Stände des Markgrafthums Oberlausitz im Exercitio ihrer Religionen, als Geist- und Weltlichen Sachen, auch allen andern vorangezogenen wohlerlangten Privilegien, wie dieselben allesammt, und nichts davon ausgeschlossen, sie bishero in Posseß gehabt, beneben allen und jeden Freyheiten, Constitutionen, Juribus Municipalibus, Willkühren, Satzungen, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen, Briefen, Immunitäten und Gewohnheiten, tam in genere, quam in specie mit nichten zu hindern, noch zu irren, sondern sie derer vorgebrachtermaaßen geruhiglichen gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwieder nichts thun, noch zu verstatten, und wollen nichts minder, ob Jemand wider solche unsere Versprechung hinführo was fürnehmen oder thun würde, daß alsdann dasselbe unnützlich, eitel und unkräftig seyn, auch alles für nichts angesehen und gehalten werden solle.

Worbey obiter zu merken, daß allerhöchstermeldter glorwürdigster Kaiser Ferdinandus II. in Dero an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Herzog Johann Georgen dem Ersten, Christlöblichen Andenkens, unterm dato den 20. März Anno 1624. abgelassenen Kaiserlichen Schreiben, der Oberlausitzischen Stände freye Bewilligungen expresse als eine Gutwilligkeit angezogen haben.

Anno 1635. sind von Ihro Kaiserl. Maj. Herrn Ferdinando II. Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Johann Georgen dem Ersten, die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz Erbeigenthümlich und unwiederruflich cediret, übergeben und abgetreten, nach mehrern Innhalt des hierüber zu Prage am $\frac{20}{30}$ May dieses 1735sten Jahres aufgerichteten und vollzogenen Recesses; in welchem Pragischen Receß allerhöchstgedachte Kaiserl. Majestät Herr Ferdinandus II. denen getreuesten Ständen ihrer Privilegien und Immunitäten halber, sowohl in Religion- als Profansachen per modum pacti gar herrlich prospiciret, indem höchstermeldte Churfürstl. Durchl. Herr Johann George der Erste versprochen und zugesaget:

Daß Sie beyderseits der Catholischen Religion und Augsburgischer ungeänderter Confession zugethane Geist- und Weltliche Stände und deren Unterthanen in beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz, bey ihrer Religion, deren freyen Uebungen, Kirchengebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten,

tigkeiten, Haab und Güttern, und von denen Königen zu Böheimb und Markgrafen in Oberlausitz erlangten, auch sonst wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten schützen und handhaben wollten.

Allermaaßen denn auch solches in dem vorigen aufgerichteten Immissionsrecesse wäre versehen gewesen. Und ist zu dessen mehrern Handhabung in folgenden 2. §. noch ferner abgehandelt worden:

Daß Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Lehnsfolgere jedesmal bey Empfahung der Lehn, denen Königen zu Böheimb durch sonderbare, und dann der Catholischen Geistlichkeit und Ständen bey Einnehmung der Huldigung durch gewöhnlichen Revers, dessen auf Maaß und Form, wie nächst vorangesetzt, Versicherung thun sollten;

Welches in dem zu Görlitz den $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ April 1636. erfolgten Traditionsrecesse, mit folgenden Worten wiederholet worden:

Daß nehmlich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, denen Catholischen Geistlichen, und NB. gesammten Ständen bey Einnehmung künftiger Huldigung, denjenigen Revers, worzu Ihro Churfürstl. Durchl. der Prageriſche Receß verbindet, ausfolgen, auch im übrigen worzu Ihro Churfürstliche Durchl. Dero Erben und benannte Lehnsfolgere, oftbesagter Prageriſche Receß in einem und andern

 obligiret,

obligiret, treulich und aufrichtig in acht nehmen, halten und zu Werke stellen wollten.

Insonderheit ist aus Kaiserl. Majestät, Herrn Ferdinandi II. Dero hochansehnlichen Herren Commissarien zu dem Actu Traditionis sub dato Wien den 7. Nov. 1635. ertheilten allergnädigsten Instruction wohl zu merken, wie sorgfältig sich Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst erwiesen, denen getreuesten Ständen des Markgrafthums Oberlausitz, durch die Kaiserlichen Herren Commissarien mit guter Ausführung und Bescheidenheit repräsentiren zu lassen, wie diese geschlossene Handlung zu Ihrer, derer Stände, eigener Beruhigung und gemeinen Besten angesehen wäre,

Ihro Kaiserl. Maj. auch durch solche Uebergabe deren Stände Privilegien und Gerechtigkeiten, nichts derogiret, sondern allein das, was Ihro Kaiserl. Maj. quoad vtile Dominium zustünde, und daran Ihnen, denen Ständen, nichts abgienge, überlassen hätten.

Ob nun wohl bey diesen im Monat Nov. 1635. zu Görlitz gehaltenen Landtage, der wirkliche Actus Traditionis, wegen Mangels der Special-Pflichtserlassung, wozu die Kaiserlichen Herren Commissarien nicht specialiter instruiret gewesen, nicht für sich gehen können. So haben dennoch die sämmtlichen Herren Stände des Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten in ihren den 10. Dec. 1635. denen Kaiserlichen

ferlichen Herren Commissarien übergebenen Landtags-schlusse sich in aller Unterthänigkeit auf die Kaiserliche Proposition dahin erkläret:

Daß, indem sie der unterthänigsten Zuversicht lebten, es werde diese Alienation ihren innhabenden Privilegien des Königes Johannis und Caroli IV. de non alienando, so wenig als denen andern, von ihren lieben Vorfahren und ihnen so theuer erworbenen, und von Kaiser und Königen successive stattlich confirmirten Privilegien, zu einigem Abbruch noch Benachtheiligung der Stände Freyheiten gereichen; Ihnen, denen Ständen, ein anders nicht obliegen wollte, als daß Ihro Kaiserl. Maj. mit unterthänigster, gehorsamster Accommodation, sie sich demüthigst, freywillig submittiren, und Dero Kaiserlichen allergnädigsten Willen mit einmüthiger Einwilligung gebührend vollstrecken und erfüllen, und forder Ihro Churfürstliche Durchl. vor ihren gnädigsten lieben Landesfürsten und Markgrafen in Oberlausitz libere und unterthänigst annehmen und erkennen, mit diesem treu und offenherziger Erbieten: Allermaaßen Ihrer Kaiserlichen Majestät mit unterthänigster Ehrerbietung, schuldigsten Pflicht, und unaussetzlicher Devotion sie jederzeit gehorsamst verwandt und zugethan gewesen, also und nichts minder gegen Ihro Churfürstl. Durchl. als ihrem gnädigsten Erbherrn und Markgrafen in Oberlausitz, nach der von allerhöchstgedachter

dachter Ihrer Kaiserl. Maj. vorgehenden schriftlichen Erlassung der Erbpflicht allerschuldigsten Treue, Veneration und Gehorsams, wie solches christlichen Unterthanen von Pflicht und Gewissens wegen oblieget, gebühret und wohl anstehet, sich unterthänigst zu bezeugen, demüthigster Hoffnung lebende:

Ihro Churfürstl. Durchl. würden sie nicht als erkaufte, sondern wie hiebevorn der Cron Böheimb, also nunmehro Deroselben freywillig untergebene Leute, mit Landesväterlicher Churfürstlicher angeborner Sanftmuth halten und regieren.

Welche bedingte unterthänigste Submission und Erklärung Ihro Churfürstl. Durchl. so gar nicht zu entgegen gewesen, daß sie vielmehr bey anderweit im Monat April Anno 1636. zu Görlitz gehaltenen Landtage sich durch ihre Hochansehnl. Herren Commissarien Sr. Churfürstl. Durchl. Hochverordneten Cammer- Berg- und Hofrathe, auch Präsidenten im Oberconsistorio:

Herrn Caspar von Ponickau, auf Groitzsch,
Herrn Friedrich Metzschen, auf Reichenbach, und
Herrn D. Gabriel Tüntzeln,

gegen die Herren Stände am 12. April 1636. folgendermaaßen gnädigst erklären lassen:

Daß die Stände in Ihrem des vorigen Jahres aufgerichteten Landtagsschlusse ihre Privilegia, Immunitäten, Freyheiten, in Händen habende Concessionen und gute Gewohnheiten sich reserviren und bedingen

bedingen wollen, das ließen Jhro Churfürstliche Durchl. billig und mit allen Churfürstl. Gnaden geschehen, sie wären auch nochmals des gnädigsten Erbietens, ihnen solche, wie hergebracht und sich gebührete, zu confirmiren, und dabey allenthalben zu schützen und zu handhaben.

Als auch im währenden diesen Landtage die Herren Stände bey denen Churfürstl. Herren Commissarien Erinnerung gethan; daß Jhro Churfürstliche Durchl. ehe die Erbhuldigung vorgenommen werden möchte, den gewöhnlichen Revers vollziehen, die Privilegia confirmiren, und denen Grauaminibus abhelfen möchten, haben darauf im Namen Jhro Churfürstl. Durchl. die Herren Commissarien sich dahin ausgelassen:

Daß Jhro Churfürstl. Durchl. keine Neuerung vornehmen, sondern sich gegen die Stände also erzeigen wollten, daß sie, die Stände, vermerken würden, daß sie bey allen ihren Privilegien, Immunitäten und Freyheiten verbleiben und geschützet werden sollten.

Anno 1637. haben Jhro Churfürstl. Durchl. Herr Johann George I. zu Abnehmung der Erb- und Landhuldigung einen Landtag auf den $\frac{26}{6}$ Sept. st. vet. / Oct. st. n. nach Görlitz ausschreiben lassen, vorher aber zu Budißin den 25. Sept. 1637. den getreuesten Ständen den gewöhnlichen Revers ausgestellet; höchstermeldte

meldte Churfürstl. Durchl. auch in Dero am 2. Oct. 1637. zu Görlitz gleichfalls noch vor der Huldigung ausgefertigten Confirmation der Privilegien nochmals gnädigst zugestanden, und sich darauf berufen:

Daß sie den gehorsamen Ständen noch vor eingenommener Erbhuldigung durch sonderbaren Revers versprochen und zugesaget, ihnen alle ihre Privilegia rc.

Anno 1657. haben Se. Churfürstl. Durchl. Johann George der II. in der Regierung succediret, und zu Abnehmung der Erb- und Landeshuldigung im Markgrafthum Oberlausitz einen Landtag auf den 26. Jul. nach Budißin gnädigst ausschreiben lassen, zuvor aber, und zwar de dato den 29. May bemeldten 1657sten Jahres in einem absonderlichen gnädigsten Rescript an den Herrn Landvoigt, die getreuesten Stände proprio motu gnädigst erinnern lassen, daß, so bey derselben die Stände eines und das andere zu behöriger Erörterung zu bringen hätten, sie es vorher und in Zeiten an sie gelangen lassen, und gnädigste Erklärung darüber desto eher erwarten möchten.

Darauf haben am 23. Jun. 1657. die Herren Stände ihre unterthänigste Erinnerungen eingegeben, und unter andern auch in specie mit erinnert, daß Se. Churfürstl. Durchl. ihnen den gewöhnlichen Revers vor der Huldigung ausantworten lassen möchten, Gestalten denn Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst nicht ermangelt, de dato Budißin den 16. Jul. denen Herren

Ständen

Ständen solche gewöhnliche Reversales gnädigst einreichen zu lassen, wie sie sich hierauf auch in der gnädigsten Confirmatione Priuilegiorum,

daß sie nehmlich denen gehorsamen Ständen des Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten noch vor eingenommener Erbhuldigung durch sonderbaren Revers versprochen und zugesaget hätten ꝛc.

nochmals bezogen und berufen haben.

Anno 1681. hat nach höchstseligem Hintritt weyl. Herrn Johann George des II. Churfürstlichen Durchl. ruhmwürdigsten Gedächtniß Dero Durchlauchtigster Herr Sohn, Herrn Johann George des III. Churfürstl. Durchl. höchstlöbl. Gedächtniß succediret, haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Abnehmung der Landeshuldigung einen Landtag auf den 6. März gnädigst ausschreiben lassen. Darauf die getreuesten Stände von Land und Städten bey gehaltener großer Ausschußversammlung den 6. Febr. und also einen Monat vorhero ihre unterthänigste Landesangelegenheiten überreichen, und in specie umb Ausfert- und Aushändigung des Reverses, daß damit, gleich Dero Durchlauchtigsten Herren Vorfahren, vor der Huldigung verfahren werden möchte, unterthänigste Ansuchung thun lassen, worauf Se. Churfürstl. Durchl. lobseligster Gedächtniß, weil sie sich ohnedem in loco befunden, auf Dero Churfürstlichem Schlosse Ortenburg zu Budißin am $\frac{21}{3}$ Febr./März wegen Ausantwortung des sonst

 gewöhn-

gewöhnlichen Reverses in Churfürstl. Gnaden dahin erkläret, daß sie sich diesfalls, was das Herkommen mit sich brächte, gegen die getreuen Stände zu bezeugen nicht ermangeln wollten. Gestalt denn auch, besage Protocolls den $\frac{24}{6}$ Febr. / März 1681. der mit Churfürstl. hoher Hand eigenhändig unterzeichnete, und mit anhangendem Churfürstl Secret bestätigte Revers, dem vorgehenden Herrn Landesältesten von Mezrad, von dem Churfürstl. Geheimen und Reichs-Secretario, Herrn Traugott Dietrichen, vor der Erb- und Landeshuldigung wirklich überreichet, auch die Privilegien zugleich gnädigst confirmiret und bestätiget worden.

Als hierauf höchstermeldt Ihro Churfürstl. Durchl. Anno 1691. zu Tübingen dieses Zeitliche gesegnet, und Se. Churfürstl. Durchl. Johann George der IV. Primogenitus in der Succession gefolget, und Dieselbe, besage des diesfalls gehaltenen Protocolli, in eigner hoher Person den 7. Febr. 1692. auf Dero Schloß Ortenburg zu Budißin die Erb- und Landeshuldigung von denen treugehorsamsten Ständen genommen; so haben selbige ebenfalls, nach dem Exempel Dero hochseligsten Herren Antecessorum, noch vor dem Actu der wirklichen Huldigung und Prästirung der Homagial- und Lehnspflicht, sowohl den solennen Churfürstlichen Revers, als die General-Confirmation derer Privilegien in Originali aufs

Land-

Landhaus daselbst einliefern lassen, in welchen angezogenen Reversalien, wie hiebevor a tempore traditionis jederzeit gebräuchlich gewesen, expresse die Formalia deutlich inseriret zu finden:

Die treugehorsamsten Stände hätten in Anno 1635. tempore Ferdinandi II. Imperatoris, auf beschehene Kaiserliche Proposition, Sr. Churfürstl. Durchl. Aeltern Herrn Vater Herzog Johann Georgi primi, Churfürstl. Durchl. vor ihren gnädigsten lieben Landesfürsten und Markgrafen in Oberlaußitz, frey, gutwillig und unterthänigst angenommen und erkennet rc. Wollten also Ihro Churfürstl. Durchl. sich verreversiret haben, ihnen alle und jede hergebrachte und dem Pragerischen Reverse nicht widrige Privilegia, in Religions- und Profansachen, ihre Freyheiten, Constitutiones, Iura municipalia, Willkühr, Satzungen, Recht und Gerechtigkeiten, Altherkommen, Briefe und gute Gewohnheiten tam in genere, quam in specie zu bestätigen, und sie dabey unverrückt verbleiben zu lassen.

Welche Confirmatio Priuilegiorum generalis, auch 1692. wirklich erfolget.

Was bey angetretener Churfürstl. Regierung hiesigen Markgrafthums der jetzt höchstlöblichst regierenden Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrichs Augusti, vorgegangen, das ruhet alles noch in frischem Andenken, daß es keiner absonderlichen Ausführung bedarf, indem die

Acta

Acta publica bezeugen, daß Jhro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. denen gloriosen Vestigiis Jhres höchstseligen Herrn Antecessoris presso pede inhaeriret, und in Dero Churfürstl. Reversalien und Confirmat. Priuilegiorum, eben diese ipsissima Formalia allergnädigst inseriren lassen, welche in denen hiebevorigen hohen Handvesten enthalten, und wiederholen in der Confirmation Jhro Königl. und Churfürstl. Durchl. aller ihrer Herren Antecessorum der Könige in Böhmen und Churfürsten zu Sachsen, glorwürdigste Namen, welche denen *getreuesten* Oberlaußitzischen Ständen die Privilegia, Begnadigungen und Freyheiten ertheilet haben. Ja sie haben bey Besteigung Dero Königl. Pohlnischen Throns proprio motu, durch gewisse aus Pohlen zurückgeschickte Patentes, der Herren Stände Freyheit sowohl in Religions- als Profansachen de nouo confirmiret, und insonderheit bey der damaligen in Anno 1697. an Dero Königl. Hof nach Cracau, von Herren Ständen bewerkstelligten Absendung, selbige mit ein und anderer auf hiesigen Dero Markgrafthums Verfassung eingerichteten Special-Assecuration zu versorgen, allergnädigst geruhet. Gleichwie nun ex hisce deductis und der Historischen ex Actis publicis genommenen wahrhaften Erzählung, klar zu ersehen, daß das Markgrafthum Oberlausitz ein- bares [illegible]

hurfürsten zu Sachsen gehörige Provinz sey, gleich-
ohl aber

1) mit denen übrigen Churfürstlichen alten Erb-
nden, oder dem Markgrafthum Niederlausitz ganz
nd gar nicht incorporiret, sondern

2) in respectu dieser, gleichsam als ein fremdes
and consideriret werden müsse, weil es

3) in Vergleichung mit denen alten Erblanden und
em Markgrafthum Niederlausitz *eine ganz andere Ver-
assung sowohl in publicis und Policey- als auch in
ustiziendingen hat,*

4) mit dergestaltigen sonderbaren Privilegiis,
erechtigkeiten und Freyheiten nur erwähntermaaßen
ersehen, welche mit denen Privilegiis der Churfürstl.
lten Erblanden und des Markgrafthums Nieder-
ausitz, ganz keine Verwandtniß haben, sondern in
ielen Dingen mit denenselben incompatible sind, und
on denenselben abweichen, hiernächst

5) das Markgrafthum Oberlausitz nicht allein ein
otorisches Lehn der Cron zu Böheimb ist, und diese
ehnsdependenz in dem bekannten Traditionsrecessu
e Anno 1635. von Ihro Kaiserl. und Königl. Maj.
xpresse reserviret worden, sondern auch

6) certo mo[illegible] noch bis diese Stunde mit
erwähnter [illegible] unauflöslich incorporiret
[illegible] nur erwähntem



Sollen

Sollten hierdurch beyde Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz von dem Königreich Böheimb nicht abgesondert, sondern demselben als ein *hohes* und vornehmes Stück, dergestalt zugethan verbleiben, daß Ihro Churfürstl. Durchl. die Kaiserliche Majestät Dero Erben und Nachkommen vom Hause Oesterreich, als regierende Könige zu Böheimb, und alle Deroselben Successores an der Cron von wegen dieser beyden Markgrafthümer, vor ihre Lehnsherren et pro supremis Dominis directis erkennen, ehren und halten, und denenselben davor hold und gewärtig seyn, auch beyde Markgrafthümer nirgends anders, als vor den Königen zu Böhmen zu recht versprechen *sollen*.

Und aus der Aurea Bulla incorporationis Marchionatus Lusatiae Superioris, und zwar nachfolgenden ausdrücklichen Worten:

Nec non Marchiam Budissinensem et Gorlicensem, cum Vasallis, vasallagiis, feudis, feudatariis, vtilitatibus, fructibus, obuentionibus, Jurisdictionibus, Judiciis, honoribus, *juribus*, consuetudinibus, et omnibus pertinentiis velut vtile et immediatum Dominium nostrum, et Regni Bohemiae praefati, eidem regno et eius felici coronae, in perpetuum adiungimus, inuisceramus adscribimus, adpropriamus, et indiuisibiliter et inseparabiliter counimus.

Also

Also ist bey solcher Bewandtniß keinesweges abzusehen, wie das Markgrafthum Oberlausitz mit dem Markgrafthum Meißen und andern Churfürstlichen alten Erblanden, oder dem Markgrafthum Niederlausitz in eine sogenannte Proportion der Mitleidenheit in publicis, salua status publici integritate, und daß dadurch die Fundamentalprivilegia der Landesherrlichen Lehnsrespect, und die Incorporation mit der Cron Böheimb nicht empfindlich dadurch gerühret würden, sich einlassen können?

Denn wenn ein Land mit dem andern in proportion, ratione Onerum publicorum, sich setzen lässet, so involviret dieses entweder eine mutuelle dependence eines von dem andern, oder doch eine dergestaltige Incorporation, daß eines mit dem andern in gewissen Fällen heben und legen müsse.

Nun ist dergleichen zwischen denen Churfürstlichen alten Erblanden und denen Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz nicht vorhanden, sondern obgleich diese Lande unter eines Landesherrn Lehnspflichten, Schutz und Devotion stehen; so sind sie doch unter sich selbst als einander ganz nicht angehende und fremde Lande anzusehen, dergleichen Lande in eben diesem respectu in unterschiedenen Königreichen von Europa, nicht weniger in etlichen Staaten, auch Fürstenthümern Deutschlandes, anzutreffen sind. Und ist insonderheit bey denen Ihro Kaiserl. Majestät zugehörigen deutschen Erblanden dieses,

dieses, was nun erwähnet, zu bemerken, indem ein jedes deroselben mit ganz absonderlichen Privilegien und Verfassungen, welche mit der übrigen Verfassung nicht compatible sind, versehen, und also eines mit dem andern sich in keine Comparation oder Proportion setzen lässet, dahero Ihro Kaiserl. Majestät sich jederzeit allergnädigst gemüßiget befinden, wenn in Publicis es die Nothdurft erfordert, eine jede Provinz absonderlich zu begrüßen, und die Vorfallenheiten durch dieselben Landstände verhandeln zu lassen, dergestalt, daß, obwohl e. gr. die Schlesischen Fürstenthümer zur Cron Böhmen notorie gehören, dennoch der Mitleidungsbeytrag auf denen Schlesischen sogenannten Fürstentagen absonderlich debattiret, und ganz keine Reflexion gemachet wird, was das Königreich Böhmen, Mähren, Oesterreich ꝛc. gewilliget, oder sonsten in publicis verhandelt haben.

Hiernächst ist aus denen retro actis der vorigen Zeiten und denen Geschichten zu ersehen, sowohl als das Markgrafthum Oberlausitz annoch gänzlich der Cron Böhmen zugehöret, als auch hernach, als es per Traditionem an das Churhaus Sachsen gediehen, daß, wenn entweder an Seiten der Cron Böhmen, oder Churfürstlichen alten Erblanden sowohl von den Königen in Böhmen, und denen Böhmischen, als Churfürsten zu Sachsen, oder Dero Landständen der alten Lande eine Proportion oder Incorporirung dieser unter einer Landesherrschaft stehenden Provinzen

gesuchet

ichet worden, die gesammten Stände dieses Mark-
fthums Oberlausitz nicht allein ihre wohlgegrün-
argumenta pro Negatiua allegiret, und darinnen,
um dergleichen Proportionir- oder Incorporirung
nicht practiciren lassen, und der Status publicus
dabey verbleiben könne, an und ausgeführet,
ern auch die Landesherren selbst, die Erheblich-
dessen, augenscheinlich befunden, und von der
Dirten Proportionirung, vltro und gnädigst selbst
Fanden haben. Unter andern ist ex Actis Archiui
sehr merkwürdig, daß, als tempore Rudol-
I. Imperatoris bey damaliger Türkengefahr,
ey der Cron Böheimb und derselben incorporir-
rden Schlesien und Lausitz eine gewisse Landes-
Defensionsordnung aufzurichten beschäfftiget gewesen,
und deswegen von Ober- und Niederlausitzischen Her-
ren Ständen eine Deputation nach Prage abgefertiget,
und von selbiger zwar bis auf Ratification ihrer
Principalen, dergestaltige Erklärung gethan worden:

Daß beyde Markgrafthümer Lausitz vor Alters
wegen der nächsten Anrainschaft und Sprache,
unter die Schlesier gestellet, es auch also in künf-
tigen Zeiten, Nöthen und Nothdurften ferner ge-
halten, und sie unter die Schlesier und deroselben
Obristen sollen gezogen werden.

Dennoch besagte Stände als Principales, nach-
gehends in diesen ihrer Deputirten verwilligten Artikel
nicht consentiren wollen, sondern haben vielmehr

Ihro Kaiserl. Majestät sub dato den 6. Febr. ausdrücklich deduciret, daß die Stände dieses Markgrafthums jederzeit ein freyer unverbindlicher Stand gewesen, und Ihro Majestät sowohl, als auch Derselben Vorfahren, sie hierbey jederzeit gelassen, sie auch vornehmlich, da es nur seyn möge, der löblichen Cron Böheimb, dahin sie mehrentheils ihren Respect gehabt, sich zu accommodiren beflissen, den Ständen aber in Schlesien, von Alters her niemals beständiger Weise untergeben gewesen, sondern sich jederzeit derselben Bequemlichkeit gebraucht, und dahero gebeten, man möchte sie auch nochmalen dieser ihrer wohlhergebrachten Freyheit fruchtbarlich genießen lassen.

Aus welcher Begebenheit klar zu schließen, daß das Markgrafthum Oberlausitz je und allewege ihren Statum ganz separat zu conserviren, mit keinen benachbarten Landen, auch mit der Crone Böhmen selbst, ratione der Proportion in oneribus publicis, es habe nun sub quocunque etiam apparenter vtili praetextu angesonnen werden wollen, sich auf einigerley Art und Weise vermischen, oder in einige Dependence einlassen wollen, ob es wohl notorie mit Böhmen incorporiret gewesen. Wie denn ferner hieraus zu folgern, und à minori ad maius dergestalt zu argumentiren, daß, da Herren Oberlaußitzische Stände sich unter die Schlesien, blos ratione der Aggreation und des commandirenden Obristen nicht einlassen wollen, welches

ches doch keine so wichtige Dependence nicht involviret; sie noch viel weniger sich eingelassen haben würden, wenn sie mit den Schlesiern oder andern benachbarten in eine ordentliche Proportion sich hätten verweisen lassen sollen.

Das vornehmste, so sich wegen mehrerwähnter Proportionirung dieses Markgrafthums mit denen alten Erblanden begeben, ist occasione des in Anno 1645. bey dem damaligen zu Ende laufenden langwierigen deutschen Kriege zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. und der Schwedischen Generalität aufgerichteten Armistitienwesens und Zusammenbringung der verwilligten Satisfactiongelder, vorgelaufen, denn da haben die Meißnischen Herren Stände bey damaliger ihrer Ausschußversammlung, diese Proportionirung, theils per indirectum dadurch gesuchet, daß sie von dem ganzen verwilligten Satisfactionquanto, auf sich gar ein weniges nehmen, und das übrige denen beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz auf den Hals wälzen wollen, theils aber, und als sie damit nicht reussiren können, haben sie sowohl in denen an Se. Churfürstl. Durchl. abgelassenen Schriften, die intendirte Proportionirung einzuführen gesuchet, theils auch denen damals in Dresden anwesenden Oberlausitzischen Herren Deputirten ein solches umständlich zu vernehmen gegeben; und ist aus der, von denen Oberlausitzischen Abgeordneten, nehmlich weyl. Georgen von Löben, auf Mückel, Hans

 Hart-

Hartwigen von Nostitz, auf Haugsdorf, beyden Landesältesten des Budißinischen und Görlitzischen Creyses, Herrn Johann Friedrichs von Brettien, auf Giedlitz, damaligen Landesbestaltens, D. Andreä Bernhard Lehmanns, Bürgermeisters zu Budißin, und Lic. Heinrich Heffters, Rathsverwandtens zu Zittau, unterm 29. Dec. 1645. an ihre Principalen abgestatteten Relation, umständlich zu ersehen, daß bey ereigneter Gelegenheit, Meißnische Herren Deputirte die Oberlausitzer incidenter persuadiren wollen, *mit ihnen umzutreten*, sie, die Oberlausitzer *aber hätten* geantwortet, daß sie von ihnen ganz separiret, was sie thäten, geschähe aus freyer Bewilligung, mit ihnen (Herren Meißnern) hätte es viel eine andere Bewandniß; Item Herren Meißner hätten expisciren wollen, wie viel Rauchfänge im Markgrafthum Oberlausitz wären, und wie viel derselben ein Meißnisch Steuerschock betrügen, hätten aber schlechte Antwort bekommen; sie, Oberlausitzer, wären freye Stände, und hätten sich mit ihnen in keiner passu *einzulassen*, es würde in Ewigkeit nicht geschehen, *was sie* jetzo traktiren wollten.

Item hätten Oberlausitzer sich auf den Traditionsreceß bezogen, wie auch auf die Churfürstlichen Reversalien und Confirmation der Privilegien, man würde sich mit Herren Meißnern nicht einlassen, denn solches diesseitige Privilegia nicht permittirten ꝛc.

Diese

Diese ihre mündliche persuasiones haben sie, Herren Meißnische Deputirte auch, vermittelst einer ausführlichen schriftlichen Deduktion, de dato den 20. Nov. 1645. bey Ihro Churfürstl. Durchl. selbst angebracht, und bey Deroselben durchzudringen gesuchet, worinnen sie unter andern anzuführen gewußt:

Wollten nicht hoffen, daß die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, sich mit den Erblanden und Stiftern bey diesem höchstnöthigen Kriegesbeytrag der Schwedischen Armistitischen Gelder in eine Proportion setzen zu lassen, einiges Bedenken haben sollten, und könnten viel Ursachen angezeiget werden, warum man sich dessen nicht entbrechen könnte: Denn 1) gehörten beyde Lande unter einem Herrn, 2) wäre die Kriegslast gemein, 3) des Stillstandes genösse kein Land besser, als Oberlausitz, 4) wäre Oberlausitz nicht ohne Beschwer der alten Erblande aus diesem Kriege, und vieler Gefahr entrunnen, 5) zöge die Zusammentretung in großer Kriegsnoth, keine Incorporirung nach sich, und könnte dieser Zweifel durch eine gnädigste Erklärung abgeholfen werden, 6) die Freyheiten könnten kein Land entschuldigen, sonsten wären die Stifter noch weniger zu thun schuldig, 7) Oberlausitz wäre überdieses der Schwedischen Contribution entnommen. Die Eilfertigkeit litte zwar nicht das Werk auf eine genaue Proportion zu setzen. Sie Herren Meißner, hielten doch da-

für, daß beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz der dritte Theil zu assigniren wäre, und solches aus vielen unwiedertreiblichen Gründen, so bey unverhoffter Verweigerung Sr. Churfürstl. Durchl. mit mehrern eröffnet werden könnten, jedoch mit diesem Anhange, so ins künftige bey genauer Inuestigation beyder Markgrafthümer ein mehrers in Kriegesbeytrage zukäme, sie solches den Stiftern und Erblanden wieder gut machen sollten, dergleichen wollten die Stifter und Erblande auch thun, und was mehr dergleichen Vorstellung gewesen.

Hierauf haben Oberlausitzische Deputirte excipiendo ebenfalls in Schriften verführet: sie wären 1) weiter nicht instruiret, als Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten, weil die erfolgte Abtheilung denen gehorsamsten Ständen, an ihren Privilegien, Freyheiten, Immunitäten, Observantien und guten Gewohnheiten in etwas präjudicirlich gefallen, daß Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wolle, sie bey dem Herkommen zu lassen, inmaaßen sie von Ihro Kaiserl. Majestät Deroselben tradiret, Se. Churfürstl. Durchl. auch, vor wirklicher und erblicher Einnehmung des Markgrafthums Oberlausitz durch gewöhnliche Reversalien sie gnädigst versichert, und hierauf die Confirmation aller und jeder Privilegien, Rechte, Immunitäten und Freyheiten wiederfahren lassen. 2) Wäre dieser Modus, unangesehen das

Markgrafthum Oberlausitz mit der Cron Böhmen incorporirt gewesen, sich mit den gehorsamen Ständen zu vernehmen, beydes in friedlichen als Kriegszeiten, in steter üblicher Observanz gehalten worden, sogar, daß bey währenden Türkenkriegen, die aus diesem Markgrafthum erhobene Kriegshülfen, durch genugsame instruirte Commissarien, von vorigen Kaisern und Königen zu Böhmen glorwürdigster Gedächtniß allergnädigst *gesuchet*, und *mit denen gehorsamsten Ständen traktiret worden*.

Die Ab- und Eintheilung wäre bey der Disposition der Stände gelassen, und deroselben diesfalls nach ihrem äußersten Vermögen gethane freye Bewilligung in Gnaden acceptiret worden. 3) Wäre keine Comparation mit Ihro Churfürstl. Durchl. alten Erblanden und dem Markgrafthum Oberlausitz anzustellen, sintemal dieselben inuicem in einige Comparation oder Mitleidung *mit einander* niemals gestanden. Sie wären auch 4) *an* Vermögen ungleich, da die *alten* Erblande an Größe und Capacität, an Güte und Fruchtbarkeit, an Bergwerken, an Commerzien, Reichthum und andern Herrlichkeiten, dem Markgrafthum weit überlegen, also gar, daß, wenn die Proportion genau in Acht genommen werden sollte, nach dem Exempel, wie es hiebevor in dergleichen Occurrentien im Königreich Böhmen gehalten worden, das Markgrafthum Oberlausitz kümmerlich den zwanzigsten Theil an der quota erreichen würde. 5) Wären diese beyde Länder

in statu, modo regiminis, jure collectandi, ratione redituum, ungleich, daher sie keine Mitleidung oder Incorporation mit einander haben könnten. Und wäre 6) das Markgrafthum Oberlausitz bey einer freyen Bewilligung, von vorigen Kaisern und Königen, wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. selbst, allergnädigst gelassen worden, und wären die Länder Böhmen, Schlesien, Mähren, Ober- und Niederlausitz ein jedes absonderlich bey seiner Bewilligung jedesmal verblieben. Auf diese und dergleichen hinc inde ergangene mündliche und schriftliche Acta und Actitata ist von Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 4. Dec. 1645. eine ausführliche wohlbedächtige gnädigste Decisivresolution an Meißnische Herren Stände über der quästionirten Proportionirung ergangen, worinnen nachfolgende ausdrückliche Formalia enthalten sind:

> Erachten hiernächst etwas unbequem, und hieher nicht gehörig, daß die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz mit einer gewissen quota unter hiesiger Lande Contribution angesetzet werden wollen, sintemal dieselbe ganz abgesonderte Länder sind, und ihrenthalben zwischen der Römisch Kaiserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Durchl. sowohl den Ständen hiebevor, absonderlich capituliret worden. Inmaaßen sie denn auch ohnedieß nicht unterlassen werden, bey denen Oberlausitzischen Ständen diesfalls die erheischende Nothdurft zu verfügen.

Gleich-

Gleichwie nun per deducta umständlich erhellet, welchergestalt das Markgrafthum Oberlausitz mit denen Churfürstlichen alten Erblanden sich in keine Proportion, obgleich solches expresse angesonnen, und hierüber bereits in Schriften dispütiret worden, einlassen wollen. Also hätte es allenfalls mit dem Markgrafthum Niederlausitz, und da vermutheten Falls ratione desselben, auch einige Proportion angesonnen werden wollte, pro Negatiua eine gleichmäßige Beschaffenheit, indem es ebenfalls, wie die alten Erblande, in einer ganz andern Verfassung sowohl in publicis und Polizey- als auch in Justitiendingen sich befindet, und ganz andere Privilegia und Gewohnheiten, welche mit denen Oberlausitzischen ganz incompatibiles sind, besitzet, mithin diese beyde Markgrafthümer, ob sie wohl beyderseits Lehn, der Cron Böheimb, sind niemals in einer Verbindung oder Incorporation gestanden. Und ist ratione des Markgrafthums insonderheit dieses zu merken, daß, als in Anno 1682. die damals regierende Churfürstliche Durchl. Herzog Johann George der Dritte, denen gesammten Ständen eine gewisse Extraordinairbewilligung durch Dero abgeschickten Commissarien gnädigst angesonnen, wohlermeldte Herren Stände auch ein gewisses Quantum unter gewissen Conditionen, bewilliget, selbiges aber nicht acceptiret werden wollen, sondern höchstermeldte Ihro Churfürstliche Durchl. in einem unterm $\frac{3}{13}$ März ei. a. an oftermeldte Herren

Stände abgelassenen gnädigsten Schreiben angeführet:

Hätten sich gnädigst und gänzlich versehen, sie, gesammte Stände, würden sich Dero Verlangen und gnädigsten Zutrauen noch in unterthänigster Devotion vernehmen haben lassen. Nachdem sie aber vermerket, wie sie, (gesammte Stände) sich überhaupt auf 50000 Thlr. unter gewissen Bedingungen bis gegen Endigung gegenwärtig stehender Bewilligung zu erlegen, anheischig gemachet, welches gegen des Markgrafthums Niederlausitz *jetztmaligen* Beytrag, der Proportion nach, ein viel zu geringes.

Hierauf ostermeldte Herren Stände in einer unterm dato den $\frac{1}{11}$ April obbemeldten Jahres, allerunterthänigst eingereichten anderweiten Erklärung und Bewilligungsschrift umständlich verführet:

Sie ließen zwar dasjenige, wozu das besagte Markgrafthum Niederlausitz hierunter in Unterthänigkeit sich erkläret haben möchte, an seinen Ort gestellet seyn, ersuchten aber Ihro Churfürstl. Durchl. ganz unterthänigst und inständigst, dieselben geruhen gnädigst Ihr berichten zu lassen, daß in vorigen Zeiten zwischen denen Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz eine gewisse Proportion niemals und zu keiner Zeit gemachet, oder im geringsten eingeführet worden sey, es würde auch auf Niederlausitzischen Grund und Boden hierunter schwerlich

lich etwas anders behauptet, oder dessen einziges Exempel mit Bestande allegiret werden können, sondern vielmehr zugestanden werden müssen, daß, als Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät vor vielen langen Jahren einige Commissarien, so dieses Werk untersuchen sollen, allergnädigst verordnet, die Oberlausitzischen Stände zu Prage durch ihre Abgeordnete, wider solche zugemuthete Proportion, stante pede, expresse protestiret. Worauf auch die gesuchte Commission niemals zum Effect gebracht worden, könnten auch darbey nicht penetriren, warum und aus was Ursachen das Markgrafthum Niederlausitz, sich auf das hiesige Markgrafthum in diesen passu beziehen könne, indem männiglich insonderheit denenjenigen, die beyder Markgrafthümer kundig, gnugsam wissend, daß selbiges an Güter, Nutzbarkeiten, Commerzien und Vermögen dem Markgrafthum Oberlausitz nicht allein gleich, sondern auch wohl gar in etlichen Stücken, in Ansehung des reichlichen Zuwachses, an Getreydigt, Wein und mehrern, und daß solches alles nebst andern wegen des Oderstroms bequemlicher verführet werden könne, überlegen seyn möchte. Dahero zu vermuthen, Sr. Churfürstl. Durchl. werde von dieser beyder Lande eigentlichem Zustande gründliche Nachricht nicht beygebracht, vielweniger remonstriret worden seyn, wie, daß nehmlich das Markgrafthum Niederlausitz, sowohl in statu, in

modo

modo regiminis, als auch ratione redituum, von diesem Markgrafthum unterschieden, und beyde Markgrafthümer einander reciproce, mit einiger Mitleidung oder proportionirtem Beytrag niemals verwandt gewesen. —

Bey dieser Bewandtniß nun, und wahrhaften ex Actis Archiui genommenen Nachrichtungen, ist nicht abzusehen, daß das Markgrafthum Oberlausitz mit denen Churfürstlichen alten Erblanden, oder dem Markgrafthum Niederlausitz, ratione der Mitleidenheit, saluis priuilegiis, et salua status *publici* integritate, in eine Proportion sich setzen lassen könne, vielmehr leben Oberlausitzische Herren Stände des allerunterthänigsten Vertrauens, sie werden bey der bisherigen Verfassung in publicis, bey ihren Privilegien und Freyheiten, und von allen übrigen Churfürstlichen Landen ganz independenten Subsistence ungeändert gelassen werden.

## IX.

## In wieferne gehört die Geschichte der alten Sachsen in die Geschichte der heutigen sächsischen Staaten?

Es ist ein großer, ob gleich nicht oft genug gerügter *) und erkannter Fehler, daß man auf eine unzweckmäßige Art die Geschichte der alten Sachsen mit unserer Vaterländischen verbindet, *ja sogar bey dieser, gewöhnlich von jener auszugehen pflegt,* **) welches *nicht nur* Rüdiger *und* Glafey, sondern auch die meisten neuern Geschichtschreiber gethan haben. In dieser Rücksicht scheint mir nicht nur für denjenigen, der gesonnen ist, ein neues System oder Lehrbuch der sächsischen Geschichte herauszugeben, (welches diese Wissenschaft gewiß vor allen andern bedarf,) sondern auch für einen jeden Freund einer pragmatischen und zweckmäßigen Geschichte, die Beantwortung der oben aufgeworfnen Frage vorzüglich wichtig zu seyn. Hierzu aber

*) Am lebhaftesten ist dieses noch geschehn vom Ritter, (in der ältesten Meißnischen Geschichte, §. I.) der unstreitig zu unsern größten Geschichtsforschern gehöret, so wenig auch seine Methode und sein Styl dem Geschmacke unsers Zeitalters angemessen ist.

**) Wie derselbige Ritter sehr richtig bemerkt, so gieng in diesem Stücke zuerst Schöttgen den rechten Weg, in seiner diplomatischen Nachlese zur Historie von Obersachsen, und Reinhard in seinem Entwurf der sächsischen Historie.

aber ist es nöthig, einige historische Bemerkungen unsern Lesern in ihr Gedächtniß zurückzurufen.

Allgemein bekannt ist es, daß die alten Sachsen in denjenigen Ländern wohnten, welche heutzutage Niedersachsen und Westphalen genannt werden. Eben so bekannt ist auch die Art und Weise, wie der Name Sachsen auf diejenigen Länder übergieng, die man noch heutzutage darunter begreift. Es geschah dieses nicht etwa durch eine Völkerwanderung, sondern durch die Uebertragung der Herzoglich sächsischen Rechte auf denjenigen Fürstenstamm, der diese Staaten regierte. Als nehmlich nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, der Graf Bernhard von Askanien, mit dem Herzogthum Sachsen belehnt worden war, so begriff dieses zwar der Theorie nach noch mehrere Länder in sich, die ehedem dazu gehörten; (welches gegen die gewöhnliche Meynung von einigen Schriftstellern mit vieler Gründlichkeit ist erwiesen worden)*) in der That aber suchten sich die meisten Grafen und Dynasten derselben, die dem Herzoge untergeordnet

*) Unter andern von **Karl Heinrich Geißler**, in seiner vortrefflichen Abhandlung: De Coniunctione Comitum Holsatiae cum Ducatu Saxoniae, *Lips.* 1770. Spec. II. Man vergleiche auch Christian Gottlob Biener, Specimen I. Juris Publici Saxonici Historiam et Jura Suffragii Electoralis Saxonici et Archimarschallatus sacri Romani Imperii complectens, Lips. 1789. (p. 20.)

geordnet waren, allmählig von dessen Herrschaft zu befreyen. Sie waren bey ihren Bemühungen desto glücklicher, je geringer die eignen Kräfte des Askanischen Hauses waren, und je mehr sie durch die gewöhnliche Entfernung des Herzogs, und durch das Faustrecht unterstützt wurden, das in jenen Ländern nach dem Falle Heinrichs mit verdoppelter Stärke überhand genommen hatte. So geschahe es also endlich, daß das *alte Herzogthum Sachsen, insofern es aus Land und Leuten bestand*, ganz eingieng, und nur die persönlichen Vorrechte übrig blieben, die mit der Herzoglichen Würde selbst verbunden waren. Da man aber von jeher gewohnt war, bloße Titel der Fürsten auf ihre Stammländer überzutragen, wenn sie das Land selbst nicht mehr besaßen, auf welches sich ursprünglich jener bezog;*) so darf man sich wohl darüber nicht wundern, daß dieses auch in dem Askanischen Hause geschehen ist. Die Länder nun, auf welche der Titel eines Herzogthums Sachsen übergieng, bestanden aus den, den Wenden abgenommenen Wittenbergischen und Lauenburgischen Besitzungen, weil diese derjenigen Linie der Askanischen Fürsten zugefallen waren, welche nach dem Tode Bernhards die Herzoglich sächsische Würde erhalten hatte. Da sich auch diese Linie nach dem Tode Albrechts I. in die Lauen-

*) Dasselbige geschahe in Hessen; s. Glasey de dignitate personali cum territoriis Germaniae communicabili, Lips. 1717.

Lauenburgische und Wittenbergische abtheilte, so gab es nun zwey sächsische Herzogthümer. Ob aber die mit der Herzoglichen Würde verbundnen Rechte schon damals als ein Annexum des einen oder des andern angesehn wurden, bedarf hier keiner ausführlichen Untersuchung,*) da so viel gewiß ist, daß der Wittenbergischen Linie, vermöge der Privilegien, welche sie von Karl IV. erhielt, der Besitz derselben bestätigt wurde, und man von dieser Zeit an, die Wittenbergischen Länder als das eigentliche Herzogthum Sachsen, oder nach einem neuern Sprachgebrauch, *als* die Churlande ansah. Sie wurden aber nach Abgang der Askanisch-Wittenbergischen Linie im Jahre 1422. durch Markgraf Friedrich den Streitbaren *mit* den Meißnisch-Thüringischen Ländern vereinigt,**) und seit dieser Zeit wurden auch diese unter dem allgemeinen

*) Die Rechte des Lauenburgischen Hauses sind unter andern in folgender Schrift vertheidigt: **Mithofs** Bericht, wie die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg um ihre Wahlgerechtigkeit gekommen, in **Ludewigs** Erläuterung der goldnen Bulle, Th. 2. S. 239. Dagegen behauptet Herr Assessor **Biener** in der oben bemerkten Schrift: S. 26 u. f. Ducatum Saxonicum ad Terras Lauenburgicas nunquam translatum fuisse.

**) Die neuste noch nicht allgemein genug bekannte Schrift über diesen Gegenstand, führt folgenden Titel: Biener de Ducatu atque Electoratu Saxonico post mortem Alberti III. in Fridericum bellicosum collato, Lipf. 1792. 4.

ısdruck Sachsen, mit begriffen, weil man
die deutschen Staaten nach dem Haupttitel
ten zu benennen pflegt.

llen jetzt angeführten Thatsachen wird sich
eicht bestimmen lassen, in wiefern die alte
Geschichte — die sich vom Ursprunge des
Volkes bis zur Zersplitterung des sächsi-
gthums nach der Achtserklärung Heinrich
, erstreckt — mit unsrer Vaterländischen
zu verbinden ist. Doch müssen wir vorher,
r Beantwortung dieser Frage selbst über-
Begriff von dieser etwas näher zu bestim-
. Unstreitig aber gehören zu unsrer Va-
ländischen Geschichte nur diejenigen merkwürdigen
gebenheiten, die sich entweder in den heutigen säch-
hen Staaten eräugneten, oder doch einen wichtigen
d entscheidenden Einfluß auf ihre Schicksale und ins-
ondre auch auf die Entwicklung und Bildung ihrer
rfassung geäußert haben. Wenn diese Voraus-
ung richtig ist, waran ich kaum glaube, daß jemand
eifeln dürfte, so läßt sich hiernach ein gedoppel-
Maasstab annehmen, nach welchem man beurthei-
kann, ob eine Begebenheit zu unsrer Vaterländi-
en Geschichte gehöre, oder nicht.

1) Das Land, wo sie sich zutrug, und

2) Die Wirkungen, die sie hervorbrachte.

Unter diesem gedoppelten Gesichtspunkte, müssen
also jetzt die oben aufgeworfne Frage beantworten.

Lauenburgische und Wittenbergische abtheilte, so gab es nun zwey sächsische Herzogthümer. Ob aber die mit der Herzoglichen Würde verbundnen Rechte schon damals als ein Annexum des einen oder des andern angesehn wurden, bedarf hier keiner ausführlichen Untersuchung,*) da so viel gewiß ist, daß der Wittenbergischen Linie, vermöge der Privilegien, welche sie von Karl IV. erhielt, der Besitz derselben bestätigt wurde, und man von dieser Zeit an, die Wittenbergischen Länder als das eigentliche Herzogthum Sachsen, oder nach einem neuern Sprachgebrauch, *als* die Churlande ansah. Sie wurden aber nach Abgang der Askanisch-Wittenbergischen Linie im Jahre 1422. durch Markgraf Friedrich den Streitbaren mit den Meißnisch-Thüringischen Ländern vereinigt,**) und seit dieser Zeit wurden auch diese unter dem allgemeinen

*) Die Rechte des Lauenburgischen Hauses sind unter andern in folgender Schrift vertheidigt: **Mithofs** Bericht, wie die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg um ihre Wahlgerechtigkeit gekommen, in **Ludewigs** Erläuterung der goldnen Bulle, Th. 2. S. 239. Dagegen behauptet Herr Assessor **Biener** in der oben bemerkten Schrift: S. 26 u. f. Ducatum Saxonicum ad Terras Lauenburgicas nunquam translatum fuisse.

**) Die neuste noch nicht allgemein genug bekannte Schrift über diesen Gegenstand, führt folgenden Titel: Biener de Ducatu atque Electoratu Saxonico post mortem Alberti III. in Fridericum bellicosum collato, Lips. 1792. 4.

sdruck Sachsen, mit begriffen, weil man
die deutschen Staaten nach dem Haupttitel
en zu benennen pflegt.

llen jetzt angeführten Thatsachen wird sich
eicht bestimmen lassen, in wiefern die alte
Beschichte — die sich vom Ursprunge des
Volkes bis zur Zersplitterung des sächsi-
gthums nach der Achtserklärung Heinrich
, erstreckt — mit unsrer Vaterländischen
u verbinden ist. Doch müssen wir vorher,
t Beantwortung dieser Frage selbst über-
1 Begriff von dieser etwas näher zu bestim-
. Unstreitig aber gehören zu unsrer Va-
andischen Geschichte nur diejenigen merkwürdigen
gebenheiten, die sich entweder in den heutigen säch-
hen Staaten eräugneten, oder doch einen wichtigen
entscheidenden Einfluß auf ihre Schicksale und ins-
ondre auch auf die Entwicklung und Bildung ihrer
rfassung geäußert haben. Wenn diese Voraus-
ung richtig ist, waran ich kaum glaube, daß jemand
ifeln dürfte, so läßt sich hiernach ein gedoppel-
Maasstab annehmen, nach welchem man beurthei-
kann, ob eine Begebenheit zu unsrer Vaterländi-
en Geschichte gehöre, oder nicht.

1) Das Land, wo sie sich zutrug, und

2) Die Wirkungen, die sie hervorbrachte.

Unter diesem gedoppelten Gesichtspunkte, müssen
also jetzt die oben aufgeworfne Frage beantworten.

Wegen des Landes, wo sich die Begebenheiten eräugneten, die von der ältern sächsischen Geschichte erzählet werden, gehöret diese eben so wenig in unsre Vaterländische, als die Geschichte von Brandenburg, Oesterreich und Böhmen, da die Westphälischen und Niedersächsischen Länder, wo die alten Sachsen wohnten, eben so wenig als diese, zu unserm Vaterlande gehören. Hoffentlich wird man nicht dagegen einwenden, daß das alte Sachsen, doch wenigstens dem Namen nach mit dem heutigen verwandt *sey*, denn diese Verwandtschaft ist so entfernt und zufällig, daß sie auf die Begebenheiten selbst, gar keinen Einfluß äußert, und daher hier in gar keine Betrachtung gezogen zu werden verdient. Nur dieses einzige müssen wir noch erinnern, daß man nicht etwa die Geschichte des eigentlichen Churkreyses in dieser Rücksicht zu der alten Sächsischen rechnen möge. Denn ob gleich dieser ehedem nicht von dem Meißnischen Hause ist besessen worden, so gehört er demungeachtet eben so gut zu unserm Vaterlande als Thüringen, welches gleichfalls erst in spätern Zeiten von den Markgrafen von Meißen ist erworben worden.

Weit größre Aufmerksamkeit verdient die Frage: ob die Begebenheiten, die sich in dem alten Sachsen zutrugen, wegen des Einflusses, den sie auf die Schicksale der heutigen sächsischen Staaten geäußert haben, mit unsrer Vaterländischen Geschichte zu verbinden sind? Nur von einigen dieser Begeben-

heiten

heiten läßt sich wohl ein solcher Einfluß behaupten, nehmlich von denjenigen, welche die Entstehung, Entwicklung und Bildung derjenigen Rechte bewirkten, welche gegenwärtig mit dem Churkreys verbunden sind, und welche unsre Regenten bis auf den heutigen Tag als Churfürsten und Herzoge zu Sachsen besitzen. Hierher gehören vorzüglich das Reichserzamt, die Wahlgerechtigkeit, das Vikariat und der Rang, den sie unter den übrigen Fürsten Deutschlands behaupten. Zwar beziehen sich alle diese Vorrechte vorzüglich auf das Verhältniß, worinne sich unsre Regenten gegen Kaiser und Reich befinden, doch müssen sie allerdings im weitern Sinne des Wortes zu unserer Staatsverfassung gerechnet werden, und dürfen daher auch bey einer historischen Entwicklung derselben nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Alle diejenigen Thatsachen aber, die mit diesen Rechten weder in einer nähern noch entferntern Verbindung stehen, scheinen mir einer richtigen Theorie nach, keinen Platz in unsrer Vaterländischen Geschichte zu verdienen.

Vielleicht wird man uns einwenden, daß es oft schwer fallen dürfte, die Gränzlinien zwischen beyden genau und bestimmt genug zu ziehen und zu beobachten, da manche Begebenheit bey dem ersten Anblick gar keinen Einfluß auf jene Gegenstände geäußert zu haben scheint, ihn aber doch in der That wirklich geäußert hat. So gegründet aber auch dieser Einwurf seyn möchte, wenn man ihn einem solchen Ge-

schichtsforscher entgegensetzt, der blos gewohnt ist die Begebenheit selbst ins Licht zu setzen, ohne sich um ihre Folgen und Wirkungen zu bekümmern; so würde er doch gewiß durch eine pragmatische Behandlung der Geschichte gehoben werden können. Auch ist es wohl bey vielen Begebenheiten klar genug, daß sie mit jenem Gegenstande in gar keiner nähern Verbindung stehen. Hierher rechne ich insbesondre die Schicksale der alten Sachsen vor Entstehung des Herzogthums, und alle Veränderungen, die sich nach dieser Zeit mehr mit der innern Cultur und Verfassung des Volks, als mit dessen äußern Verhältnissen besonders in Beziehung auf das Reich eräugnet haben.

Am wenigsten erwarte ich den Einwurf: daß doch die Geschichte der alten Sachsen in sofern in unsre Vaterländische gehöre, in sofern ihre Regenten Vorfahren von den unsrigen gewesen sind. Denn zu geschweigen: daß der Hauptgegenstand der Geschichte nicht die Fürsten sind, sondern die Staaten, die sie regieren, so kann man auch kaum mit Recht denjenigen Regenten den Vorfahren eines andern nennen, der blos denselbigen Titel und gewisse damit verbundne Ehrenvorzüge besitzt. Wollte man dieses annehmen, so müßte man auch die schöne Methode unsrer ältern deutschen Geschichtschreiber und Publicisten billigen, die den August und Justiniam für Vorfahren unsrer Römisch-Deutschen Kaiser erklärten, und hieraus einen kräftigen Beweis für die Anwendbarkeit des Römischen

schen Rechts in Deutschland folgerten. Analogisch zu schließen, würde man daher auch jenen Einwurf mehr in den vorigen Zeiten haben besorgen müssen, als gegenwärtig. Und selbst damals schien man es fast dunkel zu fühlen, daß die Reihe der alten und neuen Herzoge zu Sachsen noch durch ein andres Band verbunden werden müßte, und nahm daher zu einer trefflichen Genealogie seine Zuflucht, in welcher man die letztern unmittelbar von Wittekind dem Großen abstammen ließ, und diesen als ersten Herzog der Sachsen aufführte.

Mit größerem Rechte könnte man vielleicht daran zweifeln: daß die Verbindung der ganzen ältern sächsischen Geschichte mit unsrer Vaterländischen, dieser, auf irgend eine Weise nachtheilig seyn werde, ja man könnte sogar glauben, daß sie im Gegentheil manche Vortheile gewähren müsse, indem die alten Sachsen unstreitig eines der merkwürdigsten Völker Deutschlands gewesen sind, und daher eine genauere Kenntniß ihrer Begebenheiten besonders bey dem Studio der allgemeinen Reichsgeschichte, allerdings von Nutzen ist. In der That läßt sich letzterer nicht abstreiten, doch folgt hieraus allein die Nothwendigkeit jener Verbindung gar nicht, da man aus dem Nutzen der Brandenburgischen, Oesterreichischen und einer jeden andern Geschichte eines deutschen Staats einen ähnlichen Schluß ziehen könnte. Nur so viel läßt sich daher aus jenem Einwurfe schließen, daß man

 aller-

allerdings auch die ältre sächsische Geschichte erlernen müsse, nur aber in einer andern Wissenschaft als in der Geschichte unsres Vaterlandes. Auch wird es nicht schwer seyn, verschiedne schädliche Folgen anzugeben, welche nothwendig aus einer solchen Vermischung entstehen müssen.

Erstlich ist es klar: daß die Vaterländische Geschichte selbst, nothwendig dann am Interesse verlieren muß, wenn sie uns eine lange Reihe von Begebenheiten erzählt, die auf unser Vaterland keinen Einfluß äußern. Denn eben darauf beruht das *eigenthümliche* Vergnügen, welches wir bey jener genießen, daß sie uns blos von solchen Thatsachen unterrichtet, die mit dem Lande, wo wir gebohren und erzogen wurden, oder in welchem wir uns aufhalten, in Verbindung stehen. *) Um nun dieses ganz rein zu empfinden, müssen wir natürlich alle diejenigen Handlungen von der Vaterländischen Geschichte trennen, welche auf den von uns geliebten Gegenstand keine Beziehung haben.

Zweytens verlieren wir dann den wahren Zweck der Vaterländischen Geschichte aus den Augen, wenn wir solche Begebenheiten mit ihr verbinden, welche der Natur der Sache nach nicht dazu gehören. Die Hauptabsicht derselben ist unstreitig darinne zu suchen, daß sie

*) S. meine Abhandlung über das eigenthümliche Interesse der Vaterländischen Geschichte im ersten Stück des ersten Bandes dieses Musäums.

sie uns mit den Ursachen von dem gegenwärtigen Zustande unsres Vaterlandes bekannt machen soll; und auf diesen muß nicht nur der Geschichtschreiber, sondern auch der Leser seine beständige Aufmerksamkeit richten, wenn ihm die Begebenheiten, die er darstellen, oder von welchen er sich unterrichten will, als ein zusammenhängendes Ganzes erscheinen sollen. Natürlich aber wird dieser Gesichtspunkt, der ein so schönes Licht über die Wissenschaft verbreitet, ganz verschoben, so bald man solche Begebenheiten hineinzieht, auf welche er nicht anwendbar ist, und die aus einem ganz andern Standpunkte betrachtet werden müssen. Die nachtheiligen Folgen hiervon lassen sich nicht verkennen, da der Werth einer jeden Wissenschaft vorzüglich durch die darinne befindliche Einheit und Ordnung bestimmt wird, ja, es läßt sich sogar daran zweifeln, ob ein bloßes Agregat von Thatsachen, die durch keinen gemeinschaftlichen Zweck mit einander verbunden sind, den Namen einer Wissenschaft verdiene? Hierzu kommt auch ferner: daß der Geschichtschreiber wenn er einmal die Gesetze vernachläßiget, die ihm bey seinen historischen Untersuchungen leiten sollten, sich auch gewöhnlich in mehreren andern Fällen davon zu dispensiren pflegt. Es wird also unstreitig auch auf die Behandlung der übrigen Theile unsrer Vaterländischen Geschichte einen üblen Einfluß haben, wenn man ihm bey einem Theile verstattet, die Gränzen derselben über die Gebühr auszu-

 dehnen;

dehnen; denn gewiß wird er sich nun für berechtigt halten, auch in jene, solche Begebenheiten aufzunehmen, welche eigentlich nicht hingehören. — Stoff zu dergleichen Ausschweifungen ist überall genug vorhanden, und man darf nur die meisten ältern sächsischen Geschichtschreiber nachlesen, um sich hiervon hinlänglich zu überzeugen. Doch war auch in der That ihnen diese Weitschweifigkeit und Unzweckmäßigkeit eher zu verzeihen, als sie es einem neuern Schriftsteller über diesen Gegenstand seyn würde; da man erst in unsern Zeiten angefangen hat, richtige und bestimmte Begriffe über den wahren Zweck der Geschichte festzusetzen, und diese auf eine pragmatische und philosophische Art zu behandeln.

Zu diesen Betrachtungen füge man endlich noch drittens hinzu: daß man durch die Aufnahme der ganzen ältern sächsischen Geschichte in unsre Vaterländische, diese unnöthigerweise erweitert, und eben dadurch besonders in einem Lehrbuche derselben genöthiget wird, manche Begebenheiten wegzulassen, die billig eine Stelle daselbst erhalten sollten. Das Gewicht dieser Bemerkung wird dadurch noch vergrößert, daß ohnedieß die Geschichte des heutigen Sachsen von größerem Umfang ist, als die Geschichte der meisten andern deutschen Staaten; theils wegen der vielen merkwürdigen Begebenheiten, die sie enthält, theils aber auch wegen der verschiedenen Länder, mit welchen sie sich beschäftiget, die ehedem durch keine

gemein-

:inschaftliche Regierungsform mit einander ver-
)en waren, sondern von eignen Regenten regiert
)en. Auch hat überhaupt das Studium der Ge-
)te gegenwärtig eine weit grössre Ausdehnung er-
n, indem man jetzt von dem Geschichtschreiber
Recht verlangt, daß er nicht nur Begebenheiten
)len, sondern auch die vorzüglichsten Verände-
)en bemerken soll, die sich von Zeit zu Zeit mit der
ierungsform, kirchlichen Verfassung, Cultur und
hrsamkeit eräugnet haben.

Weiße.

---

## X.

## Ueber einige Aktenstücke, welche die Religionsfreyheit der Reformirten Französischen Colonie zu Leipzig betreffen.

Bey der Aufnahme der Französischen Colonie zu Leipzig, mußte die Verstattung ihrer Religionsübung nothwendig verschiedne Schwierigkeiten erregen, da zumal die persönliche Religionsveränderung des Landesherrn kurz vorhergegangen war. Besonders in dieser Rücksicht ist es daher interessant zu wissen, wie sich der sächsische Hof dabey benommen hat, welches man am besten aus einigen noch wenig benutzten Rescripten schließen kann.*)

Das erste derselben enthält die Erlaubniß, welche der Reformirten Colonie zugestanden wird, ihre Religion, jedoch priuatim zu Leipzig ausüben zu dürfen, und lautet folgendermaaßen:

### I.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Wir haben denen Reformirten Kaufleuten in Leipzig auf deren hier beygefügtes allerunterthänigstes Suchen, und um derer von ihnen angeführten, auch anderer bewegenden Ursachen, insonderheit um Beförde-

*) Meines Wissens nach sind sie blos abgedruckt bey folgender akademischen Dissertation: Ioh. Theoph. Seger, de Coloniis Mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia. Lipſ. 1781. 4.

Förderung ihrer Commerzien willen, das privatum Exercitium Religionis Reformatae Kraft dieses dergestalt verstattet, daß dieselben, und welche sich nach Leipzig wenden möchten, auf ihre Unkosten einen oder mehr reformirte Prediger annehmen, durch selbige die Trauungen, wenn beyde Theile Reformirte, verrichten, auch solchenfalls die Kinder taufen, Patienten besuchen, und insgemein den Gottesdienst mit Predigen, Singen und Beten, Ausspendung des heiligen Nachtmahls und anderen geistlichen Verrichtungen, ungehindert exerciren lassen mögen; Jedoch dieses alles also, daß es nicht publice, sondern in einem Privathause geschehe, auch zu keiner Consequenz oder Präjudiz gezogen, auch denen Stadtgeistlichen an ihrer Gebührniß hierdurch nichts entnommen, sondern denenselben von allen Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen und dergleichen das behörige jedesmal zugleich entrichtet werde.

Wie Wir denn auch gnädigst zufrieden sind, daß ihnen gegen gebührende Abfindung ein gewisser Platz auf dem Gottesacker angewiesen, und dahin die Todten, obgleich nicht mit den sonst gewöhnlichen Leichenprocessionen und Ceremonien, dennoch in Begleitung zweyer oder dreyer Kutschen derer nächsten Anverwandten zu begraben nachgelassen werde.

Wir befehlen dannenhero gnädigst, ihr wollet hierzu behöriger Orten die benöthigte fernere Verfügungen ergehen lassen, damit solches alles zu Werke gerichtet,

gerichtet, die Supplicanten auch im übrigen bey ihrem Handel und Gewerbe ruhig gelassen und geschützet, auch sonsten ungewöhnlich nicht graviret werden mögen.

Daran ꝛc. Gegeben Warschau den 25. Jul. 1701.

Augustus Rex.

(L. S.)

An geh. Raths-Direkt. und geh.
Rath zu Dresden.

Eine Copie von diesem, an das geheime Concilium gerichteten Rescripte, wurde dem Rathe zu Leipzig insinuirt, und zugleich von dem damaligen Minister, dem Grafen von Beichlingen, einem besondern Gönner der Reformirten, die Ermahnung beygefügt, demselben in allem nachzuleben. Wahrscheinlich mochte wohl Grund genug vorhanden seyn, warum er diese für nothwendig hielt. Sie lautet folgendermaaßen:

II.

Daß vorstehende Copia dem allergnädigsten Originalrescripte in allen gleichlautend, wird hiermit unter meiner Hand und Siegel attestiret, die Obrigkeit aber hiesiges Orts nochmaln ermahnet, solchem in allen gebührend nachzuleben, erwehnte Reformirte ihres Schutzes nachdrücklich genießen, und zu deren Bekränkung oder Nachtheil nichts geschehen zu lassen.

Leipzig, den 23. May 1702.

(L. S.) W. D. Graf von Beichling.

Unge-

Ungeachtet bevorstehender Concession und beson-
derer Ermahnung von Seiten des Grafen von Beich-
ling, suchte der Leipziger Rath darum an, daß den
Reformirten die Ausübung ihres Gottesdienstes in
seinem Gerichtsbezirk möchte untersagt werden. Aus
welchen Gründen dieses geschehen ist, kann ich nicht
bestimmt angeben; doch lassen sich einige derselben
wohl vermuthen. Schwerlich aber möchte wohl sein
Gesuch genehmigt worden seyn, wenn sich nicht der
Herr von Thümmel, Besitzer des benachbarten Rit-
terguths Volkmarsdorf, ins Mittel geschlagen, und
den Reformirten einen Zufluchtsort auf seinem Guthe
angeboten hätte. Dieses Erbieten des Herrn von
Thümmels wurde in nachstehendem Churfürstlichen
Decrete nicht nur genehmiget, sondern auch ausdrück-
lich gebilliget, und zugleich alle Störungen ihres zu
Volkmarsdorf auszuübenden Gottesdienstes mit vie-
lem Nachdruck verboten. Die hierher gehörigen
Stellen sind sehr merkwürdig, und zeigen zur Genüge,
wie herrschend noch damals bey einem großen Theile
der Unterthanen intolerante Gesinnungen seyn moch-
ten; denn gewiß hätte man außerdem nicht nöthig
gehabt zu verbieten, daß Niemand den Reformirten,
wenn sie nach gedachtem Volkmarsdorf hinaus, oder
von da hereingehen, irgend ein Leid zufügen solle,
und dem Herrn von Thümmel zu gestatten, daß er
sich jederzeit unmittelbar an die Person des Landes-
herrn

herrn wenden dürfe, wenn ihm wegen seiner Toleranz irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte.

III.

Allergnädigstes Decret wegen des reformirten Gottesdienstes zu Volkmarsdorff.

Wir Friedrich August, König in Pohlen rc. und Churfürst zu Sachsen rc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen. Demnach der Rath zu Leipzig bey Uns allerunterthänigst suppliciret und gebeten, das Exercitium Religionis, so Wir denen in jetztgedachter Stadt sich befindenden Reformirten allergnädigst vergönnet, in so weit zu cassiren, daß ihnen nicht gestattet seyn möchte, solches in denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Plätzen zu exerciren, und Wir solchem ihrem allerunterthänigsten Suchen allergnädigst deferiret; So geben Wir nunmehro erwähnten Reformirten kraft dieses aus bewegenden Ursachen anderweitig die Erlaubniß, das Exercitium ihrer Religion an einem außer des Raths Jurisdiction gelegenen Orte, und zwar auf unsers lieben und getreuen George Heinrich von Thümmel, Königl. Preußl. Cämmerers Ritterguthe Volkmarsdorf, auf Art und Weise, wie in vorgedachter Unserer erstern Concession sub dato Warschau, den 25. Jul. 1701. mit mehrern enthalten, frey und ungehindert zu üben, dergestalt, daß sie auf ihre Unkosten einen oder mehr reformirte Prediger, welchen ihre Wohnung in Leipzig hiermit zugleich verstattet

stattet wird, annehmen, durch selbige die Trauungen, wenn beyde Theile reformirt, verrichten, auf solchen Fall die Kinder taufen, (wie wohl dieses auch im Nothfall in Leipzig geschehen kann) Patienten besuchen, und insgemein den Gottesdienst mit Predigen, Singen, Beten, Haltung der Communion und andern geistlichen Verrichtungen ungehindert exerciren lassen mögen: Wie wir denn auch gnädigst wollen, daß ihnen in Leipzig gegen billige Abfindung ein gewisser Platz auf dem Gottesacker, allda ihre Todten, obgleich nicht mit dem sonst gewöhnlichen Leichenprocessionen und Ceremonien, dennoch in Begleitung derer Anverwandten mit zwey oder drey Kutschen begraben zu lassen, angewiesen werde. Und weiln das Haus zu Volkmarsdorf nicht allerdings so ausgebauet, daß sie darinnen das Exercitium ihrer Religion jetzo gleich treiben könnten, so sind Wir gnädigst zufrieden, daß dieses bis dahin in Unsrer Stadt Leipzig geschehe. Allermaaßen Wir nun beständig geneigt seyn, die Impetranten den Effect dieser Unserer gnädigsten Concession völlig genießen zu lassen, und nicht zu verstatten, daß man sie darinnen beeinträchtige oder hindere, oder ihnen das geringste Leid, wenn sie nach gedachtem Volkmarsdorf hinaus oder hereingehen oder fahren, oder in Leipzig in einem Privathause zusammen kommen, zufüge. Als ergehet hiermit an Unsere sämmtliche hohe und niedrige Civil- und Militairbediente, wie auch Consistoria und

Räthe

Räthe it. Städte und Amtleute Unser gnädigster und ernster Befehl, sie wider alle diejenigen, so sich dergleichen etwa unterstehen wollten, auf Vorzeigung dieses kräftigst zu schützen. Insonderheit aber befehlen wir auch vorerwähntem Rathe zu Leipzig hiermit gleichfalls ernstlich, mehrberührte Reformirte bey ihrem Handel und Gewerbe in Leipzig geruhig zu lassen, und sie nicht wider die Gebühr zu graviren. Gleichwie Uns auch zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichet, daß vorgedachter Thümmel denen Reformirten ein Haus unter seiner Jurisdiction zu Volkmarsdorf zu Uebung ihrer Religion eingeräumet; Also hat derselbe sich auch Unsers Schutzes und Protection zu versichern, und sich allemal immediate an Unsere hohe Person zu addressiren, wann ihme dieserhalb einiger Unfug wider Vermuthen zugefüget werden sollte. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Krackau, am 18. Nov. 1704.

(L. S.) Augustus Rex.

Natürlich war es für die Reformirten mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden, daß sie ihren Gottesdienst nicht in der Stadt selbst, sondern auf einem benachbarten Dorfe ausüben mußten. Sie suchten daher einige Jahre darauf an, daß man ihnen zu diesem Behuf einen Platz im Leipziger Amthause einräu-

einräumen möchte, den sie schon vorher einige Zeitlang inne gehabt hatten. Auch dieses wurde ihnen in den gnädigsten Ausdrücken gestattet.

## IV.

### Von Gottes Gnaden Friedrich August König und Churfürst.

Lieber Getreuer, Nachdem Wir in allergnädigster Erwägung der von denen zu Leipzig der Evangelisch Reformirten Religion zugethanen französischen Einwohner bey dem ihnen außerhalb der Stadt erlaubten Gottesdienste bis dato erwiesenen Sittsamkeit, das gethane inständigste Ansuchen den Gottesdienst, wovon sie sonst öfters, und insonderheit die Wohlbetagte zumalen bey schlimmem und unbequemem Wetter, mit Beschwerde ihres Gewissens abgehalten würden, in der Stadt zu erlauben, Uns dazu allergnädigst entschlossen, und Unsere allergnädigste Willensmeynung ist, daß ihnen zu weiterer Uebung ihres Gottesdienstes in Unsern in der Stadt Leipzig an der Ecke der Klosterstraße gelegenen und sogenannten Rentherehhause die darzu bequeme Gelegenheit, immaßen sie solches vor einigen Jahren schon inne gehabt, wieder eingeräumet werde;

Als befehlen Wir euch demnach gnädigst, ihr wollet sothanen Evangelisch Reformirten französischen Einwohnern, zu sicherer und bequemern Uebung ihres Gottesdienstes in itzt gedachtem Unsern Rentherey-

herrn wenden dürfe, wenn ihm wegen seiner Toleranz irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte.

### III.

### Allergnädigstes Decret wegen des reformirten Gottesdienstes zu Volkmarsdorff.

Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Churfürst zu Sachsen ꝛc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen. Demnach der Rath zu Leipzig bey Uns allerunterthänigst suppliciret und gebeten, das Exercitium Religionis, so Wir denen in jetztgedachter Stadt sich befindenden Reformirten allergnädigst vergönnet, in so weit zu cassiren, daß ihnen nicht gestattet seyn möchte, solches in denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Plätzen zu exerciren, und Wir solchem ihrem allerunterthänigsten Suchen allergnädigst deferiret; So geben Wir nunmehro erwähnten Reformirten kraft dieses aus bewegenden Ursachen anderweitig die Erlaubniß, das Exercitium ihrer Religion an einem außer des Raths Jurisdiction gelegenen Orte, und zwar auf unsers lieben und getreuen George Heinrich von Thümmel, Königl. Preußl. Cämmerers Ritterguthe Volkmarsdorf, auf Art und Weise, wie in vorgedachter Unserer erstern Concession sub dato Warschau, den 25. Jul. 1701. mit mehrern enthalten, frey und ungehindert zu üben, dergestalt, daß sie auf ihre Unkosten einen oder mehr reformirte Prediger, welchen ihre Wohnung in Leipzig hiermit zugleich verstattet

stattet wird, annehmen, durch selbige die Trauungen, wenn beyde Theile reformirt, verrichten, auf solchen Fall die Kinder taufen, (wie wohl dieses auch im Nothfall in Leipzig geschehen kann) Patienten besuchen, und insgemein den Gottesdienst mit Predigen, Singen, Beten, Haltung der Communion und andern geistlichen Verrichtungen ungehindert exerciren lassen mögen: Wie wir denn auch gnädigst wollen, daß ihnen in Leipzig gegen billige Abfindung ein gewisser Platz auf dem Gottesacker, allda ihre Todten, obgleich nicht mit dem sonst gewöhnlichen Leichenprocessionen und Ceremonien, dennoch in Begleitung derer Anverwandten mit zwey oder drey Kutschen begraben zu lassen, angewiesen werde. Und weiln das Haus zu Volkmarsdorf nicht allerdings so ausgebauet, daß sie darinnen das Exercitium ihrer Religion jetzo gleich treiben könnten, so sind Wir gnädigst zufrieden, daß dieses bis dahin in Unsrer Stadt Leipzig geschehe. Allermaaßen Wir nun beständig geneigt seyn, die Impetranten den Effect dieser Unsere gnädigsten Concession völlig genießen zu lassen, und nicht zu verstatten, daß man sie darinnen beeinträchtige oder hindere, oder ihnen das geringste Leid, wenn sie nach gedachtem Volkmarsdorf hinaus oder hereingehen oder fahren, oder in Leipzig in einem Privathause zusammen kommen, zufüge. Als ergehet hiermit an Unsere sämmtliche hohe und niedrige Civil- und Militairbediente, wie auch Consistoria und

Räthe

Räthe ic. Städte und Amtleute Unser gnädigster und ernster Befehl, sie wider alle diejenigen, so sich dergleichen etwa unterstehen wollten, auf Vorzeigung dieses kräftigst zu schützen. Insonderheit aber befehlen wir auch vorerwähntem Rathe zu Leipzig hiermit gleichfalls ernstlich, mehrberührte Reformirte bey ihrem Handel und Gewerbe in Leipzig geruhig zu lassen, und sie nicht wider die Gebühr zu graviren. Gleichwie Uns auch zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichet, daß vorgedachter Thümmel denen Reformirten ein Haus unter seiner Jurisdiction zu Volkmarsdorf zu Uebung ihrer Religion eingeräumet; Also hat derselbe sich auch Unsers Schutzes und Protection zu versichern, und sich allemal immediate an Unsere hohe Person zu addressiren, wann ihme dieserhalb einiger Unfug wider Vermuthen zugefüget werden sollte. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Krackau, am 18. Nov. 1704.

(L. S.) Augustus Rex.

Natürlich war es für die Reformirten mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden, daß sie ihren Gottesdienst nicht in der Stadt selbst, sondern auf einem benachbarten Dorfe ausüben mußten. Sie suchten daher einige Jahre darauf an, daß man ihnen zu diesem Behuf einen Platz im Leipziger Amthause

einräu-

einräumen möchte, den sie schon vorher einige Zeitlang inne gehabt hatten. Auch dieses wurde ihnen in den gnädigsten Ausdrücken gestattet.

IV.

Von Gottes Gnaden Friedrich August König und Churfürst.

Lieber Getreuer, Nachdem Wir in allergnädigster Erwägung der von denen zu Leipzig der Evangelisch Reformirten Religion zugethanen französischen Einwohner bey dem ihnen außerhalb der Stadt erlaubten Gottesdienste bis dato erwiesenen Sittsamkeit, das gethane inständigste Ansuchen den Gottesdienst, wovon sie sonst öfters, und insonderheit die Wohlbetagte zumalen bey schlimmem und unbequemem Wetter, mit Beschwerde ihres Gewissens abgehalten würden, in der Stadt zu erlauben, Uns dazu allergnädigst entschlossen, und Unsere allergnädigste Willensmeynung ist, daß ihnen zu weiterer Uebung ihres Gottesdienstes in Unsern in der Stadt Leipzig an der Ecke der Klosterstraße gelegenen und sogenannten Rentherenhause die darzu bequeme Gelegenheit, immaßen sie solches vor einigen Jahren schon inne gehabt, wieder eingeräumet werde;

Als befehlen Wir euch demnach gnädigst, ihr wollet sothanen Evangelisch Reformirten französischen Einwohnern, zu sicherer und bequemern Uebung ihres Gottesdienstes in itzt gedachtem Unsern Rentherey-

hause solche Gelegenheit wieder anweisen, und räumen lassen, auch Sie in allewege dabey kräftigst schützen. Woran ihr Unsere allergnädigste Willensmeynung zu vollziehen wissen werdet. Gegeben Dresden den 28. Jul. Anno 1707.

Augustus Rex.

An den Kreisbeamten zu Leipzig.

Ein besondres Kirchenregiment hatte man den Reformirten bey ihrer Aufnahme nicht gestattet, sondern sie wurden dem Leipziger Consistorio unterworfen; doch mußte ihnen nothwendig die innre kollegialische Einrichtung ihrer kirchlichen Angelegenheiten überlassen bleiben. Wahrscheinlich mochte diese zu allerhand Beschwerden Anlaß geben, und man mochte sogar die Reformirten beschuldigen, daß sie selbst in die Consistorialrechte Eingriffe zu thun versuchten, worauf folgendes Rescript an den Kirchenrath erfolgte.

V.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.
Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe andächtige und getreue.

Wir haben auf euern unterm 28. Oct. 1716. erstatteten unterthänigsten Bericht wegen der denen zu Leipzig sich aufhaltenden Reformirten beygemessenen Anrichtung eines besondern Consistorii, wie auch wegen ein und anderer Eingriffe in das Ius dispensandi

sandi und sonst, durch den Kreisamtmann zu Leipzig Erkundigung einziehen lassen, und darauf den in Abschrift hier beygefügten Bericht sammt der ebenfalls copeylich angeschlossenen im Namen der Reformirten zu Leipzig abgefaßten unterthänigsten Vorstellung erhalten.

Ob Wir nun wohl geschehen lassen können, daß bey diesen Umständen wider mehr besagte Reformirte, so lange sie sich in denen vorgeschriebenen Schranken halten, nichts vorgenommen oder verhänget werde, so ist doch darneben Unser gnädigster Befehl, ihr wollet sie durch gedachten Kreisamtmann bescheiden lassen, daß ratione der verbotenen Zeiten und in andern Punkten sie sich in Zukunft der Kirchenordnung dieser Lande gemäß bezeigen. An dem geschieht Unser Wille und Meynung. Und Wir rc. Gegeben zu Dresden am 20. Febr. Anno 1722.

An das Oberconsistorium.

## XI.

## Etwas von den in Sachsen, Thüri[ngen und] Meißen sonst gemünzten Groschen, [und den] im Handel und Wandel gebräuchlic[h gewese]nen Schock-Groschen. *)

Den ersten Meißnischen Groschen haben [den böh]mischen, von Wenceslaus II. im J[ahre ...] eingeführten Groschen, welche, nach de[r Art] der Schillinge auf 12 Pfennige geschlagen, [zum] Unterschiede des vorherigen dünnen und h[ohlen Gel]des, Grossi, Groschen, d. i. große dicke [Pfennige] genannt worden, den Ursprung gegeben: [...] welchen letztern Friedrich mit der gebissen[en ...]

*) Ob wir gleich über diesen Gegenstand ein [...] Werk besitzen, unter dem Titel: Gründliche [Nachricht] von Ankunft, Gepräge, Gewicht und [Wehrt derer] rer in Sachsen, Thüringen und Meißen [gemüntzten] Groschen, sowohl von denen daselbst [im Handel] und Wandel vormahls gebräuchlichen S[chock-Gro]schen, als auch von denen daher en[tstandenen] Steuer Schocken, zur Erkenntniß de[r darnach] gerichteten Stiftungen und Diplomat[en, ...] darnach bewilligten Steuern und S[...] ertheilet. Wittenberg 1728. 4. so glaube [ich doch] gegenwärtige Abhandlung nicht überflüßig [...] da sie als ein gedrängter Auszug aus jen[em] Buche kann angesehn werden, und dieses [...] selten geworden ist.

Anm. des [...]

e ersten Meißnischen Groschen hat schlagen lassen.
nd zwar wurden damals, und bis weit in das 14te
ahrhundert, ganz silberne Groschen gemünzt. Es
ngen deren 60 auf die Mark, und war also ein
chock Groschen und eine Mark einerley: jeder die-
r Groschen war auch etwas mehr als ¼ Loth schwer,
eil 16 Loth oder eine Mark nicht $\frac{60}{4}$ sondern $\frac{64}{4}$ Loth
tragen. Indessen ist von den noch vorhandenen
rager- und Meißner-Groschen keiner mehr als 14½
thig. Bey der nachherigen Verringerung der Mün-
n sind auch diese Groschen am Gewichte und Gü-
e ungleich ausgemünzt worden. Nach dem Ablauf
s 14ten Jahrhunderts ließen die Markgrafen zu
eißen und Landgrafen zu Thüringen 90 dieser Gro-
en auf die Mark, 9 Loth ins Feine, 20 einen
thlr. werth, schlagen: welche Groschen man Jüden-
pfe, als wofür man den darauf geprägten Meißni-
en Helm hielt, nannte. Im folgenden Jahr-
ndert fuhr man mit 80 bis 90 auf die Mark fort;
ch wurde noch eine geringere Sorte geschlagen:
0 Stück auf die Mark, 3 Loth ins Feine, und 60
tück einen Rthlr. oder 20 Wilhelms-Groschen
rth, die ein alt Meißnisches Schock betragen.
ese Groschen waren mit einem Löwen, der das
ndsbergische Wappen mit den 3 Balken hielt, be-
ichnet, und man nannte sie Fürstengroschen. Chur-
st Ernst und Herzog Albrecht, ließen halbe oder
e Groschen, auf der einen Seite mit aufgerich-

tetem Löwen und 3 Balken, auf der andern mit den Schwerdtern, 103 Stück auf die Mark, schlagen. Zugleich setzten sie die alten Mittelgroschen auf 11 neue Pfennige, und die alten Schwerdtgroschen auf 11 neue Heller, davon 6 solche neue Pfennige oder 12 dergleichen neue Heller, einen halben oder neuen Groschen gelten sollten. Die Crönichte und Kreuzgroschen, worauf über dem Löwen eine Crone oder kleines einzelnes Kreuz befindlich war, wurden zu 10 neuen Pfennigen angeschlagen, und der Rheinische Gülden auf 21 Groschen, die Goßlarischen (sonst Bauer-Groschen genannt) aber auf 17 Löwen-Pfennige gesetzt. Wegen der Ungleichheit des Gewichts und der Güte dieser Groschen, hat man auch verschiedene Benennungen für dieselben gehabt. Man hat sie vom Bergwerke, von den Münz-Fürsten, von der Münz-Stadt, vom Gepräge, Wappen und Gestalt, und auch von ihrer Güte, benannt. Man hatte gute schwere Silbergroschen, alte und neue Silber-auch Kupfergroschen, Zinsgroschen, Wahl-Bauer-und Muthgroschen, welche letztere von den Handwerksleuten bey der Muthung auf das Meisterrecht, in die Lade bezahlt werden mußten. Es gab: Meißner schwere Silbergroschen von Heinrich dem Erlauchten, Meißner breite Groschen von Friedrich dem Angebissenen, desgleichen von Friedrich dem Ernsthaften, Friedrich dem Gestrengen und Balthasar, Thüringer Groschen von Friedrich dem Streitbaren, und von

Baltha-

Balthasar, alte Wilhelmsgroschen von Wilhelm Cocles, Meißnische Fürstengroschen von Friedrich dem Streitbaren, Fürstengroschen von Friedrich dem Streitbaren, Wilhelm dem Reichen und Friedrich dem Friedfertigen, Fürstengroschen von Friedrich dem Gefälligen, Friedrich dem Friedfertigen und Siegismund, Crönichte und Kreuzgroschen von Friedrich dem Gefälligen, Fürstengroschen von den eben genannten Herren und Wilhelm dem Tapfern, schildigte Groschen von Friedrich dem Gefälligen, und nebst ihm von Wilhelm dem Tapfern, Wilhelmer Groschen von Wilhelm dem Tapfern, Meißner Groschen von Friedrich dem Friedfertigen, Bärthigte Groschen oder Judenköpfe von Friedrich dem Gefälligen und Wilhelm dem Tapfern, kleine oder Schockgroschen, Kreuz- und Schwerdtgroschen von denselben, Kreuz- und halbe Schwerdtgroschen von jenem, halbe Kreuzgroschen von diesem, größere oder Mittelgroschen von Friedrich dem Gefälligen, halbe Groschen von Ernst und Albert, neue Silber- oder Zins- auch zweyschildigte alte gute Fürstengroschen von Ernst und Albert und Wilhelm, Spitz- oder Silber- auch Schneeberger Groschen von diesen drey Fürsten, (von 15 bis 16 löthigem Silber, 160 Stück auf die Mark, 20 Stück auf einen Rhein. Gulden) halbe Spitzgroschen von denselben, halbe Spitz- und Schwerdtgroschen von Ernst und Albert allein, sonst auch halbe Fürsten- oder alte Groschen genannt, desgleichen halbe Schwerdtgro-

schen von Friedrich dem Weisen, Albert und Heinrich, Zwickauer oder Zinsgroschen von Friedrich dem Weisen, Schneeberger oder Zinsgroschen von Friedrich dem Weisen, Albert und Johann, ingleichen Friedrich dem Weisen, Albert und Heinrich, Schreckenbergische Bergwerksmünzen, Schneeberger - oder Zins - auch Muthgroschen von Friedrich, Albert und Johann, (deren 21 einen Rhein. Gülden gelten und 8 löthig Silber halten.) Halbe Fürsten - Schneeberger oder Schwerdt - auch Spitzgroschen (neue Groschen 150 auf die Mark) von Friedrich, Albert und Heinrich, Friedrich, Johann und Georg, Schneeberger ganze Groschen von Churfürst Johann und Herzog Georg, Churfürst Johanns ganze und halbe Groschen, Herzog Georgs neue Groschen, mit dem meißnischen Löwen und der Umschrift: nach dem alten Schroot und Korn 1530. 1531. 1532. (doch sind diese Groschen nicht nach dem alten guten, sondern nach dem alten geringen Schroot und Korn, weil sie am Striche nicht wohl 7 löthig, auch leicht und zwar an 93 Stück auf die Mark gehend, befunden werden; mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts haben auch die gröbern Münzen, als die bisherigen Groschen bey 300 Jahren her gewesen, die Gülden - oder Thalergroschen, halbe Gülden - oder Thalergroschen, ihren Anfang genommen,) ferner Churfürst Johann Friedrichs und Herzog Georgs Zinsgroschen, Churfürst Moritz Spitzgroschen mit den landsbergischen Balken im dreygespitzten Umkreise,

die

um diese Zeit schon 18 Pfennige gegolten, und
von 16 Stück einen Güldengroschen betragen, Chur-
f Moritz Zinsgroschen mit der Sächsischen Raute
dem Thüringer Löwen, Churfürst Augusts Zins-
schen mit dem in der Reichsmünzordnung anbe-
lnen Reichsapfel, Churfürst Christian I. und seiner
nündigen Prinzen Groschen, Churfürst Christian II.
oschen, Churfürst Johann Georg I. Silber- oder
sgroschen mit dem Herzoglich Jülichschen Wappen,
Thüringer und Meißner Löwen und dem Zwickauer
wan, Churfürst Johann Georg I. Interimsmünze
ganzen und halben Kupfergroschen, Churfürst
ann Georgs II. Groschen, (deren gehen, nach dem
nischen Münzfuße, nach welchem die Mark auf
Rthlr. ausgemünzt werden sollen, 121 Stück auf
Mark,) Churfürst Johann Georg III. Groschen,
f welchen die Umschrift mit dem Titel: Engern
Westphalen, vermehrt worden, wobey aber am
mpel, wegen des errichteten Leipziger Münzfußes,
h welchem die Mark bis auf 12 Rthlr. ausgemünzt
den sollen, keine Veränderung vorgegangen, und
en 117$\frac{1}{4}$ Stück auf die Mark gehen,) Churfürst
hann Georg IV. Groschen, deren 117 bis 128 Stück
die Mark gehen ꝛc. Was die Engelgroschen oder
reckenberger insbesondere betrifft, die ihren Na-
theils von dem Bergwerke, theils von dem Ge-
ge des Engelbildes, haben; so sind dieselben auf
gemeine Meißnische Groschen, oder einen alten

 Silber-

alte Schock besteht aus 20 Silbergroschen, die den 60 alten Groschen gleich waren, und welche, so wie diese, einen Rhein. Gülden ausmachten. Die alten Schocke in 60 Groschen, sind nachher mit den alten Groschen verloren gegangen, die andere Art in 20 Stücken aber, da der dritte Theil eines neuen oder guten Schocks jedesmal 20 gr. oder ein solches altes Schock beträgt, sind beybehalten worden: und diese alten Schocke an 20 gr. haben sich allezeit nach dem Werthe des neuen Schockes, wie solcher nach und nach auf 2 Rthlr. 12 gr. gefallen, reguliren müssen. Außerdem waren ehedem auch die Schildgroschen-Schocke, von welchen Schildgroschen 26 Stück einen Rhein. Gülden ausmachten, die Schwerdtgroschen-Schocke, von welchen Schwerdt- (oder mit den Churschwerdtern bezeichneten) Groschen anfangs 48 Stück einen Rhein. Gülden betragen haben, und die Fürstengroschen-Schocke, von welchen Fürstengroschen 60 Stück zwey Rhein. Gülden betragen haben sollen. Neben dem Handel mit Schockgroschen, war jedoch die Rechnung nach Marken und Pfunden gleichfalls noch lange im Gebrauch, bis sich die Groschen immer mehr ausbreiteten, die hohlen Pfennige aber nach und nach verloren. Nach und nach wurde man auch der Schockrechnung nach den verschiedenen Arten der Groschen, welche jedesmal namentlich bemerkt werden mußten, überdrüßig, und fieng dagegen zu Ende des 15ten Jahrhunderts blos nach Gülden und Thalern (welche

Gülden

Gülden und Thaler, oder Gülden- und Thalergroschen, übrigens schon längst im Gebrauch gewesen) zu rechnen an. Indessen behielt man die alte Schockrechnung bey den Kirchen und Rathhäusern, desgleichen bey den Geldstrafen, als welche in den ältern Landesgesetzen auf Schocke bestimmt sind, noch immer bey. Auch dauerte die Güldenrechnung, nachdem die Reichsthaler schon längst ihren besondern Fuß erlangt hatten, noch eine geraume Zeit fort; und noch im Jahre 1717. mußte diese Rechnung durch gewisse Befehle bey den Steuerregistern aufgehoben, und die Steuerrechnungen nach Thalern einzurichten befohlen werden.

Die Schockgroschen haben übrigens den noch gebräuchlichen Steuerschocken den Ursprung gegeben. Denn so wie alles nach Schockgroschen gerechnet wurde, so wurden auch die Steuern nach solchen Schocken bestimmt und eingetheilt. Alles Vermögen wurde dabey nach Schockgroschen angeschlagen, catastriret, und von dem Werthe der Güter jedes Schock Groschen, nach dem vorwaltenden Bedürfnisse und der von den Ständen dazu geschehenen Bewilligung, mit 2, 3, und mehr Pfennigen versteuert. Die Anzahl der Steuerschocke stieg zur Zeit des geringen Werths der Groschen, und fiel bey Verbesserung des Münzwesens in den Anschlägen. Und so entstand durch die bey allen Bewilligungen nach Beschaffenheit der Zeit und Münzen jedesmal vorgenommene neue Schatzung, viele Veränderung und Verwirrung in den Anschlägen.

Um

Um endlich die aus der so oft geschehenen Veränderung der Schockanschläge hergeflossene Verwirrung in den Steuerrechnungen zu heben, wurde der Schockansatz des Jahres 1628, als in welchem Jahre sich das Land in dem höchsten Schockanschlage befand, und zu welcher Zeit ein neues Schock Groschen 2½ Rhein. Gülden betrug, zum Fundamente der folgenden Anschläge behalten. Doch wurde dieser Anschlag von 1628. in Ansehung der Anzahl der Steuerschocke, nicht anders zur Richtschnur genommen, als an den Orten, wo alle Güter im Jahre 1628. im völligen Anbau und auch im Schockanschlage mit allem Zubehör gestanden haben. Wegen der in Verfall gerathenen oder gar wüste gewordenen, oder, beym Wiederanbau in andere Güter eingezäunten und zusammengepflügten Güter, ist jener volle Schockanschlag in gewisse Classen abgetheilt worden, unter den Titeln: gangbare Schocke, moderirte Schocke, decremente Schocke, caduce Schocke, ermangelnde und verlorene Schocke.

F. G. A Lobethan.

---

XII. Von

## XII.

## Von der Ausübung der höchsten Staatsgewalt über die Kirche (des Juris circa sacra) unter der Regierung des Herzogs zu Sachsen Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißensee 1446.

Je weniger Beyspiele in der deutschen Geschichte seit der Regierung der Fränkischen Kaiser und Könige bis zu den Zeiten der Reformation, von der Ausübung der höchsten Staatsgewalt über die Kirche vorkommen,*) desto größre Aufmerksamkeit scheint dasjenige zu verdienen, welches der Gegenstand dieser Abhandlung ist. Es ereignete sich unter der Regierung des Herzogs Wilhelm zu Sachsen, der die Landgrafschaft Thüringen nebst einem Theile des Osterlandes und der Fränkischen Besitzungen des Sächsischen Hauses, durch die Erbtheilung mit seinem Bruder Friedrich dem Sanftmüthigen, in dem Jahre 1445. erhalten hatte.**) Er war einer der thätigsten, aber auch der unruhigsten Fürsten seines Zeitalters, und ganz das Gegenbild seines Bruders. Schon in dem ersten

*) Man vergl. über diesen Gegenstand 1) Ioh. Ge. Reinhard Meditationes de Jure Principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa sacra, ante tempora Reformationis exercito, Halle 1717. 4. 2) Ioh. Pet. de Ludewig de Principum S. R. I. Poteſtate in Sacris ante Pacem Religioſam, Halle 1729. 4.

**) s. Müllers sächsische Annalen S. 23.

ersten Jahre nach dem Antritte seiner Regierung über die ihm zugetheilten Länder (1446.) hielt er einen Landtag zu Weißensee, auf welchem wichtige Gesetze über kirchliche und politische Gegenstände beschlossen und unter dem Titel bekannt gemacht wurden: *) „Ewige Satzunge, Ordenunge und Regierunge des Landes zu Döringen, und der Orte des Osterlandes und zu Franken, von den Grafen, Herren, Ritterschaften und Städten, darinnen gesessen, ußgegangen. Geben und beschlossen zu Weissensee, auf Sonntag nach der heiligen dreyer König Tag. Anno Domini 1446.“ Unter den daselbst befindlichen Vorschriften, wollen wir nur auf diejenigen unsre Aufmerksamkeit richten, welche die Kirchenverfassung betreffen. Wahrscheinlich müssen diese zum Theil als eine Würkung der Kostnitzer und Baßler Kirchenversammlungen angesehn werden, auf welchen die Verbesserung der Kirchenzucht laut zur Sprache gekommen war. Denn ob gleich die gewünschte Reformation nicht zu Stande kam, so wurde man doch durch die über diesen Gegenstand angestellten Berathschlagungen, immer mehr von der Nothwendigkeit derselben überzeugt. Sehr natürlich war es daher, daß man auf dem Landtage zu Weißensee vorzüglich auf Ver-

*) Man findet dieselben in einem Auszuge beym Schilter de Libertate Ecclesiarum Germaniae p. 808. und beym Tenzel in Supplementis Hist. Gothanae p. 679. Vollständig aber in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Th. 2. S. 86. u. f.

Verbesserung der Klöster und geistlichen Orden, so wie auch auf Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den weltlichen Priestern Rücksicht nahm. Neue Vorschriften waren es eigentlich nicht, welche man hierüber festsetzte, sondern der Fürst und die Landstände vereinigten sich blos, alle ihre Kräfte aufzubieten, die schon vorhandnen Gesetze aufrecht zu erhalten, und zur Vollziehung zu bringen; selbst das Wort reformiren, welches hier gebraucht wird, hatte wohl keinen andern Sinn, als diesen: daß man eingeschlichne Misbräuche abstellen und ausrotten wollte. Man vergleiche nun mit diesen Bemerkungen, die eignen Worte des Abschiedes zu Weißensee.

„So sollen und wollen wir auch Gott den All„mächtigen, syner werden (werthen) Mutter und allem „himmelischen here (den Heiligen) zu lobe, und ere „getraulich darnach erbeiten und allen fleiß thun, also „vil wir und unser jeglicher das zu thun haben, da„durch (damit) alle geistliche Clöster in unsern Lan„den reformiret, und weder (wieder) zu redelicher geist„licher regierung bracht werden, ein igliches nach „ußsatzunge und regeln seines ordens. Auch daß die „weltlichen Priester sich priesterlich und göttlich halten „und syn, und sich in keinen sachen ungebehrlich fin„den lassen dadurch öre (ihre) priesterliche werdigkeit „und wesen mögte geschweychit werden, welch sich „aber durch eyniche sache unerbarlich und unpriester„lich hilt, so sollen wir mit allem flysse daran syn

»und schaffen, daß der gestraft und gerechtfertiget »wörde, als sich geböret und das auch selbst thun.«

Außer diesen jetzt angeführten Gesetzen, welche die Erhaltung der Kirchenzucht betreffen, sind noch einige andre in dieser Satzung enthalten, deren Grund in der auf diesem Landtage vorgenommenen Verbesserung des Gerichtswesens zu suchen ist. Es vereinigte sich nehmlich damals der Fürst mit seinen Ständen, daß sie eine jede Berufung an ausländische Gerichte gänzlich aufheben wollten. Ob man gleich bey dieser Verordnung vorzüglich auf die weltlichen Gerichtshöfe, und insbesondre auf die Freystühle Rücksicht nehmen mochte, die ihre Gerichtsbarkeit ungeachtet der Reformation Kaiser Friedrichs III. noch immer mit großem Nachdruck behaupteten; *) so wurde sie dem-ungeach-

*) Noch im Jahre 1454. appellirten einige Unterthanen Wilhelms III. an den Freygrafen Wyneke Paskendall. Als nun hierauf der Herzog diese Appellation verbot, und sich hierbey auf die Reformation Friedrichs III. bezog, so schrieb ihm der Freygraf zurück: „Ouch als „urer Gnaden Brief ruret von der Reformation zu Frank„furt, so en was nach en is unser gnädigster Herre, Rö„mischer Kayser zur Zyt, König zu der Zyt, noch nicht „wissent, noch Frieschepphe, und die Reformation ist „sunder Consens, Willen, Wissen und Wort oder Zu„lassen der Fürsten, Herren, Grafen, Freyen, Edeln, „Rittern und Knechten, die Stulherren sind in West„fallen, die ir Lehen von dem heiligen reiche entpfangen, „gesatzt,

ungeachtet auch auf die geistlichen Gerichte ausgedehnt, weil die Berufungen an diese, für das Land eben so nachtheilig waren, als an jene. Die hierher gehörigen Worte des Gesetzes sind folgende:

„Es synt bisher durch dy inwohner unser Lande viel ußlendische Gerichte gesucht, daß den Landen eine unere und auch groß schaden, und merklich vorterbenis ist. Nu dem vor baß zu bewarne, so haben wir gesatzt und bestallt, daß vorder me kein inwohner unser Landen Herrschaft und gebiete, niemanden vor kein ußlendisch gericht, es sey geistlich oder weltlich zyhen oder fordern soll, um keinerleyge sache, wy dy gesy mag, danne ist eyn sache geistlich und gehöret billiche vor geistlich Gerichte, so sol der Cleger die vor geistlich Gerichte bringen in unsern Landen, dohen sy gehört, und sich davor an rechte genügen, dy sache auch do sy angefangen wird, zu eynde Lauffe lassen, und davon an keine fremde Gerichte ußwendig unser Laude berufen, wenn man

 „Docto-

„gesatzt, und der große Kayser Karl, der diese Recht ge„satzt, und Papst Leo confirmirt hat, haint den West„felischen herren, ire Privilegien zu bestedigen, der frien „Gerichte geben und gesetzt, dar kein König noch Kayser „in zukommenden Zyten kein vorder Privilegie, Frey„heit oder nuwe Recht fundiren, setzen oder bestedigen „solde, damit die Westfällische Gerichte geschwechet, ge„nydert oder verdrücket sollden oder möchten werden.“ S. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. Th. 1. S. 494.

„Doctores und gelerte lüte in den Land darzu zu ge-
„bruchen wol gehaben kann u. s. w.“

Beynahe sollte man glauben, daß Herzog Wilhelm III. durch dieses Gesetz, welches alle Berufung an auswärtige geistliche Gerichte verbietet, die Gränzen seiner Macht überschritten habe, indem dasselbe tief in das hierarchische System der Kirche eingriff, und dadurch besonders die Erzbischöflichen und Päbstlichen Rechte geschmälert wurden.

Zwar hatte der Churfürst Friedrich der Streitbare ein Privilegium von Pabst Martin V. erhalten, durch welches alle Avokationen seiner Unterthanen von den ordentlichen geistlichen Gerichten waren verboten worden *); durch dieses aber konnte Herzog Wilhelm jene Konstitution nicht rechtfertigen, indem dasselbe keineswegs Appellationen an ausländische Gerichte ausschloß, sondern blos verordnete, daß eine jede geistliche Sache vor ihrem ordentlichen Richter sollte anhängig gemacht werden, und dagegen keine Anmaßungen und Eingriffe päbstlicher Legaten statt finden sollten. Den Unterschied zwischen diesen beyden Verordnungen wird man am besten aus folgenden Worten des Privilegiums erkennen:

Petitio pro parte dicti Marchionis nobis nuper exhibita continebat, quod licet subditi sui tam uni-
ver-

*) Man findet dasselbe in Horns Leben Friedrich des Streitbaren, im Urkundenbuch No. 255. pag. 850.

rersitates civitatum, oppidorum et villarum, quam
ingulares utriusque sexus personae cunctis de eis
onquerentibus in omnibus et singulis causis coram
uis ordinariis, coram quibus alias de consuetudi-
ie vel de jure cause huiusmodi tractari consueve-
unt, sint parati stare juri, tamen saepe contingit
psos ad diversorum instanciam coram diversis aliis
udicibus auctoritate diversarum litterarum aposto-
icarum eciam plerumque propter causas frivolas
xtra eorum diöcesin ad judicium evocari, propter
ue nonnunquam contingit ipsos subditos in viis
er emulos et ipsius Marchionis inimicos capi, mu-
ilari ac bonis et rebus ipsorum miserabiliter spo-
iari in ipsorum Marchionis et subditorum preju-
licium non modicum et gravamen. Quare pro
arte ipsius Marchionis nobis humiliter fuit sup-
licatum, ut sibi et eisdem subditis in premissis de
pportuno remedio providere de benignitate apo-
olica dignaremur. Nos igitur huiusmodi suppli-
cionibus inclinati auctoritate apostolica tenore
resencium statuimus et ordinamus, quod nullus
x subditis, tam universitatibus civitatum oppido-
um et villarum quam singularibus personis pre-
ictis et in ipsius Marchionis dominio degentibus
uiusque etiam dignitatis, status vel condicionis fue-
it pro quibuscunque civibus vel criminalibus cau-
is per quospiam quavis eciam sedis apostolice au-
oritate fungentes quarumlibet litterarum aposto-

 licarum

licarum hactenus impetratarum vel imposterum impetrandarum, que de presenti indulto plenam et expressam ac de verbo ad verbum mencionem non fecerint, vigore, extra suam diöcesin citari vel conveniri aut alias ad judicium evocari possit vel debeat quoquomodo, dummodo subditi prefati coram eorum ordinariis de eis conquerentibus parati sunt stare juri ipsique ordinarii saltem super hoc requisiti in exhibendo illis iusticie complementum non fuerint negligentes vel remissi.

So verschieden aber auch dieses *Privilegium* von jener oben angeführten Vorschrift war, so will ich demungeachtet nicht läugnen, daß man bey dieser jenes kann vor Augen gehabt, und sie blos als eine nähere Bestimmung und Ausdehnung desselben kann angesehen haben. Sonderbar ist es wenigstens, daß man nirgends Beschwerde findet, welche dagegen von dem Pabste oder den Erzbischöffen wären vorgebracht worden, und nur daraus läßt sich dieser Umstand erklären, daß man in dem damaligen Zeitalter die Begriffe von der Gerichtsbarkeit noch nicht so genau entwickelt und bestimmt hatte als gegenwärtig. Man hielt es daher für hinlänglich, wenn sich die Unterthanen mit ihrem Fürsten vereinigten, daß sie sich in Zukunft auf kein ausländisches Gericht berufen wollten, und schien es nicht zu ahnden, daß dabey auf das erworbne Recht eines Dritten Berufungen anzunehmen, irgend eine Rücksicht zu nehmen sey. Daran aber mochte

man

an wohl zweifeln, ob nicht bisweilen einzelne Par-
eyen ein Interesse haben möchten, das Gesetz zu
rletzen; um also dieses zu verhindern, verpoente
an es sogar mit der Strafe der Acht, in folgenden
orten:

„Were es nu daß jemant, wer der were, in un-
ern landen, herrschaften und gebieten wohnhaftig sich
n recht vor geistlichen oder weltlichen gerichten, im-
naßen obgerürth ist, nicht genügen wolte lassen, son-
ern davon berufen oder sunst ußländische gerichte
veder by unsern suchen wörde, derselbe sol von stunt
ls eyn echter des Landes gehalten werden, und sol
order nimmermer in unsre lande kommen, sundern
y ewiglich rümen.“

Noch wurde auf dem Landtage zu Weißensee ein
drer Gegenstand in Berathschlagung gezogen, der
t größerem Rechte Anlaß zu Beschwerden gegeben
tte, als die Berufungen an ausländische Gerichte,
mlich die allzugroße Ausdehnung der geistlichen
richtsbarkeit. Wie weit sich diese damals erstreck-
ist aus der Geschichte des Kirchenrechts bekannt,
d es läßt sich aus dieser erweisen, daß kaum eine
ltliche Sache mehr vorkommen konnte, die man
ht unter irgend einem Vorwande, als z. B. eines
mit verbundenen Eydes, oder einer dabey began-
ren Sünde an die geistlichen Gerichtshöfe hätte zie-
können. Es war also wohl sehr natürlich, daß
n an die Abstellung dieses Mißbrauches dachte;

 gewiß

gewiß aber machte es der Aufklärung des Fürsten und seiner Landschaft Ehre, daß sie zu zeigen suchten: es sey eine solche Verfügung zur Ehre und Wohlfart der Kirche selbst nothwendig. Es heißt nehmlich gleich zu Anfange:

„Als wir und die unsern viel Jahr bisher, durch „die geistliche Richter um mancherley Sachen willen, „dy sie alle vor sich ziehen, und keine ußschliessen, sie „sind geistlich oder weltlich mannigfeldiglich umbgezo„gen, und obermeßig sehr beschwert sint worden, do„rinne diselben Richter Gott noch die Gerechtigkeit „zu mermal wenig angesehen han, doruß als zu be„sorgen were uff lengere Tage merklicher ungloybe „unter den Volcke wachsen und dadurch Gotte und „der heil. Kirchen missebitunge und unere geschehen „mögte, dorumb Gott zu lobe und seiner heil. Kir„chen zu eren sollich öbel zu vermiden.“

Bey der hierauf folgenden Verordnung, durch welche man nun die allzugroße Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit wirklich einzuschränken suchte, ging man weit gemäßigter zu Werke, als bey der gegen die Berufungen an ausländische Gerichte getroffenen Verfügung. Vor allen andern setzte man nehmlich fest, daß man sich hierüber mit denjenigen Prälaten vergleichen wollte, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in den Ländern des Herzogs Wilhelm ausübten.

„So

„So wollen wir," (dies sind die hierher gehörigen Worte des Gesetzes,) „fleiß thun, uns mit Fürsten „und Prälaten in der Jurisdiction wir mit unsern „Landen und Herschaften gesessen sind, bytagen, und „sie bitten ór geistlich Gerichte zu rechtfertigen, und „keine sache vor sich zu ziehen oder zu richten, denn „welche geistlich sint, und vor geistlich Gerichte gehö„ren, dorin wir nicht tragen (d. h. welche wir nicht „zu entscheiden befugt sind), welche Sache aber welt„lich sint, daß sie sich der gar nichtiß annehmen."

Ob man also gleich gesonnen war, die Sache durch einen Vergleich mit den geistlichen Richtern zu erledigen, so durfte man es doch auf die Billigkeit von diesen allein nicht ankommen lassen; man fügte also noch ausserdem folgendes an alle Unterthanen gerichtetes Verbot bey, daß in Zukunft keiner derselben sich in einer weltlichen Sache, an einen geistlichen Gerrichtshof wenden sollte, unter der Bedrohung, daß derjenige, der dagegen handeln würde, seine Forderung verlieren und ein neues Schock Groschen Strafe entrichten sollte.

„Wir sollen und wollen auch alle in unsern Lan„den, Herrschaften und Gebieten ernstlich bestellen und „schaffen, daß nymandes welch wesen (welches Stan„des) der sy, der andere um sachen die weltlich sint, „vor kein geistlich Gerichte bringen, fördern noch ban„nen sal, dywil eyn jeglichen an unsern wertlichen „Gerichten umbe Sachen di doran gehören, Richter

„genug

„genug gehen und gehalten werden, wer aber das nicht „liesse ymanden vor geistliche Gerichte über weltliche „sachen brechte, und uns dieser unser Ordnunge unge„horsam werde, dorum solt her sine Sache, dodurch „her gefordert hette gegen sinen wederteyl ganz verlo„ren haben, dorüber ein iglicher unter deme das ge„schehe, nothdürftige Hilfe und Folge thun solte und „wer das thete, solde auch dorzu sinen Herren unter „deme her sesse, eynen nüwe schog gr. zu busse vorval„len syn und geben on alle vorschonung, und umb „besser und vorder Sicherheit willen.“

Nur dieses einzige mochte man noch befürchten, daß sich die geistlichen Richter in dergleichen Sachen an die Pfarrer des Orts wenden, und durch ihren Beystand suchen möchten, ihre Gerichtsbarkeit zu behaupten. Aus diesem Grunde wurde den letztern befohlen, daß sie keine deßhalb von jener ertheilte Befehle annehmen und verkündigen sollten, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, ihre Nutzungen und Einkünfte zu verlieren. Dafür versprach man ihnen auch, sie gegen alle Bedrückungen der geistlichen Gerichtshöfe zu schützen, welche ihnen etwa wegen des Ungehorsams gegen ihre Befehle oder aus irgend einer andern Ursache, zugefügt werden könnten.

Diese letzte eben erklärte Vorschrift lautet nun folgendermaßen:

„So sal auch unser iglicher mit allen Pfarrern be„stellen, daß sie keine Brive von den geistlichen Rich„tern

n umb weltl. Sachen ufnehmen noch verkündigen,
lcher Pfarrer aber des also nicht halten wolt, den
man keine Früchte oder nuzunge seiner Pfarre
lgen lassen biß solange daß her des auch gehor-
n werde. Ob dann die geistl. Richter dy Pfarrer
nd ein solches auch fast andre mer Prälaten, Geist-
hkeit und Pfaffheit in unsern Landen, Herrschaften
ıd Gebieten durch solch oder ander ór gedrenkniß
ımógelich vorfassen und beschweren lassen wolten,
orúmb das were; so sollen und wollen wir diselben
rálaten, Geistlichkeit und Pfaffheit sollicher und
er ander unmógelich beschwernis ungedrenknis, ge-
iwlich und christlich handhaben, schüzen und ver-
digen nach allen unsern Vermógen zu óren rechte
durch si die alten Freyheiten, eren, werden und
rechtigkeiten mógen bliben."

Weiße.

# Musäum
für
die Sächsische Geschichte
Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben
von
Dr. Christian Ernst Weiße.

Zweyten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung.
1795.

# Inhalt.

I. Ueber

# I.
# Ueber die Chursächsischen Leinewandmanufakturen zu Anfange dieses Jahrhunderts.

## Vorerinnerung.

Unter dem vielen Ausgezeichneten, welches die Litteratur unserer Tage von der ehemaligen unterscheidet, kann man den sogenannten Geist der Publizität nicht verkennen. Das Bestreben unserer Schriftsteller, ihr vielköpfiges und schwer zu befriedigendes Publikum über Staatskräfte, Verfassungen und Regierungen aufzuhellen; während oft weit besser unterrichtete Männer an der Quelle schweigen oder schweigen müssen, spielt uns alljährlich eine Menge Tabellen, statistischer Nachrichten, und Systeme in die Hände, so daß selbst der unberufenste Leser sich nunmehro eine entscheidende Stimme über Gegenstände dieser Art zutrauet und geltend zu machen sucht. Ich kann und werde nicht entscheiden, ob diese Stimmung unsers Zeitalters, bey gegenwärtiger politischen Spannung, für das Ganze vortheilhaft oder nachtheilig sey; nur erlaube man mir

die nicht ungegründete Bemerkung: daß wir unsern ehrlichen Alten wohl Unrecht thun, wenn wir sie in diesem Punkte für so ganz ausgemachte Idioten, ohne Sinn und Gefühl für diesen Zweig des litterarischen Studiums halten und ausschreyen. Nach dem Maaße der damaligen Aufklärung in diesem Fache, hat es Männer gegeben, die man ohne Scheu unsern best-verdienten und geprießensten Statistikern und Publicisten an die Seite stellen könnte; mittelmäßige und schlechte aber besaß das vorige Jahrhundert so gut wie das jetzige. Allein der Unterschied ist dieser, daß die Gelehrten damaliger Zeit aus Ursachen, die hier zu untersuchen der Ort nicht ist, nicht Alles, was sie dachten und niederschrieben, auch sogleich zum Druck beförderten. Daher es kommt, daß man bey Durchwühlung alter Bibliotheken, noch mehr aber in öffentlichen Bücherversteigerungen, oft so manches schätzbare Ueberbleibsel des statistischen Fleißes unserer Voreltern auffindet, dessen endliche Bestimmung, seines meist unansehnlichen Gewandes halber, gemeiniglich diese ist, daß sie, wie Horaz sagt, in die Kramläden zum Pfeffer und Weihrauche wandern. Aber auch außerdem kann es nicht fehlen, daß nicht in den vielen Archiven der sächsischen Collegien, Amt- und Rathhäuser eine Menge dergleichen handschriftlicher Privatnachrichten, die folglich als öffentliche Documente nicht zu betrachten sind, unbenutzt im Staube vergraben liegen sollten; wie ich denn, um nur ein Beyspiel hiervon anzuführen,

führen,

hren, aus eben einer solchen noch ungedruckten uelle unter andern ersehen habe:

„Daß Knauth, der Verfasser einer im J. 1715. zu Dresden in 12mo erschienenen bekannten Beschreibung des Meißnerlandes, über eben diese Materie ein größeres und weit ausführlicheres Werk ausgearbeitet, und in zwey deutschen Folianten herauszugeben willens gewesen; solches aber, als er es in E. Hochpreißl. Geheim. Consilium zur Censur abgegeben, nie wieder zurück, sondern dafür eine Belohnung von 300 Thlr. und den Titel eines chursächsischen Historiographes erhalten.“

nd wem ist wohl das in der Leipziger Rathsbibliothek efindliche Manuscript des sogenannten Pirnischen Iönches unbekannt? —

Ich meines Ortes, der ich in meinen Nebenstunen diesem Theile der Wissenschaften dann und wann nige Aufmerksamkeit widme, habe vor kurzem aus em Nachlasse eines hier verstorbenen Gelehrten eine andschrift erhalten, die zum wenigsten als das erste eyspiel einer systematischen Statistik unseres Vaterndes merkwürdig ist. Ihr zur Zeit noch unbekannter erfasser, der, wie man aus dessen eigenen Aeußerunn hin und wieder schließen kann, an der Quelle selbst, ıd wie es scheint, im Geheim. Consilium gesessen, hat bige zu Anfange dieses Jahrhunderts, nach dem ızuge der Schweden, ohne Bestimmung des eigent-

lichen Zeitpunktes, jedoch wahrscheinlich in dem Jahre 1708. niedergeschrieben. Sie ist mehr Compendium, als Handbuch, und enthält in einer gedrängten Kürze alles, was die Zeitgenossen des Verfassers in einer solchen Schrift suchen und erwarten konnten; ja! man darf wohl sagen, vieles davon gehört unter die noch heutzutage anwendbaren Wahrheiten, die oft bloß deswegen, weil sie alt sind, nicht beherzigt zu werden pflegen. Unter andern findet man darinnen auch den vollständigen Entwurf der damals, angeblich zur Erleichterung des Landesherrn, und geschwinderen Beförderung der Geschäfte, in Vorschlag gekommenen General-Staats-Direction, die nachgehends durch den Fürst Egon von Fürstenberg, noch mehr aber durch das Brühlische Ministerium hinlänglich realisiret wurde.

Der vollständige Titel dieser in Octavformate sauber eingebundenen Handschrift ist folgender: „Inventarium Electoratus Saxoniae, oder Unvorgreiflicher Entwurf der gewöhnlichen und verbesserten Regierung des Churfürstenthums Sachsen und incorporirten Landen, durch unterschiedene Documente, Exempel aus der Historie und mit andern nützlichen Vorschlägen illustriret.“ — Angehängt ist dieser Schrift, als Zugabe, eine kleine Abhandlung über das Leinewandwesen damaliger Zeit, worinnen verschiedene nicht ganz verwerfliche Projekte, die auch in neuern Zeiten hier und da mit einigen Abänderungen ausgeführt

worden,

worden, enthalten sind. Da es für den Freund der statistischen Geschichte kein unangenehmes Geschäft seyn kann, die politischen Ideen unsrer Vorfahren mit den unsrigen zu vergleichen, und bey dieser Gelegenheit die Vorzüge sowohl, die unser Zeitalter sich anmaßt, als auch dessen dunklere Seite, die man an ihm zu entdecken glaubt, auf der Wagschaale feststehender Theorien genauer abzuwägen, als es bisher ohne solche Vergleichung wohl möglich war: So habe ich geglaubt, durch die öffentliche Mittheilung dieses Bruchstückes, das ich übrigens unverändert, bis auf die verdeutschten Latinismen zum Besten gebe, dem lesenden Publikum, so viel an mir liegt, gefällig zu werden. Die wenigen hinzugefügten Anmerkungen sollen nicht sowohl zu meiner Leser Belehrung, wozu ich weder geschickt noch anmaßend genug bin, als vielmehr dazu dienen, daß sie ihnen bey etwanigem Nachschlagen der unter dem Lesen sich dem Gedächtnisse aufdringenden Angaben, unnütze Minuten ersparen. Dresden, den 1sten Juny 1795.

F. B. Bucher, R. C.

# Vornehmste Species von Sachsens Wohl und Wehe;

das ist

## Gründliche Vorstellung

1) Derer Ursachen des gefallenen Kommerzes, absonderlich des Leinewandwesens, und Verarmung der sächsischen Städte; wie auch wegen Tuchmontour derer Regimenter.

2) Einer verbesserten Einrichtung, wie etwan die in Unordnung gekommene Staatsmaschine *am besten* wieder hergestellt werden könnte.

3) Des daraus entspringenden Nutzens für Land und Leute, auch für die Fremden; absonderlich die für den allergnädigsten Landesherrn erwachsende Glorie und großes Interesse.

### I.

### Vornehmste Ursachen der verarmten Handwerksleute und Städte.

Wie enorm zeithero die sächsischen Lande sowohl durch die Schweden als sonst ausgeleeret worden, brauchet hier keiner weitläuftigen Auseinandersetzung; nur dieses möchte eine Frage seyn: ob die verlornen Kräfte in ein und dem andern Stücke, auch auf was für Art wieder zu erlangen wären? Allein gleichwie man in Krankheiten die Schwäche und Stärke eines Menschen am besten erlernet; also hat man bey jetzigen Calamitäten auch die Landesgebrechen, absonderlich der Städte viel

viel genauer, als bey deren Flore wahrzunehmen Gelegenheit und Anlaß gefunden. Ein jeder aber, so des Landes etwas kundig, wird leichtlich vermerken, daß das baare Geld, so man vor einigen Jahren noch ziemlich in Sachsen angetroffen, darinnen weder alles gewachsen noch gegraben worden sey; um so vielmehr, weil noch gar viel ausländische Gewerken von dem gegrabenen Silber ihre Antheile bekommen. *) Dahero ohne Zweifel noch ein andrer Kanal seyn muß, durch welchen man das Geld hineingeleitet hat; denn es besitzt das Land noch andre unterschiedliche und unentbehrliche Materialien in ziemlicher Güte und Menge, sowohl rohe als verarbeitete, welche von denen Ausländern um baares Geld darinnen gesucht werden. Solche Materialien und Fabrikate nun sind das Vornehmste und der Quell von Sachsens Glückseligkeit, die es vor andern Provinzen Deutschlands besitzt, und dahero am allermeisten und vor allen Dingen in Acht zu nehmen. Weil aber der Verkauf roher Materialien so viel Nutzen nicht bringt, als derer verarbeiteten, da die Materie und der Handlohn des Fabrikanten mit einander bezahlt werden, so ist sehr billig und profi-

 tabel

*) Was würde erst der Verfasser dazu gesagt haben, als bald drauf, nachdem er dieses geschrieben, eine landesherrliche Resolution wegen auswärtiger Gewerken erfolgte? s. Resolut. vom J. 1709. no. 19. Cod. Aug. Tom. II. pag. 382.

F. P. B—r.

tabel gehandelt, wenn man auf die Verarbeitung derer uns von selbst zuwachsenden rohen Materialien bedacht ist, und aus solchem Grunde die Fabriken unterstützet und begünstiget. Dieser Fabriken oder Manufakturen nun sind wohl in unserem Lande

Leinewand, Tuche und Zeuge

die vornehmsten, unentbehrlichsten und zuträglichsten; die so verachteten Fabrikanten aber die wahrhaftigen und eigentlichen Werkzeuge, wodurch eine Menge Edelleute, Bürger und Bauern erhalten werden. Summa, man thut nicht Unrecht, solche drey Manufakturen die Blutadern zu nennen, welche den Saft in dem ganzen sächsischen Staatskörper vertheilen. Daher an Werthhaltung derjenigen, die etwas Neues, à la modisches und Nützliches in diesem Stücke unternehmen, soviel als an guter Einrichtung der Weberey selbst gelegen; denn wenn man das gemeinsame Wohl des Landes bey Seite setzen, und auf das königliche Interesse allein Rücksicht nehmen wollte, so weiset die Beylage von einem halben Bogen sub ⊙, welche ohnlängst ins Geheime Consilium, nebst einer Deduction *) über-

*) Dem Freunde der alten vaterländischen Statistik ist der fromme Wunsch zu verzeihen, daß die so eben genannte Deduction, die nebst so vielen andern ihrer Geschwister, im Geheimarchive vergraben lieget, hervorgezogen werden möchte, da doch ihre Bekanntmachung in jeder andern Rücksicht ganz unschädlich und gleichgültig seyn dürfte! —
F. B. B—r.

bergeben worden, daß ein einziger Leineweber zu
Chemnitz, Michael Hoffmann, jährlich 1400 Rthlr.
ccis, Zoll und Geleite, durch seine neu angefange-
en Arten von Barchent, Cannevas und neumodischen
einewandten eingebracht; wozu noch nicht einmal das-
enige gerechnet ist, was seine Arbeiter wöchentlich an
ohne verdienen. Was könnte nun eine oder mehrere
Städte nicht jährlich einbringen, wenn das Werk bey
e gefördert, gute Arbeit gemacht, oder die Weberey
echt eingerichtet wäre. Daß es aber der Weberey bey
ns an rechtschaffner, und dem Lande und den Städten,
uch dem königlichen Interesse vortheilhafter Einrich-
ung annoch ermangele, haben uns die Ausländer,
Italiener, Engländer, absonderlich die Hamburger
nd andere wohlmeinend vorgehalten, auch endlich bey
Churfürstl. Durchl. über die liederlichen Arbeiter und
ble Anstalten nachdrückliche Klage geführt; da doch
onst die Sachsen, oder vielmehr die Meißner, zu
Künsten nicht ungeschickt sind, wenn nicht die meisten
Hindernisse von großen, zum Theil albernen, zum Theil
artnäckigen Gebräuchen, und wohl gar heimlichen
Bosheiten mit herrührten. Es werden auch alle recht-
chaffene Patrioten den verfallenen Zustand derer
Commerzien zu des Landes großem Schaden selbsten
enugsam inne, und sind davon alle Landtags-Acten
oll, obgleich abhelfliche Maase fast niemals, oder
och seit langer Zeit her nicht versucht worden; außer
as unten von dem Versuch des ehemaligen Revisions-

 Rathes

Rathes zu gedenken seyn dürfte. Gleichwie nun kein Ding von ungefähr geschieht, also mag auch dieses seine Ursachen haben, welche sich auch einigermaaßen zeigen dürften, wenn man erstlich den aus der gewöhnlichen Weberey entstehenden zweifachen Haupt- und Landschaden recht gefaßt haben wird, welcher so zu sagen von außen und von innen genau in Erwägung gezogen, und durch zulängliche Mittel und Vorschläge erschöpft werden möchte; das heißt, der Schaden, so den Landesherrn und sein ganzes Land von innen betrifft, und der Schade, so den Ausländern für ihr hereingebrachtes Geld oder andere Waaren widerfähret, auf unser Land aber sich dennoch concentriret, und mit häufigem Verluste wieder zurückfällt.

Der innerliche Schade ist sechsfältig.

1) Sind die sächsischen Städte alle mit Tuchmachern und Leinewebern vor diesem angefüllt gewesen, sind es auch noch gegenwärtig; nur dieses ist der Unterschied, daß jene etwas für sich gebracht, die jetzigen aber nur betteln gehen. Daß sie aber von 15 bis 20 Jahren her *) eben so sehr verfallen, ist wohl zum Theil die Ursache offenbar, die aber nicht geändert werden können; die andre Ursache aber, welche geändert werden könnte, stehet in der Landes-Ordnung vom Jahre 1482, Tit. von Handthierung auf dem Lande, pag.

*) Das heißt seit ungefähr 1688 oder 93 an bis 1708.
F. W. V—r.

pag. 4. *) Desgleichen auch in dem darauf folgenden Ausschreiben, pag. 2. & 3. Denn die Weberey ist eine ihrer Natur nach denen Bürgern und Städten mit dem Zwangs- und Verbietungsrechte gewidmete Stadtnahrung, welche aber gegen die klaren Worte aller Landes- und Polizey-Ordnungen, auch vielmaligen Ausschreiben, ihnen dermaaßen unvermerkt entzogen worden, daß hingegen die Dörfer auch schlechten Nutzen davon haben, und das Leinewand-Kommerz fast gar zwischen zwey Stühlen im Meißnerlande niedergesetzt worden. Ob nun schon hierwider jemand einwenden könnte: wollte Gott sie webten alle! das wäre ja ein Zeichen großen Abganges; — dem kann man zur Antwort geben: es wäre wahr! an und für sich selber aber, wenn nur das Weben nicht gar so verschieden und betrüglich wäre; welches endlich so weit kommen, daß bald gar niemand mehr zu weben haben wird. Es ist auch zu solchem Ende im Jahre 1699, wenn ich nicht irre, aus dem ehemaligen Revisions-Rathe versucht worden, und eine große Commission von einem von Adel, vier Beamten und drey Stadträthen im Gebirge niedergesetzt, und ziemliche Vorkehrungen in diesem Stücke gemacht worden; wenn das Werk nur nicht vielmehr durch heimliche Ränke zu einem entgegengesetzten Effect hingelenkt, das Eine Nothwendige aber dabey nicht gar vergessen worden wäre, wie

*) Bey Lünig. S. 11.

wie unten sich an den Tag legen wird. Uebrigens ist gewiß, daß, weil in den Städten Hausmiethe, Essen und Trinken, Wochenlohn viel theurer, auch Einquartierung, Natural-Verpflegung stärker und höher kommt, die General-Accise und andre Imposten auch auf die Materien geschlagen werden, sich über die Adel, auch keine Einsicht prakticiren lassen wollen, daß sie die Dörfer mit Pfuschern nicht sogar ohne allen Unterschied anfüllen dürften: So ist ein Arbeiter nicht mehr so thöricht, daß er sich in eine theure Stadt niederließe, um so vielweniger, da er auf dem Dorfe nicht allein die Lebensmittel wohlfeiler, sondern auch das Garn von der Bleiche und Spindel weg haben kann; dahingegen denen Meistern in den Städten noch dazu hart verboten, nicht auf die Dörfer nach Garne zu gehen, sondern müssen solche warten, bis die Dorfarbeiter das Beste weggefischet haben, und nur das Schlechteste oder wohl gar keines in die Stadt zu Markte tragen lassen, allwo es noch einmal durch die Accise passiret, und theurer wird.

2) Ist es auch so weit gekommen, daß auf den Dörfern Maaß und Elle, Qualität und Quantität verstümmelt wird, welches die gewinnsüchtigen Aufkäufer und Händler öfters so bestellen, und dem Sortiment, welches gangbar ist, ihres gegenwärtigen und auf eine geringe Zeit dienenden Profits halber, etwas abbrechen lassen, weil sie in Menge einkaufen; dadurch betrügen sie nun wohl die Handelsleute ein oder aufs höchste

zwey

ey Wahl, verursachen aber hernach, daß solche
Sortiments anderswo gesucht werden.

3) Artet die Weberey, anstatt daß sie nach heuti-
er Façon excolirt werden sollte, immer mehr und
ehr zur Pfuscherey und Verstümmelung aus; denn
ie kann ein solcher Dorfarbeiter, welcher sich unter-
eht, so viel Jungen als nur lernen wollen, abzurich-
n, einen künstlichen Meister auferziehen, da er viel-
icht selbst noch vor etlichen Jahren ein Kühhirte ge-
esen? Wiewohl auf denen Dörfern in der Oberlausitz,
lwo das Kommerz mit dasigen Sortimenten wirklich
stark abgegangen, daß die Städte nicht im Stande
wesen, so viel als abgegangen, zu fördern, auch gute
inewand gemacht wird, und die sächsischen Städte
lches gar gerne leiden können, ohne ihren Abbruch,
enn sie nur die Handlung mit der Leinewand behal-
n; denn wenn daselbst die Dorfarbeiter sollten ver-
ieben, oder mit Incommodität in die Städte sollten
ifgenommen werden, würden sie eher nach Schlesien,
oselbst die Religionsfreyheit ziemlich wieder hergestellt
orden, und wo sie vormals herausgekommen, oder
uch wohl nach Böhmen, das ihnen eben so nahe, sich
ieder wenden; anerwogen sie ohnedem aus diesen
eyden Ländern die rohe Materie, nämlich das Garn,
holen müssen, welches ihnen anjetzo nach eingeführter
ceise in Schlesien ziemlich versalzen wird; in Meißen
ber, absonderlich im Gebirge, auch um die Gegend
ißnig, Kolditz, Mügeln, Geringswalde, Harthe,

wie

wie auch Rochlitz und Mitweida, Frankenberg, Chemnitz u. s. w. wegen der daranstoßenden Schönburgischen Herrschaften und Dörfer, wird es nicht gut gehen, wenn kein Moderamen, wie unten folgen wird, getroffen werden sollte; maaßen ohnedem der Wohlstand derer Städte den Wohlstand der Dörfer mit befördert; daher es kömmt, daß bey allen großen Städten reiche Dörfer und trotzige Bauern sind.

4) Machen sie auf den Dörfern auch guten Unterschleif in Rücksicht der General-Accise, und sonst, unter dem Namen: Durchgang, und haben hierinnen auch eher Gelegenheit, einen Vortheil zu machen, als die in den Städten verschlossene.

5) Eben so in Hinsicht auf die Kammer-Accise, Zoll und Geleite; denn sie passiren Schleifwege, auch wohl des Nachts.

6) Suchen sie auf den Dörfern eine falsche und schädliche After-Stempelung ohne Scheu, welche nicht als ein Zeichen von der innern Güte der Waaren, das den allgemeinen Landes-Credit zum Zwecke hat, sondern nur als eine Geldschlinge nachgeahmt und beybehalten wird; denn wie kann der Dorfschulze, Verwalter, Gerichtshalter die Güte der Waaren, das Blatt und die Gänge, als den einzigen Grund der Unterscheidung, beurtheilen; oder welcher nimmt sich die Mühe sich hierinnen gehörig zu unterrichten? sondern man ist zufrieden, wenn der Fabrikant seinen Groschen oder 18 Pfennig erleget hat, alsdann schlägt man ihm den

Stempel

stempel darauf, als ein Zeichen, nicht daß die Waare
ut und tüchtig gewesen, sondern daß er bezahlet habe,
nd solche nunmehro hintragen möge, wohin er
olle.

Der auswärtige Schaden ist viererley,
nd so beschaffen, daß er von außen herein doppelt par
epercussion wieder zurückfällt; denn wenn

1) Die Ausländer zuweilen viele hundert Stück in
er Menge und im Ganzen einkaufen lassen, die Waa-
en auch auf Treu und Glauben nach der Probe, die
nen anfangs vorgezeigt worden, erhandeln; so be-
nden sie einige Zeit hernach bey Wiederausmessung
hres Ortes, daß die übersendeten Waaren von der
Probe merklich abweichen, werden dann mit Recht bit-
er und böse, schicken die Waaren auch wohl wiederum
urück; Unterdessen haben die hiesigen Einkäufer und
Probalisten sich einen Vortheil gemacht, und ist ihnen
enig an dem daraus entstehenden Mißcredit des Lan-
es gelegen.

Ja noch einen gar ehrbaren Griff haben die Auf-
äufer, will nicht sagen Kaufleute, daß, wenn sie

2) auch allenfalls noch mit guter Waare die Frem-
en bewahren wollen, sie es ihnen doch nicht weiß
achen, wo solche eben fabriciret wird, damit die
Fremden nicht lernen, wenn sie die Quellen wüßten.
Dahero sollen sie gewohnt seyn, den Stadtstempel ab-
uschneiden, und ihr eigenes Zeichen daran zu hängen,
damit die Ausländer nicht nach der Stadt, als nach
dem

dem eigentlichen Quelle der Effecten, sondern nur nach dem Namen des Handelsmannes, der es ihnen verschafft, fragen dürfen. Aus solcher Indignation wenden die Fremden alle ersinnliche Mühe an, unserm Sachsenlande das Leinwand-Kommerz zu rauben, und lieber andern Nazionen und Provinzien zu gönnen. Wie denn schon im Jahre 1671. die Städte Nürnberg, Frankfurth, Hamburg, Augsburg, Kölln und Breslau bey Churfürstl. Durchl. supplicando eingekommen, mit der ausdrücklichen Erklärung, den Handelsverkehr, sonderlich mit der Stadt Leipzig, zu *quittiren*, und ihr Bedürfniß anderswo, worzu ihnen Gelegenheit genug gezeigt würde, zu erhohlen; also daß Churfürstl. Durchl. damals an Dero Cammer-Collegium unter andern in folgenden gar nachdrücklichen Worten dieserwegen zu rescribiren bewogen worden:

„Nun dann dieses ein Werk von Wichtigkeit, davon Unser Interesse größtentheils auch der Land und Leute Wohlfarth merklich dependiret; auch die Zeit und Läufte also beschaffen, daß es nicht undeutlich abzunehmen, wie der Handlung nach Leipzig nachgestellet wird, selbe von dem Orte abzuziehn; Also ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet alle angebrachte Beschwerden reiflich überlegen, und was zur Verhütung besorgenden Nachtheils gereichen, hingegen zu Beybehaltung derer Commerzien beförderlich und diensam seyn kann, wohl erwägen und euer gehorsamstes Gutachten ehester Tage darüber eröffnen ꝛc.“

3) Zi-

3) Ziehen sie die besten Meister aus eben unserm
ande, welche durch allerhand Verfolgung und Chica-
en hintergangen, ermüdet und so lange genöset wer-
en, biß sie mit ihren guten Wissenschaften einpacken,
nd denen Ignoranten, ihren Verfolgern, Platz lassen
üssen; schicken sie an bequeme Oerter, thun ihnen
llen möglichen Vorschub, absonderlich bey Schwedi-
her Gelegenheit, daß sie die hiesigen Manufakturen
uf andre ausländische Oerter verpflanzen müssen, wie
an davon auf Begehren sattsam und sehr viele beob-
chtete Beyspiele darthun kann; dahero am allermeisten
tzo in Sachsen zu besorgen stehet, was am 20sten
ebruar 1705 die Reichsstädte in ihrem an den kaiser-
chen Principal-Commissarium übergebenen Schreiben
rinnert:

»Daß es hart zugehe, den einmal geänderten
Gang derer Commerzien wieder in vorigen Trieb
zu bringen, und wie der Trafic so flüchtiger und
delicater Natur sey, daß er nicht leicht wieder
hinkehre, wo er einmal verwiesen.«

4) Ist eine unvergleichliche gute Sache, daß die
iesigen Kaufleute, als bloße Faktore der Ausländer,
n diesem Stücke mit fremdem Gelde reich werden kön-
ten; allein ob auch alle mit ihren Principalen und
Committenten, mit denen Fabricanten, absonderlich
enen neuanfangenden Nebenhändlern, so sich deren
inige hervorthun wollen, so umgehen, daß das Publi-
um Nutzen davon hätte, überlasse ich anderwärts zu

beobachten; wenigstens ist 1) das gewiß, daß sie zuweilen das fremde Geld mehr als einfach nutzen. 2) Daß sie wohlfeiler einkaufen, als ihren Committenten nachmahls lieb ist; will nun 3) ein andrer sich aufwerfen, und in solche Handlung sich einmischen, der es denkt am besten zu machen, so wird alles zu seinem Umsturz in Bereitschaft gesetzt, und wie leicht geschehen kann, daß ein solcher alle Feinheiten und Sorten der Leinewand nicht gleich versteht, und er zuweilen einen üblen Kauf thut, oder ihm sonst ein unglücklicher Zufall begegnet, so ist er auf einmal gestürzet; denn die Monopolisten cooperiren von allen Seiten dazu; diese sind von der Art, daß, ehe sie einen ehrlichen Handwerksmann neben sich aufkommen lassen, sie lieber ihrer Seele einen Stoß geben, und für die gute Waare derweile etwas mehr geben, als sonst ihre Vortheilhaftigkeit zugelassen hätte, damit sie so lange, bis der neue Leinewandhändler gestürzet, die guten Fabrikanten an sich behalten; hernach aber, wenn der Dorn aus dem Wege geräumt, brechen sie ihnen doppelt wieder ab, unter dem Vorwande, daß der Krieg oder andre Ursache den Abgang der Leinewand verhindert x. Sehet ihr nicht, sprechen sie, daß eben einer darum banquerout worden, weil er denen Handelsleuten so viel für die Waaren gegeben? — Woher es denn endlich dahin kommt, daß die armen Fabrikanten, welche zu Brode, Steuern und Accisen täglich Geld in Händen, oder die Execuzion auf dem Halse haben müssen,

ihren

ihren sauer erworbenen Schweiß um einen Pappenstiel verkaufen, und bey so bewandten Umständen sich mit Fertigung liederlicher Waare revangiren, und denken: küpfern Geld, küpferne Seelmessen. — Die Faktores und Kaufleute aber achten des auch wenig, wenn gleich die Fremden mit solcher Waare angeführt werden, sobald ihnen nur ihr Vortheil und Provision nicht zurücke bleibt, und sie nur auf Lebzeit Geld verdienen. Eben dergleichen Leute sind es gewesen, welche Herrn Daniel Kraftens schon soweit gebrachte Fabriken in Neu-Ostra *) unterminiren helfen. Denn ehe was Neues im Lande aufkommen soll, welches bishero von außen herein mit großem Privatnutzen einiger Kaufleute importiret worden, ehe giebt man dergleichen Waare eine Zeitlang wohlfeil und mit Verlust weg, bis die neuen Anstalten ruiniret und zu Spott werden. Es haben auch die Fremden den gesammten Innungen und Räthen in Städten öfters Geld vorschießen wollen; allein da stehen sie stets in den Gedanken, daß Hopfen und Malz in Sachsen verloren sey. Nun ist man zwar so gar sorgloß eben nicht allemal gewesen, daß man nicht Hülfsmittel dagegen gesucht, wie nebst andern



*) Vermuthlich meint der Verf. die neuangelegten Seidenmanufakturen des Commerzienrathes Kraft, die aber eben keinen Bestand hatten; es könnte jedoch seyn, daß dieser spekulirende Kaufmann auch Leinwandhandelsgeschäfte betrieben hätte, wozu mir aber die Data fehlen.
F. B. W—r.

Anstalten die Landtags-Akten bezeugen; allein die Ausführung ist allemal wieder ins Stecken gerathen, davon die Hauptursachen wohl die zwey folgenden mit seyn mögen:

1) Eigennuß und Privatabsichten,
2) Unfleiß oder Nachläßigkeit in Nachforschung des Commerzien-Wesens.

Woraus geschlossen, daß denen Geheimnissen der Bosheit die Larve niemals recht abgezogen, und allezeit bey einer affektirten Unmöglichkeit beharret worden, nicht anders, als wenn es ein herkulisches Werk, oder unmöglicher Durchschnitt von einem Meere bis in das andre, oder von der Oder in die Elbe, geschehen sollte, welches aber doch gar wohl möglich gewesen, wie nunmehro Sachsen es wegen der aus Schlesien sonst durch und über Leipzig gegangenen Leinewanden, unter andern Effekten inne geworden, indem fast alles, oder doch gewiß das Meiste auf der Oder, durch den brandenburgischen, mit sächsischen Steinen erbauten Kanal nunmehro passiret. Wenn man nun diejenigen Personen betrachtet, welche zu Einrichtung solcher Dinge vorgeschlagen worden, so sind es selten solche Leute oder Subjekte gewesen, welche durch natürliche Lust oder sonst gelegentlich nebenher sich auf hiesiger Lande Commerzien, und zwar von unten herauf appliciret; Denn man brauchet gemeiniglich viererley Personen, (die man sonst jederzeit in ihrem Werthe läßt) entweder Edelleute, Amtleute, Kaufleute oder Handwerksleute,

wiewohl

wiewohl äußerst selten die letztern; die Herren von Adel werden schwerlich jemals dahin rathen, daß man die Handwerker von den Dörfern wegschaffen solle, aus dem Vorwande: weil man auf solche Weise denen Handwerkern in den Städten einen Kappzaum anlegen könnte, ihre Arbeit nicht allzu theuer zu geben. Nun wäre einem Lande daran gelegen, wenn die Bedürfnisse wohlfeil wären; allein sie mögen sich auch gleichwohl die Antwort und Raison von dem Herrn von Seckendorf, so selbst ein sächsischer Edelmann und geheimer Rath gewesen, dienen lassen, welche in dessen Fürstenstaate in Addition. ad Cap. 8. P. II. §. 9. pag. 227. befindlich. Zu geschweigen, daß man betrachtet, die Waaren an Ausländer zu verkaufen, da man denen Innländern wohl gönnen könnte, daß sie es theuer verkaufen. — Die Amtleute sind ebenfalls auch auf das Beste derer Dörfer bedacht, mehr als für die Städte, weil sie von denen Dorfschaften mehrern Nutzen haben, auch ziemlich die Rechnung machen können, wie viel die Stempel, wenn sie solche pachten, eintragen mögen; auch können sie beym Amtspacht noch ein und ander Accidens mitnehmen, wenn die Stadt- und Dorfmeister in Verbitterung mit einander gerathen, wobey ihnen die Proceß-Ordnung mehr als die Cognition vom Commerzien-Wesen einträgt. — Kaufleute möchten es endlich wohl genung verstehen, ist aber ihrem Interesse nicht zuträglich, so lange sie noch selbst in Handlung stehen, weder die Arbeiter noch das

Land klug zu machen; genug wenn sie von der Weber saurer Mühe fett werden, und hernach Pracht treiben, und sodann banquerout werden. — Die verständigsten unter den Handwerksleuten wären endlich wohl auch etwas nütze, weil solches ihr eigenes Wohl und Wehe am meisten angehet, sie auch die Kenntniß von den Waaren haben, wenn ihnen nur nicht Mosaische Satzungen so sehr auf Leib und Seele gebunden wären, und selbige zuweilen ihre alte Handwerksleyer ein wenig nur zu stimmen sich entschließen könnten; denn sie denken, wofern sie in einem Stücke das Gesetz übertreten, so käme es weiter, bis ihre Handwerksschmäuße und verkehrten Strafgelder, als ein Accidenz für die alten Innungsmeister auch abkämen. Ueberdieß falls auch aus jeden vier Classen einige gefunden würden, welche das Privatinteresse bey Seite zu setzen die gute Absicht hätten; so ist auch die Frage: ob sie sich ihr Lebetage um solche nützliche Wissenschaften weder außerhalb noch innerhalb des Landes bekümmert, oder ob sie auch die ersten Anfangsgründe von unten herauf annoch zu erlernen die Demuth, Geduld und Gelassenheit hätten, oder lieber kurz davon zu kommen, cavallièrement und en bagatelle ein so wichtig Werk behandeln wollen; denn sonst lassen sie sich durch die ausstudierten Gegenvorstellungen und Eingebungen eigennütziger Leute, denen es an Würze niemals fehlet, die faulen Fische zu bestreuen, dermaaßen in der guten Absicht irre machen, daß sie selbst nicht wissen, wer Recht oder Unrecht hat,

und meinen am besten gethan zu haben, wenn die Handwerkssachen nach rechtlichem Erkenntniß geschickt werden, allda die Herren Urthelsverfasser wohl zur Justiz, aber nicht zur Beförderung derer Commerzien geschworen. Also wird auf den Mittelpunkt herumgetippt; auf das Zündloch aber begehret man mit der Lunte niemals hin zu kommen. Dahero weil jedermann von allen genannten Classen nur auf seinen eigenen Vortheil bedacht ist, wäre ein Collegium*) zu wünschen, welches dem Lande gegen alle diese angeführten Inconvenienzien vorsehen könnte. Und ob es gleich bey jetzigen Geld mangelnden Zeiten **) schwerlich jemand

 wagen

*) Erst ungefähr zwanzig Jahre darauf, nämlich 1729, gieng dieser Wunsch unsers Verfassers in Erfüllung. Allein die darauf erfolgten Kriege sowohl, als manche andre Umstände, machten dieses Collegium bald wieder eingehen, bis es endlich im J. 1764 wieder erneuert ward, und seine jetzige Verfassung erhielt.

F. B. B—r.

**) Daß diese Zeiten wirklich so beschaffen, und der Verfass. keiner von denjenigen gewesen, die aus Ursachen, welche sie oft selbst nicht wissen, über schlechte Zeiten Klagen führen, beweiset unter andern das königl. Mandat vom J. 1699. (Cod. Aug. Tom. II. p. 369.) wo gleich im Eingange ebenfalls der damaligen nahrlosen Zeiten Erwähnung geschieht. — Und doch fieng in dieser nämlichen Zeit Friedrich August den pohlnisch-schwedischen Krieg an, dessen unglücklicher Einfluß auf Sachsen unsern Verf. gewiß zu obigen Klagen berechtigte.

F. B. B—r.

wagen würde, neue Manufakturen zu errichten, so könnte es doch Nutzen genug schaffen, die in unserm Lande natürlichen und von Gott schon gepflanzten Fabriquen zu erhalten, auch endlich in bessern Glanz zu versetzen, damit für gute Waare Geld von Freund und Feind ins Land wieder gezogen würde.

### Unvorgreiflicher Vorschlag, wie dieser Sache in etwas wieder zu helfen.

Weil nun kein solch Collegium, wie gedacht, anjetzo im Stande ist, gleichwohl aber, aus solchem Wirrwarr sich herauszuwinden, und den ersterbenden Leinewandhandel aus seiner Ohnmacht wieder aufzuwecken, die höchste Zeit da ist; So stünde zu glauben, daß man bey dem gemeinen Volke der Sache nicht so leicht mit Gewalt oder mit bloßen Edicten und Ausschreiben helfen werde, als vielmehr durch solche Gegenstände und lebendige Veranstaltungen, welche dem leicht zu lenkenden Haufen täglich in die Sinne fallen. Denn man muß sich wohl nach der gemeinen Leute Genie in etwas mit richten und selbige an gewisse Sinnbilder binden. Man wird es müssen machen, wie mit einem umgehauenen Baume, dessen Aeste, wenn man ihn bey dem Gipfel ergreifen und durch ein Thor ziehen wollte, sich alsdenn sperren, und alle, auch die kleinsten, sich dagegen stemmen würden; wenn man ihn aber an dem Stamme anfaßte, müssen selbige ohne Schwierigkeiten von selbst hinnach, wo das Stammort hingezogen wird.

Also

Also wenn man diesen obangeführten Hindernissen allen insbesondre noch so sorgfältig und mit dem größten Fleiße und Verläugnung sein selbst helfen wollte, würde des Widerstrebens öffentlich und heimlich, directe und indirecte, so viel werden, daß man des Dinges bey Zeiten überdrüßig bekäme. Allein was man gleichwohl mit Händen erlangen kann, darzu braucht man nicht erst eine Leiter, und dieser gordische Knoten muß nicht aufgeknötert, sondern aufgehauen werden, und zwar auf so eine Art, daß demungeachtet kein Mensch über Unrecht und Gewaltthätigkeit zu schreyen Ursache habe, welches nicht viel Nutzen stiften würde. Denn es muß nunmehro, da es einmal so weit mit der Verwirrung gekommen, Pfuscher und Meister nebst dem Kaufmanne bestehen können; darzu braucht man nun weiter nichts als gute Waare im Lande, welches aber eben das Pferd ist, das so sehr hinket; überdieß auch nicht wohl möglich ist, allen bösen und schlechten Arbeitern in Zeit von etlichen Jahren die Augen zu eröffnen. Aber auch dieses wird leichter seyn, als man anfangs glauben kann, aus solchem Irrgange zu kommen, wenn es, vermittelst eines einzigen ariadneischen Fadens, auf folgende Art künftig sollte versucht werden. Oeffentliche Treu und Glaube muß Bürge werden, sich darzwischen stellen und Garantie leisten, daß in Zukunft Fremde und Einheimische mit ihrem Gelde vor falschen Waaren sicher seyn, ja daß gute Waare, selbst wider der Handwerker und bösen

Kaufleute Willen, im Lande wieder werden muß, zu großem Nutz des königlichen Interesse und aller Einwohner. Die erste Procedur könnte diese seyn, daß man der Edelleute, Amtleute und Kaufleute, (davon oben) auch wohl der Handwerksleute ihre respective Stempelung als unächt, ungiltig und dem Landeswohle höchst schädlich, mit samt ihren Privatabsichten gänzlich aufhebe, und auf ewig verbanne; dahingegen eine gesetzmäßige, ordentlich nach jedem Sortiment ebenmäßig eingerichtete Schau, unter öffentlicher Autorität und königlicher Handhabung überall im ganzen Lande, jedoch nach jeden Ortes gangbaren Sortimenten einführt und errichte. Ueber diese Verbesserung nun könnte niemand, weder Stadt- noch Dorfweber, vielweniger diejenigen, welche nach klarem Inhalte der Landes- und Polizey-Ordnung Dorfweber ganz und gar nicht zu hegen befugt, sich beschweren, auch nicht einsten eine Neuerung heißen, weil etwa in den Städten die Handwerks- und auf denen Dörfern die adlichen Stempelungen oder Siegelungen (so doch nach ihrer jetzigen Beschaffenheit zu keiner Besserung dienen, und ihren Endzeck verloren) schon vor langen Jahren im Gange gewesen wären, auch gleich noch einige, welche gar keiner Stempelung unterworfen. Auch können die Pfuscher nicht besser daran zu seyn begehren, als die Stadtmeister, ob es schon seyn mag, daß sie in die Schule, allwo sie einer strengeren Zucht unterworfen, nicht gerne gehen möchten. Diese von dem Landesherrn autorisirte und tausend-

sendfachen Nutzen bringende allgemeine Schau könnte in die wohlgelegensten Hauptstädte aufgerichtet, durchaus aber in kein Dorf gelegt, (obschon die Arbeiter darinnen geduldet) und der Stempel nicht anders als ein heiliges Münz-Regal betrachtet werden. Denn was ist es mit dem vor einigen Jahren *) eingeführten Stempel der Goldschmiede anders, als daß dieser Endzweck erreicht werde, daß niemand mit falscher Silberarbeit in Dresden von denen ordentlichen Goldschmiedten betrogen werden kann; und so auch Betrug geschehe, so müssen die Aeltesten, als Verwahrer des Stempels, dafür antworten, und den Regreß an den Arbeiter nehmen, welches sich bis anhero fideliter bewerkstelligen lassen. Warum sollte es mit der Leinewand nicht noch viel besser angehen? wobey ebenfalls gegen jeden Betrug eine gewisse Strafe bestimmt werden kann, wenn die Arbeit gestempelt und doch nicht gut seyn sollte. Daher die Schaumeister wieder ihre Vorgesetzten haben müssen. Damit aber dieses auf keinerley Weise verhindert, wohl aber alle Einreden abgeschnitten werden können, ist das beste Mittel, daß kein Kaufmann, kein Sammler oder Aufkäufer, bey Verlust aller Waaren, auch etlicher hundert Thaler Strafe, irgend andere, als königliche Schau- und mit königlichem Stempel bezeichnete Waaren führen, oder

*) s. Mandat vom J. 1701. (Cod. Aug. Tom. I. p. 1719. no. 4.)

F. B. B—r.

rtimente und Abgänge accommodiret, dabey aber je-
Ortes Zustand, Trafic und eigenthümliche Nah-
g untersuchet und erforschet würde. Denn weil die
hlfarth des Staates das höchste Gesetz ist, bey allen
rungs-Bestätigungen auch die Klausel: zu mindern
zu mehren, enthalten; so könnte niemand die für
Beste des Ganzen den Zeitumständen gemäß revi-
rte, erneuerte und verbesserte Artikel für Unrecht
lten; auch würden dadurch manche vergebliche Pro-
se verhindert, weil viel Stoff sodann hinwegfällt.
langend die Form und Regulierung der Sache, so
uß selbe nicht nur die Breite und Länge, sondern auch
innere Güte des Fabrikates zum Grunde haben,
d dahero mit Zuziehung der besten Meister eines jeden
rtes bestimmt werden, was für Blatt und Gänge
des Sortiment, wenn es tüchtig seyn solle, haben
üsse. Die Zittauer und Bautzner haben schon vor
iger Zeit nach Erforderung des daselbst gesuchten
d von fremden Gegenden vorgeschriebenen Sortiments
e Einrichtung selbst gemacht, und bis dato die Kund-
aften erhalten; wofern solche nicht anjetzo durch den
lesischen Herrn Baron von Morenthal nach Schle-
en, wie die Absicht ist, und wo ohnedem das Garn
rkömmt, gezogen werden wird. Allein das einige
othwendige, nämlich öffentliche Treu und Glauben,
d ähnliche Uebereinstimmung, so es mit dem Münz-
egale haben sollte, mangelt noch; so wie auch, daß
lche nicht allgemein und durchgängig ist; denn von

dieser

dieser königlichen Schau müßte kein einziger Arbeiter, kein Stuhl, und kein Stück Waare eximiret seyn; hierinnen müßten Pfuscher und Meister alle zu einer Fahne schwören, und in die ihnen angewiesenen Städte, auf den öffentlichen Kauf- und Stempelhäusern enrolliret und eingeschrieben seyn; maaßen, wenn die geringste Ausnahme geschähe, es besser wäre die Sache ganz und gar nicht einzuführen, indem die schlimmere Waare privilegieret, die gute aber beschweret würde; auch müßten die fremden Leinwande, als schlesische und schönburgische, welche durchgehen und im Lande abgeladen werden, nicht frey vom Stempel seyn, weil sonst gar sonderlich Unterschleif gebraucht werden kann; vielweniger müßte dieses canonisirte Stempelungs-Regal verpachtet werden, indem es dadurch ganz seinen Endzweck verlieren würde; zu dem hat der Landesherr solches nicht nöthig, weil er nicht hintergangen werden kann, anerwogen aus der leichtanzustellenden Vergleichung der Accise- Geleit- und Stempel-Register aller Unterschleif gleich zu entdecken seyn würde. Hiernächst müssen, weil in allen Städten wüste Rath- Gewand- und andre Häuser anjetzo genug sind, dazu eigene Kauf- und Stempelhäuser eingeräumet werden, damit Waage, Accis-Stempel, Kasse, Handel und Wandel fein alles in der Nähe beysammen wäre, und also ein jeder gleich wüßte, wo er die Leinewand zu suchen hätte. Und obgleich diese nützliche neue Ordnung gewissermaaßen eine Art der Niederlage scheinen, und bey denen Leipziger

Kauf-

Kaufleuten, die da meinen, das ganze Land sey nur ihres Privatnutzens halber erschaffen, Eifersucht erwecken möchte; so thut es doch in der Wirkung ihnen nicht den geringsten Schaden, es wäre denn, daß die Fremden, anstatt nach Leipzig, selbst nach solchen Stempel-Plätzen reiseten. Denn ob die Waare bisweilen auf dem Dorfe zu königlichem Präjudiz geladen, und durch Schleifwege zu sie geschleppt, oder von diesen Stempelhäusern auf öffentlichen Straßen und in rechter unverfälschter Beschaffenheit ihnen zugeführt werden, wird hoffentlich eines noch besser als das andre seyn. Durch diese öffentliche Accis- Kauf- Stempel- und Schauhäuser, weil da alles zusammenlaufen sollte, könnte das zu Gunsten der Leineweber wohlbeabsichtigte Garn-Mandat vom J. 1696. besser zur Beobachtung kommen, als bishero nicht möglich seyn wollen; auch könnte man allda nach Beschaffenheit der unterschiedlichen Zeiten und Oerter, und nach Gelegenheit des Abganges, auf die Taxe der Garne, nachdem der Flachs in selbiger Gegend gerathen oder verdorben, mit Rücksicht nehmen. Nun läßt sich zwar überhaupt genommen nicht bewerkstelligen, dieser oder jener Waare ihre Taxe vorzuschreiben; man glaubt aber, daß es so schädlich nicht seyn könne, wofern man nur, wohlgemerkt, einen Unterschied zu machen sich bestrebte, zwischen der Waare, welche auswärts vertrieben, und derjenigen, so im Lande verschnitten wird. Denn ich will nur dieses gedenken, daß die Sechsstädte zu behaupten wissen;

„welcher-

„welchergestalt ihr Leinewandhandel daher um die Hälfte verdorben, oder sie die Hälfte weniger Geld ins Land brächten, weil keine Vereinigung im Preise mehr getroffen werden könnte; denn anstatt die Hamburger, Engländer u. s. f. so auf das Bedürfniß ihrer Gegend bestellet, und Aufträge gegeben, nur so viel empfangen, als die Bestellungen ausgetragen; handelten jetzt viele von den sächsischen Kaufleuten so sehr wider die Handelsmaxime, daß sie die Waaren ohne Commission hinunter nach Hamburg frächteten; wodurch denen Fremden die Augen aufgethan würden, zu glauben, als ob die Waaren nicht so selten, sondern allzu häufig seyn müßten; diese Verderbniß hätten die Dorfweber angefangen."

Pfleget man doch in den Städten nach dem Theuern und Wohlfeilern zu gehen, wird auch Schutt und Guß vorgeschrieben; also wird sich auch wohl etwas thun lassen. Die Personen, welche die Schau verwalten, müssen aus den verständigsten Meistern ausgesucht, und ihnen ein verpflichteter Schreiber zur Einnahme und Berechnung der Gelder, vornehmlich aber zur Aufnotirung der vorfallenden Mängel und sich ereignenden Gelegenheiten zu mehrerer Verbesserung zugeordnet werden. Denen Schaumeistern müßte ein gewisser Antheil des Accidenz für ihre Mühe gelassen werden; dafür wären die Schaumeister gehalten, denen zur Schau nur erstlich in Person kommenden Arbeitern,

alle Fehler und Mängel der Arbeit, des Gespinnstes und Stoffes vorzuhalten, und wie es verbessert werden könne, einzuschärfen, damit sie die Mängel wiederum ihren Spinnern nach und nach berechnen, und die Verbesserung in allen Stücken einprägen lernen, welches absonderlich bey den Tuchmachern nöthig wäre. Hieraus wäre nicht zu zweifeln, daß nicht eine große Kundschaft und Abnahme in Sachsen entstehen würde; auch müßten die Schaumeister den Schreiber alle Gebrechen registriren lassen, alle Monathe ihre Berichte und Gutachten zum Commerzien-Collegio einsenden, wie das Werk nach jedes Ortes Gelegenheit immer zu verbessern? was die Ursachen des Abfalls und der Aufnahme seyen? u. s. w. Auf denen Dörfern könnten Richter und Schöppen verbunden werden, die Spinnstuben zu visitiren, gute Faden, rechte Weife und Gebünde machen lassen, und Acht haben, daß auf denen Bleichen das Garn mit Kalk und Baitze nicht verderbt werde. Wollte es endlich auch den Pfuschern und Dorfwebern gar zu unbequem fallen, in die Städte nach der Schau alle Wochen zu gehen; so müssen sie denken, daß denen Meistern in den Städten eben so unbequem ist, auf die Dörfer nach Garne zu laufen.*)

Zudem

*) Gleichwohl ist im J. 1716. den Chemnitzer Fabrikanten auf ihr Bitten nachgelassen worden, die feineren und weißen Garne in einigen Aemtern von den Dorfschaften abzuhohlen; desgleichen 1751 den Wollenwe-

Zudem werden sie solchergestalt wieder in die Städte getrieben; hingegen könnte in denen revidirten Innungen versehen werden, daß die Handwerker in denen Städten auch diejenigen Pfuscher, die ehrlicher Geburt, und sonst ein gutes Stück Arbeit machen, in ihre Zunft einzunehmen gehalten wären; *) zumal wenn einige in die Städte zu ziehen sich entschlössen, ob sie schon keine Jungen lehren dürften. Weil aber in kleinen und entlegenen Städten Kaufhäuser zu setzen der Mühe nicht werth, so müßten selbige allezeit von einem Hauptschauhause im jedesmaligen Kreise abhängen, und vorkommenden Falls sich daselbst Rathes erholen.

Der

dern in Ansehung des feinen wollenen oder sogenannten Satingarn-Sammlens in verschiedenen Gegenden. — Ja, als in neuern Zeiten mehrere inländische Zeug- und Leineweber-Innungen wiederhohlte Vorstellungen thaten, „daß, da in ihren Gegenden das Gespinnste weder in „hinlänglicher Menge, noch von jeder benöthigten Sorte „vorhanden, sie ihr Bedürfniß in den Städten und auf „den Märkten allein keinesweges erlangen könnten," so wurde ihnen im J. 1778, jedoch unter sehr weisen Einschränkungen, solches von nun an auf dem Lande selbst aufzukaufen verstattet.

F. B. B—r.

*) So wurden im J. 1762, die in dem ganzen Chemnitzer Amtsbezirke auf dem Lande herum wohnenden Strumpfwirker und Weber (deren jetzt gegen 2500 Meister gerechnet werden,) unter großem Protest ihrer Gerichtsherrschaften, mit der Chemnitzer Stadtinnung vereinigt.

F. B. B—r.

## Der daraus entspringende große Nutzen für Land und Leute.

Diesen Nutzen zu zeigen wird leicht seyn. Man setzt voraus, daß in allen sächsischen Landen, in Städten und Dörfern wohl gegen 60,000 Leineweber, oder so viel gehende Stühle seyn müssen. *) Wann nun jeder Stuhl wöchentlich ein Stück arbeitete, jedes Stück gäbe 1 Gr. Stempelgeld, wäre wöchentlich 60,000 Gr. oder 2500 Rthlr. welche für das ganze Jahr gerechnet 130,000 Rthlr. ausmachten. Diesen einen Groschen vom Stücke gäbe der Käufer gerne zweymal, wenn er nur wegen Tüchtigkeit der Waare gesichert seyn kann. Von solcher Revenüe nun könnte ja genugsam ein Commerz-Collegium gegründet, erhalten, und noch viel anderes dahin abzweckendes Gutes gestiftet, auch mit einem Steine zwey bis drey Würfe gethan werden; denn es ist doch wohl zu glauben, daß die gesammten Commerzien in den sächsischen Landen von so großer Wichtigkeit für das Ganze sind, daß sie einer besonderen Aufmerksamkeit werth wären, da doch zum Beyspiel man eine eigene Berg-Canzley hat, allwo die Sachen



*) Ja wohl müssen; denn ob sie in der That wirklich so zahlreich damals gewesen, zweifle ich; wenigstens hat Hr. von Heinitz in seinen Tabellen über die Staatswirthschaft u. s. w. die ganze Anzahl sämmtlicher Leineweber, Strumpfwirker und Zwirnbandmacher auf nur 18,765 gesetzt, welches mir aber für sein Zeitalter wieder zu wenig scheint. F. B. B—r.

Sachen auf bergmännischen Fuß behandelt und abgethan werden; also könnte man auch Sachen commerzialisch und mechanisch *) traktiren. Ferner wäre auch wohl möglich, daß jene schon oft erwähnten Kaufhäuser zur Auffammlung der Wolle, als Magazine dienen könnten; denn man weiß die Erfindung derer Herren Leipziger wohl, durch welche sie es vor einigen Jahren dahin gebracht, daß die Schweitzer keine Wolle mehr auf denen Rittergütern kaufen, sondern das Land in der Leipziger ihre Discrezion auch hierinnen meistens gerathen müssen. Würde aber andere Anstalt getroffen, daß man Kapital zusammenbrächte, oder daß man von solcher Wolle erst die innländischen Zeugweber versorgte, und was alsdenn im Lande nicht verbraucht, oder mit Nutzen nicht verarbeitet werden könnte, man denen Ausländern zukommen ließe; inzwischen sich die innländischen Zeugweber verbessern und nach und nach unter der Hand die schweizerischen Manufakturen selbst versuchen würden, wenn man ihnen also unter die Arme greifen wollte. Maasen zu Berlin die Künste nicht

*) So steht es wirklich im Originale. Vermuthlich hat vor 90 Jahren dieses Wort einen unschuldigern Sinn gehabt, als heutzutage, und soviel als regelmäßig oder systematisch bedeutet; sonst könnte man glauben, der Verfasser habe persifliren und auf den mechanischen Geschäftsgang, das heißt, auf den nach alten Vorschriften und Formularien gedankenlos fortarbeitenden Schlendrian seiner Zeit anspielen wollen.

F. V. B—r.

nicht mehr unter den Franzosen alleine sind; es können solches auch schon viele Deutsche, müssen aber alle die Wolle darzu in Leipzig hohlen, und bezahlen selbige mit ihren Effekten und ihrer Arbeit. Allein hiervon wo möglich ein andermal mit mehrerm, wenn es besser ein Wort zu seiner Zeit gesagt scheinen dürfte. Summa, der Nutzen von obgedachter Einrichtung läuft auf folgende Punkte hinaus:

1) Eine neue Intrade von 130,000 Rthlr. welche ziemlich mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen. *)

2) Das sogar großen Nutzen wirkende Commerzien-Collegium.

3) Bekäme Sachsen einen großen Vortheil vor Schlesien, und mit der Zeit gewiß eine Kundschaft von der halben Welt, wenn man vornehmlich in Erwägung ziehen will, wie viel nach Ost- und Westindien Leinewande geschafft werden.

4) Hat der schönburgische Handelsmann gar großen Vortheil und mehr Kredit, als die Erzgebirgische Gegend, wegen der so ziemlichen Ordnung, so man daselbst mit Stempelung oder Siegelung



*) Wenn man auch nur die Hälfte der von dem Verfasser oben angegebenen Zahl der Leineweber u. a., nämlich 30,000, annehmen wollte, so machte doch dieses, alles übrige gleich, immer noch ein jährliches Einkommen von 65,000 Rthlr. aus, womit sich bey einer guten Verwaltung, des Guten noch genug hätte ausrichten lassen können.

F. B. B—r.

derer Waaren beobachtet; künftig könnte sichs aber wieder umkehren.

5) Würde die Nahrung ganz unvermerkt in die ledigen und zum Theil ganz ausgestorbenen Landstädte, wodurch manche Brand- und Baustelle wieder aufgerichtet, und Consumzion, auch in Rücksicht der Accise, vermehret werden könnte, wieder kehren.

6) Befleißigte sich der Spinner und Weber einer bessern Arbeit, oder würde doch wider seinen Willen dazu angewiesen; wofür er dann auch von seinen Freunden ein besser Stück Geld bekäme.

7) Wenn man mit Fremden ehrlich umgeht, stehet zu versuchen, ob nicht einige wagen könnten, bey denen Kaufhäusern und Stempelplätzen etwas Geld einzulegen, und publica fide zu kaufen; nämlich wann sie, wohlgemerkt, besser als bey Privatpersonen versichert wären. Denn solchergestalt hat man diejenigen Verleger, Faktore, Monopolisten und Probalisten, welche bishero eben das Werk so sehr verdorben, die Handwerksleute und Arbeiter arm gemacht, und ausländische Kundschaften vertrieben, nicht eben nöthig.

8) Wird das Handelsverkehr mit Leinewanden im Lande auch darum allem Ansehn nach stärker, weil es mehr Handelsleute wagen werden, die Waaren ins Ausland zu führen, wovon sie sonst aus Furcht, gar zu viel Lehrgeld zu geben, abgehalten worden.

9) Durch

9) Durch solchen vermehrten Handel werden auch die Kammer-Intraden an Land-Accise, Zoll und Geleite vermehret.

10) Endlich und was das Vorzüglichste, kann man alsdann von Monath zu Monath aus denen Stempel-Registern berechnen, und die jährliche Consumzions-Quota in und außer Landes wissen, *) woraus man nach Beschaffenheit derer Umstände allemahl die wohlthätigsten Maaßregeln zu Verhütung Schadens und zu Aufnahme des Landes nehmen kann, und viel anderes mehr.

Endlich hat man nunmehro eine Frage noch aufzuwerfen: ob nicht hierwider noch vieles einzuwenden sey? Ob solches zulänglich? und ob auch das Vorgetragene der Ankündigung Genüge gethan? — Hierauf bescheidet man sich, daß nämlich denenjenigen, so noch mehrere Erfahrung haben können, als meines gleichen, ihres Herzens Meinung über den nämlichen Gegenstand zu



*) Einen gleichen Endzweck scheint das, die Sammlung der leinenen und wollenen Garne betreffende, Generale vom 6. Aug. 1778. zu beabsichtigen, nach welchem die jedesmalige Ortsobrigkeiten befehligt sind, bey Gelegenheit der den Garnsammlern ertheilten Päſſe, ein genaues Verzeichniß der eingebrachten Quantitäten, mit Bemerkung derer Datorum, Einkaufsorte und Besteller, zu verfertigen, und solche Verzeichnisse wenigstens alljährlich zur Landesregierung einzusenden.

F. B. B—r.

zu eröffnen, vielleicht noch nicht Zeit seyn möchte; allein denenselben ist auch unverwehrt, das Ermangelnde zu ergänzen. Es ist auch die erste und gemeinste Species nur auch für dieses Mal, auch der erste Versuch gewesen, welchem man bloß aus eigener langgehegter natürlichen Vorliebe, auch nur aus Mangel anderer Arbeit, in dem Schweden-Jahre seinen Lauf gelassen, bis man endlich auf überkommene mehrere Gelegenheit und Zeit auch die anderen Species untersuchen und prüfen könnte, und noch mehrern Fleiß anzuwenden nöthig hätte. Denn es muß ein kluger Böttiger seyn, welcher dem Fasse alle Ritzen von außen ansehen kann, bis er nicht innwendig erst sich hineinbegiebt, und gegen die Sonne sieht.

Wie nun etwa mit Verbesserung des Tuchmacherwesens zu verfahren, würde man auch versuchen bey besserer Gelegenheit; wie denn schon kürzlich eine Sciagraphiam meditiret, in welcher angemerkt werden soll, welchergestalt eine jedwede Stadt, oder doch die meisten, in Sachsen um ihre Kundschaft gekommen. Absonderlich schiene folgende Maxime für die armen Tuchmacher gar einträglich, wenn man die Montur für die Regimenter lieber aus der ersten Hand, das heißt, von denen Tuchmachern und Handwerkern selbst nehmen könnte; z. B. Großenhain soll nach der und der Probe so viel Stück Tuch für dieses oder jenes Regiment liefern, Döbeln, Roßwein *) für ein anderes, u. s. w. Dieses könnten

*) Mit Roßwein ist dieses in der That gegenwärtig der Fall,

könnten die Meister unter sich vertheilen, auch bedürfenden Falles, damit einer auf den andern Achtung gebe, sich in Rücksicht der tüchtigen und preißgerechten Lieferung in solidum verbindlich machen. Welche Einrichtung mit größerem Nutzen für die Armee sowohl als für die armen darzu mitbeytragenden Städte geschähe, als wenn der Profit einem Monopolisten gegönnet wird, der, weil er allen Offizieren brav spendiren muß, damit sie ihm die Montur nicht ausschießen, die Armee und den Landesherrn, nebst den Handwerksleuten bevortheilet; denn wie wollte ihm sonst seine Spendage eingebracht werden? Und wie man diesen, (nämlich den reichen Aufkäufern) allemal die Hälfte Geld voraus giebet, so könnte man es denen Handwerkern auch gönnen; allein solche Leute häben bey jetziger bösen Zeit weder Gehör noch Zutritt, ob sie schon das Meiste dazu geben.

Fall, indem die Tuchmacher dieses Ortes für die Armee und das Soldatenknabeninstitut Tuch liefern. Eben so werden auch von Delitzsch und der dasigen Gegend viel Strumpfwaaren an die Regimenter abgeliefert. — Seit wie lange mag wohl diese Einrichtung statt gefunden haben?

F. B. B—r.

## II.

## Des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Premier-Ministers Heinrichs Grafens von Brühl Testament, d. d. Warschau den 9. Aug. 1762. nebst dazu gehörigen Codicillen.

### Vorerinnerung.

Ueber den Character des in unserer neuern Vaterlands-geschichte so merkwürdigen ersten Ministers, des Grafens von Brühl, (geb. den 13. Aug. 1700. gestorb. den 28. Octobr. 1763.) †) jetzt schon entscheidend urtheilen zu wollen, scheint mir beynahe noch zu früh und zu voreilig zu seyn. Unser Zeitalter ist dem, in welchem Brühl herrschte, und sowohl den Grund zu vielen widerwärtigen Schicksalen unsers Vaterlandes legte, als auch auf die Denkungsart und Sitten der Einwohner selbst sehr vielen Einfluß hatte, noch zu nahe,

†) Einige Nachrichten von seinen Lebensumständen findet man in la vie et le charactere de Mr. le Comte de Brühl &c. 1760. 8. (von Justi und von Buchner) Leben und Character des Prem. Min. Gr. v. Brühl, in vertraulichen Briefen. 1760. 208. S. in 8. und: Zuverläßige Lebensbeschreibung des Kön. Pohl. und Chursächs. ersten Ministers Gr. v. Bruhl, und des Cabinetsministers Fürstens von Sulkowski. Frankf. und Leipzig. 1766. 160. S. in 8.

e, als daß sich nicht unvermerkt Partheylichkeit in
Urtheil einmischen sollte. Die spätere Nachwelt
n erst ein Todtengericht über ihn halten. Wir kön-
jetzt nichts thun, als Materialien und Belege sam-
n, um die Acten zum künftigen Urtheilsspruch so
ständig als möglich zu instruiren. Hierbey kann
t geleugnet werden, daß uns durch das Absterben
vieler Männer aus der Brühlischen Epoche manche
htige Tradition und Anekdote verloren gegangen ist,
noch immer verloren gehet. Es kann daher gar
t geschehen, daß es dereinst dem künftigen Bio-
phen an Quellen und Beweismitteln fehlen wird.
t überliefere ich dem Publikum eine Urkunde, über
n Gehalt ich selbst nicht urtheilen will, um nicht
Urtheile des Publikums vorzugreifen, die aber,
ich glaube, über Brühls Leben, Character und
mögensumstände sehr vieles Licht verbreiten kann.
habe es zugleich für nöthig erachtet, an mehrern
llen Erläuterungen und Anmerkungen beyzu-
en.

J. S. Gbl.

Im

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit,

Sey hiermit kund und zu wissen: Demnach ich, Heinrich, des heil. Röm. Reichs Graf von Ocieszyno a) Brühl, Freyherr zu Forsta und Pförthen, General-Feldzeugmeister der Krone Pohlen, Starosta zu Zips, Bolinow, Lipineck und Piaseczno, Voigt zu Bromberg, Herr zu Ocieszyno, Sierakow und Riechanow rc. Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Gangloffsömmern, Nischwitz, Lindenau, Ober-Lichtenau, Seyfersdorf und Bollensdorf, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen Premier-Minister, Geheimder Cabinets- und Conferenz-Minister, General von der Infanterie, Ober-Cämmerer, Cammer-Präsident, Ober-Steuer- und General-Accis- auch Stift-Naumburgischer und Merseburgischer Cammer-Director, General-Commissarius der Balthischen Meer-Pforten, Commendant der Sächsischen Truppen in Pohlen, Obrister über ein Regiment Chevaux Legers, und ein Regiment zu Fuß, des Hochstifts zu Meißen Capitularis, und Probst zu Budißin rc. des Pohlnischen weißen Adler-, Russischen St. Andreas- und Preußischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter rc. sowohl die Richtigkeit

a) Diesen Namen führte er, um zu beweisen, daß er aus einem pohlnischen Geschlechte abstamme. Der Gerichtshof zu Petrikau war auch so gefällig, einen beyfälligen Rechtsspruch darüber zu ertheilen. Auf den Reichstägen wollte man den Beweis einer solchen Abstammung nicht anerkennen.

nigkeit des menschlichen Lebens, als auch die vielen Zufälle, deren ein jeder, und also auch ich unterworfen bin, bey mir reiflich erwogen: Als habe ich in dessen Betrachtung aus wohlbedachtem Muthe, und bey annoch gesunden Tagen mein Haus zu bestellen, und wie es auf meinen, in Gottes Händen stehenden Todesfall, mit meinem von ihm mir verliehenen Vermögen, insonderheit nach Absterben meiner herzgeliebtesten nunmehro sel. Gemahlin, mit meinen Kindern künftiger Versorgung halber, und sonst, in dem einen und andern gehalten werden soll, in Zeiten zu verordnen, der Nothdurft zu seyn erachtet, will auch solches vermittelst dieses meines wohlüberlegten letzten Willens in beständiger Form auf Art und Weise, wie es zu Recht am gültigsten und kräftigsten seyn mag und kann, hiermit bewerkstelliget haben. Und zwar anfänglich befehle ich vor allen Dingen meine Seele, wenn der barmherzige Gott dieselbe durch einen seligen Tod von dieser Welt abfordern wird, gleich wie sonst allezeit in die treue Hände meines Heilandes und Erlösers Jesu Christi, und rufe ihn zugleich inbrünstig an, daß er solche nach Verlassung des Leibes zur Ruhe der Gerechten bringen, bey der Auferstehung wieder mit dem Leibe vereinigen, und der ewigen himmlischen Freude theilhaftig machen wolle. Meinen sodann entseelten Körper überlasse ich der Erde, davon er genommen ist, und will, daß mein Leichnam auf meiner Erbherrschaft Pförthen, vermittelst gewöhnlicher Gedächtnißpredigt,

christ-

christlich, im übrigen aber ohne großes unnöthiges Gepränge, [b]) bestattet werde, wie ich solches vielleicht in einem eignen Aufsatze annoch besonders hinterlassen und verordnen dürfte. Gott der Allerhöchste ist übrigens der einzige Geber alles Guten, und der größte Reichthum, sowohl in diesem vergänglichen, als künftigen glücklichen ewigen Leben. Und da ohne seinen Segen, ohne seine Gnade, ohne seine Barmherzigkeit, ohne seinen Schutz alles unbeständig und ein verführerischer Schein, alles Glück, Unglück, alle Schätze, Armuth, alle Gunst ein Unbestand sind, weil er allein die Herzen der Großen in seinen Händen hat, und alles was nicht durch ihn, oder durch Zuversicht und Zutrauen auf ihn, erlanget wird, ein Schattenspiel ohne Dauer ist, eben so ist dieser große Erbarmer der alleransehnlichste Schatz, so ich den Meinigen vornehmlich meinen lieben Kindern, im Anfange dieses meines Testaments, als den vornehmsten und austräglichsten Punct hinterlasse; den großen Gott, Vater, Sohn und heil. Geist in seinem Heiligthum, mit seiner unermeßlichen Gnade und unaussprechlichen Barmherzigkeit lasse ich ihnen zu ihrem wahren unvergänglichen Erbtheil, [c]) so

b) Der Leichnam ward mit einigen Solennitäten nach Forsta in das daselbst errichtete Erbbegräbniß abgeführet. Das in der dasigen Kirche zu seinem Andenken errichtete Monument ist sehenswerth.

c) Ueber diese frommen Gedanken des Ministers wird man sich desto weniger wundern, wenn man höret, daß er sogar zu

so unsterblich ist, mit welchem sie im ewigen Leben reich leben und sterben können. d) Ich bin von ihrer guten Auferziehung, von ihren guten Herzen, Ueberlegung und edlen Zuneigung überzeugt, daß sie Gott allezeit als ihr erstes Wohl vor Augen haben, und ihre völlige

zu seiner oder anderer Erbauung ein aus dem Französischen übersetztes ascetisches Buch, jedoch nicht unter seinem Namen, herausgegeben hat, das den Titel führet: **Die wahre und gründliche Gottseligkeit aller Christen insgemein, nebst einer Abhandlung vom Gebet.** 1740. 120 S. in 8. und die 2te Auflage 1773. 88. S. in 8. (ohne Benennung eines Druckorts; es ist aber zu Pforten bey Gottfr. Schindler gedruckt worden.) Da der Prem. Minister nur an seine Freunde Exemplare austheilte, so ist dieses Buch rar worden, und wird nur hier und da in Bibliotheken gefunden. Zur Zeit ist es mir nur zweymal vorgekommen. In dem einen Exemplare fand ich die von dem Besitzer hineingeschriebene Anmerkung: Hic libellus tam ob illustrem, quem habuit auctorem, nimirum Henricum Comitem a Brühl, primarium quondam Augusti III. Reg. Pol. Ministrum, notabilis, quam ob exemplorum paucitatem, quae typis excusa sunt, eademque solis amicis distribuenda, rarus est, semperque manebit. Es kommen darinnen manche seltsame Gedanken vor. Z. E. S. 12. Unsere ganze Wohlfahrt bestehet darinne, wenn es uns in dieser Welt übel gehet. Die Scheingüter dieser Erde sind blos für solche Leute, welche keine bessern hoffen, oder keine wahrhaftern suchen. —

d) Lebt und stirbt man denn auch im ewigen Leben? Giebt es dort auch Reiche und Arme, Fürsten und Minister?

völlige Hoffnung auf ihren Schöpfer und Seligm
setzen werden. Ich, ihr Vater, einer der ärm
Sünder, der seinen gnädigen Gott, nach seiner
derbten Natur unzählig oft beleidiget, welches
noch in gegenwärtiger Minute, da ich die Feder f
von Grund meiner innersten Seele leid thut, kann
ihnen als ein wahres untrügliches Exempel der
gründlichen Vorsorge Gottes, welcher ich alles zu
ken habe, vorstellen.

Der Anfang meiner bis jetzo fortdaurenden G
seligkeit war der Pagenstand. e) Sobald ich z
chem bey Sr. Königl. Majest. August II. auser
worden, habe ich Gott inbrünstig auf meinen K
um seinen göttlichen Beystand unter vielen Thr
angerufen, sich meiner in Gnaden zu erbarmen,
zu führen, zu leiten, und der Urheber meiner Gl
ligkeit zu seyn. In solchem Seufzen zu Gott hal
beständig fortgefahren, nichts ohne vorhergeh
Gebet vorgenommen, und allemal Gott angerufen,
meine Bitte zu gewähren, wann er es zu meinem
lichen und ewigen Besten ersprießlich fände, und
bald ich Schwierigkeiten gewahr worden, bin ic
gleich davon abgestanden, ohne im geringsten zu
ren, indem ich den Schluß gemacht, daß mein
nehmen Gott nicht gefällig gewesen, da ich dann a
in der Folge überzeugt worden, daß Gott weit

e) Brühl fieng seinen so glücklich gepriesenen Page
am Sachsen-Weißenfelsischen Hofe an.

vor mich gesorget, und ich mir durch Erhaltung meines Verlangens nur würde geschadet haben. Niemals bin ich zu Bette gegangen, und wenn es früh am Tage gewesen, ohne mein Gebet zu verrichten, niemals aufgestanden, oder etwas vorgenommen, bevor ich zu Gott meine Andacht verrichtet.[f]) Das geringste Widerwärtige, so mir begegnet, habe ich Gott geklaget; wann mir ein Verdruß, eine Verfolgung, ein Unglück nahe war, so habe ich zu Gott geseufzet, mit ihm darüber andächtig gesprochen, um seine Hülfe geflehet, und gleich den Trost der Hoffnung in meinem Herzen und die Frucht des Vertrauens gespüret.

Ich bin aller Gefahr, der ich sehr viel ausgestanden, durch Anrufung seiner Gnade siegreich entgangen. Neid und Mißgunst, in vieler Menschen bösen Herzen, haben mich tausendmal verfolget; Mord, Gift und andere gefährliche Nachstellungen haben meine Jahre endigen und mein Glück stöhren wollen.[g]) Allein da alles

f) Beyläufig verdient hiebey bemerkt zu werden, daß es fast gar nicht bezweifelt werden kann, daß Brühl zur Römischkatholischen Kirche übergegangen ist, und doch hat er sich, wie erzählt wird, kurz vor seinem Ende das heilige Abendmahl nach den Gebräuchen der lutherischen Kirche reichen lassen. Seine Kinder beyderley Geschlechts mußten, zufolge seines bey seiner Vermählung mit der Gräfin von Collowrat Krakovsky gethanen Versprechens, in der katholischen Religion erzogen werden.

g) Sollte der Prem. Minister wirklich in Lebensgefahr gewesen seyn?

alles Gottes Werk war, so hat er mich beschützet, und es ist meinen, ohne Verschulden in Menge durch Abgunst erweckten, Feinden alles mißgelungen. Da ich dann seine Gnadenhand erkannt, ihm viel tausend Dank gesaget, und ihn um seinen fernern Beystand gebeten habe. Es könnte fast scheinen, als wenn ich hier mein Lob schreiben wollte; Gott aber, der Herzenskündiger, ist mir Zeuge, daß ich davon weit entfernt, und blos willens bin, die überzeugende Wirkung der göttlichen Gnade, bey einem unumschränkten Vertrauen meinen lieben Kindern zu beweisen, und ihnen die Gottesfurcht zugleich mit den zeitlichen Gütern zu vermachen. Der ich mich übrigens nichts weiter rühmen kann, als daß ich ein armer großer Sünder gewesen, und noch bin, der täglich mit vieler Betrübniß fühlet, daß er seinen Gott, seinen gnädigen Erbarmer unzählig beleidiget, und ohne seines Jesu Barmherzigkeit stündlich die größten Strafen verdienet hat. Indessen kann ich doch wohl sagen, daß ich die Rache gegen meine Beleidiger und Verfolger niemals ausgeübet, sondern vielmehr bey Gott und meinem allergnädigsten Könige für sie gebeten; [h]) auch, soviel möglich gewesen, ihnen Gutes gethan, das Böse aber, so sie mir zugedacht, mit christlichem Herzen, wahrhaftig und aufrichtig vergessen habe, welches ich dann bey allen

Gele-

h) Geschah dieß auch, als des Gr. v. Brühl mächtiger Nebenbuhler, der Fürst Sulkovsky, mit Hülfe des Paters Guarini gestürzt wurde?

Gelegenheiten nachzuahmen, meinen Kindern wehmüthigst empfehle; indem nichts niederträchtiger und Gott mißfälliger als die Rache ist. Gott hat mich durch viele Wege, die er allein zu bahnen weiß, in der Gnade und höchstem Schutz meiner allergnädigsten Herren zu erhalten gewußt, und auch in diesem Punct von seiner göttlichen Sorgfalt mächtig überzeuget. Ich habe nichts dabey gethan, als ihn um seinen Beystand angeflehet, und ihn Morgens und Abends angerufen, mein Thun und Betragen so einzuleiten, daß ich das Glück haben möchte, für das hohe Wohl [1]) meines allergnädigsten Herrns mit erwünschtem Fortgange zu arbeiten, und mich durch meine unermüdete Dienste in etwas Ihrer so vielen unverdienten Gnaden würdig zu machen, zugleich mir Kräfte, Gesundheit, Einsicht und Verstand zu verleihen, damit ich immer fähig bleibe, Ihrer allerhöchsten Nutzen, und ihrer Länder und Unterthanen Wohlfahrt zu befördern. Und Gott hat alles gethan, meine Wissenschaft, Gelehrsamkeit und Künste, sind nur unvollkommenes Handwerkzeug gewesen, und wenn es nach dem innerlichen Werthe meiner Geschicklichkeit gehen sollte, so wären meine Aemter schlecht geführet worden. Allein ich habe die mir aufgetragenen Verrichtungen als einen Beruf angesehen, und meinem allweisen, allgegenwärtigen und barmherzigen Gott mich und die Besorgung meiner

 Geschäffte

1) Blos für seinen Fürsten? Wo blieb die Sorge für das Wohl des Landes, das der Fürst regieren sollte?

Geschäffte überlassen, und gethan, wie ich geglaubt, daß mich seine Vorsorge geführet. Gedult mit jedermann, Willfährigkeit jedem beyzustehen, Sanftmuth in allen Stücken, eine durchgängige Höflichkeit, Mitleid mit Elenden und Betrübten empfehle ich meinen Kindern. Sonderlich will ich sie ermahnet haben, friedlich und einträchtig beständig mit einander zu leben. Daferne sie insgesamt, oder einer und der andere, nach Gottes Fürsehung, einiges Ansehen in der Welt erlangen sollten, so werden sie solches, nicht nur sich aufzuhelfen, sondern auch vornehmlich ihrem Nächsten zu dienen, anzuwenden wissen.

Nichts ist schädlicher als sich in Aemter dringen, die man zu verwalten, nicht Fähigkeit genug hat. Und gleichwie es ehrliebenden Gemüthern unanständig ist, durch unerlaubte Wege empor zu kommen, eben so wenig sollen die, so in Aemtern sind, sich beugen und auf keinerley Weise dahin bewegen lassen, aus zeitlichen Absichten, oder niederträchtigen Gewinnsts halber, etwas zu thun, das ihrem ehrlichen Namen schimpflich und der Billigkeit nachtheilig seyn könnte.

Ich habe das sichere Vertrauen zu meinen Kindern, daß sie diejenigen guten Lehren, welche sie oft von mir und ihrer sel. Mutter [k]) gehöret, in Erfüllung setzen werden. Ich ermahne sie also nicht nur, ich bitte inständig,

k) War eine sehr rechtschaffene, gottesfürchtige, und allgemein geliebte Dame.

ständig, daß sie stets Gott, als den Geber alles Guten, vor Augen haben, sich vor Religionsspöttern und Freygeistern hüten, alle böse und verderbliche Gesellschaften meiden, in ihrer Gottesfurcht nicht laulicht, und dem Nächsten zur Aergerniß, sondern vielmehr zur Erbauung leben mögen. Wann sie solchergestalt auf Gott ihr festes Vertrauen setzen, so können sie alle Zufälle des menschlichen Lebens gelassen ansehen. Was ihnen auch begegnet, muß zu ihrem Besten dienen. Aus seinen Vaterhänden werden sie Gutes und Böses mit Dank annehmen, folglich mit wenigem Vermögen vergnügter leben, als bey großen Schätzen mit einem nagenden Gewissen. Indessen sollen sie doch das Wenige, so ich ihnen etwa hinterlassen kann, zu erhalten sich bemühen, auch derer Güter, so jeder auf seinen Antheil bekommen möchte, sie christlich und billig zu gebrauchen wissen; die Unterthanen weder drücken, noch ihnen Leides, so wenig selbst als durch andere anthun lassen; wobey sie niemals vergessen werden, denen Armen mit Freuden und gutem Herzen zu geben, und wenn sie eine Gelegenheit finden, jemanden beyzustehen, alsdann auch mit Vergnügen ihren letzten Thaler zu geben, und die Vergeltung von Gott gewiß zu erwarten.

Ich kann ihnen kein vollkommneres Beyspiel in Uebung der Wohlthaten und Mildthätigkeit an die Armen, als ihre würdige nunmehro sel. Mutter anpreisen, deren Andenken bey mir und ihnen ewig im Segen blei-

bleiben wird. Fussfälligen Dank und unaufhörliche Erkenntlichkeit sind sie Jhro Königl. Majestät unserm allergnädigsten Könige bis in die Grube schuldig. Nicht allein sollen sie täglich und stündlich die grossen Gnaden und Wohlthaten, so mir häufig unverdient und unzählbar wiederfahren, mit den allerdankbarsten Herzen erkennen, sondern auch, so oft sich eine Gelegenheit äussert, beständig meine demuthsvolle Dankbarkeit Selbigen zu Füssen legen und bekennen, daß meine Ohnmacht, mich meiner Schuldigkeit zu entledigen, zwar mit mir in die Grube gegangen, zugleich aber ein Wunsch mit mir begraben worden, welchen ich jederzeit treu und aufrichtig geheget, tausend Leben, wenn ich solche besessen, vor meinen allergnädigsten Herrn mit Freuden aus Erkenntlichkeit aufzuopfern. Sie selbst, meine Kinder, sind schon von ihrem zartesten Alter an, mit Gnadenbezeugungen und Wohlthaten überschüttet worden. Und dieweil alles, was ich verlasse, aus der Gnadenhand meiner beyden allergnädigsten Könige und Herren herkommet, so werden sie nicht allein Jhro jetzige Königl. Majestät als ihren alleinigen Herrn, und seiner allerhöchsten Königlichen Succession, treu und lebenslang dienen, Guth und Blut für des hohen Königl. Hauses Wohl und Aufnahme darbieten, sondern auch solches auf alle Nachkommen fortpflanzen, folglich allemal Gott und ihren Herren treu leben und treu sterben. Diesem meinem allergnädigsten Könige und Herrn empfehle ich nochmals meine Kinder, fuß-

fälligst

fälligst und demüthigst bittend, selbige in seinen mächtigen Schutz zu nehmen, und wider alle Bekränkung, es sey in Sächsischen Landen, oder in Pohlen, kräftigst zu schützen. Da ich auch hiernächst

I.

Hauptsächlich derer besonders vielen, häufigen und unverdienten Wohlthaten, womit sowohl Ihro Majest. der Höchstsel. König August II., als auch der itzo regierende August III., meine beyden allergnädigsten Herren, mich und die Meinigen in solchem reichen Maaße überschüttet haben, bis in das Innerste meiner Seele eingedenk, aber zu schwach bin, meine Erkenntlichkeit und pflichtmäßige Schuldigkeit gegen diesen allergnädigsten Herrn, und gegen sein hohes und Königl. Haus gebührend an den Tag zu legen. So bitte ich zuförderst Se. Königl. Majest. allerdemüthigst, Höchstdieselben wollen in hohen Gnaden geruhen, alle meine Fehler insgesammt mir großmüthigst zu verzeihen, solche zu vergessen, und meinen nachgebliebenen Kindern, die Guth und Blut für Dero Königl. Haus aufzuopfern, als ein ewiges Gebot in der Familie von mir erhalten, zu meinem sel. Nachruhm die allergnädigste Versicherung darüber angedeyhen zu lassen. Hiernächst aber, als mein allergnädigster Herr, nicht ungnädig zu vermerken, daß ich mich unterfange, meine Schilderungen, welche in der von mir auf den Festungs-Garten erbauten Gallerie, und zugleich in meinem gewöhnlichen Bilder-

Cabinet des ersten Stocks meines Hauses gehören, insgesammt durch diesen meinen letzten Willen, Höchstdenenselben und Deroselben hohen Königl. Hause, allerunterthänigst zu Füßen zu legen und zu übergeben,[l] in der gewissen Hoffnung, Se. Königl. Majest. werden dieß geringe Schärflein für so große Wohlthaten, als einen geringen Abtrag meiner unendlichen Schuld, indem alles unverdient genossen, nach Dero weltbekannten Großmuth und Gnade anzunehmen nicht verschmähen.

2.

Was nun ferner von meiner Verlassenschaft, nach Abzug meiner vorhandenen Passivorum annoch übrig seyn wird, darzu will ich meine sämmtlichen Kinder, nämlich meine Tochter M. Amalia, vermählte Gräfin von Mniszech, desgleichen meine vier Söhne:

1. Aloysius Friedrich Joseph,[m]
2. Carl Adolph,
3. Albrecht Christian Heinrich und
4. Hans Moritz,

auch

l) Da der König **Friedrich August** III. noch vor dem Prem. Minister starb, so konnte diese Disposition nicht in Erfüllung gehen. Wenn ich mich recht erinnere, so ist der größte Theil der Brühlischen Bildergallerie nach Petersburg verkauft worden.

m) Starb zu Berlin am 31. Jan. 1793. Ihm folgte als Majoratsherr sein Sohn **Friedrich August Adalbert**. Die schönen Wissenschaften verloren an dem Starosten

Gr.

auch daferne eines oder das andere vor mir versterben und ebenfalls ehel. Leibeserben hinterlassen sollte, selbige allesammt, sie mögen bey meinem Tode bereits gebohren seyn, oder erst nachhero gebohren werden, als ob sie hier namentlich benennet wären, zu meinen wahren wesentlichen Erben honorabili institutionis titulo hiermit zwar universaliter eingesetzet haben, jedoch dergestalt, daß sie demjenigen, was ich in nachfolgendem, durch diesen meinen letzten Willen ihrentwegen anordnen werde, allenthalben genau nachzukommen schuldig seyn sollen.

3.

Denn da Se. Königl. Majest. mein allergnädigster Herr, vermöge ertheilter Versicherungs-Decrete mir die Erlaubniß gegeben, zur Conservation meiner Familie ein Majorat zu errichten, so will ich vor allen

 Dingen

Gr. v. Brühl sehr viel. In seinen allgemein geschätzten dramatischen Werken bleibt es immer zu bewundern, daß er, der besser als mancher Fürstensohn erzogen war, so gut die Scenen aus dem häuslichen Leben der niedern Stände zu schildern wußte.

**Carl Adolph Gr. v. Brühl** verließ die Chursächs. Militärdienste, und ward erster Gouverneur des Kronprinzen von Preußen.

**Albrecht Christian Heinrich Gr. v. Brühl** verließ ebenfalls die Chursächs. Militairdienste, und starb als Königl. Preußisch. Gesandter am Münchner Hofe, am 30. März 1792.

Dingen quam solennissime und in bester Form Rechtens zu ewigen Zeiten solches eingesetzet, und hiermit verordnet haben, daß nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableben, erstlich mein ältester Sohn, auch nach dessen ebenfalls erfolgtem Ableben, gleichergestalt dessen ältester Sohn und so weiter, oder wenn deren keiner vorhanden, sein zweyter Sohn, und dessen ältester Sohn und Sohnes Sohn, auch also ferner ordine successivo jederzeit nach dem Rechte der Erstgeburt, der Aelteste, von dessen männlicher Posterität der ältesten Linie in infinitum:. Wann aber dessen ganzer Mannsstamm erlöschen, und vorerwähnter, mein ältester Sohn, vor oder nach mir, ohne eheliche männliche Leibeserben versterben sollte, alsdann mein zweyter Sohn, Carl Adolph, und nach ihm dessen ältester Sohn und Sohnes Sohn, und so fort, wie obgedacht, allemal der älteste Sohn, von dessen ehelichen männlichen Leibeserben, der ältesten Linie; Auch nach seinem und derselben Abgang, mein dritter Sohn Albrecht Christian Heinrich, und nach ihm, auf eben die Maaße allezeit der älteste derer von ihm posterirenden Söhne, und nach diesem gleichergestalt mein vierter Sohn, Hans Moritz und dessen hinterbleibende männliche eheliche Descendenz allemal der Aelteste von der ältesten Linie, auf obermeldete Weise darinnen succediren, und jeder derselben, so nach obiger Ordnung darzu gelanget, daferne er weltlichen oder ritterlichen, und nicht wirklich geistlichen Standes ist, dies Majorat

mit

mit allem Zubehör einzig und allein besitzen soll, immaßen ich sie darzu allesammt, wie es nach Verordnung oder Rechte am kräftigsten und beständigsten geschehen kann, oder mag, einander in perpetuum hiermit substituire, zugleich aber der Hoffnung lebe, daß meine Söhne ihre ältern Brüder, wegen Erlangung dieses Majorats, nicht beneiden, oder ihnen solches mißgönnen, sondern vielmehr meine gute Intention für die Erhaltung der gesammten Familie, als worzu sothane Majorats-Einrichtung ein sicheres Mittel ist, in alle Wege beherzigen, und also meiner väterlichen Einrichtung in Gehorsam sich unterwerfen werden. Dahingegen auch der ältere Bruder, indem er einen so besondern Vorzug vor den übrigen erhält, dieses zu erkennen, auch deshalb seinen Brüdern nicht nur in allen Stücken ein gutes Exempel zu geben, sondern auch mit ihnen freundschaftlich, liebreich und willfährig umzugehen, desgleichen in allen Umständen mit Rath, That, Ansehen und Vermögen, beyzustehen, so schuldig als willig seyn soll.

4.

Würde aber dieses Majorat auf einen meiner Söhne, oder deren männliche Nachkommen, welcher die Tonsur hätte, mithin ein wirklicher Geistlicher oder ein Priester wäre, verfallen, so ist mein Wille, daß zwar an dessen Stelle, sofort der nach ihm, obgeordneter maaßen zunächstfolgende männliche Erbe, von der sodann vorhandenen ältesten Linie die Succession erhalte,

jedoch

jedoch dem geistlichen Herrn dagegen ad dies vitae jährlich Ein Tausend Thaler zu geben schuldig seyn soll.

5.

Ist aber dieser geistliche Herr der letzte von der Linie meiner Söhne, daß mithin, wie unten geordnet ist, das Majorat auf das männliche Geschlecht, und auf die Söhne meiner Töchter und so weiter devolvirt würde, so soll er alljährlich Vier Tausend Thaler Aliment-Gelder von dem ihm succedirenden Majorats-Herrn erhalten. Wiewohl unter diesem Namen von Geistlichen diejenigen, so Malthesér-Ritter oder deutsche Herren, oder andere weltliche Ordens-Ritter sind, nicht begriffen seyn sollen, indem selbige das Majorat eben so gut, als ein weltlicher Verheyratheter, jedoch nur auf ihre Lebenszeit besitzen können und mögen. Deshalb auch ein dergleichen Ritter in diesem Falle bey Zeiten, und ehe er das Majorat antritt, seinem Orden von dem Instituto dieses Majorats Nachricht zu ertheilen hat.

6.

Weil aber ein Malthesér, oder ein andrer dergleichen Ordens-Ritter, sobald er das Gelübde gethan, und unverheyrathet bleiben muß, nicht soviel als ein Verehlichter braucht, so verordne ich wohlbedächtig, daß, wann ein dergleichen Ritter zum Besitz des Majorats gelangen sollte, er sodann nicht mehr als Sechszehn Tausend Thaler alljährlich aus dem Majorate

ziehen

ziehen darf, noch zu ziehen Macht haben soll, das Uebrige muß zum Nutzen des Majorats und des Successors, entweder zu Acquirirung mehrerer Grundstücke angeleget, oder sicher ausgethan werden, als worauf zu invigiliren der Successor, und wenn dieser unmündig, dessen Vormünder Recht und Befugniß haben.

7.

Wann es sich nun fügen möchte, daß alle meine vorhergenannte Söhne ohne männliche Leibeserben verstürben, so soll dieß von mir instituirte Majorat, sodann auf den von meiner Tochter der Gräfin Mniszech abstammenden ältesten männlichen Leibeserben, und wenn auch dieser ihre männliche Nachkommenschaft gänzlich erloschen, sodann auf den in meiner Söhne vorhandenen ältesten männlichen Erben der ältesten Linie, und dessen männliche Leibeserben, auf gleiche Maaße nach dem Rechte der Primogenitur fallen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Erbe und Besitzer dieses Majorats jederzeit den Namen von Brühl und dessen Geschlechtswappen anzunehmen gehalten sey, als ohne welche Condition niemand dieses Majorat besitzen kann noch soll.

8.

Und wenn auch endlich sowohl meiner Tochter, als meiner Söhne weibliche Linie ohne männliche Erben völlig abgegangen, mithin von meiner Descendenz keine

Manns-

Mannsperson mehr vorhanden wäre, so soll das Majorat sodann auf den ältesten männlichen Erben und Nachkommen der ältesten Linie meines zweyten Bruders und in deren Entstehung auf die ältesten männlichen Erben der Linie meiner sel. Schwester, der von Berlepsch, nach deren gänzlichen Auslöschung auf die Söhne der weiblichen Linie meines ältesten Bruders, und endlich nach deren Abgang auf die weibliche Linie der von Berlepsch, allemal nach dem Erstgeburtsrechte, und nach der bey meinen Söhnen und Tochter oben vorgeschriebenen Ordnung verfallen seyn.

9.

Ja wenn von allen diesen Linien keine Nachkommen mehr wären, welches fast nicht zu vermuthen,[a]) so soll dem letzten Majorats-Herrn Jemanden aus einer guten adelichen unbescholdenen Familie zu adoptiren freystehen, doch mit der vorhingesetzten Condition, das Wappen und den Namen von Brühl zu führen, auch die von mir instituirte Primogenitur-Succession, samt allen übrigen dießfalls gemachten Verordnungen, zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten.

10.

Zu diesem Majorate nun bestimme und schlage ich wohlbedächtig:

1) Die

a) Warum nicht? Sind doch noch ansehnlichere Häuser früher ausgestorben, als man vermuthete.

1) Die Herrschaft Forst und Pförthen, mit allen darzu gekauften Güthern, auch Vorwerken und Eisenhämmern, desgleichen mit allen daselbst errichteten Manufacturen, Einkünften, Vorräthen, Inventarien, an Vieh, Schiff und Geschirre, wie nicht weniger an Meublen, Wäsche und Hausrath, wie solches nur immer Namen haben mag, und wie es nach meinem Ableben sich finden, stehen und liegen wird, mit allen Privilegiis und Freyheiten, des von Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn, de dato Dresden den 14. April 1746. höchsteigenhändig vollzogenen Erbbriefes und andern folgenden darüber allergnädigst ertheilten Versicherungs-Decreten, und auf gleiche Weise

2) Das in Thüringen gelegene Stammguth Gangloffsömmern, °) mit alle dem, was zur Zeit meines Ablebens darzu gehören wird, und mit allen Freyheiten, wie ich solches von Sr. Königl. Majest. laut allergnädigstem Erbbriefe vom 4. Mart. 1747. erhalten, exclusive dessen, was ich selbst davon veräußert haben werde;

3) Die in und bey Dresden gelegenen Grundstücke, als namentlich, das von mir in der Stadt erbauete ganze

°) Dieses Gut hatte der Vater des Prem. Ministers an den Herzog von Sachsen-Weißenfels verkauft. Nach dem Aussterben dieser Linie schenkte König August seinem Prem. Minister dieses Guth, nebst dem großen See bey Weisensee.

ganze Haus, [p]) wie solches zur Zeit meines Ablebens sich befinden wird, mit allen Meublen und allem Hausrathe, nach dem darüber gefertigten Inventario, nichts davon ausgeschlossen, soviel nämlich vorhanden seyn wird. Ferner, den hinter diesem Hause, auf dem Walle angelegte Garten, mit allen daselbst befindlichen Gebäuden und darinnen vorhandenen Meublen, exclus. derer vor Ihro Königl. Majest. allerunterthänigst bestimmten Schilderungen. Nicht weniger den neben den Wilsdruffer Thore gelegenen und mir vererbten Platze, mit den darauf befindlichen Gebäuden, an Reithause, Ställen, Wagenschuppen und dergleichen. Endlich den in Friedrichstadt liegenden Garten, nebst allen Lust- und Orangerie- auch Menagerie-Gebäuden, und was nur sonst darzu gehöret, es sey an liegenden Grund- und Inventarien-Stücken, oder andern Geräthschaften, nichts überall davon ausgeschlossen. Weil aber die hier erzählten Grundstücke in Dresden und in Friedrichstadt nicht ohne schwere Kosten im baulichen Wesen zu erhalten sind, folglich leicht dem Majorats-Herrn zur Last werden können, so will ich geschehen lassen, daß er diese obgenannte Grundstücken nach Gutbefinden veräußern darf, zumal wenn es sich fügen möchte, daß Se. Königl. Majest.

oder

p) Bald nach Brühls Tode wurden seine Besitzungen zu Dresden eingezogen.

oder das hohe Königl. Haus, diese von mir aufgeführte Gebäude und angelegte Lustgärten zu acquiriren, einen gnädigsten Gefallen tragen sollten. Jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß der Majorats-Herr sodann die dafür erhaltene Summe an andern Grundstücken anzulegen, und Güter im Lande anzukaufen, gehalten sey, welche Grundstücke und Güter alsdann ebenfalls beständig mit zum Majorate gehören, und als ob sie von Anfang darzu destiniret und hier benennet wären, auf ewig incorporiret seyn sollen. [q])

4) Wenn ich auch an andern Orten, außer der Herrschaft Forsta und Pförthen, es sey wo es wolle, Manufacturen anlegen, an mich bringen und acquiriren, oder sonsten irgend an einer Commercien-Societät Antheil nehmen sollte, so will ich die darinnen verwendende Capitalien, sowohl als die davon zu erhebenden Revenüen ebenfalls zum Majorate geschlagen wissen, und soll der Majorats-Herr gehalten seyn, dafern er die Capitalia aus dergleichen Manufacturen oder Commerzien-Societäten herauszuziehen genöthiget würde, selbige alsofort zu Erkaufung eines sichern Grundstückes anzuwenden, und solches eo ipso, als wenn es hier alles genannt wäre, zum Majorate zu schlagen.

5) Sol-

q) Hat nicht erfüllt werden können, weil die Gläubiger von den Kaufgeldern ihre Befriedigung erhalten mußten.

5) Sollen ausdrücklich zum Majorate gehören, und blos dem Aeltesten meiner Söhne, oder männlichen Leibeserben, welcher dies Majorat nach meinem Instituto besitzen wird, alleine zukommen: Alle, über kurz oder lang sich ereignende Anfälle dererjenigen Güter, woran vermöge allergnädigst verliehenen Expectanzien oder Mitbelehnschaft mir die künftige Succession zustehet, hauptsächlich die Herrschaft Sorau und Triebel, nebst Zubehör, [1]) worauf ich neuerlichst von meinem allergnädigsten Könige die Expectanz erhalten, und sollen diese Herrschaften, weil selbige bereits auf den Fall in Erbe verwandelt worden, der Erbherrschaft Forsta und Pförthen zu ewigen Zeiten incorporiret und damit verknüpfet seyn, dergestalt, daß die Majorats-Herren selbige auf eben den Fuß, wie es bey Forsta und Pförthen von mir constituiret ist, besitzen sollen und mögen.

6) Auf gleiche Weise sind die übrigen Expectanzien, [2]) wenn deren Apertur erfolget, dem Majorate, als wenn sie vom Anfange dabey gewesen, auf ewig incorporiret zu achten. Und sollen deshalb von diesen Gütern meine nachgebohrnen Söhne und deren Leibeserben = Lehns, Sächsischen Lehnrechten gemäß, die

1) Diese Expectanz ist bey dem erfolgten Anfall nicht in Erfüllung gegangen.

2) Eine große Menge derselben ist wahrscheinlich nach Brühls Tode cassirt worden.

die Lehnbefolgungen sowohl der Majorats-Besitzer von Fällen zu Fällen richtig observiren. Allein bey künftig sich ereignendem Anfall, weil diese Güter auf solchen Fall in Erbe verwandelt sind, müssen und sollen sie deren Genuß und Besitz dem Majorats-Herren einzig und allein, ohne die geringste Theilnehmung überlassen. Hierbey nun soll es dem Majorats-Herrn freystehen, sothane angefallene Güter, außer Sorau und Triebel, wann selbige etwann zu weit abgelegen, zu verkaufen, wiewohl abermals mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er dagegen andere gelegenere Güter acquirire und selbige zum Majorate schlage. Es müssen dem Majorats-Herrn zu diesem Behuf alle in meiner Verlassenschaft sich findende Decreta und Versicherungen, wie ich sie erhalten habe, ausgehändiget und übergeben werden.

7) Bestimme ich dem Majorate meine Bibliothek [t]) (worzu aber die Doubleten, ingleichen die in meiner Handbibliothek, sowohl in Dresden als in Pohlen, befindlichen Bücher nicht gehören, als welche unter meine übrigen Söhne zu vertheilen sind). Hingegen rechne ich zum Majorate das Kupferstich- und Naturaliencabinet. Und soll dem Majoratsherrn frey-

 stehen,

t) Die Bibliothek, welche bey Brühls Absterben noch nicht völlig bezahlt war, ist größtentheils zur Churfürstlichen gekommen. Sehr zu bedauern ist es, daß der äußerst splendide Catalog nicht beendigt worden ist.

stehen, dieses alles nach den Umständen der Zeit nach Pförthen, in das von mir erbaute Schloß, als welches deshalb sehr geräumlich wieder angeleget werden soll, zu transportiren.

8) Ordne ich von meinem Schmuck oder Juwelen als beständige Majorats-Stücke: 1. Den großen brillantenen weißen Adlerorden,[u]) nebst den dazu gehörigen, von Brillanten und Rubinen gefertigten Stern, und der brillantenen Achselschleife; 2. die zwey Portrait-Ringe von meinen beyden allergnädigsten Königen und Herren; 3. den großen Brillanten-Hemdenknopf unterm Halse, und 4. den großen Brillanten-Ring von des Königs von Frankreich Majestät; welche Stücke nicht nur bis in die Ewigkeit Majorats-Stücke bleiben, sondern auch, wenn davon ein Stein, groß oder klein, verloren gienge, von dem Majorats-Herrn wieder ersetzet werden sollen. Dahingegen auf den Fall, wenn diese bemerkten Stücke sämmtlich oder zum Theil dutch Brand oder Diebstahl, oder durch andere Casus fortuitos, ohne des Majorats-Herrn Verschulden von abhanden kämen, derselbe zu deren Ersatz keinesweges verbunden ist.

9) Will

u) Wenn nun aber der Majorats-Herr nicht Ordensritter ist? Dann gehören diese Dinge nicht als Ordenszeichen, sondern als Pretiosa zum Majorat, und damit sie nicht ungetragen bleiben, so mag er sich um die Aufnahme in den Orden bemühen.

9) Will ich, daß von meinem in Frankreich verfertigten Silber-Service, ein vollständiges Service auf 30. Personen, wie es in der hier beygefügten Specification sub ⊙ bezeichnet stehet, genommen und zu ewigen Zeiten zum Majorate gehören soll, dergestalt, daß zwar dem Majorats-Herrn wegen Veränderung der Moden nachgelassen bleibet, die Façon nach Gefallen ändern zu lassen, doch muß dieß Majorats-Service allemal wenigstens Ein Tausend Achthundert Mark wiegen, und nach diesem Gewicht von einem Besitzer auf den andern transferiret werden. Hierüber soll der Majorats-Herr von dem in meinem Hause vorhandenen Bouffet die Hälfte, doch so, daß ein ordentlicher Schenktisch damit ausgeputzet werden kann, sich selbst aussuchen, und weil darüber vor itzo weder Specification noch Gewichte gefertiget werden mag, so muß alsbald nach meinem Tode durch eine Consignation und Beschreibung, nebst Beyfügung des Gewichts solches suppliret und in Richtigkeit gesetzet, auch ewig bey dem Majorate, wie das Silber-Service bleiben.

10) Nicht weniger ist dasjenige Porcellain, was auf den Majorats-Herrn kommen wird, als ein Majorats-Stück anzusehen, welches zwar der Majorats-Herr zu conserviren, und nicht das geringste davon zu veralieniren, aber das zerbrochene und abgegangene wieder zu ersetzen eben nicht gehalten seyn soll, immaßen auch, was die übrigen zum Majorate

 geschla-

geschlagenen Meublen und Geräthschaften anbetrifft, das davon durch den Gebrauch abgehende wiederum zu suppliren, den Besitzer frey bleibet, nachdem seine Umstände, seine Zuneigungen und die Nothwendigkeit es erfordern.

11) Will ich auch zum Majorate mit rechnen, diejenigen gewürkten Tapeten, welche die zwölf Monate vorstellen, und die von Sr. Königl. Majestät als ein Geschenk erhalten.

12) Soll endlich auch dasjenige von meinem Gewehr, welches der Majorats-Herr auf seinen Antheil bekommen wird, beständig ein Majorats-Stück, jedoch auf gleiche Weise, wie oben beym Porcellaine gesaget worden, bleiben.

12.

Da ich nun auf diese Art das Majorat in meiner Familie errichtet, als ist mein ausdrücklicher Wille, daß keinem einzigen Besitzer solches Majorats jemals erlaubet sey, das Allergeringste von dem, was ich zum Majorate destiniret habe, unter keinerley Vorwand weder zu verkaufen, noch zu verschenken, oder zu vertauschen, noch sonst zu veralieniren, blos die Grundstücke in Dresden und Friedrichstadt, jedoch mit der oben darzu gesetzten Bedingung, ausgenommen. Wie denn alle dergleichen Alienationes, vermöge dieser meiner Disposition für null und nichtig, auch ungültig hiermit erkläret werden. Deshalb verordne ich, daß

bey

bey jedesmaligen Majorats-Besitzers Absterben, alles was zum Inventario auch sämmtlichen Majorats-Güthern, an Vieh, Schiff und Geschirr, oder sonst, wie obgedacht, gehörig, ingleichen alle Fructus civiles et naturales, welche bey dessen Lebzeiten resp. noch nicht betaget und abgebracht gewesen, wenn auch gleich die letztern vorher bereits mit der Ege bestrichen, und Gärten und Weinberge schon besäet, bereitet, oder völlig bearbeitet worden, dessen Successori, welcher dagegen vom Tage des Todes des letzten Besitzers an, die ganze Wirthschaft, auf den nur besagten Güthern, nebst allen Kosten davon zu übernehmen hat, gelassen werden soll. Wie ich denn auch meinen sämmtlichen hier instituirten Majorats-Erben, sowohl im ersten, als in den folgenden Graden, den bey Fidei Commissis sonst je zuweilen gewöhnlichen Abzug des vierten Theils, Trebellianica genannt, hiermit gänzlich verboten haben will. Und ob zwar wegen Conservation der zum Majorate gewidmeten Stücke keine Cautions-Bestellung, weder von dem ersten, noch von den folgenden zu fordern ist, dennoch soll sofort nach der Entsiegelung meiner Verlassenschaft an sothanen Stücken eine richtige Consignation, nach welcher allemal die künftigen Majorats-Herren zu succediren haben, gefertiget werden.

12.

Was hingegen der Majorats-Herr außer obgenannten Majorats-Stücken acquiriren, ererben oder sonst

überkommen möchte, ingleichen was von den Majorats-Güthern an jährlichen Revenüen eingehet, auch bey des jedesmaligen Besitzers Abgang an den Fructibus respective bereits gefällig, oder sonst eingenommen oder abgebracht ist, darüber bleibet jedem derselben, wie billig, allemal, nach Belieben zu disponiren, und solches auf seine Erben ab inteſtato oder ex teſtamento zu verfällen, frey und unverwehret.

13.

Es bekömmt also der Aelteste meiner Söhne, der dies Majorat erlangen wird, zwar ein ansehnliches voraus; doch soll er bey jetzigem Falle seinen übrigen Geschwistern von dem Majorate etwas herauszugeben, nicht gehalten seyn, indem ich selbige insgesammt durch meine fernere Disposition versorgen will; So wird doch, zur Aufrechthaltung des Majorats, von mir auf das künftige hiermit festgestellet, und vermöge dieses meines letzten Willens auf immerdar verordnet, daß jedesmal der Majorats-Herr in der folgenden Descendenz seinen Brüdern, wenn er deren hat, einem jeden auf Lebenslang 1000. Rthlr. alljährlich reiche. Wäre aber einer oder ein anderer dieser Brüder ein wirklicher Geistlicher oder Priester, der die Tonsur hätte, so sollen dessen 1000 Thaler, wenn er nämlich zweymal so hoch sichere Revenüen hat, dem Majorats-Herrn zurückfallen.

14.

Eben desgleichen ist der Majorats-Herr in der folgenden Descendenz gehalten, seinen Geschwistern weiblichen

Geschlechts, wenn er deren hat, wie auch denen
n noch vorhandenen leiblichen Töchtern derer ab-
igenen Majorats-Besitzer, einer jeden alle Jahre
Rthlr. zu ihrer Subsistenz, so lange selbige un-
yrathet bleibet, zu bezahlen. Woferne er ihr aber
n Tisch und Wohnung Standesmäßig geben, und
annehmen wollte, so soll dieselbe mit der Hälfte,
ich mit 500 Rthlr. jährlich zufrieden seyn. Jedoch
llemal bey selbiger die Wahl beruhen, ob sie lieber
, oder die freye Unterhaltung und Wohnung haben
als weshalb sie zu zwingen, keinem Majorats-
n erlaubet seyn soll. Zu ihrer Verheyrathung und
attung hingegen soll gedachter Majorats-Herr ei-
eden 15000 Rthlr. überhaupt als ein Capital in
Terminen, und zwar den vierten Theil der nur er-
nten Summe sogleich bey der Verheyrathung, die
jen drey Theile hingegen, in denen zunächst folgen-
rey Leipziger Oster- und Michaelismessen zu bezah-
und sonst weiter nichts zu geben gehalten seyn.

15.

Wann in künftigen Zeiten ein Majorats-Herr sich
eyrathet, so soll es mit dessen Ehestiftung immer-
also gehalten werden:

Wenn ihm seine Gemahlin nichts mit bringet, oder
re Mitgift die Summe von 6000 Rthlr. nicht
bersteiget, so kann und soll er nicht mehr als
200 Rthlr. ihr Revenüen dargegen vermachen,

 welche

welche sie aus dem Majorate, so lange sie lebet, und Wittwe bleibet, zu genießen hat.

2) Bringet die Gemahlin über 6000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. mit, so kann derselben eben so viel Gegenvermächtniß nach Leibgedingsart verschrieben werden, als sie mitbringet, ist aber dabey schuldig, diese von seiner Gemahlin eingebrachte Ehegelder auf sichere Gründstücke anzulegen und auszuthun.

3) Bringet endlich die Gemahlin über 10000 Rthlr. es sey so viel als es wolle, mit, so kann und soll ein Majorats-Herr doch niemals mehr als 10000 Rthlr. Gegenvermächtniß aufs Majorat zu legen, mithin dieselbe nicht höher als auf 2000 Rthlr. jährliche Renten zu verleibdingen keinesweges berechtiget, wohl auch in diesem und obigen Fällen das Majorat mit Entrichtung derer sonst gewöhnlichen weiblichen Gerechtigkeiten, oder einigen Eingeschneidels zu beschweren befugt, vielmehr letzteres lediglich aus seinem übrigen Vermögen zu prästiren schuldig seyn. Jedoch daß einer jeden solchen Wittib, daferne sie es verlanget, über das Gegenvermächtniß auf Lebenszeit, und so lange sie den Wittbenstuhl nicht verrückt, die freye Wohnung auf einem der Majorats-Güther eingeräumet, und das nöthige Feuerholz daselbst ohne Entgeld gereichet werde, als welches zu ewigen Zeiten bey den Successoribus des Majorats also bleiben soll.

16. De

16.

Da nun in solchem Fall der Majorats-Herr, ingleichen wenn viele Geschwistere, oder andere Umstände vorhanden, leicht in Geldmangel gerathen könnte; So soll demselben in sothanem höchsten Nothfalle das Majorat mit 50000 Rthlr. Schulden, ohne hierzu der nachfolgenden Majorats-Erben Consens einzuholen, zu belegen erlaubet seyn. Und ob er zwar billig dafür zu sorgen hat, daß solche Schulden förderſamst wieder abgestoßen und getilget werden, so soll doch, im Fall es bey dessen Leben nicht geschehen möge, der Successor gehalten seyn, diese Post zu agnosciren, und die Schulden längstens binnen 12. oder 15. Jahren von ihm, oder wenn er nicht so lange leben sollte, von dem folgenden Majorats-Erben wieder abgestoßen werden.

17.

Weiter aber, als obgesetzte 50000 Thaler, auf das Majorat zu borgen, soll Niemand von gedachten meinen Successoribus und Besitzern des Majorats unter keinerley Vorwand erlaubet seyn, daß also der folgende Successor, wann schon 50000 Thaler auf dem Majorate stehen, und noch nicht wieder abgeführet sind, das Geringste weiter nicht aufzunehmen, in keine Wege Macht hat, sondern wenn in dergleichen Fällen, wie oben gedacht, Ausgaben vorfallen, selbige nach und nach terminlich von den Einkünften bestreiten und bezahlen muß.

18. Zu

18.

Zu mehrerm Vortheil dieses von mir etablirten Majorats und zu Conservirung meiner Familie, will ich noch ferner Kraft dieses meines letzten Willens von meinem baaren nachgelassenen Vermögen, es sey an Gelde oder an Documenten 50000 Thaler zu einem perpetuirlichen Majorats-Capital constituiren, welches jedesmal der Majorats-Herr zu administriren, und für dessen sicheres Unterbringen zu sorgen hat.

Die von diesem Capital jährlich fälligen Interessen sollen allemal unter die Brüder des Majorats-Herrn, welche studiren oder reisen, auch wenn einer davon ein Chevalier de Malta, oder ein anderer Ritter-Ordensherr wäre, zu seinen Caravanen, ohnbeschadet ihrer sonst, und wie obgedacht, aus dem Majorate Lebenslang alljährlich zu genießende 1000 Rthlr. in gleiche Theile getheilet werden. Doch sollen nicht mehr als höchstens sechs Jahre zum Studiren und sechs Jahre zum Reisen gelten.

Bey den Rittern hingegen, wegen ihrer Caravanen und Feldzüge auf ihre Ordens-Statuta, worinnen die Zeit exprimiret, gesehen werden. Findet sich aber nur ein Studirender oder Reisender, oder Ritter und Ordensherr, so hat selbiger jederzeit obgedachte völlige Interessen zu genießen. Im Fall hingegen gar keiner, der studirte, reisete, oder eine Caravana verrichtete, vorhanden wäre, so werden alsdann solche Interessen zum Besten des Majorats-Herrn gezogen.

19. End

19.

Endlich verordne ich hiermit wegen der künftigen Zeiten ausdrücklich, wann der Majorats-Herr bey Erlangung des Majorats noch minorem ist, daß sodann zwar allemal der nächste Anverwandte eo ipso Vormund seyn, jedoch demselben noch ein anderer Vormund, von irgend einem der Königlichen Räthe an die Seite gesetzet werden soll, welche beyde des Minorennis Vermögen zu administriren haben. Wie denn in solchem Fall es den Vormündern und ihrer reifen Ueberlegung bloßer Dings zu überlassen ist, dem unmündigen Majorats-Herrn ein gewisses zu seinem Standesmäßigen Auskommen jährlich auszusetzen, denn die völligen Revenüen muß er, so lange er noch minorenn ist, weder erhalten noch verthun. Darbey haben solche Vormünder die Revenüen des Majorats dergestalt zu administriren, oder administriren zu lassen, damit das übrigbleibende auf die Verbesserung der Majorats-Güther, und zu Ankaufung anderer erblichen Grundstücke, wirthschaftlich verwandt werde.

20.

Was nun ferner meine übrigen Kinder anbetrifft, nachdem ich den Aeltesten durch Etablirung des Majorats vorgeschriebener maßen versorget;

Desgleichen meine Tochter, die jetzige Cron-Hof-marschallin Gräfin Mniszech verheyrathet, und zugleich selbige gehörig, auch reichlich ausgestattet, wie nicht weniger wegen ihres von mir zu gewarten habenden

Erb-

Erbtheils gänzlich laut ihrer und ihres Mannes eigenhändigen Abrenuntiation d. d. Warschau den 16. Julii 1750. abgefunden habe, so setze und ordne ich nunmehro, durch diesen meinen letzten Willen, daß gedachte meine Tochter, die Gräfin Mniszech, nach meinem Tode, außerdem, was sie bey meinem Leben von mir erhalten, worzu das von meinem verstorbenen Bruder, dem Oberstallmeister, an mich heimgefallene Haus, x) nebst Garten gehöret, annoch den großen gelben Brillanten-Ring, den ich von der Kaiserin-Königin erhalten, bekommen soll. Im übrigen aber muß und kann sie mit dem, was sie bey ihrer Ausstattung und sonst von mir erhalten, völlig zufrieden seyn.

21.

Meine übrige Verlassenschaft, sowohl meine Güter, wie sie Namen haben, und die ich besitze oder noch acquiriren und besitzen möchte, nebst meiner Baarschaft an Gelde, oder es sey an Documenten, an Pretiosis und andern Sachen, also mein sämmtliches Vermögen, liegend oder fahrend, was davon nach Abzug dessen, so ich zum Majorate geschlagen, und mit Ausnahme des für meine Tochter die Gräfin Mniszech bestimmten Rings, auch nach Abführung anderer von mir gemachten Legate; hauptsächlich aber nachdem zuvor die bey meinem Ableben sich findende Schulden, wozu sonderlich die

x) Ist nach des Prem. Ministers Tode verkauft worden, und gehört jetzt dem Oberrechn. Rath Fizeaux.

die auf Zscheplin haftende Capitalia zu rechnen, gänzlich bezahlet worden, übrig bleiben wird, solches alles soll nach meiner wohlbedächtig hier declarirten Intention folgendermaßen getheilet werden.

22.

Erstlich: Diejenigen Güter, so ich in Sächsischen Landen jetzo besitze, oder noch acquiriren werde, mit allen Nutzungen und Beschwerden, mit Inventariis, Vorräthen und Meublen, wie solche nach meinem Tode stehen und liegen, wie sonderlich letztere bey jedem Guthe in dem deshalb gefertigten Inventario aufgeschrieben und specificiret sind, sollen meinen übrigen drey Söhnen, oder so viel ihrer nach meinem Tode am Leben seyn werden, mit Ausschluß des Majorats-Herrns, zufallen, und haben sie selbige allenfalls, wenn sie sonst nicht einig werden können, nach dem Loose zu theilen, und einer dem andern das etwan auf sein Theil höher fallende herauszugeben, gehalten seyn. Zu dem Ende werden die Sächsischen Güther von mir folgendermaaßen im Erbe angeschlagen und taxiret:

1) Nischwitz [y]) mit zugehörigen Dorfschaften, im Stifte Wurzen gelegen, worauf keine Schulden haften, will ich mit allen Gebäuden, Gärten, Meublen, kurz

y) Im Bezirk des Stiftsamts Wurzen. Das prächtige Schloß wurde im siebenjährigen Kriege 1758. von dem Preußischen Obristen Mayr vorsätzlich ruinirt. Jetzt gehört es dem Hrn. Dr. Lastrop.

Erbtheils gänzlich laut ihrer und ihres Mannes eigenhändigen Abrenuntiation d. d. Warschau den 16. July 1750. abgefunden habe, so setze und ordne ich nunmehro, durch diesen meinen letzten Willen, daß gedachte meine Tochter, die Gräfin Mniszech, nach meinem Tode, außerdem, was sie bey meinem Leben von mir erhalten, worzu das von meinem verstorbenen Bruder, dem Oberstallmeister, an mich heimgefallene Haus,[x]) nebst Garten gehöret, annoch den großen gelben Brillanten-Ring, den ich von der Kaiserin-Königin erhalten, bekommen soll. Im übrigen aber muß und kann sie mit dem, was sie bey ihrer Ausstattung und sonst von mir erhalten, völlig zufrieden seyn.

21.

Meine übrige Verlassenschaft, sowohl meine Güter, wie sie Namen haben, und die ich besitze oder noch acquiriren und besitzen möchte, nebst meiner Baarschaft an Gelde, oder es sey an Documenten, an Pretiosis und andern Sachen, also mein sämmtliches Vermögen, liegend oder fahrend, was davon nach Abzug dessen, so ich zum Majorate geschlagen, und mit Ausnahme des für meine Tochter die Gräfin Mniszech bestimmten Rings, auch nach Abführung anderer von mir gemachten Legate; hauptsächlich aber nachdem zuvor die bey meinem Ableben sich findende Schulden, wozu sonderlich die

x) Ist nach des Prem. Ministers Tode verkauft worden, und gehört jetzt dem Oberrechn. Rath Fizeaux.

die auf Zscheplin haftende Capitalia zu rechnen, gänzlich bezahlet worden, übrig bleiben wird, solches alles soll nach meiner wohlbedächtig hier declarirten Intention folgendermaßen getheilet werden.

22.

Erstlich: Diejenigen Güter, so ich in Sächsischen Landen jetzo besitze, oder noch acquiriren werde, mit allen Nutzungen und Beschwerden, mit Inventariis, Vorräthen und Meublen, wie solche nach meinem Tode stehen und liegen, wie sonderlich letztere bey jedem Guthe in dem deshalb gefertigten Inventario aufgeschrieben und specificiret sind, sollen meinen übrigen drey Söhnen, oder so viel ihrer nach meinem Tode am Leben seyn werden, mit Ausschluß des Majorats-Herrns, zufallen, und haben sie selbige allenfalls, wenn sie sonst nicht einig werden können, nach dem Loose zu theilen, und einer dem andern das etwan auf sein Theil höher fallende herauszugeben, gehalten seyn. Zu dem Ende werden die Sächsischen Güther von mir folgendermaaßen im Erbe angeschlagen und taxiret:

1) Nischwitz [y]) mit zugehörigen Dorfschaften, im Stifte Wurzen gelegen, worauf keine Schulden haften, will ich mit allen Gebäuden, Gärten, Meublen, kurz

y) Im Bezirk des Stiftsamts Wurzen. Das prächtige Schloß wurde im siebenjährigen Kriege 1758. von dem Preußischen Obristen Mayr vorsätzlich ruinirt. Jetzt gehört es dem Hrn. Dr. Lastrop.

kurz wie es bey meinem Ableben stehen und liegen wird, vor 75000 Thaler angeschlagen wissen.

2) Das Ritterguth Zscheplin, z) bey Eulenburg, nebst allem Zubehör, welches von mir zwar, vermöge darüber geschlossenen Contracts vor 125000 Thaler gekaufet ist, aber nach wieder hergestelltem Frieden erst eigenthümlich übernommen, und sodann dieser Kauf völlig berichtiget werden soll, schlage ich auf eben die Maaße, wie bey Nischwitz, vor 125000 Thaler im Erbe an, doch dergestalt, daß diejenigen Capitalia, so bey meinem Ableben noch darauf stehen möchten, als von mir hinterlassene Schulden von meinem Vermögen nach dem 21. §. getilget werden sollen.

3) Lindenau und Tettau aa) mit Zubehör, will ich nur vor 40000 Thaler anrechnen, weil derjenige, der es bekommen wird, 16000 Thaler Majorats-Stamm mit Agio 2500 Thaler Legaten-Gelder, und 7875 Thaler Capital, dem Herrn General-Major von Gersdorf zuständig, mit übernehmen muß.

4) Ober- und Nieder-Lichtenau, bb) nebst Pertinentien, Gebäuden, Gärten und Meublen, wie bey vorigen Güthern,

z) Besitzt jetzt der Chursächs. Geheimd. Rath, Freyh. von Bender.

aa) In der Oberlausitz, im Budissinischen Kreise. Dermalen besitzt es die Geh. Räthin v. Vieth.

bb) Ebenfalls in der Oberlausitz, ohnweit Pulsnitz. Der jetzige Besitzer ist ein Herr v. Oerzen.

Güthern, rechne ich vor 36000 Rthlr. mit eingerechnet 1903 Rthlr. 21 Gr. so der, welcher es bekommt, mit übernehmen muß, und welche der Kirche gehören.

5) Das zwey Meilen von Dresden gelegene Ritterguth Seyfersdorf [cc]) nebst Zubehör, und mit dem von der Königlichen Cammer, laut Vererbungsbriefs d. d. Dresden, den 15. December 1747. erkauften Dorfe Groß-Nauendorf, so vermöge allergnädigsten Rescripts zu Seyfersdorf geschlagen worden, und worauf keine Schulden haften, will ich vor 72000 Thaler im Erbe verrechnen; Daß also von obgenannten gesammten Güthern, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, wie ich solches hier angesetzet, eine Summe von Dreyhundert und acht und vierzig Tausend Thaler herauskommt, folglich dermalen ein jeder meiner angebohrnen Söhne 116000 Thaler an Immobilibus auf seinen Antheil bekommen kann. Uebrigens leiden diese Güther, so für die jüngern Söhne bestimmet sind, weiter keine Schulden, als die oben bereits zugerechnet sind, deswegen die auf Zscheplin haftenden Capitalia, wie gesagt, vorher abgeführet, und einander in der Theilung aufgebürdet werden sollen.

23. Wenn

cc) Besitzt noch der jüngste Sohn des Prem. Ministers, der Herr Obrist Gr. v. Brühl. Das dasige berühmte Thal ist vom Herrn Profess. Becker vortrefflich beschrieben worden.

23.

Wenn aber einer meiner Söhne die Tonsur nähme, mithin ein geistlicher Herr oder Priester würde, so soll dessen Theil denen andern, mit Ausschließung des Majorats-Besitzers accresciren, jedoch daß sie dem Bruder, welcher die Tonsur genommen, er mag bereits Priester seyn oder nicht, 3000 Thaler jährlich Revenüen auf ihre Güther versichern müssen. Würde er aber als ein geistlicher Herr soweit kommen, und erlangte große geistliche, auf 6000 Thaler hoch, jährlich sich belaufende Pfründen und Revenüen, so fallen obgedachte 3000 Thaler an die andern Brüder, exclusive des Majorats-Herrn, zurücke.

24.

Was zweytens meine Pohlnischen Güther und Häuser anbetrifft, so muß es allenthalben damit, den Pohlnischen Rechten gemäß, gehalten werden. Und sollen meine gesammten Söhne, den Majorats-Herrn mit gerechnet, sich in diese Erbgüther und Häuser in gleiche Theile theilen. Wollte dieser oder jener eines alleine besitzen, so ist er gehalten, dem andern seine ratam herauszugeben.

25.

Drittens, die nach meinem Absterben sich findende Baarschaft und Documenta sollen deductis deducendis unter alle meine Söhne, den Majorats-Herrn mit darunter begriffen, in gleiche Theile getheilet werden.

26. Vier-

26.

Viertens, das sämmtliche Silberwerk, [dd]) welches nach Abzug dessen, was für den Majorats-Herrn bereits ordiniret, übrig bleiben wird, solches soll, nach dieser meiner wohlbedächtigen Disposition und letzten Willen, ordentlich, jedoch wo möglich nur privatim taxiret, und unter meine jüngere Söhne alleine, mit Ausschließung des ältesten, weil ich ihm sattsam durchs Majorat bedacht, in gleiche Theile repartiret werden, desgleichen auch was von dem Bouffet übrig bleibet.

27.

Fünftens: Was hingegen über das schon ordinirte an Juwelen, Pretiosis, Taschenuhren, Tabatieren, und andern dergleichen Kostbarkeiten, die goldenen und silbernen Münzen mitgerechnet, sich finden wird, solches alles soll nicht weniger ordentlich, und wo möglich ebenermaaßen privatim taxiret, unter meine sämmtlichen Söhne, den ältesten Sohn hier mit gerechnet, in gleiche Theile distribuiret werden, und kann allenfalls durch das Loos die Theilung geschehen.

28.

Sechstens: Ebenermaaßen sind auch die Tapeten, Meublen, Spiegel, Wand- und Tischuhren, Tafelzeug, Bettwäsche, Betten, Geschirr und Hausrath,

 woferne

dd) Man sehe die unten befindliche Verlassenschafts-Specification.

woferne sich nach meinem Ableben dergleichen im Vorrathe, noch über die zu jedem Hause und Guthe gehörende Inventarienstücken finden möchten, (denn was nach den Inventariis zu jedem Hause und Guthe gehöret, bin ich, von selbigen trennen zu lassen, nicht gemeynet,) unter meine jüngern Söhne, den Majorats-Herrn davon ausgeschlossen, zu vertheilen.

29.

Siebentens: Mit den Weinen hingegen, soviel deren nämlich nach meinem Absterben in meinen Kellern, sowohl in Pohlen als zu Dresden, sie liegen wo sie wollen, vorhanden sind, soll die Theilung unter meine sämtlichen Söhne, keinen ausgeschlossen, gleich durch geschehen.

30.

Achtens: Auf gleiche Weise soll das in Vorrath sich befindende Porcellain, was nicht zu denen Inventariis der Häuser und Güther gehöret, unter meine sämmtlichen Söhne getheilet werden. Und bleibet es übrigens wegen der Majoratsstücken bey dem, was ich §. 10. No. 10. disponiret habe.

31.

Neuntens: Nicht minder soll meine Garderobe, soviel nämlich davon an verfertigten Kleidern, an Wäsche, an Spitzen, und was sonst zur Kleidung zu rechnen, wie es Namen hat, oder auch an zubehörigen vorräthigen seidenen und reichen Zeugen, Tüchern,

Gallo-

Gallonen, Stickereyen und andern dergleichen Sachen nach meinem Tode sich finden wird, unter meine gesammten Söhne, ohne Ausnahme, in gleiche Theile nach dem Loose distribuiret werden; Nachdem zuvor von dieser Garderobe soviel ins Geld gesetzet worden seyn wird, daß von denen bey meinem Ableben in meinen Diensten sich befindenden Cammerdienern und Officianten, die vier ältesten Cammerdiener, Johann Heinrich Hödler, Simon Haller, Caspar Brouchwitz und Michael Gaudin, wie auch der Haushofmeister Franz Wolf, jeder eine Summe von 500 Rthlr., die übrigen Cammerdiener jeder 300 Rthlr., und jeder Cammer-Laquais 200 Rthlr. ausgezahlet erhalten können.

32.

Zehntens: Desgleichen soll auch von dem Stalle der erste Bereuter ein Capital von 500 Rthlr. die andern Bereuter aber jeder 300 Rthlr. nach meinem Absterben bekommen. Sonsten soll von diesem Stalle zuförderst der älteste meiner Söhne, oder der Majorats-Herr, einen Staatswagen, einen ordinairen Wagen, einen Reisewagen oder Chaise, einen Brancart, zwey Züge samt guten und ordinairen Geschirren, jedes auf sechs Pferde; Ferner Sechs Reitpferde nebst Sattel, Zeug und Handdecken, auch vier Klepper mit Sattelzeug vor die Handknechte, voraus wegnehmen und sich aussuchen.

Hiernächst jedem meiner vier Söhne, vier Reitpferde, nebst Sattel und Zeug und Handdecken, und

was zum Stall gehöret, muß unter meine sämmtlichen Söhne, inclusive des Majorats-Herrns getheilet werden.

33.

Eilftens: Mein sämmtliches Gewehr mögen meine Söhne, keinen ausgeschlossen, in gleiche Theile durchs Loos unter sich distribuiren.

34.

Zwölftens: Endlich sollen noch meine Söhne incl. des Majorats-Besitzers das neuerlich von Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn mir geschenkte sogenannte Fürstenbergische Haus, ee) nebst den darin vorhandenen Meublen gemeinschaftlich überkommen, und so lange sie es in communione besitzen, auch die Unterhaltungskosten gemeinschaftlich tragen. Sobald sie es aber verkaufen, so haben sie die Kauf-Summa unter sich in gleiche Theile zu theilen, und ob es wohl den jüngern Brüdern freystehet, selbiges zu bewohnen, so soll doch der älteste schuldig seyn, wenn genanntes Haus von ihnen, gewisser Umstände halber nicht bezogen werden könnte, oder wenn sie alles zu vermiethen convenable fänden, seinen Brüdern, in meinem in Dresden erbauten großen Hause, so lange er es besitzet, freye Quartiere zu geben. Daferne aber der Majorats-Herr dies Haus, wie oben §. 10. No. 3. ordiniret, verkaufet hätte, so ist er seinen Brüdern weiter keine freye Wohnung zu geben schuldig.

35. Sollte

ee) Dieses Haus gehört jetzt mit zum Finanzhause.

35.

Sollte dermaleins nach Gottes weiser Führung iner oder der andere meiner Söhne ohne Descendenz ersterben, so soll meine auf ihn gekommene Verlassen- chaft an die übrigen Brüder und ihre Erben, den Majorats-Herrn und dessen Erben mit gerechnet, der- estalt verfallen seyn, daß nicht nur mit den überleben- en Brüdern existente casu derer vorher schon verstor- enen Brüder-Kinder jure repraesentationis zugleich ben, sondern auch, wenn allein Brüder-Kinder oder nkel, zu sothauer Erbschaft vorhanden, selbige darein stirpes, und zwar ebenfalls ohne Abzug der quartae ebellianicae succediren sollen; Dahingegen diese ideicommissarische Disposition weiter als auf meine öhne nicht extendiret werden, sondern wenn selbige nen oder mehr Leibeserben männlichen oder weiblichen eschlechts nachgelassen, sofort erlöschen, und aufhö- n, auch ihnen solchenfalls mit ihrem von mir haben- n Vermögen nach eigenem Gutbefinden zu disponiren y bleiben soll. Würde aber einer oder der andere einer Söhne verheyrathet, und mit Hinterlassung ei- s oder mehrerer Leibeserben, männlichen oder weib- hen Geschlechts vor mir versterben, so treten dessen nder in ihres Vaters Stelle, und erben gleichfalls e repraesentationis den von meiner Verlassenschaft f selbigen zu rechnen gewesenen Antheil.

 36. Anbey

36.

Anbey setze ich annoch: Daß aus meiner vorhandenen Erbschafts-Massa nach Verfließung 6. Monate, von meinem Tode an zu rechnen 6000 Rthlr. als ein Capital zu einem Armenhause, ff) entweder in der Stadt Forsta, oder in der Stadt Pförthen, wo den Umständen nach meine Intention am füglichsten wird können erreichet werden, ausgezahlet, und die alljährlichen Interessen davor, zu Erhaltung armer Menschen, sonderlich aber zu Erziehung armer Findlinge angewendet werden sollen.

37.

Ferner will ich und verordne: Daß wegen desjenigen, was jedes meiner Kinder bey meinem Leben zum Geschenk, oder zur Subsistenz von mir empfangen, keine Collation oder Einwerfung in meine Erbschaft gefordert, sondern jedes derselben, bey allem, was ihm außer der resp. erhaltenen Abfindung etwan sonst aus väterlicher Affection und Freygebigkeit zugekommen, geruhig gelassen, und von keinem an den andern hierunter einiger Anspruch gemacht werden soll.

Dahingegen ich ebenfalls disponire, daß, wann eines das andere meiner Kinder und Erben bey dieser meiner väterlichen Vorsorge für allerseits Bestes und zur Conservation meiner Familie errichteten letzten Willens Verordnung, entweder ratione des eingesetzten Majo-

ff) Scheint nicht zur Ausführung gekommen zu seyn.

Majorats, oder ratione der in der übrigen Erbschaft geschehenen Fideicommissarischen Substitution nicht acquiesciren, und die vorgeschriebenen Conditiones einzugehen sich verweigern sollte, selbiges von meinem ganzen Vermögen ein mehreres nicht, als was dessen Pflichttheil mit Conferirung alles dessen, was es von mir geschenket, oder sonst erhalten, auf das genaueste gerechnet, betragen möge, bekommen soll.

38.

Was übrigens meine Bedienten betrifft, so sollen zwar erstlich diejenigen von der Music, welche nicht bey denen Meinigen in Diensten bleiben, ein Vierteljahr oder drey Monate Tractament nach meinem Tode annoch zu ihrer Abfertigung erhalten. Hiernächst auch alle übrige, so in meinen Diensten und Sold bey meinem Absterben sind, so ferne meine Familie selbige nicht behält, zu ihrem Abschiede ein halb Jahr Tractament bekommen. Außerdem aber behalte mir ausdrücklich vor, und verordne durch diesen meinen letzten Willen, daß derjenige Aufsatz, welcher sich in meinem Schreibeschranke versiegelt finden wird, mit der Ueberschrift: Disposition über einige Articul, und ratione meiner Bedienten, und wie es nach meinem sel. Ende zu halten, von eben der Wirkung seyn soll, als wann solche Schrift von Wort zu Wort hier eingerücket wäre, und von meinen Erben bey ihrer Pflicht und bey ihrem Gewissen, daferne sie meinen Segen haben wollen, in allem erfüllet

 werden

werden muß; Wie ich denn auch gleichermaßen will, daß alle Legata oder Dispositiones, so sich besonders von meiner eigenen Hand ge- und überschrieben und besiegelt finden, sie mögen vor oder nach meinem Testamente datiret, oder ohne datum seyn, von eben der Kraft anzusehen, und auf das heiligste erfüllet werden müssen, als wenn sie von Wort zu Wort in meinem Testamente wirklich mitgeschrieben stünden. Hierbey muß ich erinnern, daß diejenigen 500 Rthlr. bezahlt sind, welche ich jährlich dem Herrn Grafen von der Horst seit seiner Verheyrathung sowohl, als die 500 Rthlr., welche ich auf gleiche Weise dem Herrn Cammerherrn Baron von Stain zahlen zu lassen versprochen, indem ich beyden seit ihrer geschlossenen Ehestiftung, weit mehr als dieses Capital beträgt, zugewandt habe.

39.

Weil es auch geschehen könnte, daß ich nach Gottes allerheiligstem Rath, ehe noch alle meine Kinder majorenn wären, aus dieser Sterblichkeit abgefordert werde, so will ich in solchem Fall ratione Pohlen, meinen Herrn Schwiegersohn, den Cron-Hofmarschall George Wandalin Grafen von Mniszech, und ratione Sachsen, meinen Herrn Vetter, den Ober-Consistorial-Präsidenten, Hans Gotthelf von Globig, zu Vormündern ihnen ausdrücklich bestimmet haben, und ersuche ich hiermit selbige bestens, daß sie die Vormundschaft über sich nehmen, für das Vermögen derer Minorennen bis zu ihrer Majorennität bestens sorgen, sonderlich aber

nichts

nichts verhängen lassen wollen, was dem instituirten Majorate und meinem väterlichen Willen entgegen wäre. Wie ich denn überhaupt zu meinen Kindern das zuversichtliche Vertrauen hege, daß selbige vorstehende meine Disposition in allen ihren Clausuln und Puncten um so williger annehmen, und sich gefallen lassen, auch wegen dessen ewiger und unverbrüchlicher Beobachtung für sich, ihre Erben und Nachkommen sich um so fester mit einander verbinden werden, je lieber ihnen seyn muß, durch ihren mir hierunter bezeugten Gehorsam, meinen väterlichen Segen, welchen ich ihnen solchenfalls unter Anwünschung göttlicher Gnade und Obhut, im reichsten Maaße hiermit ertheilet haben will, zu erlangen.

40.

Sollte endlich diese meine Verordnung, worinne ich meiner Kinder und meines Vermögens halber, wegen einiger daran sich äußernder Mängel derer in den Gesetzen vorgeschriebenen Solennitäten, und sonst für ein förmliches und vollkommenes Testament nicht zu achten seyn, so soll selbige doch als ein Codicill, Dispositio inter liberos, oder wie es sonst denen Rechten nach am gültigsten seyn kann oder mag, gehalten oder souteniret werden. Da ich nun also diesen meinen letzten Willen, oder diese meine letzte Disposition wohlbedächtig zu Papier gebracht, und solches eigenhändig nach reiflicher Ueberlegung vollzogen, auch in meiner Canzeley zu Pförthen niederlegen will, so ersuche

hiermit

hiermit Se. Königl. Majestät meinen allergnädigsten Herrn nochmals allerunterthänigst, Höchstdieselben und Dero hohes Königl. Haus, wollen nach meinem erfolgten Ableben, meine Familie in Dero mächtigen Schutz nehmen, und durch die hohen Königlichen Dicasteria über die Execution zu Erfüllung dieses meines letzten Willens kräftiglich halten lassen, sonderlich aber das von mir in meiner Familie errichtete Majorat, welches Se. Königl. Majestät bereits allergnädigst approbiret, in allen Stücken aufrecht zu erhalten, geruhen.

Urkundlich habe ich dieses mit eigner Hand unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschafte besiegelt. So geschehen zu Warschau, am Neunten Tag des Monats August, im Jahre nach Jesu Christi unsers Erlösers Geburt, Ein Tausend Siebenhundert und Zwey und Sechzig.

(L. S.) Heinrich Graf von Brühl.

## Codicill.

Da ich nach meiner letzten Disposition und Willensmeynung die Expectanz auf Sorau und Triebel, wie ich sie von Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn erhalten, mit zum Majorate geschlagen habe; So verordne ich hiermit annoch wohlbedächtig, daß, daferne mein ältester Sohn, oder welcher nach ihm, so wie es Gott verhänget, das Majorat besitzen, und dabey den Anfall gedachter Herrschaften, Sorau und

Triebel,

Triebel, entweder erst erleben, oder selbige nebst Pförtchen wirklich in Besitz nehmen wird, meinen jüngern angebohrnen Söhnen von den Sorauischen und Triebelischen Revenüen, einem jeden auf Lebenslang Vier Tausend Thaler jährlich geben und auszahlen soll. Doch gehet diese Fideicommissarische Disposition nicht weiter als auf meine leiblichen jüngern Söhne, und keinesweges auf ihre Erben und Erbnehmer; folglich erlöscht die Zahlung der 4000 Rthlr. mit eines jeden Tode. Desgleichen hat mein zweyter Sohn Carl Adolph, da ich ihm die Starostey Zips nach meinem Tode versichert, und diese Transferirung mit Sr. Königl. Maj. allergnädigster Genehmigung geschehen, vermöge beyliegenden Revers vom 20. May sich anheischig gemacht und versprochen: Wann er nach Gottes Fügung zur Perception sothaner Starostey Zips kommen wird, seinen übrigen Brüdern, soviel deren am Leben seyn, und so lange er leben wird, jedem jährlich Sechs Tausend Thaler aus den Zipsischen Revenüen auszuzahlen, welches er denn, so lieb ihm mein väterlicher Segen ist, unverbrüchlich halten soll. Dieses Codicill habe gleichfalls mit reiflicher Ueberlegung unterschrieben, und meinem letzten Willen beygefügt. So geschehen, Warschau, am 9. August, 1762.

(L. S.) Heinrich Graf von Brühl.

(Aufschrift auf dem versiegelten Papiersack:)

Hierinnen mein letzter Wille und Majorats-Disposition.

Heinrich Graf von Brühl.

Je

Je sousigné reconnois d'avoir reçû une certaine Somme d'argent de Son Excellence Monseigneur le Premier Miniſtre Comte de Brühl, Grand Maître d'Artillerie de la Couronne, que je prend à fond perdû et promet de payer en rentes viageres, aussi long temps, que je vivrai, exactement touts les ans la Somme de 66000 écus c'eſt à dire Soissante six mille écus courants en quatres termes de trois en trois mois préalablement chaque quartier: C'eſt à dire à la St. Jean seize mille cinq cents écus, à la St. Michel 16500 ecus. Le Jour de l'an aussi de même 16500 écus, et ę Pâque encore de même 16500 écus que je m'engage de continuer, tant à Sa ditte Excellence Monseigneur le Premier Miniſtre Comte de Brühl à Sa vie, qu'après son decés à ses fils, qu'il designera, sous la Condition, qui m'eſt essentiellement accordée, que si je viens à mourir, touts ces payements à 66000 écus courants et la ſomme capitale tombe entiérement à mes heritiers, qui ne sont, et ne ſeront tenus à aucun payement, ni reſtitution, de même que les heritiers de Son Excellence Monseigneur le Comte de Brühl, Grand Maître d'Artillerie ne devront nullement former aucune prétenſion, sur les dittes rentes viageres et le Capital reçu à fond perdû, qui finit avec ma vie; en foi de quoi je ſigne la présent billet. Fait à Varſovie le 2. Juin 1762.

(L. S.) F, Wesel Grand Tress. de la Cour.

Notum

Notum ſit omnibus ac ſingulis, tenorem litterarum praeſentium legentibus, poſtquam tenore Inſtrumenti authentici de dato Varſoviae, die ſecundo Iunii anno milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo ſecundo, Excellentiſſimus Comes, Theodorus Comes de Weſel, Inclytae reipublicae Regni Poloniae Theſaurarius a me in fine hujus Inſtrumenti ſubſcripto, Henrico, S. R. I. Comite de Brühl et Ocieszyno, ſub nomine fundi perditi, ſummam certam eum in modum ac finem accepit, ut uſuras hujus Summae quotannis Sexaginta et ſex mille Imperialium facientes, vel mihi ipſi vel poſt obitum meum heredibus meis, vel iis, quibus uſuras has aſſignare juſtum cenſebo et aequum, ſtato illarum exſolutionis die ſine omni exceptione, quin ſine ulla refractione promte et ſumma haud diviſa exſolvere obligatum ſe fecerit, Ego verum juſtum judicavi et aequum uſuras has praecipue ad exſolvenda debita in Regno Poloniae absque ſpeciali hypotheca cambialiter vel alio quovis modo legali et juſto per litteras vel obligationes a me contracta adhibere, his vero penitus exſolutis, uſuras illas 66000 Imperialium filiis meis maxime dilectis, Aloyſio Friderico Ioſepho, Carolo Adolpho, Alberto Christiano Henrico, et Ioanni Mauricio, fratribus germanis S. R. I. Comitibus de Brühl et Ocieszyno eum in modum aſſignare et attribuere, ut illi uſuras has partibus omni

modo

modo aequalibus et inter ſe diviſis, adeoque quilibet eorum pro quarta parte, accipiant, acceptas teneant in uſus ſuos, pro lubitu, nemine contradicente, convertant, et eo ipſo de illis libere, non aliter ac cum dominio ſuo juſto omni modo titulo acquiſito diſponant. Propterea animo deliberato, mente recta et intellectu minime hebetato uſuras has annuas ſexaginta et ſex mille Imperialium hiſce meis filiis eum in modum valide aſſigno, tribuo et cedo, ut ex iis praecipuo et primo loco, cuncta a me in Regno Poloniae juſte et legitime contracta debita, et nomina quorum titulus legali undiquaque modo edi poteſt, quatenus ei ſpeciali hypotheca non ſint aſſecurata, creditoribus meis chirographariis, minime vero hypothecariis, quippe quos ab uſuris his earumque ſolutione ob ſecuritatem aliunde iis partam penitus excluſos volo, exſolvant, his vero exſolutis uſuras has quotannis exſolvendas tempore earum ſolutioni ſtatuto, quilibet eorum pro quarta parte accipiant, acceptas teneant, in uſus ſuos nemine contradicente libere convertant, adeoque de illis eundem in modum ac cum dominio ſuo, juſto omni modo titulo acquiſito procedant, et de iis quocunque in caſu, etiam inter heredes ſuos et alios libere diſponant. Quem in finem ſolutis penitus debitis a me in regno Poloniae dicto modo contractis nominatis quatuor filiis meis dilectis, Aloyſio Friderico Ioſepho,

Carolo

Carolo Adolpho, Alberto Christiano Henrico, et Ioanne Mauritio S. R. I. Comitibus de Brühl et Ocieszyno fratribus germanis usuras has 66000 Imperialium annuas, cum omni jure et actione eaque tam directa quam utili, adeoque titulo ad cedendum et transferendum dominium, omni modo habili, in optima, quae fieri potest, juris forma, cedo et trado, huicque assignationi omnes legitimae cessionis vires tribuo, exceptionibus illi repugnantibus omnibus ac singulis, sive hic expressae sint sive minus, praecipue vero persuasionis, inductionis, rei non satis intellectae, vel penitus non perspectae, laesionis cujuscunque etiam enormissimae, revocationis dominii et aliis, quae vel dici vel cogitari possunt, valide et cum effectu renuncio Excellentissimumque Comitem de Wesel Inclytae reipublicae et regni Poloniae thesaurarium, cessionem hanc et assignationem omnibus quibus fieri potest modis integram servare et tenere imploro. Cujus in rei majorem et plenissimam fidem instrumentum hoc ipsa mea manu sciens et perlectum subscripsi, et sigillo meo munire feci. Dabam Dresdae die 17. Sept. anno post Christum natum millesimo septingentesimo sexagesimo tertio.

(L. S.) Henricus Comes de Brühl.

Nachdem die betrübten Umstände nach dem geendigten bösen Kriege mich nöthigen, einige meiner Schilderungen, hauptsächlich aber meine ganze Kupferstichcollection und das ganze Naturaliencabinet, zu verkaufen, und ich mich erinnere, daß ich in meinem, unterm 9. Aug. 1762. vollzogenen Testament über das Kupferstich- und Naturaliencabinet disponiret, und solches §. 10. No. 7. zum Majorate geeignet; So erkläre nunmehro durch dies mein Codicill wohlbedächtig, daß dieser Artikel nunmehro wegfallen soll. Eben so will, daß der ibid. No. 8. zum Majorate geordnete Schmuck nicht weiter, als aus denen zwey Portrait-Ringen von meinen beyden allergnädigsten Königen bestehen soll; dahingegen die andern Stücke, als der große brillantene weiße Adler-Orden, nebst dem von Brillanten und Rubinen gefertigten Stern, und der brillantenen Achselschleife, desgleichen der große brillantene Ring, von des Königs von Frankreich Majestät, unter meine übrigen Juwelen gerechnet, und wie ich darüber §. 27. disponiret, unter meine sämmtlichen Söhne, den ältesten Sohn hiermit gerechnet, in gleiche Theile distribuiret werden soll. Zu dem Ende ich dieses Codicill wohlbedächtig gemacht und vollzogen, auch eigenhändig unterschrieben habe. Dresden, den 10. October 1763.

Graf Brühl.

Nachleß

# Nachlaß
## des Premier-Ministers, Grafens von Brühl.

An Grundstücken:

| | | |
|---|---|---|
| 350,000 Thlr. | — | Forsta und Pförten. |
| 80,000 — | — | Ganglofffömmern und Zubehör. |
| 75,000 — | — | Nitzschwitz. |
| 120,000 — | — | Zscheplin. |
| 40,000 — | — | Lindenau und Tettau. |
| 36,000 — | — | Ober- und Nieder-Lichtenau. |
| 72,000 — | — | Seifersdorf mit Großnaundorf. |
| 180,000 — | — | das Palais zu Dresden, excl. der Meublen. |
| 18,000 — | — | Bollensdorf. |
| 7,000 — | — | das Fürstenbergische Haus. |
| 2,450 — | — | der Platz auf dem Walle zum Garten. |
| 250 — | — | der Platz am Seethore. |
| 50,000 — | — | der Garten in Friedrichstadt. |
| 20,000 — | — | der Weinb. bey Kötzschenbrode. |
| 1,050,700 Thlr. | — | |

| | | |
|---|---|---|
| 209,564 — | — — | an baarem Gelde. |
| 18,962 — | 12 Gr. — | an goldenen und silbernen Medaillen. |
| 121,842 — | 7 Gr. 8¼ Pf. | an Cammer- Steuer- und andern Scheinen. |
| 62,910 — | 8 — 2 — | an außenstehenden Schulden. |

 45,684

45,684 Thlr. 4 Gr. — an rückst. Besoldungen.
360,945 — 6 — 9 Pf. an Deputaten u. Rückständen.
15,702 — 12 — 9 — an Vorschüssen für Königliche Diener.
49,000 — — — an Porcell. Cassenscheinen.
376,843 — 6 — — an Pretiosis } 87 Ringe,
62,007 — 1 — 11½ Pf. an Silberw. } 843 Tabatieren, 55 Etuits, 102 Taschenuhren, 75 Degen u. Hirschfänger, 29 spanische Röhre, 13 Garnituren Schnallen, 30 Schreibetafeln, 67 Riechfläschgen, 43 Scheeren.
27,214 — 20 — — an Porcellain.
53,905 — 5 — 9 — an Garderobe, 198 gestickte Kleider, nebst doppelten Westen, 121 chamerirte Kleider, 61 reiche, 40 seidene, 34 sammetne, 24 Trauer- 23 ordinaire Kleider, 43 Schlafröcke, 30 Hüthe, 139 Huthfedern, 25 Paar seidene Strümpfe, 47 Pelze, 17 Müffe, 41 P. Schuhe, 47 Paar Stiefeln, 33 Stück Gala Livrées.

21,445

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21,445 Thlr. | 10 Gr. | — | an Wäsche. |
| 28,102 — | 10 — | — | an Garde meubles. |
| 4,596 — | — — | — | an Sattelkammer. |
| 8,835 — | — — | — | an Wagen. |
| 13,936 — | 2 — | — | an Gewehr. |
| 105,329 — | 2 — | — | an Bilder-Gallerie. |
| 60,004 — | 20 — | — | an Bibliothek. |
| 16,800 — | — — | — | an Kupferstichen. |
| 10,722 — | 4 — | — | an Naturalienkabinet. |
| 8,205 — | — — | — | an Vasen. |
| 55,644 — | 4 — | 6 Pf. | an Kellerey. |
| 310 — | — — | — | an Thee. |
| 278 — | — — | — | an Cacaobohnen. |
| 214 — | 8 — | 6 Pf. | an Schnupftobak. |
| 237 — | 8 — | — | an Ungarisch. Wassern. |
| 237 — | 6 — | — | an musik. Instrumenten. |
| 5,315 — | — — | — | an 32 Wanduhren. |
| 10,695 — | 20 — | — | an Schränken, Commoden, Tischen 2c. |
| 2,659 — | 22 — | — | an Stühlen u. dergl. |
| 13,405 — | — — | — | an Kronleuchtern und Spiegeln. |
| 7,670 — | 8 — | — | an Caminen von Marmor und Feuergeräthe. |
| 346 — | 18 — | — | an Küchengeschirr. |
| 372 — | 16 — | — | Insgemein. |

,830,644 Thlr. 4 Gr. 1¼ Pf. Summa des Activ-Vermögens.

Davon
1,291,297 Thlr. 18 Gr. 5½ Pf. Passiv-Vermögen.
Worunter
105,444 Thlr. 19 Gr. Consensschulden.
442,403 — 17 — 2½ Pf. Pohlnische Schulden.
Bleibt ein Nachlaß von
1,539,346 Thlr. 9 Gr. 7½ Pf.

---

## Betrag
### der jährlichen Besoldungen des Premier-Ministers Grafens von Brühl.

8000 Thlr. als Geheimer Rath.
1900 — als Cämmerer.
9700 — als Cammer-Präsident.
525 — als Obersteuer-Einnehmer.
700 — als Vice-Obersteuer-Director.
4750 — als Obersteuer-Director.
2350 — als Zeitzischer Obersteuer-Einnehmer.
3250 — als General-Accis-Director.
660 — als Accis-Besoldung.
7300 — tägliche Auslösung, à 20 Thlr.
540 — für einen General-Stabs-Secretair.
1800 — Meßauslösung.
300 — dergl.
1500 — zu verschiedenen überlassenen Ausgaben aus der Cammer.

1200

100 Thlr. als Deputat auf 24 Pferde.
100 — wegen der Stift-Merseburgischen Rent-Cammer.
00 — wegen der Zeitzischen Rent-Cammer.
00 — als Director der Ober-Rechnungs-Deputation, inclus. 500 Thlr. zu Haltung eines Secretarii.
67 — als Obrister.

142 Thlr. ohne die Revenüen als Probst zu Budissin, Canonicus zu Meißen, und a. dgl. m.

# III.

## Fortsetzung der Abhandlung über die Staatswirthschaftlichen Verdienste des Churfürst August's zu Sachsen, von D. Rößig.

In der eigentlichen Staatswirthschaft, in soferne sie von dem Cameralwesen verschieden ist, zeigt sich August ebenfalls als einen vorzüglichen Kenner. Da aber einer der wichtigsten Gegenstände für sie, die weise und klügliche Besorgung der Staatscasse, und der Steuern und Auflagen ist, so richtete auch August eine auszeichnende Sorgfalt darauf. Er ließ sich daher es sehr angelegen seyn, die Schulden, in welche seine Vorfahren durch Unglücksfälle und Kriege verfallen waren, zu mindern und die Chursächsischen Lande davon zu befreyen. Deshalb verordnete er mehrere Sorgfalt in der Erhebung derselben, und verbot viele Rückstände auffsummen zu lassen. Es zeugt hievon der Befehl und das Ausschreiben vom Jahr 1552. *) das Lochauische Trankfsteuer-Ausschreiben vom Jahr 1557. **) das Ausschreiben, die Land- und Trankfsteuer betreffend, von 1561. ***) der Auszug aus der Trankfsteuer-Instruktion, von 1564. ****) und das Aus-

*) C. A. II. 1670. und I. 38.

**) C. A. II. 1370.

***) C. A. II. 1371.

****) C. A. II. 1143.

[A]usschreiben zu Einbringung der gewilligten Gemeinen-[S]teuer, von 1565. *) Ein gleiches geschahe in den [L]and- und Trankfteuer- Ausschreiben von 1576 **) [u]nd 1582. ***) Aber er vermehrte nicht blos die Staatsrevenüen, sondern er erließ auch hier und da [z]u rechter Zeit und am gehörigen Orte, wie dieses [1]576. ****) der Fall war bey den Abgaben, welche [f]ür Kriegsbedürfnisse und Heerwagen zu erlegen waren.

Da die Güte des Münzwesens ein wichtiger Gegen-[s]tand der Staatswirthschaft ist, so ließ August sich [a]uch dessen um desto mehr angelegen seyn, je mehr er [s]ich beeiferte, den Handel und das Fabrik- und Ma-[n]ufakturwesen des Landes zu vermehren und zu erwei-[t]ern. Zu dem Behufe erließ er 1558. †) eine neue [M]ünzordnung. Er erneuerte das Andenken der alten [M]ünzgesetze, und befahl vorzugsweise den Münzfuß [v]on 1532. zu beobachten, und keine neuen Münzen ein-[z]uführen. Auch in den Jahren 1569 und 1570 machte [e]r Anstalten, die sich auf diesen Gegenstand beziehn, [i]ndem er in dem erstern ein Mandat ††) gegen die fremden Münzen ergehen ließ, und 1570 †††) ein



*) C. A. I. 2182.
**) C. A. II. 1379.
***) 1383.
****) II. 6.
†) C. A. II. 754.
††) C. A. II. 902.
†††) C. A. II. 903.

Münzedikt in Absicht der verbotenen groben und kleinen Sorten bekannt machte, und darinn auf das verwieß, was er wegen der verrufenen Münzen schon ehedem verordnet hatte. 1571. *) arbeitete er vorzüglich den fremden kleinern Münzsorten entgegen, und befahl in einem Mandate, dieselben aus dem Lande zu schaffen. Er erneuerte 1572. **) diese Verordnung, und befahl hierauf 1573. ***) die schlechte Münze einzuwechseln, wozu er fünf besondere Wechselstädte bestimmte. Er unterstützte auch die Verfügungen, durch welche Rudolf II. im deutschen Reiche das Münzwesen zu befördern suchte, und machte 1577. das von ihm in das Reich erlassene Münzedikt in den Sächsischen Landen bekannt. Er schränkte endlich 1583. ****) so viel möglich das Einwechseln und Umschmelzen der echten und guten Münzen ein, und verbot sie zu beschneiden.

Durch diese Einrichtungen in Absicht der Auflagen und des Münzwesens bewirkte er, daß der öffentliche Kredit in Sachsen befestiget und vermehrt, und Gewerbe und Handlung merklich befördert wurden. Auch ließ er zu diesem Behuf verschiedene Verordnungen an den Leipziger Senat ergehen, daß derselbe auf den wucherlichen Contrakt Acht habe, jedoch mit der nöthigen Klugheit, damit den Wechselgeschäften hierdurch kein

Nach-

*) C. A. II. 906.

**) C. A. II. 761.

***) C. A. II. 659.

****) C. A. II. 761.

Nachtheil zugefügt würde. Die Auflagen, Steuern und Zölle legte er auf eine solche Art an, daß die Geschäffte dadurch nicht gehindert, noch die Armen gedrückt, sondern sie vorzüglich von den Reichern erhoben würden. Denn er sahe wohl ein, daß der Reichthum seines Volks die wahre Quelle von dem Wohlstande und Reichthume des Staats sey. Auch bemühete er sich, den Staat von außen zu bereichern und zu stärken, und den Geldumlauf zu vermehren. Das letztere erhellet unter andern daraus, daß er den Schatz und den Reichthum der Kammer und des Staats nicht unthätig verschlossen hielt, sondern davon Darlehne an seine Unterthanen verliehe. Daher kommen in Sachsen so viele Amtskapitalien vor; er legte nehmlich von Zeit zu Zeit Gelder in den Aemtern nieder, und ließ sie von den Aemtern aus, gegen ablößliche oder unablößliche Zinsen, an die Unterthanen, welche Geld brauchten, austhun. Man soll von diesen Zeiten her noch an die 80000 Mfl. als Revenüen von solchen Amtskapitalien in den Renthenrechnungen der Sächsischen Aemter finden.

## Verdienste in Absicht der Polizey.

Vorzügliche Kenntnisse zeigte dieser große Churfürst auch in der Polizey, und machte sich sowohl um dieselbe überhaupt und im Allgemeinen, als auch um die besondern Theile derselben sehr verdient.

Schon

Schon während seiner Mitregierung mit dem C
fürst Moritz erschienen daher verschiedene Artikel, w
die Justitz und Polizey betrafen. *) Sobald er
nachher allein regierte, machte er 1555. in einem S
mehrere Artikel, zu Verbesserung der Mängel der Po
bekannt. Besonders bemühete er sich, den in
Voigtlande eintretenden Polizeymängeln und Gebre
1583 abzuhelfen, und es erschien deshalb ein beso
Receß.

Unstreitig gehört es zu der glücklichen Polize
fassung eines Volks, wenn die Gewerbe unter
Bürgern schicklich und klüglich vertheilt sind, so,
keine nachtheilige Vermischung derselben so leicht
haben kann. Daher bestrebte er sich schon wäh
seiner Mitregierung mit dem Churfürst Moritz,
städtischen und ländlichen Gewerbe so viel möglich
mer in der gehörigen Entfernung und Unterschiede
einander zu erhalten, und denselben so viel mögli
bestimmen, um dadurch jene so nachtheilige V
schung zu vermeiden. Aus diesem Grunde wiesen
Mitregenten 1537 den Städten das Gastwirthsch
das Bierbrau- und Bierschankrecht, die Hand
und die Handwerke vor den Dörfern vorzüglic
Es wurde in dieser Absicht befohlen: daß der Abe
des Brauens, Malzens, der Kretzschmarn, der H
lung und Handwerker auf den Dörfern zu setzen
halten solle. Er ermahnte die Städte, daß sie vo

*) C. A. I. 1415.

che Sorgfalt in Absicht des Bierbrauens, wegen gu-
en Bieres, ingleichen wegen der Gastgeber und wegen
r Handwerker haben, und vorzüglich auch die Bett-
r nicht dulten sollten.*) Er scheint der Fürst zu seyn,
elcher in Absicht der Brauerey des Biers, eines für
eutschland so wichtigen Getränkes, in den Chursäch-
chen Landen zuerst die nöthigen Einrichtungen ge-
ffen hat. In dem sogenannten Grimmischen Ver-
ge, im J. 1555 entschied er die Streitigkeiten einiger
ädte, welche über den Bierzwang unter ihnen ob-
lteten, namentlich zwischen den Städten, Witten-
rg, Kemberg und Zahne, und wieß jeder von ihnen
jenigen Dörfer an, welche sich von ihnen mit Bier
versehen hatten.

Er unterstützte die Künste und Handwerke. Vor-
zliche Sorgfalt trug er für die Wollarbeiter und
ollmanufakturen. Die letztern beförderte er dadurch,
ß er für sich und seinen Hofstaat einheimische Tücher
rbrauchte, und selbige auch im Auslande zu empfeh-
n, sich angelegen seyn ließ; so daß unter seiner Re-
erung viele Tücher aus Sachsen, selbst nach Frank-
ich giengen.

Damit die Bevölkerung nicht leide, und sich nicht
indere, war Churfürst August sehr wachsam auf die
imlichen Werbungen, und untersagte sie 1562 ernstlich.
us eben diesem Grunde verbot er 1554. und 1562. daß
Niemand

*) C. A. I. 1398.

Niemand unter die fremde Miliz gehen solle; *) a
dem aber wendete er sein Bestreben auch nachdr
auf die Vermehrung der Bevölkerung bey alle
Regierungsgegenständen, welche unmittelbaren E
darauf haben.

Er bemühete sich, die öffentliche Sicherheit
einen festen Fuß zu stellen, welche damals noc
zum großen Nachtheile des Handels gestört w
Er untersagte daher alles ernstlich, was nur i
Ferne die öffentliche Sicherheit hindern konnte.
verbot alle Zusammenrottungen und Ausfälle der
daten. **) Er erließ 1555 u. 1559. ingleichen 1562
ordnungen gegen die öffentlichen Friedensstöhrer.
Eben dieses suchte er durch die Befehle von 1566. u
1569. 1570. zu bewirken; so wie auch durch die
ordnung, die er 1579 gegen die Zigeuner erließ.**

Da aber die Sicherheit des Eigenthums und
Lebens der Bürger auch von andern Dingen als
Menschen kann gestört werden; so suchte dieser g
Gesetzgeber auch hier vorzubeugen, wodurch er z
fachen Gewinn erhielt, indem er nicht nur das
des Landes dadurch sicherte, sondern auch Schaden
sein Finanzwesen verhütete. Er ließ sich nämlich
Vorsorge für die Ströme und Flüsse des Landes.

*) C. A. II. 1399.

**) C. A. I. 2178. und 2180.

***) C. A. I. 1403. und 1407. 1410. 1411.

****) C. A. I. 1415.

die Unterhaltung ihrer Ufer und aller der Anstalten, wodurch Ueberschwemmungen verhütet werden, sehr angelegen seyn. In dieser Absicht bestätigte er 1558 *) eine Ordnung, wie und welcher Gestalt die Dämme an der Elbe, welche man Truhe nennet, bestellet, und erhalten werden sollen. In dieser Ordnung werden die Landstriche bestimmt, welche dabey mitzuwirken haben, und die Bauern angewiesen, welche bey dem Dammbau und dessen Erhaltung beschäfftiget seyn und dazu Dienste leisten sollen.

Um die Bequemlichkeiten des Lebens für Einwohner und Reisende zu befördern, und das zu hohe Steigen von den Preisen der Lebensmittel zu verhüten, untersagte er das zu hohe Anschreiben in den Gasthäusern im J. 1554. Er verbot die Getreideausfuhre 1571. **) Und so sehr man auch gewöhnlich gegen dergleichen Verbote, von Seiten der Schriftsteller spricht, so zeigt doch das Beyspiel Augusts, daß sie zu gehöriger Zeit, unter den erforderlichen Umständen, und mit der nöthigen Klugheit allerdings Uebel verhüten und Vortheile verschaffen können; so daß die bloßen analogischen Schlüsse, welche von der Handelsfreyheit hergenommen werden, hier nicht unbedingt angewandt werden können; so wie überhaupt jene bey dem einsichtigen und nicht bloß oberflächlich urtheilenden Politiker manche bestimmte und heilsame Schranken hat.

Das

*) C. A. II. 659.

**) C. A. I. 1414.

Das Mühlwesen besorgte dieser weise Gesetzgeber ebenfalls, und erließ deshalb 1561. *) eine besondere Mühlenordnung, worinnen er theils darauf sahe, daß nicht durch zu viele Mühlenanlagen Wasserstemmungen und Ueberschwemmungen veranlaßt würden, welche sonderlich dann zu befürchten sind, wenn dabey nicht mit der nöthigen Klugheit verfahren wird; theils aber auch den Mangel des Mehls zu vermeiden bedacht war. Er beschäfftigte sich in dieser Verordnung vornehmlich mit den Mühlen an der schwarzen Elster. Ein gleiches erfolgte 1568. **) in der Mühlenordnung für die an der Saale, Luppe, Elster und Pleise liegenden Mühlen, und 1570. ***) wegen der an der Weiseritz und Elbe.

Er sorgte auch vorzüglich für die Sittlichkeit, den Charakter und die Bildung seiner Bürger, und ermahnte sie in mehrern Gesetzen und bey jeder schicklichen Gelegenheit zu guten und reinen Sitten. Vornehmlich suchte er sie auch von Religionsstreitigkeit 1566. zurückzuhalten. ****) Auch wachte er über die Censur und den Mißbrauch der Druckereyen. Daher er 1562. †) verordnete, daß nichts ohne beyder Universitäten Censur gedruckt, vielweniger anders woher eingeführet werden solle. Er ließ 1571. ††) ein Verbot wegen gedruck-

*) C. A. II. 699.

**) C. A. II. 718.

***) C. A. II. 722.

****) C. A. I. 473.

†) C. A. I. 406.

††) C. A. I. 407.

gedruckter Schmähschriften, Bücher, Charten und Gemälden ergehen, und 1580. verordnete er, wie es auf beyden Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg, mit Lehre, Disciplin und sonst allenthalben gehalten werden solle. *)

Auszeichnende Verdienste hat dieser große Churfürst auch um die Kirchenpolizey in Sachsen, und gewissermaßen in ganz Deutschland; so daß er hierinne andern Regenten in seiner Person ein Beyspiel aufstellte, wie sie die Kirchenpolizey ihrer Länder mit Gerechtigkeit und Weisheit begründen und leiten sollten. Das Augusteische Gesetz hierinnen, ich meyne die Ordnung Churfürst Augusts, wie es bey den Kirchen mit der Lehre und den Ceremonien ꝛc. gehalten werden solle, von 1580. gab ihnen eine Vorschrift und Muster, wornach sie alles dieses in ihren Landen einrichteten, wovon man sich leicht durch Vergleichung der Chursächsischen Kirchenverfassung, mit der andrer deutscher Länder, in jenen Zeiten überzeugen kann. Schon im Jahre 1557. **) machte er hierinnen weise Einrichtungen in den Generalartikeln und gemeinem Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarrherrn, Kirchendienern, Eingepfarrten und sonst allenthalben ordentlich gehalten werden solle. Aber er vollendete sein Werk vorzüglich in der angeführten Kirchen-

*) C. A. I. 995.

**) C. A. I. 435.

Kirchenordnung vom J. 1580. *) und in der Verordnung von beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, und dem Ober-Consistorio zu Dresden rc. in eben dem Jahre. **) Alles dieses bestätiget die Größe dieses Fürsten, als Gesetzgebers und Regenten, und seine vorzüglichen Verdienste um die Chursächsischen Staaten.

*) C. A. I. 475.

**) C. A. I. 995.

# IV.

## Einige Wohlthaten, welche der Churfürst zu Sachsen, Friedrich August III. dem Schliebenschen Amtsbezirke zwischen den Jahren 1778 und 1788. zufließen lassen. Eine Vorlesung, bey dem Antritt der Justizdirection in den Aemtern Schlieben und Annaburg, von Christian August Schulzen, gehalten den 3ten October 1788.

Hochwohlgebohrner Herr Amtshauptmann,

Hochedler Herr Amtmann,

Hochzuverehrende Herren Commissarii! [1])

So haben Sie denn mich, und meine werthesten Mitarbeiter am Amte in denjenigen Posten bestätiget, worinnen wir unter dem Beystande des Allerhöchsten dem Vaterlande Dienste, die unserm Cirkel angemessen sind, nach allen unsern Kräften erweisen wollen.

Ist es aber Schuldigkeit, Ihnen thätliche Beweise unserer unverfälschten Dankbegierde, und des ernstlichsten



1) Die Einweisungscommissarien waren: der Hofgerichtsassessor zu Wittenberg, und Amtshauptmann, Herr Adolph Günther von Haugwitz, auf Rothenmark rc. und der Amtmann zu Schweinitz und Seyda, auch Gerichtsdirector zu Clöden rc. Herr Christian Andreas Panzer.

lichsten Vorsatzes, rechtschaffen, und so, wie es uns möglich, zu dienen, vor Augen zu legen; fordert es die Pflicht, dessen Erweis meine erste Verrichtung als Justizamtmann seyn zu lassen: wie könnte ich meiner Obliegenheit treulicher nachkommen, und meinen Vorsatz schicklicher erreichen, als wenn ich, mit Ihrer Erlaubniß, die mir aufs neue gnädigst anvertrauten Unterthanen an einige Wohlthaten erinnere, mit welchen sie unser Durchlauchtigster Landesvater, während meines Hierseyns, das heißt, binnen dem letzten Jahrzehend begnadiget, und wodurch Er ihnen bewiesen hat, Er schätze den Menschen auch in dem Geringsten Seiner Unterthanen, und finde in der bestmöglichsten Beurbarung Seiner Lande, in Bekanntmachung passender Gesetze, in nachahmungswürdigen Handlungen, Ruhm, Beruhigung und Vergnügen.

Welche Sorgfalt Derselbe in den theuern Jahren für die Erhaltung Seiner Bürger bewiesen; wie freudig Er jede Gelegenheit, Sein Land schuldenfrey zu machen, ergreife; wie sehr Ihm ungeheuchelte Religion, und gute Erziehung der Jugend am Herzen liege; wie weis, und wie glücklich die höchsten Landescollegien eingerichtet, deren Häupter und Glieder gewählet, die Provinzialdirectionen besetzet worden; welche gesegnete Folgen solche Veranstaltungen begleiten, und sich über das Vaterland verbreiten: das alles sagen die Geschichtschreiber, und rühmet jeder dankbare Patriot.

Wir

Wir aber wollen sehen, wie huldreich unser Friedrich August zeither für uns unmittelbar besorgt gewesen sey; wie auch unser Leben, unsere Gesundheit, und unser Wohlstand einen wichtigen Gegenstand Seiner unermüdeten Bemühungen ausgemacht habe.

Wenn der Obere für das Leben, und die Gesundheit seiner Untergebenen besorgt ist, und ihnen dies zu erkennen giebt, so wird jeder Untergeordnete seinen Befehlshaber schätzen und verehren, sollte auch dessen Rath und Beystand nicht allezeit nach den Regeln einer sorgfältigen Prüfung eingerichtet seyn. Wenn aber in Landesherr hierbey die Erfahrung der bewährtesten Männer, das Beyspiel der weisesten Regenten, und die Regeln einer gesunden Philosophie zum Grunde legt: dann spreche ich dem Unterthan alles Gefühl des Guten und Bösen ab, wann er so einen Regenten nicht als einen Vater liebt, und als seinen Schutzengel in Ehren hält.

Wohl uns also, daß wir von unserm Friedrich August rühmen müssen, Er habe angeordnet, daß niemand zu zeitig begraben, niemand durch verkehrte Polizeyanstalten ums Leben gebracht, und kein Mensch by seinen Vergnügungen vergiftet werde!

Schauternder Gedanke, es können Menschen lebendig begraben werden; es ist möglich, daß solche lende leben, damit sie neben sich die abscheulichsten Gegenstände dulten, in sich die Begierde nach dem Genusse des Lebens empfinden, über sich nichts weiter,

 als

als die Verzweiflung erweckende Nothwendigkeit, umzukommen, gewahr werden mögen! Durch diesen Gedanken bewogen, würdigte unser Landesvater die Vorschläge des D. Struve [a]) seiner Aufmerksamkeit; und die dadurch bewürkte höchst nöthige Verbesserung wurde durch den hiesigen Capellan, M. Boden, noch weiter ausgeführt, welcher die Abschaffung des Legens gefährlicher Kranken auf das Stroh, bey uns veranlaßte.

Aus einer ähnlichen Sorgfalt verlangt das Mandat wider den Selbstmord von Eheleuten, Anverwandten, und Vormündern, die genaueste Aufsicht auf jene Elende, die ihr Leben vernichten. Auch mußte die neue Vormundschaftsordnung Pflichten, so uns bereits die Natur auflegt, verkehrter Eigennutz dagegen sehr oft vergessen macht, durch den Zwang der Gesetze heiligen. Bey der, im Jahr 1784. eingetretenen Ueberschwemmung zeigte sich das Vaterherz unsers Beherrschers in seiner schönen Größe; Er verbot den Genuß des Mutterkorns, ordnete die Räumung der Gräben und Tümpel an, gebot, alle diensame Veranstaltungen dagegen zu treffen, und ließ sogar den Armen unentgeldlich Erquickungsmittel anbieten, damit man nur den, bey entstehender warmer

Wit-

a) cf. E. F. Struve großes Unglück einer zu frühzeitigen Beerdigung. Leipzig 1785. J. C. F. Scherfs Beyträge zum Archiv der medicinischen Policey und Volksarzneykunde. T. IV. Coll. 1.

Witterung so leicht möglichen faulen Fiebern und bösartigen Krankheiten vorbeugen möchte.

Das, nach dem Beyspiele des großen Königs von Preußen angeordnete, und wegen der damit verknüpften genauern Aufsicht der Policeybedienten auf die Hunde, sehr heilsame Schneiden des Tollwurms; [3]) die anbefohlne alljährliche Untersuchung der zum Schanke und Handel bestimmten Weine; [4]) die, nach dem Gutachten des Amtsrath Riems, bekannt gemachte Nachricht von



3) cf. J. H. G. v. Justi ökonomische Schriften, T. I. P. V. nr. 7. Hamiltons Bemerkungen über die Mittel wider den Biß toller Hunde, und anderer wütender Thiere, nebst Widerlegung des Irrthums vom Wurmnehmen. Das Gutachten des Königlich. Preußischen Obercollegii Sanitatis, d. d. Berlin den 28. December 1787. daß das Tollwurmschneiden der Hunde nicht nur eine unnütze, sondern auch schädliche Operation sey, dann Scherf l. c. T. VI. Seite 47 ff. reden zwar wider die Art der Cur: daß aber dergleichen Hunde schreckliches Unglück anrichten, und, daß die Policey deßhalb nie sorgfältig genug Acht haben könne, weiß jeder, der einige Zeit auf dem Lande gelebt hat.

4) In der Jenaischen allgemeinen Litteraturzeitung, aufs Jahr 1788. nr. 208. S. 568. wird dieß Gesetz mit Recht ein körnigtes Mandat genennt. Zwar erinnert der Recensent, daß der Gesetzgeber die rothen Weine aus der Acht gelassen, welches aber wohl deswegen geschehen ist, weil die Betrügereyen bey blanken Weinsorten gefährlicher, als bey den rothen sind.

gewissen unschädlichen Zufällen beym Rindviehe:[5]) beweiset nicht das alles sehr deutlich, daß Menschenliebe, daß der Wunsch, ein wohlbevölkertes Land zu beherrschen, den Gesetzgeber regiere!

Jedoch, wie leicht vergißt der, mit Nahrungssorgen beladene Unterthan die besten Anordnungen; wie selten wird er sie, wenn er auch ihren Inhalt nicht aus dem Gedächtnisse läßt, in Ausübung bringen!

Es ist also ein Mann unentbehrlich, bey dem sie in diesem, und ähnlichen Fällen Rath, Hülfe und Unterstützung erwarten dürfen; ein Mann, der die Buttenträger, Medicasters, kluge Männer und Weiber, diese, dem Publicum so gefährlichen, Leute ausrottet; ein Mann, der dem kranken Armuth ohne Eigennutz beystehet, Wehemüttern Unterricht giebt, in Untersuchungsfällen ein Sachverständiges Gutachten ertheilet. Auch diesen schenkte unser Landesherr hiesiger Amtslandschaft in der Person des Doctor Gorns, unsers fleißigen Amtsphysici, dem Er eine Besoldung an baarem Gelde und Holze aussetzte, zu dem Ende aber eine jährliche Ausgabe anordnete, wozu sich vorher bey hiesigem Amte keine Quelle ausfündig machen wollte.

Sehet, meine Freunde, so weit erstreckt sich die Liebe und Sorgfalt unsers theuersten Landesvaters!

So

5) cf. Nürnbergeri diss. de vano morbi boum Gallici carnisque inde male infectae et insalubris metu. Witt. 1790.

So wie es aber um ein Land allerdings schlecht steht, wenn es nicht bevölkert ist, oder sieche Bewohner hat: so wird es unter einer gleich elenden Verfassung seufzen, wenn das Volk kein Vermögen hat, oder die vorhandenen Kräfte wohl anzuwenden nicht gemeinet ist. Arme, übelgesittete Unterthanen, was sind sie anders, als eine Last des Staats, eine Plage der Mitmenschen, und eine Marter ihrer eigenen Personen. Unser Landesvater aber wollte, ihr solltet gute, wohlhabende, glückliche, gesegnete Einwohner Sachsens seyn; darum verbesserte Er die bereits vorhandenen Nahrungszweige; gewährte auch unmittelbare Unterstützungen; setzte dem schädlichen, boshaften Eigennutze Ziel und Maaß, und legte eben dadurch den Grund zu eurem wahren Wohlergehen.

In einem wohleingerichteten Lande sind der gesetzgebenden Gewalt die Nahrungszweige des Landmannes eben so wichtig, als die, von der Bürgerschaft; sie sind beyde dergestalt an einander gekettet, daß der Fall des einen, das Sinken des andern nothwendig nach sich ziehen muß. Um deswillen ward hiesige Stadt mit drey Jahr- und Viehmärkten begnadiget; darum reinigten die höchsten Landescollegia die Innungen der Schuhmacher, der Leineweber, der Maurer und anderer Handwerker, von ihren vorigen Mißbräuchen, und setzten sie in ihre richtige Schranken. Sie gönneten ihnen nur solche Verbiethungsrechte, die Handel und Wandel aufrecht erhalten, und den innern Vertrieb

 der

der Producte befördern. Wenn aber der Landmann das, was er erbauet, nicht mehr zu einer, ihm beliebigen Zeit, zu seinem Bedürfnisse selbst verarbeiten dürfte, dann würde er ein Sclave der Innungen, und kein Herr über sein Eigenthum seyn. Folglich gab euch der Landesherr das Würken und den Verkauf der Leinewand frey. [6]) Er litte es nicht, daß fernerhin eine eingeschränkte Zahl der Handwerksmeister der Volksmenge schaden, und geschickte Männer aus dem Lande treiben sollte. Dagegen ist es auch nicht sein Wille, daß der Landmann sein Getreyde, Vieh, rohe Felle u. s. w. außer Landes schaffen, oder der Negotiant durch Einbringung fremden Viehes, das unsrige verschlechtern, und herabwürdigen möge: wir werden vielmehr von Zeit zu Zeit aufgemuntert, und durch Belohnungen gereitzet, unsre Producte selbst in Fabrikate zu verwandeln, unsern Viehstand zu vergrößern, und zu veredeln, und durch Accisen und den Grenzzoll hierbey dergestalt geleitet, daß wir nicht leicht die Bilance verfehlen können, wenn wir den dabey getroffenen Anordnungen gehörig nachkommen. [7])

Aus

6) Auch die Liebenwerdaischen Amtsunterthanen erlangten durch ein, unterm 7. Juny 1782. an dortiges Amt erlassenes gnädigstes Rescript solches Befugniß. cf. C. G. Herrmanns Beschreibung des Flachsbaues im Churfürstlich Sächsischen Erzgebürge, P. IV. C. F. Roscher, von der Verbesserung des Flachsbaues in Sachsen.

7) Dieß wird jeder, welcher die neue Land-Accisordnung unbe-

Aus eben dem Grunde ward die euch bekannte Einichtung wegen der Stückpferde getroffen. Durch elbige lernt der Landmann unvermerkt, wie ein, zur Strapaze bestimmtes Pferd beschaffen seyn müsse; er siehet unter der Menge der Pferde diejenigen, welche wegen ihrer Größe, Jugend und anderer schönen Eigenschaften allgemein bewundert werden; er giebt Acht, aus welchen Gründen man die seinigen verworfen; er hört den Preiß der Pferde, nicht wie ihn der unkundige Liebhaber, sondern der Sachverständige angiebt; er kann sich zur Friedenszeit auf den Krieg gefaßt machen, und weiß im voraus, man werde ihm auch alsdann nicht sein Vieh vom Acker wegnehmen, sondern ein gewähltes Stück nach dem wahren Werthe bezahlen.

Eben darum sollen die Hüfner, bey der gegenwärtig Tag täglich empor steigenden Landescultur, bey der Vermehrung der Arbeiten, und wegen der so mannigfaltigen Vortheile des guten Spannviehes, nicht Ochsen statt der Pferde halten; ihr sollet die sauere Fütterung durch Hebung genugsamer Gräben, Düngung der Wiesen, Aufhebung der Früh- und Gemeine-Huthung, in gute, genugsame nahrhafte Weyde verwandeln; ihr sollet durch Anlegung lebendiger Zäune, dem mehr und mehr drohenden Holzmangel vorbeugen,

unbefangen durchgelesen, eingestehen. cf. J. A. H. Reimari Untersuchung der Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides, nach der Natur und Geschichte.

beugen, und zugleich eure Besitzungen in Sicherheit setzen; das Pflanzen fruchtbarer Bäume, der Tabaksbau, die Seidencultur sollen eure Einnahmen mehren, und selbst euren kleinern Kindern Gelegenheit zum Erwerbe geben.

Ob nun schon viele dieser Anordnungen bis jetzt tauben Ohren geprediget worden sind, so wissen dennoch diejenigen, welche sie befolgen, wie wohl sie sich dabey befinden. Noch jetzt, und bis in die spätesten Zeiten, wird sich Langencrassau seines ehemaligen Dorfrichters, Johann Christian Richters, mit Danke erinnern, weil durch ihn die Verbesserung der Viehzucht, und die Erbauung guter Futterkräuter befördert worden. Hohenbucko wird nicht von dem seit einigen Jahren angefangenen Kleebaue wieder abgehen. Kraßig und Jesnigk erinnern sich mit Vergnügen, daß sie ohne Gräben verschiedene Erndten von dem Sprankenfraße eingebüßet haben würden. Oelsig und Jagsal klagen heuer nicht über den Verlust der Heuerndte, weil sie die Gräben gehoben haben.

Sind aber die Gehorsamen so wohl belohnet worden; gehen die gesegneten Folgen bis in die entferntesten Zeiten; wie könnet ihr euch wohl zu dem allen wollen zwingen lassen? Wie könnet ihr anstehen, euren Landesvater durch euren Wohlstand zu erfreuen, wozu Er euch durch die wichtigsten Unterstützungen aufmuntert, und die anwendbarsten Unterweisungen geben läßt?

Wie

Wie oft konnte dieser und jener unter euch in Gefahr gerathen, durch Viehseuchen und Krankheiten unglücklich zu werden, wenn Eine Hohe Landesregierung nicht so schleunige und passende Anordnungen dagegen machte; und wie oft half euch nicht Ein Hochpreißliches Obersteuer-Collegium euren Verlust durch milde Beyträge überstehen. Die Einwohner des Dorfs Heinsdorf rühmen, daß ihnen an ihrem Magazin-Hufen-Quanto die, im Jahre 1780. nur bey außerordentlichen Lieferungen bis zur Hälfte zugestandene Moderation auch in ordinariis zugestanden worden. Drey Einwohner in Naundorf, zwey in Hohenbucko, das Schäfereyvorwerk vor Schlieben, und neun Begüterte in Langenkraßau entschädigten wegen ihres erlittenen Brandes, die mildesten Unterstützungen.

Wurden aber jene Verunglückte dadurch in Stand gesetzet, schönere Gebäude, als vorher da gestanden, errichten zu lassen: wie viel mehr Gelegenheit zu Verbesserung des Nahrungsstandes erlangten ein Fromme, in Schlieben, und ein Schlabe, in Hohenbucko, durch die gnädigst concedirte Schank- und Gastirungs-Gerechtsame; wie nutzbar für das Publikum ward die Versetzung der Schenken in Berga und Nauendorf, welche nicht mehr im Dorfe, und versteckt, sondern an den Straßen, Reisenden Bequemlichkeit und Erquickung darbieten!

Und, welchen Dank sind wir nicht unserm Fürsten schuldig, der diese Wohlthaten mit der Sorge für die

Wege

Wege und Stege, und für die allgemeine Ruhe und öffentliche Sicherheit vereinbaret. Dieses bestätigen die angeordneten Landvisitationen; Jenes, ein zum Straßenbau ausgesetztes jährliches Dingegeld von ein Hundert und dreyßig Thalern, eine beträchtliche Menge unentgeldlich dazu verabfolgten Holzes, die, mit vielen Kosten wiederhergestellten Arm- und Meilensäulen, die zum Theil bereits ins Würkliche gesetzten Entwürfe wegen Verschönerung der Straßen durch Baumalleen, und Marquiersäulen, und die Einrichtung, daß die extraordinairen Straßenbau-Dienste bezahlet werden. Denn durch alle dergleichen Anordnungen wird die Seele der Staaten, Handel und Wandel, belebt; der Reisende siehet sich frey von der Furcht, auf dem Wege Hindernisse, an seine Bestimmung zu gelangen, zu finden; er kann die Stunde angeben, wenn er in seinen Ort einzutreffen gedenkt, ohne zu fürchten, in Löchern und Moraste versinken zu müssen; und er vermißt auf der Reise sehr wenig von seiner einheimischen Bequemlichkeit. Jeder Ort, der ihn also reitzt, auf seinen Straßen die Hin- und Rückreise zu machen, hat eben dadurch an ihm einen Zinsmann; es gewinnt der Gastwirth, dieser nimmt seine Bedürfnisse von dem Bürger und Landmanne, und fremdes Geld kömmt zum Besten des einheimischen Publicums in Umlauf.

Jedoch diese so nützlichen Einrichtungen macht nicht allein unser Friedrich August, sondern Er belohnt auch diejenigen, welche sie zu befolgen suchen. Denn, als

im Jahr 1785. vorzüglich der Herzberger und Oelsiger Damm durch ausgetretene Bach- und Quellwasser, auch sonst eingefallene Nässe, an einigen Orten ganz vernichtet war, und sie unser, nunmehr über funfzig Jahr als Straßenmeister dienender Rothe, durch seinen unermüdeten Fleiß in wenig Tagen, in bereisbaren Zustand; nach Verfluß etlicher Monate aber, in völlig guten Stand gesetzt hatte, bekam er eine Gratification von dreyßig Thalern, wodurch denn auch dem, von Jahren, Sorgen, und treuer Dienstarbeit fast ganz ermüdeten Greise gleichsam jugendliche Munterkeit eingeflößt ward.

Noch mehrere Landesväterliche Gesinnungen finden wir darinnen, daß Er dem hiesigen Amtsbezirke Gelegenheit zur Arbeit gegeben, daß Er uns durch die Salzlieferungen, den Holzhandel, und durch neuerbauete herrschaftliche Gebäude den beträchtlichsten Nutzen verschafft hat!

Welche Plackereyen ehedem die Fuhrleute, wenn sie die Salzbedürfnisse des Landmanns geliefert, ausgeübt; wie oft der Landmann dieses nothwendige Product bald ganz entbehren, bald von weitem erholen, bald in sehr elendem Zustande annehmen müssen, davon kann sich jeder aus hiesiger Acten-Repositur belehren. Unser gütiger Churfürst wußte jedoch diesen Unbequemlichkeiten gar bald weislich abzuhelfen. Er erneuerte und verbesserte die deshalb bereits im vorigen Jahrhunderte getroffenen Anstalten; und giebt nunmehr

mehr durch sie Seinen Unterthanen gutes, genugsames, wohlfeiles Salz; uns aber läßt Er durch den Contract, so Er mit Schlaben und Sahlanden, wegen Herbeyschaffung des Niederlausitzischen Salzes abschließen lassen, einen neuen Nahrungszweig genießen. [8])

Das Holz, diesen, vordem bey uns so wenig geachteten Gegenstand, kennen wir nunmehr nach seinem wahren Werthe. Der Verkauf einer beträchtlichen Anzahl Kiefern und Eichen aus der Rochauer Heyde, an den Cammercommissair Stephan, die Bestimmung dieser Klaftern Holz zur Flöße; [9]) die Ueberlassung mehrerer Holz-

8) Es würde nicht unrecht seyn, wenn ein, dem Gegenstande gewachsener Mann, sich entschließen wollte, eine Fortsetzung von H. A. Fischers unvorgreiflichen Gedanken über das, dem Hohen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zustehende Regale jus salinarum, und den daran gefügten Codicem juris salinarii herauszugeben. Denn dieser Fischer hat viel Anordnungen weggelassen, welche zu der gegenwärtigen Einrichtung Anlaß gegeben haben. cf. I. P. Ludewig reliquiae MStorum. T. X. in praefat. pag. 18. Lib. II. Num. IX. T. XI. Lib. III. Num. LX. LXIV. T. XII. Lib. IV. Num. L. C. F. Walchs Beyträge zum deutschen Rechte. T. IV. S. 67.

9) Wie nothwendig es sey, daß die gesetzgebende Gewalt eines Staats sich, den Holzhandel und die Flöße zu leiten, bemühe; und, daß die Beherrscher Chursachsens sich dieses Regalis bereits seit vielen Jahren zu bedienen gewußt: auch dieß verdiente mit Fleiße bearbeitet zu werden. Denn es scheint, als ob dergleichen ausschließende Gerechtsame dem

Holzquantitäten an Privatpersonen, machte, daß diejenigen, welche Holz besitzen, einsahen, daß nicht bloß der Ort ihrer Geburt, und ihres Aufenthalts, derjenige sey, welcher dessen bedürfe; daß man daher mit dessen Abbringung behutsam, und forstgerecht verfahren; nicht aus den Waldungen die besten Stämme verschleudern, jungen Anflug zu Kohlen verbrennen lassen, Windan hauen, und kurz, mit diesem so höchst nöthigen Producte verschwenderisch umgehen solle; und belehrete uns, daß der Landmann mit dessen Fällen, Herausrücken und Wegfahren, zu einer Zeit, wenn die Feldarbeiten ruhen, sich mit der Hand, und dem Gespann ein Ansehnliches erwerben könne.

Durch die Einrichtung des Brandversicherungs-Instituts wird jeder vernünftige Gutsbesitzer veranlaßt, seine Wohngebäude bequem, schön, und gesund; seine Wirthschaftsgebäude geräumig, und vollständig zu erbauen; er ist sicher, daß bey deren gänzlichem Verlust ihm der, von ihm selbst angegebene Werth derselben müsse wieder bezahlt werden; fehlt es ihm am Gelde, so wird jeder Wohlhabende ihn unterstützen, weil er versichert ist, daß keine Gefahr dabey obwalte; will er verkaufen, so kann er selbst, wegen der Schätzung seiner

dem Staate sowohl als dessen einzelnen Bürgern Eintrag thun, und doch sind sie, da sie dem Handel die wahre Richtung geben, für das allgemeine Beste ganz unentbehrlich.

seiner Gebäude auf eine weit höhere Kaufsumme beste-
hen, als er vorher fordern durfte. So glücklich kann
also eine, durch Weisheit und Güte geleitete, gesetzge-
bende Gewalt die Kräfte der Unterthanen stärken, und
deren Vermögen vergrößern!

Allein, weit entfernt, daß unser Landesvater sich
dabey beruhigen sollte; nein, von Selbigem müssen
wir auch wirkliche, thätige, große Unterstützungen
rühmen. Er hat durch weislich angeordnete Baue,
ein beträchtliches Geld-Quantum bey uns in Umlauf
gebracht, Forderungen, die ganz unstreitig waren, um
dem allgemeinen Besten zu nutzen, nicht durchsetzen
wollen, Strafen erlassen, und vielen einzelnen Perso-
nen besondere Wohlthaten erwiesen.

Daß ein landesherrliches Amt einen fixirten Ort
habe, wo dessen Beamter den Willen des Landesherrn
vollziehen kann; daß dergleichen Gebäude nicht allein
sicher, sondern auch andern zum Beyspiele eingerichtet
seyn: dieß sind in jedem wohleingerichteten Staate
Haupterfordernisse: bey uns aber mangelten sie seit
dem Jahre 1631. in welchem die Croaten die hiesige
Burg eingeäschert haben. [10]) Weil nun die Beamten
von der Zeit an, von einem Orte zu dem andern ziehen
mußten, so ist es kaum glaublich, welche Unordnung
bey Besorgung gerichtlicher Vorfälle daraus entstan-
den; welch eine Menge diensamer Nachrichten dabey
ver-

10) cf. Haschens Magazin. T. III. S. 391.

ſammelt worden, und wie viel höchſt wichtige Ur-
en dadurch verloren gegangen. [11]) Gottlob! nun
nen Uebeln abgeholfen. Unſer mildeſter Landes-
ließ dieſes Amthaus mitten in den Unruhen des
rſchen Succeſſionskrieges aufrichten: ſchon zehn
e ſteht es, [12]) und diejenigen, welche darinnen ge-
tet, haben öftere Gelegenheit gehabt, den Unter-
en, von dem Wunſche unſers Landesherrn, jeder-
n glücklich zu ſehen, thätige Beweiſe darzuſtellen.
der Dauer dieſes Gebäudes ſtehen nicht
nen über entzogene Fluren, nicht Seufzer über
preßte Aecker, nicht Klagen wegen unterlaſſener

 Ueber-

Es verdient hierbey wohl die Bemerkung einige Auf-
rkſamkeit, daß es höchſt ſchädlich ſey, wenn die archi-
liſchen Nachrichten eines Bezirks getheilt, und ver-
iedenen Perſonen anvertrauet werden. Denn wie oft
in nicht der Fall alsdann eben der, wie der damalige
n? Wie leicht können nicht durch Zufall, Boßheit,
wiſſenheit, auch vielleicht durch perſönlichen Widerwil-
die, für den Intereſſenten wichtigſten Papiere ver-
kt werden, auch wohl gar verloren gehen? Man trifft
t wegen der Depoſitorum ſo herrliche Anſtalten. Oft
d dergleichen Nachrichten wichtiger, als jene Depoſita.
llte es daher nicht rathſam ſeyn, in jedem Diſtricte
uerfeſte und Gefahrfreye Archive zuhalten darin-
man alle und jede, die Landes- und Orts- auch
milienverfaſſung betreffende Nachrichten aufbewahren
ſe?

Der Grund dazu ward am 21. May 1778. gelegt.

Uebernahme antheiliger Steuern und Abgaben entgegen; es kaufte vielmehr unser Beherrscher, durch meinen verehrungswürdigen Vorfahrer im Amte, den Geheimen Cammerrath von Heineken, den Platz zu dem Amthause von den Besitzern der Dehnisch-Großischen Grundstücken, für ein, dem Gegenstande angemessenes Kaufgeld, und übernahm so viel antheilige Abgaben, daß die Verkäufer sich wegen dieses Contracts Glück wünschen mußten. Auch bediente Er sich bey Errichtung dieser Gebäude nicht des, in der Landesverfassung gegründeten Hofzuges der Zimmer- und Mauerleute; [13]) der Tempel der Gerechtigkeit sollte von freyen, nicht von gezwungenen Handwerksleuten erbauet werden. Wenn man nun erwäget, daß durch diesen Bau, durch die Einrichtung der Depositorum, durch die angeschafften Feuergeräthe, durch die Erbauung der Forsthäuser in Langencraßau, und Hohenbucko; durch die, aus Liebe zu den Unterthanen, wegen der zu den Forstgebäu-

13) Sie müssen nämlich für ein gewisses Lohn bey den Landesherrlichen Gebäuden arbeiten, und genießen unter der Bedingung Landesherrlichen Schutz. Der Anfang der Hofzüge kann in die Zeiten gesetzt werden, wo man alles nach Lehnrechtsart behandelte. Sie waren für jene Zeiten auch sehr wohlthätig. Nur entsponnen sich zugleich von daher die Brüderschaften und Zunftrechte, welche eine lange Zeit hindurch Kaiser und Reiche viel zu schaffen machten. Zu Anfange dieses Jahrhunderts wählte man an einigen Orten statt derselben die Schutzgelder.

gebäuden erforderlichen Handlanger und Fuhren, hergegebene Gelder ansehnliche Summen bey uns in Umlauf gekommen; daß mit dem Regali des Abschosses Einschränkungen verwilliget, und den Soldaten die wichtigsten Vorrechte nachgelassen worden: wie deutlich muß nicht hieraus jedermann werden, daß wir einen Herrn haben, der Seine Unterthanen wie Kinder liebet, und versorget!

In Rüdingsdorf verlangt Er von den Besitzern des Stolzenhaynischen Guts keinen Windmühlenzins; Schimmler, der Großgärtner in Oelsig, soll von einem erkauften Gemeindeplatze keinen Erbzins geben; das Gehrische Lehngut in Hohenbucko, und das Götzische in Langencraßau, wird ohne das gewöhnliche Bezeugungs-Quantum verkauft; damit alle diese Nahrungen wieder hergestellet, beurbaret, und in Schwung gebracht werden. Der Gärtner Lehmann, in Neunauendorf, wird durch die, ihm vererbpachtete Gleitsmannsbreite von der Sorge befreyet, woher er seine zahlreiche Familie nähren werde. Ein Tausend Gülden dem Herrn angefallene Lehnstammgelder schenkte Er der Wolfersdorfischen Concursmasse, beendigte dadurch ein, seit dem 1734sten Jahre hieselbst verhandeltes Creditwesen, und machte, daß selbst die, in der letzten Classe angesetzten Gläubiger ihre Befriedigung beynahe ganz erhielten.

Soll ich die Strafgelder anführen, welche der Landesherr einigen Ortschaften, und vielen einzelnen

Personen erlassen; soll ich gedenken, wie viel Vergehungen mit einer gemäßigtern Strafe belegt; wie viel zu Förderung der Besserung, und häuslichen Eintracht sofort niedergeschlagen worden? Da fände ich viele, große Wohlthaten; da würde ich, die Verbindung weiser Milde, mit der Strenge der Gerechtigkeit an den Tag zu legen, treffliche Gelegenheit bekommen. Jedoch die Absicht dieser Versammlung ist nicht, Personen erröthen zu lassen, und ich habe nicht nöthig, durch Demüthigung gebesserter Gefallener, die Größe der Gnade unsers Landesvaters darzustellen. Denn, sind nicht wir insgesammt, die wir beym hiesigen Amte arbeiten, die ersten Zeugen von der Huld und Gnade unsers Fürsten? Müssen selbige nicht Vornehme und Geringe rühmen? Wenn die Töchter eines, um unsre Gegend sehr verdienten Cavaliers eine, ihrem Stande angemessene Pension bekommen; die Wittwe eines rechtschaffnen Geistlichen, und ein gewisser, vorlängst seiner Dienste entlassener Soldat, durch ausserordentliche Geschenke unterstützt werden; das hiesige Forstamt wegen zum Wittenbergischen Brückenbaue gelieferten Langholzes eine Gratification von Ein Hundert und zwanzig Thalern erhält: wie billig rühmen wir dann nicht die Milde unsers Landesvaters? Wir insgesammt sind Zeugen, wie unermüdet der Herr Amtshauptmann von Rephun seinen Geschäften oblag, wie fleißig er, selbst bey seiner empfindlichsten Krankheit, die Amtsarbeiten untersuchte, und wie pünktlich er sich der, ihm übertragenen

tragenen Commissionen zu unterziehen gewohnt war. Das hingegen kann nicht jeglichem bekannt seyn, daß unser Churfürst sich, solchen Diensteifer zu belohnen, ein gegründetes Vergnügen seyn lassen, daß Er ihn mit Bemerkungen des höchsten Wohlgefallens begnadiget, seinen Gehalt vermehret, auch, da sein Körper das Lästige des Dienstes nicht mehr tragen konnte, ihn, mit Beybehaltung aller, seinem hohen Posten gebührenden Vorzüge, zur Ruhe gesetzet, das heißt, ihm Zeit geschenket hat, seine Kinder zu eben der Vaterlandsliebe aufzuziehen. Christoph Schulze nahm in Hohenbucko ein Hufenguth an, dessen Gebäude er von Grund aus neu bauen, und dessen ausgesogene Felder er in Dünger, und in Stand setzen mußte. Kaum aber hatte er den größten Theil seiner Absichten erreicht, so starb er, indem er an Verbesserung seiner Fluren arbeitete, hinter dem Pfluge. Ein Mann, wie dieser, konnte der Aufmerksamkeit Friedrich Augusts nicht entgehen, und, dessen Erben empfiengen die Begnadigung, welche ihr Erblasser wohl verdient hatte. Auch das Bitten der verwittbeten Zieglerin, in Rüdingsdorf, hörte Er, und schenkte ihr Holz, um ihre Gebäude in guten Stand setzen zu können. Der dortige Hüfner Lehmann aber, ingleichen der Müller Zschernack, in Naundorf, sollten nicht durch die Last der Abgaben, zu Beurbarung und Verbesserung ihrer Güter unfähig gemacht werden: nein, nein, es soll niemand alles, was er erwirbt, dem allgemeinen Besten aufopfern; unser Churfürst

begnügt sich mit einer, der Einnahme und dem Verdienste des Contribuenten angemessenen Abgabe, und zeigt auch hierbey, daß Sein Vortheil dem Fortkommen Seiner Unterthanen nachstehen müsse.

Allein, kluge Hausväter begnügen sich nicht daran, ihr Hauswesen in Stand zu setzen, sie wachen auch darüber, daß es nicht aufs neue zu Schaden komme. Nun ist aber in einem gemeinen Wesen öffentliche Unsicherheit, Zank und Zwietracht, und Habsucht der Befehlshaber dasjenige, wodurch selbiges, wenn es auch am schönsten blühen sollte, nothwendig zu Grunde gehen muß. Also, geliebte Landleute, ist es nicht Eigensinn der Gesetze, wenn sie so strenge auf die Dorfwachten halten, wenn niemand, der sich nicht legitimiret, beherberget, wenn kein ausländisches Vieh ohne Gesundheitspaß aufgenommen werden darf. Also gehöret es unter die großen Wohlthaten unsers geliebtesten Landesvaters, daß Er euch befiehlt, eure Gebäude, euer Vieh, und euer übriges Vermögen in Sicherheit zu setzen. Denn, dieß, euer Vermögen, ist Ihm heilig. Um deswillen sind, seit einigen Jahren, bey uns so manche Landes- Amts- und Privat-Grenzberichtigungen erfolget; es haben solches viele von euch, zu ihrem großen Vortheile wahrgenommen, wenn ihre Angelegenheiten von Einer Hohen Landesregierung in Vorbeschied gezogen, sie dabey mit ihrer Nothdurft gehöret, und alle ihre Streitigkeiten auf einmal glücklich beendiget worden. Schon

waren

aren Colochau und Friedersdorf, zwey treffliche Ort-
haften, an dem Rande des Verderbens. Rabbulisten,
ersonen, die, wie das Ungeziefer, sich von dem Ver-
orbenen zu mästen suchen, vergrößerten den dortigen
nterthanen das Beschwerliche ihrer Grundeinrichtung;
e fanden ein Vergnügen, ihnen ihre Gerichtsobrig-
iten von der nicht vortheilhaftesten Art vorzustellen,
nd versprachen, sie von alle dem, was beschwerlich
hien, frey zu machen. Dieß brachte jene Einwohner
uf den Gedanken, Processe mit ihren Gerichtsherren
u suchen; nicht ihr wahres Wohl, nicht die Unge-
ißheit und Beschwerlichkeit des Streits kamen bey ih-
en in Erwägung, und, trotz ihres herrlichen Bodens
ußten sie an den Bettelstab gerathen, wenn ihnen ihr
ustand nicht durch Vorbeschiede aufrichtig entdeckt,
nd sie nicht, durch weise Vorhaltungen, aus ihrem
Verderben glücklich wären herausgerissen worden.

Noch muß ich aus den so mannichfaltigen, wegen
Sicherheit des Privateigenthums getroffenen Veranstal-
tungen, die Einrichtung wegen der Depositen, das heißt,
wegen derjenigen Gegenstände, so in gerichtliche Ver-
wahrsam gebracht werden, anführen. Nach selbigen
habt ihr nicht allein nicht Ursache zu fürchten, das De-
ponirte möchte sich durch Abzüge nach und nach aufzeh-
ren, sondern könnet auch überzeugt seyn, es müsse
euch unverletzt bleiben, ja, wo möglich, nützlich und
sicher ausgethan werden. Dieser Kasten, jene eiserne
Stäbe, sollen euch überzeugen, daß dasjenige, was

zum Deposito gebracht wird, heilig sey, daß es eben so hoch, ja noch höher, als das Eigenthum des Amtes und eurer Vorgesetzten geachtet werde; und, weil größere Geldsummen hieselbst nicht lange Zeit hindurch aufbehalten werden können, so muß euch deren schleunige Rückzahlung lehren, daß euer Landesherr Seine Diener nur allein darum mit dergleichen Geldern beschäftige, damit jedermann wegen des gerichtlich niedergelegten vollkommen sicher seyn möge.

Endlich wisset ihr selbst, wie genau euer Landesherr eure Schuldigkeit, zu dem gemeinen Besten beyzutragen, abwägt, damit niemand vor dem andern gedrücket, keinem eine unerträgliche Last aufgebürdet werden möge; ihr erinnert euch, daß euch, statt des in natura abzuführenden Fleischzehends, die fernere Entrichtung des zeitherigen Fixi von Ein Hundert Thalern nachgelassen worden; euch muß bekannt seyn, wie sorgfältig man bisher die Schuldigkeit des Eichellesens in der Annaburger Heyde, des Pirsch-Fuhren-Frohnens, verschiedner Lichtenburger Dienste untersuchet, wie sehr man sich bemühet, euch solche zu erleichtern, und wie hart der Mißbrauch dieser, und andrer Dienste verpönt worden. Ach! Freunde, wie gern verweilte ich bey diesem Artikel; wie gern wiederhohlte ich die Lehren, welche ich euch bisher zu eurem Besten so öfters gegeben habe; wie sehr wünschte ich, es euch einleuchtend zu machen, daß ihr an euren mehresten Nebenausgaben,

gaben, und an dem Mißbrauche der Frohnen, wenn er sich zuträgt, selbst Schuld seyd!

Jedoch das, was ich bisher nicht habe ins Werk setzen können, wird unter der Mitwürkung des allmächtigen Gottes, durch die neue Einrichtung der Aemter erreicht werden. Denn, indem der Durchlauchtigste Churfürst die ökonomischen Arbeiten von den juristischen trennet, schenkt Er mir und meinem werthesten Amtscollegen Zeit und Gelegenheit, uns in unsern Fächern immer mehr und mehr auszubilden, und wir werden dadurch in den angenehmen Stand gesetzt, unsere Kenntnisse und Kräfte ganz zu euerm Besten anzuwenden.

Hier sehet ihr vierzig Thaler. Das ist ein Geschenk, welches unser Durchlauchtigster Churfürst der Gemeinde zu Hohenbucko, wegen des von derselben bereits seit fünf Jahren unternommenen Kleebaues macht, womit Er noch den großen Vortheil belohnt, daß Hohenbucko durch diese Industrie, mit der Stallfütterung der Kühe einen merklichen Anfang zu machen, auch ihren übrigen Viehstamm merklich zu verbessern, in den erwünschten Stand gesetzt worden. Diese vierzig Thaler übergebe ich hiermit, zu gehorsamster Folge des, unterm 6. August dieses Jahres an mich erlassenen gnädigsten Rescripts, euch Ausschußpersonen von Hohenbucko, und wünsche eurer Gemeinde Glück und Segen zu ihrem Wohlstande. Euch insgesammt aber händige ich hiermit neue Preißaufgaben, zur Aufmunterung

terung eures Nahrungsstandes aus: und versichere jeden von euch, der sich um eine dieser Prämien bewerben wird, daß es mir Wonne sey, fleißige und rechtschaffne Unterthanen mit meiner geringen Empfehlung unterstützen zu können.

Haben sich aber die Folgen der zeitherigen Wohlthaten unsers Fürsten bis jetzt auf das Erwünschteste bewähret; hat die ewige Vorsehung zu allem, was unser Friedrich August vorgenommen, Glück gegeben: wie groß ist meine Zuversicht, daß auch künftig uns diese Gnade wiederfahren werde; und wie gegründet ist meine Hoffnung, daß diese Amtslandschaft noch dereinst unter die gesegnetesten Sachsens werde gezählet werden.

Gehet, meine Freunde, in manche andre Gegend, und sehet daselbst die Trägheit ihrer Bewohner; ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind Hütten, welchen jeder starke Wind den Einsturz drohet; ihr Vieh ist dürre, matt, ausgemergelt; kein Feldnachbar besitzet das Seinige mit Ruhe, denn einer strebt nach dem Eigenthume des andern; und, der Verdruß über Elend und Mangel, macht sie aller Bemühung um Vermehrung ihres Wohlstandes vergessend. Lasset euch aus den hiesigen Acten belehren, wie diejenigen, welche vor Ein Hundert Jahren in euren Wohnungen gelebet, sich befunden, wie sie, von Mangel, Hunger, Seuchen gedrückt, genöthiget worden, ihre Fluren zu verlassen,

und

und Plätze, welche zu den edelsten Früchten bestimmt sind, Dornen und Disteln Preiß zu geben.

Wie lebhaft hingegen sind unsere Bürger und Bauern; wie bewetteifert sich einer, es dem andern an Industrie vorzuthun! Ihr habt in kurzer Zeit die, Alters halber äußerst baufälligen Kirchen, in Schlieben, in Hohenbucko, in Walitzschendorf wiederhergestellt; eure Verstorbenen sollen nicht mehr ein Unterhalt unvernünftiger Thiere seyn, sondern in einer Schaalwand eingeschlossen, sicher ruhen; die andern öffentlichen Gebäude sind mehrentheils so beschaffen, daß sie euch Ehre machen; und alle Jahre werden von euch neue, zum Theil sehr hübsche Privatgebäude errichtet; kein einziger von euch ist in Concurs verfallen. Aus unsern Gegenden werden die benachbarten nicht mit Bettelleuten überschwemmt; und wir haben bisher nicht über anhaltenden Mißwachs, oder andre allgemeine Unglücksfälle zu klagen, gegründete Ursache gehabt.

Gott hat uns bis jetzt mit seinen von uns unverdienten Wohlthaten vor so vielen Ortschaften ausgezeichnet; er hat uns einen Fürsten erhalten, den wir um Seiner großen Eigenschaften willen hochschätzen, und welchen wir wegen Seiner uns besonders erwiesenen landesväterlichen Vorsorge lieben, so, wie Kinder guter Art ihre Eltern lieben müssen. Nun äußert sich aber die Liebe eines Kindes gegen seinen Vater vorzüglich

darin-

darinnen, daß es das thut, was sein Vater wünschet, und eben dadurch sich glücklich macht. Habt ihr nun bisher den Wunsch eures Landesvaters gehört; habt ihr empfunden, wie gut euch dessen Beobachtung thue; habt ihr endlich gesehen, wie gern ich, und meine werthesten Mitarbeiter am Amte, euch darzu Anleitung geben: so bin ich von eurer guten Art zu denken schon im Voraus überzeugt, daß ihr, auch in Zukunft, euch als gute Kinder eines so unschätzbaren Vaters aufführen, und eben dadurch den allgemeinen Beherrscher des ganzen Erdbodens bewegen werdet, uns unsern Fürsten bis in die späteste Reihe der Jahre gesund zu erhalten.

---

# V.

## Anzeige einiger Materialien zur historisch-statistisch-publicistischen Kenntniß des Reichs-Fürstlichen und Reichs-Gräflichen Hauses Schönburg, und dessen, unter Chursächsischer Landeshoheit befindlichen, Besitzungen und Herrschaften, von F. L.

Das Verhältniß, in welchem das R. Fürstliche und R. Gräfliche Haus Schönburg mit dem Hohen Churhause Sachsen steht, ist so auffallend und die Verfassung eines Theils der Schönburgischen Besitzungen so abweichend von der Verfassung der andern sächsischen Provinzen, daß es in der Staatskunde Chursachsens allerdings nützlich und wichtig zu seyn scheint, die Ursachen und Begebenheiten zu wissen, durch welche sich dieses besondere Verhältniß und die daher entspringende Verfassung entwickelt und gebildet hat. Diese Begebenheiten sind um so denkwürdiger, je mehr dieselben, wenigstens einige davon, zu ihrer Zeit die vorzügliche Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregt haben. *) Vielleicht ist daher die Vermuthung nicht unge-

*) Hierher gehören theils die Vorfälle, welche dem Decret Kaiser Karls VI. vom 19. Jan. 1723. vorhergiengen, durch welches der Chrfürst und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und die ausschreibenden Fürsten des Fränki-

ungegründet, daß mancher bey dem Studium der vaterländischen Geschichte und Staatskunde, um sich auch mit diesem Theile derselben vertrauter zu machen, die Materialien zu kennen wünscht, wodurch er zur nähern historisch- publicistischen Kenntniß des Schönburgischen Hauses geleitet würde. Der vormalige gelehrte Superintendent Grundig zu Freyberg, benutzte zwar im J. 1764. eine kleine Gelegenheitsschrift, um eine Anzeige der zur Geschichte des Schönburgischen Hauses und seiner Graf- und Herrschaften dienlichen Werke und Schriften zu liefern. (Freyberg, 4. 1½ Bog.) Allein theils ist diese Schrift, welche auch Weiz in seinem Gelehrten Sachsen ausgelassen hat, als Gelegenheitsschrift zu wenig bekannt geworden; und theils sind seit dieser Zeit eine nicht geringe Anzahl zu den von dem Verfasser angeführten Schriften hinzu gekommen. Der Herr Amtmann Weinart in Ruhland, in der Oberlausitz, dessen fleißige Bemühungen für die Sächsische Geschichte, Staatskunde und Litteratur schon mit verdientem Danke anerkannt sind, hat zwar auch in der Litteratur zur Sächsischen Geschichte und Staats-

kunde,

Fränkischen Kreises, zu Erhältern und Beschützern der Grafen von Schönburg wider das Churhaus Sachsen ernannt wurden, theils die im Anfange des J. 1777. geschehene wechselsweise Einnahme und Besetzung der Schönburgisch. obern Herrschaften, durch Chursächsische und Kaiserl. Königl. Truppen.

kunde, im I. Theil. S. 356—363. eine Anzeige der Schönburgischen Schriftsteller geliefert. Es ist aber diese Anzeige, weil dem Verfasser, wegen der großen Entfernung, alle die kleinen dahin gehörigen Schriften, welche selten oder nie in den Buchhandel kommen, nicht so, als demjenigen, der einige Jahre in der Nähe der Schönburgischen Herrschaften verweilte, bekannt werden konnten, oder vielleicht auch, weil der Plan des Werks in dieser Rücksicht keine größere Ausdehnung verstattete, nicht so vollständig ausgefallen, als mancher Freund der Vaterlandsgeschichte wohl wünschen möchte. Vielleicht kann es also zum Vergnügen des Geschichtsfreundes gereichen, durch gegenwärtigen Aufsatz, welcher auf verschiedene Art von der Grundigschen Schrift und dem Weinartschen Werke abweicht, sein Verlangen, wenigstens einigermaßen, befriediget zu sehen.

## Erster Abschnitt.

### Materialien zur historischen, geographischen und Naturkenntniß der Schönburgischen Herrschaften.

§. 1.

Von Landcharten, welche die Schönburgischen Herrschaften geographisch-topographisch darstellen, sind außer den allgemeinen Charten von Chursachsen, folgende specielle vorhanden:

1) Dynastiae comitatus Schönburgici etc. von Matthäus Stuttern, mit und ohne dem Schönburgischen Wappen.

2) Accurate geographische Delineation derer Reichsgräflich-Schönburgischen Herrschaften und Aemter, mit und ohne dem Gräfl. Schönburgischen Wappen, bey Peter Schenck.

3) Accurater geographischer Entwurf Hochgräfl. Schönburgischen Reichsherrschaftlichen Gebietes u. bey Peter Schenck. Diese Charte ist 1760. revidirt und corrigiret worden.

4) Comitatus Schönburgensis etc. gezeichnet von Johann Paul Trenckmann, bey denen Hohmannischen Erben 1760. gestochen. Dirse Charte ist auf zweyfache Art illuminirt, nach den verschiedenen Linien, und nach den verschiedenen Lehen. Es soll dieses die richtigste seyn.

5) Die Gräfl. Schönburgischen Herrschaften und Aemter 2c. zu finden in Leipzig, bey J. G. Schreibers Wittwe. Dieses ist die vorhergehende, aber ins Kleine gebrachte, Charte.

§. 2.

Zur Kenntniß der geographisch-topographisch-statistischen Beschaffenheit dienen, außer den ältern, als Münster in seiner Cosmographie, und Merian in der Topographie und andern, vorzüglich Hager und Büsching in ihren Erdbeschreibungen, und Leonhardi in

n der Erdbeschreibung der Chursächsischen Lande. Allein eine genauere und umständlichere Beschreibung, nebst den nöthigen historischen Umständen liefern:

Matth. Ferd. Cnopfs historisch- politisch- geographische Staatsbeschreibung derer dem Gräflich. Hause Schönburg gehörigen Reichs-Graf- und Herrschaften, im Obersächs. Kreis gelegen. Nürnberg, 1764. 4.

Gottfr. Gerh. Stockhards historisch- geographisch-topographische Nachrichten von den sämmtlichen Schönburgischen Graf- und Herrschaften — in dem zu Waldenburg herauskommenden Schönburgischen Calender, von 1772—1789. So weit diese Nachrichten die obern Herrschaften betreffen, sind sie gut, und in der That ziemlich befriedigend; da hingegen diejenigen Stücke, welche die niedern Herrschaften, als Penig, Wechselburg und Rochsburg angehen, fast für nichts anders als Auszüge, aus der mit manchen Fehlern, und nicht selten ohne Beurtheilung zusammengetragenen sächsischen Priesterschaft von Dietmann, angesehen werden können.

Von den Namen der Schönburgischen Ortschaften, und den daraus zu ziehenden Vermuthungen ihrer vormaligen Erbauer und ältesten Bewohner, ist von dem auch sonst, wegen seiner Schriften, in der gelehrten Welt rühmlich bekannten

Ge. Körner, de originibus Schönburgicis — Dissertatio philologico - historica — Schneeberg. 1758. 4. 2 Bogen, vorhanden, in welcher viele

glückliche Erklärungen der Orts-Namen anzutreffen sind.

Die Europäische Staats- und Reisegeographie gehört zwar auch hierher; aber es ist bekannt, wie wenig Zuverlässigkeit in vielen Stellen dieses Werks anzutreffen ist. Solches ist denn auch hier der Fall. Was z. B. im sechsten Bande, S. 1071. von Hartenstein, und den Veränderungen dieser Grafschaft angegeben wird, ist theils unrichtig, theils unerwiesen. Die besten Nachrichten von dieser Grafschaft sind zu finden in

M. Gotth. Friedr. Oesfelds historischer Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im Erzgebürge. 2 Theile. Halle 1776 u. 1777. 4. Der erste Theil dieses Buchs handelt von der Stadt Lößnitz, wobey auch überhaupt viele Nachrichten von der niedern Grafschaft Hartenstein vorkommen. Sonst handelt von Hartenstein

Io. Conr. Knauth, Prodromus Misniae illustrandae. Dresd. 1690. 12. S. 192.

Von den übrigen Orten aber, als von Glauchau:

Matth. Dresserus de urbibus Germaniae. Lips. 1606. S. 272. und Knauth am ang. Ort, S. 180. Auch soll der ehemalige gelehrte Regierungs- und Consistorialdirector, George Christian Kröhn zu Glauchau, Nachrichten und Urkunden zu einer Chronik dieser Stadt zusammen getragen haben. Auch findet man eine Beschreibung der Gegend von Glauchau überhaupt, und ökono-

ökonomisch betrachtet, in Schriften der Leipziger öko-
nom. Societät. Theil 6. 1784. n. XI.

Von Crimmitzschau, (einer ehemaligen Schönbur-
gischen Besitzung) Albinus in den Annalen dieser
Stadt, in Schöttgens und Kreysigs diplomatischer
Nachlese. Th. X. n. I. S. 204 — 223.

Von Hohenstein, Knauth am ang. Orte. S. 196.

Von Meerane, Jac. Ranfft Meeranische Chronik,
im Mnspt. Knauth am angeführt. Orte. S. 227. und
M. Joh. Gottfr. Wellers Nachrichten von Meerane,
im 2. Theile von Desf. Chronik; auch Gelasii Dobneri
monumenta historica Bohemiae. Prag. 1764. 4.
Tom. I. S. 42 f.

Von Lichtenstein, Knauth am ang. Ort. S. 210.

Von Lößnitz, Knauth. S. 212. Schöttgen und
Kreysig in der diplomatischen Nachlese. Th. III. n. 16.
S. 388 — 397. und Desfelds mehrmals angeführte
Chronik dieser Stadt.

Von Waldenburg, Knauth am ang. Orte. S. 282.
Auch soll eine besondere Waldenburgische Chronik im
Mnspt. vorhanden seyn.

Von Remissen oder Remsa, Knauth, S. 253.
Kreysigs Beyträge zur Sächsischen Historie. Th. II.
n. 9. S. 164 — 215. Wellers Altes aus allen Thei-
len der Geschichte. XI. Stück. S. 618 f.

Von Penig, Dresser. S. 497. Knauth. S. 245.
Kreysigs Beytr. Th. III. n. 16. S. 388 — 397. und
Seb. Meyers Chronicon Penicense. 1540. fortgesetzt

 von

von Jac. Rannft, bis 1624. im Mnscpt. ingleichen dieses Rannfts seine Peniger Kirchen-Chronik, ebenfalls im Mnscpt. Codex probationum historiam urbis Penig simul illustrans, vom J. 1338 — 1535. und unschuldige Nachr. 1710. S. 447.

Von Rochsburg, Knauth am ang. Ort. S. 257.

Von Wechselburg, Knauth. S. 284 und 302.

Von dem in der Herrschaft Stein ehemals gelegenen Schlosse Eisenburg, Chph. Gottlob Grundigs Nachricht von diesem Schlosse, in Kreysigs Beytr. Th. II. S. 378 — 391.

Von Callnberg, einem bey Waldenburg gelegenen ansehnlichen Rittergute, welches bey der Regierung in Glauchau zu Lehn gehet, findet man eine merkwürdige Nachricht in Albins Meißnischer Landchronik, S. 534. wo nämlich erzählt wird, daß Kunz von Kauffungen die Steigleitern zur Vollführung des Prinzenraubes, in einer Scheune daselbst, welche einem andern von Kauffungen zugestanden hätte, verfertiget habe. Daß an diesem Orte Anschläge zu einer solchen unerhörten That gemacht worden sind, ergiebt sich auch daraus, daß der bekannte Brief des Kochs, Hans Schwalbens, an Conrad von Kauffungen auf Kalenberg gerichtet ist. Die Herren von Kauffungen, welche endlich mit dem, ums Jahr 1763. verstorbenen Hofmeister dieses Namens, am Gräfl. Schönburg. Hof zu Wechselburg abgestorben seyn sollen, besaßen dieses Rittergut noch im J. 1544, wie solches ein Lehnbrief von diesem Jahre

besagt.

besagt. Gegenwärtig besitzt dasselbe der Fürst von Schönburg zu Waldenburg, der einen ehemals dazu gehörigen Theil, nämlich die Grundstücken des Vorwerkes zu Oberwinkel, zu einem angenehmen Sommerhause und reitzenden englischen Garten, wo Natur und Kunst mit einander um den Vorzug streiten, eingerichtet, und mit dem Namen Grünefeld belegt hat.

Von Geringswalde, (einer ehemaligen Schönburg. Besitzung)

Chr. Gottfr. Aug. Bernhardis Beytrag zu einer Geschichte des Städtleins Geringswalde, und besonders des ehemals dabey gelegenen St. Marienklosters Benedictiner Ordens. Aus zuverläßigen Nachrichten und Urkunden. Mit Beylagen. Nebst einer Kupfertafel. Leipzig. In Commission bey Johann Gottfr. Müller. 1777. 4. 13 Bog.

§. 3.

Ueber die Kirchengeschichte ist folgendes vorhanden.

Confessions-Schrift etlicher Prädicanten, in denen Herrschaften Graitz, Gera, Schönburg und andern hernach unterschriebenen rc. 1567. 4. Der Druckort ist bey dieser seltenen und schätzbaren Schrift zwar nicht angegeben; es soll aber derselbe Eisleben seyn. Man hat sonst von dieser Confessionsschrift neuere Ausgaben, als zu Jena 1599. und zu Gera 1699.

M. Chph. Gottlob Grundigii P. et S. Fribergensis, de confessione Rutheno-Schoenburgica, ejusque causis, summa, et fatis. c. c. Friberg. 1760. 4. 1½ Bog. Es ist dieses eigentlich eine Glückwünschungsschrift bey des ehemaligen Superintendenten Wellers Amtsantritt in Penig.

Ferner gehören hierher:

D. Hauptmanns, Direct. des Gymnas. zu Gera, Progr. daß die reine Lehre den Reußischen Landen durch die Confessionsschrift versichert worden. 1766.

Ebendesselben Nachricht von den Predigern, welche die Reußische Confessionsschrift vor dem ersten Abdruck mit unterschrieben. 1769.

Joh. Erdm. Biecks dreyfaches Interim. Leipzig. 1721. 8. Cap. III. §. 20. S. 181.

I. G. Walchii Bibliotheca theologica selecta. (Tom. I—IV. Ien. 1752—1765. 8.) Tom. I pag. 404.

I. W. Feuerlini Bibliotheca symbolico-evangel. Luth. (Götting. 1752. 8.) pag. 272.

Valent. Ernst Löschers Historia motuum, im 3ten Theile.

Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1720.

V. Lud. a Seckendorf Historia Lutheranismi. (Lips. 1694. fol.) Lib. III. Sect. 7. §. 25. fol. 69 sq.

Karl Gottlob Dietmanns Priesterschaft im Churfürstenthum Sachsen. (Dresden und Leipzig. 1752 f.) I. Theil. 3. Band. die Dióces Penig. S. 487—549.

Von

Von Oelsniß. S. 1349 f. Von Zschocken. S. 1347. Von Mosel. S. 1442. Von Remsa, Oberwinkel und Tettau. S. 1443—1447.

Von den Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein besonders, sehe man:

Karl Gottlob Dietmanns Schönburgische Kirchen- und Schulgeschichte. Breßl. 1787. 8. 20 Bog.

Sonst ist auch das Verzeichniß der sämmtlichen evangelischen Prediger, seit der Reformation, vor dem vermehrten Schönburgischen Gesangbuche, welches 1742. in 8. mit des damaligen Superint. Schulzens zu Glauchau Vorrede herausgekommen ist, befindlich.

Von dem 1753 und 1754. zu Glauchau errichteten Waisenhause und Armenschule, findet man Nachrichten in

M. Chph. Haymanns Sammlung alter und neuer Nachrichten von Armenschulen und Waisenhäusern, nebst einigen, zu deren Erläuterung und nützlichem Gebrauche dienlichen Anmerkungen. (I — IV. Theil. Waldenburg 1754 — 1757. 8.) II. Th. S. 90 — 144. III. Th. S. 189 — 236. IV. Th. S. 295 — 342. und

Ebendesselben aufrichtige Anzeige von der zu Glaucha im Schönburgischen angefangenen kleinen Anstalt für arme Kinder. Erster und anderer Theil.

Es soll auch eine in 4. gedruckte Schönburgische Armenordnung vorhanden seyn.

§. 4.

Ueber die Gelehrtengeschichte ist zwar bis jetzt keine besondere Schrift vorhanden. Indessen sind doch einige sehr merkwürdige Gelehrte gewesen, welche die Schönburgischen Herrschaften als ihr Vaterland verehret haben. Mit Uebergehung aller übrigen, will ich nur den berühmten George Agricola, und den nicht weniger bekannten Johann Zechendorf nennen. Der erste war zu Glauchau gebohren, und der letzte zu Lößnitz. Vom Agricola findet man alle nur irgend vorhandene Nachrichten beysammen, in des ehemaligen Zittauischen Schuldirectors Ad. Dan. Richters Chemnitzer Chronik (Zittau und Leipzig, 1767. 2 Theile. 4.) Th. II. S. 343 — 371. Und des Zechendorfs Leben ist in Godofr. Ludovici Historia Rectorum, Gymnasiorum Scholarumque. P. V. p. 66 — 93. enthalten.

Sonst kann man auch Desselbs mehrgedachte Chronik von Lößnitz nachsehen, wo mehrere Nachrichten von Schönburgischen Gelehrten anzutreffen sind.

§. 5.

Zur Naturkenntniß der Schönburgischen Herrschaften dienen besonders folgende:

Pet. Albins Meißnische Bergchronik, Dresd. 1589. Fol. S. 20. 23. 24. 145. 148. 173. 174. 176. 177.

D. Chr. Gottl. Ludwig de terris Musei Regii Dresdensis. (Lips. 1749. Fol. c. fig.) giebt von den natürlichen Gaben der Orte in diesen Herrschaften,

S. 93.

S. 93. 96. 97. 98. 99. 109. 114. 117. 118. 147. 152. 155. und 180. Nachricht.

J. F. W. Charpentier mineralogische Geographie der Chursächsischen Lande. Leipzig, 1778. mit Kupf. 4.

Von dem Waldenburgischen Gefäße ist Klatmannen in Catalog. fossilium. S. 1. b. S. 2. b. Albins Bergchronik. Tit. 23. S. 173. 174.

Mich. Neander in seiner Physik. (Leipzig, 1585. 8.) I. Th. S. 108. und

Ulyssis Aldrovandi Museum metallicum. B. II. Cap. III. S. 228. nachzusehen.

Eine Schönburgische Eisenbergordnung in der Grafschaft Hartenstein, vom Jahr 1556. in Kreysigs Beyträgen zur Chur- und Fürstl. Sächsisch. Historie. Th. V. n. 5. S. 121 — 135.

Beyers Otia metallica. Th. I. S. 26. 41 f. Th. III. S. 321 — 327.

Chph. Gottl. Grundigs neue Versuche nützlicher Sammlungen zur Natur- und Kunstgeschichte. Th. XLI. n. 2. S. 387 — 431. S. 435. und Th. XLII. S. 481 — 534. wo D. Joh. Ern. Mor. Gilberts Historia morbi Johannen Sabinen Kühnin, welche Frösche und Froschlaich von sich gebrochen, abgedruckt und mit Beylagen belegt ist.

Chph. Gottl. Grundigs Anzeige von den im Jahr 1759. sich in Menge in und um Glauchau, zeigenden Raupen und Schmetterlingen, im Dresd. Magazin, B. I. St. 8. S. 496 — 501.

Zweyter

Sam. Fried. Mittelbachs Ruhm- und Ehrengedächtniß des uralten Hochgräfl. und Hochherrl. Hauses Schönburg. Schneeberg, 1738. Fol. 10 Bog. in deutschen Versen, mit historischen Anmerkungen.

Arbor genealogica ſtemmatis gentilitii paterni perilluſt. et generoſiſſim. Dominor. Baron. a Schönburg etc. a tritavo deducta et verſibus delineata a Laurentio Guilhelmo Cantore Cygn. primar. Altenb. 1628. Fol. 1 Bog.

Ferner sind folgende Schriften nachzulesen:

Joh. Dav. Köhler historische Münzbelustigungen. (I — XXII. Th. Nürnb. 1729 ff. 4.) Th. XII. St. V. S. 33 — 40.

Joh. Gottfr. Wellers Altes aus allen Theilen der Geschichte. St. V. S. 568 — 584. St. VI. S. 695 — 702. St. XI. S. 599. St. XII. S. 753.

Gotth. Friedr. Oesfelds Historische Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im Erzgebürge, durch alle beyde Theile.

Menkenii Scriptores rerum germanicar. inprimis Saxonicar. (Tomi III. Lipſ. 1728. fol.) T. III, p. 1966. und an vielen andern Orten dieses Werks.

Io. Pet. Ludwigii Reliquiae Manuſcriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum (Tomi XII. Frf. 1720. 8.) T. VI. p. 31. und an andern Orten.

Joh. Christ. Lünigs Reichsarchiv. 9. B. S. 268. 10. B. S. 271. 22. B. S. 1216. u. 1219.

Desselben Codex Germaniae diplomaticus. T. I.
. 982. 1046. 1319. und 1406.

Desselben Corpus juris feudal. German. T. I.
. 563. T. II. p. 141.

Horns Handbibliothek. Th. III. S. 314. Th. VI.
S. 632. 635 f.

Schöttgens und Kreysigs diplomatische Nachlese.
h. X. S. 203 — 212 f. und an andern Stellen.

Joh. Seb. Müllers sächsische Annalen. (Weimar,
700. Fol.) an sehr vielen Orten.

P. D. Longolins Nachrichten von Brandenburg-
ulmbach. (Th. 1 — 10. Hof, 1751.) Th. 2. S. 66 f.

, Fabricii Orig. Sax. L. V. fol. 672. etc.

Pet. Albins Meißnische Landchronik. (Dresden,
589. Fol.) S. 204. 271 f.

Chr. Gottlob Buders nützliche Sammlung ver-
hiedener meistens ungedruckter Schriften, zum Staats-
nd Lehnrecht. (Frf. u. Leipz. 1735. 8.) n. VI. S. 78 f.

Sigism. Calles Series Misnens. Episcop. Ra-
sbon. et Viennae. 1752. 8. p. 268.

Pet. Becklers historische und genealogische Beschrei-
ung des Hauses Howora. (Hof, 1694. Fol.) Th. II.
S. 160.

J. C. Knauths histor. geographische Vorstellung
s Klosters Alten Zella rc. (Dresd. und Leipz. 1721. 8.
III Th.) Th. VII. S. 52. Th. VIII. S. 246 — 248.

M. Gottl. Schwarzii memoria priscorum comi-
m et Burggrav. Leisnicensium. (Lips. 1730.) p. 87.

Zechs europäischer Herold. (Leipz. 1705. Fol.) Th. I. S. 641 — 644.

Chr. Laur. Bilderbecks deutscher Reichsstaat. (Frf. 1728. 4.) S. 1235.

Hieron. Henningii Theatrum genealog. T. IV. P. II. p. 258.

Nicol. Rittershusii genealog. Imperator. etc. (Tubing. 1664.) p. 210.

Imhofii Notitia S. R. I. G. procerum. (Tubing. 1693.) p. 330 — 334.

S. R. G. Imper. procerum notitia historiae heraldica. (Tubingae, 1684.) Lib. VI. Cap. XIV. p. 1060 — 1069.

Gabr. Bucelini Germania stemmatographica. Part. III. p. 64.

Joh. Hübners genealogische Tabellen. S. 653 — 660.

Sonst ergiebt sich die älteste Genealogie am richtigsten aus den Urkunden, welche Bernhardi in seinem Beytrage zu einer Geschichte von Geringswalde, die oben angeführt worden, hat abdrucken lassen.

Zur neuesten Genealogie dient aber das Europäische genealogische Handbuch, welches alle zwey Jahre in der Gleditschischen Buchhandlung zu Leipzig erscheint, und sonst von Krebel, jetzt von M. Jacobi, Pfarrern zu Pesterwitz, bey Dresden, mit den nothwendigen Verbesserungen versehen wird.

Sonst ist aber auch die neueste Genealogie allezeit
us dem zu Waldenburg herauskommenden Schönbur-
ischen Calender zu ersehen.

Ferner gehören noch zur Schönburgischen Ge-
hichte:

Das allgemeine histor. Lexicon. Th. IV. unter
Schönburg.

Das große Universallexicon. Theil XXXV. S.
66—776.

Ph. Iac. Speneri Theatrum nobilitatis europeae.
Francof. 1668. fol.) P. II. p. 7.

Ejusdem Historia insignium s. operis heraldici
ars specialis. (Francof. 1680. fol.) L. III. C. 33.
. 706.

H. B. Leuberi Catalog. familiarum German.
lustrium. L. I. P. I. C. 65.

Mart. Zeilleri itinerarium Germaniae. P. II.
. IV. p. 65.

Ejusd. oper. de decem circulis Imper. R. G.
. 298.

Val. Ernst Löschers Historie der mittlern Zeiten.
eipz. 1705. 4.) S. 182.

Laur. Peckensteins Theatr. Saxonic. (Jena 1608.
ol.) S. 294 f.

Joh. Kamprads Leißniger Chronik. (Leipz. 1753. 4.)
. 60. 86. 311. 429.

Sam. Gottl. Heinens Rochlitzer Chronik. (Leipz.
'19. 4.) S. 153—155.

Der Burg zu Colditz Lau und Zier. (Leipz. 1710. 4.) S. 9.

Ad. Dan. Richters Chemnitzer Chronik. (2 Theile Zittau und Leipz. 1767.) Th. I. S. 60 — 68. Th. II. S. 36. 159.

Die Gedächtnißpredigten, ob dieselben gleich wegen der angehängten Personalien sehr wohl zu brauchen sind, übergehe ich, da man solche außerhalb dem Schönburgischen wohl nicht zu erhalten im Stande ist.

§. 2.

Endlich zum Beschluß dieses Abschnitts wären auch noch die heraldischen Schriften, welche das Schönburgische Wappen beschreiben und erklären, anzuzeigen. Es ist aber nur

Aneri Insignia Schönburgica, Altenb. 1678. fol.

vorhanden; übrigens muß man den Spener in dem oben angeführten Werke, Köhlers Münzbelustigungen, und des H. R. Reichs vermehrtes Wappenbuch, nach der Köhlerschen Ausgabe, und andere dergleichen Bücher nachsehen.

## Dritter Abschnitt.

### Materialien zur Staatsrechts-Kenntniß des R. Fürstlichen und R. Gräflichen Hauses Schönburg.

Die Materialien zur Kenntniß des Staatsrechts des Schönburgischen Hauses betreffen entweder das Verhältniß, in welchem dasselbe in Rücksicht seiner

Reichs-

Reichsstandschaft mit dem Kaiser, dem deutschen Reiche, und besonders mit dem Wetterauischen Grafencollegium steht; oder sie betreffen das Verhältniß und die Abhängigkeit von dem Churhause Sachsen, *) oder sie gehen die Hausverfassung an, und beziehen sich auf die Erbfolge, besonders zwischen den beyden Hauptlinien dieses Hauses, oder auf die Verfassung bey Vormundschaften in Vermählungssachen ꝛc.; oder sie betreffen endlich das Verhältniß des Schönburgischen Hauses mit seinen Unterthanen, besonders denen in den Reichsafterlehns-Herrschaften.

§. 1.

Was den ersten Punkt betrifft, nämlich das Verhältniß mit Kaiser und Reich, und dem Wetterauischen Grafencollegium, so ist hier nichts besonders vorhanden; sondern man muß sich an die allgemeinen publicistischen Schriften von Deutschland halten, besonders an diejenigen, welche die Rechte und Vorzüge der Grafen des deutschen Reichs zum Gegenstand haben, als J. C. Lünigs Thesaurus juris der Grafen und Herren des H. R. Reichs. (Frkft. u. Leipz. 1725. Fol.



*) Das ehemalige Verhältniß und die Lehnsabhängigkeit der Grafen von Schönburg von der Krone Böheim, hat durch den Teschner Frieden, und die demselben beygefügten Conventionen, Art. II. und durch das vom Kaiser Joseph, in Gemäßheit dieses Friedens, unterm 20. Sept. 1781. an die Grafen von Schönburg erlassene Ueberweisungsrescript an Churpfalz aufgehört.

Das Reichsgrafen-Diplom von Kais. Leopold I. d. d. Wien, den 7. Aug. 1700. welches die Rechte, und besonders die Ehrenvorzüge des Schönburgischen Hauses theils bestimmt, theils erneuert und bestätigt, findet man im 11ten Bande von Lünigs Reichsarchiv.

§. 2.

Das Verhältniß Schönburgs mit dem Churhause Sachsen, ist in Rücksicht der Schönburgischen Besitzungen von zwiefacher Art. Es geht entweder die blos Chursächsischen Lehnsherrschaften an, oder es bezieht sich auf die sogenannten Reichsafterlehns-Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, und zugleich auch auf die niedere Grafschaft Hartenstein. Die letztern sind der Hauptgegenstand, wovon jetzt die dahin gehörigen Schriften und Nachrichten angezeigt werden sollen.

Von den Streitigkeiten, welche wegen der Landeshoheit über diese Herrschaften zwischen dem Churhause Sachsen und den Grafen von Schönburg ehedem obgewaltet haben, findet man Nachricht in der Reichsfama. Th. IV. S. 444 — 466. und Th. VII. S. 231 f.

Von den, kurz vor dem Bayrischen Erbfolgekriege, wegen dieser Territorialirrungen eräugneten Begebenheiten, sind nachzusehen:

Neueste Staatsbegebenheiten vom Jahr 1778. S. 893.

Moser

Moser über den Teschner Frieden. (Frkf. a. Mayn. 1779. 4.) S. 179. und Gottfr. Gerh. Stöckhards Zuverläßige Nachrichten, von den, in Ansehung der Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, im J. 1777. durchgebrochenen merkwürdigen Veränderungen — im Schönburgischen genealogisch-historischen Calender, vom J. 1778.

Von den angesprochenen oder bestrittenen Territorialgerechtsamen selbst, handeln folgende:

Io. Chr. Lünig Bibliotheca Deductionum. (Lipſ. 1717. 8.) Part. III. §. 170.

Ch. Herm. Schweder Theatrum praetenſ. ill. ſuppl. et continuat. ab Ad. Fr. Glafey. (Tomi II. Lipſ. 1727. fol.) Tit. II. p. 481 ſq.

Vorläufige Anzeige, was es mit der Territorialgerechtsame des Churhauses Sachsen, in den von der Kron Böheim zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, vor Bewandniß habe, 1723. Fol. 224 Seiten.

Vorläufige Gegenanzeige Jhro Röm. Kaiserl. und Catholischen Majestät, und der Hochlöblichen Kron Böheim, von vielen Seculis wohl hergebrachte Gerechtsame; sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse, bey den Reichsafterlehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betreffend. 1724. Fol. 150 Seiten, und 2 Alphabet und 18 Bogen Beylagen.

Diese beyde Staatsschriften, deren Verfasser von der ersten der berühmte Hofrath Griebner, von der letztern aber der Herr von Puchholz zu Prag gewesen, sind zugleich, beyläufig gesagt, wegen der vielen beygefügten Urkunden, schöne diplomatische Sammlungen zur Schönburgischen Geschichte.

Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt, (Frankf. u. Leipz. 1773. 4.) S. 159 f.

Ueber die vorgebliche Reichsafterlehnbarkeit der Gräfl. Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, vom Herrn Oberrechnungsrath Canzler in Dresden, in der Meißner- und Canzlerischen Quartalschrift. (S. Weinarts Litteratur zur Sächsischen Geschichte. Th. I. S. 358.)

Ferner gehören theils mehr, theils weniger hierher:

Wilh. Ern. de Zech, dissertatio pr. Ludov. Menke, de vi superioritatis territorialis, in territoriis imperii clausis etc. Lips. 1712. 4. 68 Seiten.

Wenzeslai Neumanni de Pucholtz de jurisdictione feudali et superioritate territoriali. Prag. 1716. 4. 33 Bog.

Io. Balth. Wernheri de probatione Landsassiatus ex situ terrarum. Witteb. 1717. rec. 1737. 4. 6 Bog.

Mich. Henr. Gribneri de dominio directo in territorio alieno. Witteb. 1717. 4. rec. Lips. 1748. cum Struvii Diss. ejusd. materiae.

2 Bü-

a Bünau examen dissertationis Pucholzianae. Lipſ. 1718. 4. 15 Bog.

Drewer de jure territorii ſubordinati. diſſ. 1. 2. Lipſ. 1727. 4. 9 Bog.

Ejusd. de ſubfeudorum imperii olim immediatorum praerogativa. Lipſ. 1728. 4. 5 Bog.

Ueber die, wegen dieſer ehemals ſtreitigen Gerechtſame, zwiſchen Churſachſen und Schönburg, im Jahr 1669. und 1683. errichteten Receſſe ſehe man Lünigs Reichsarchiv, Spicil. ſecul. p. 1876.

Der am 4ten May 1740. zwiſchen Churſachſen und den Grafen und Herren von Schönburg errichtete Haupt- und Neben-Receß iſt aber befindlich in

C. H. von Römer Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen. (Th. 1—3. Halle, 1787—1792. 8.) im 3ten Th.

Auf dieſen Receß, in ſofern derſelbe nicht durch die von der Krone Böheim, vermittelſt Churpfalz, an Churſachſen, in dem Teſchner Frieden und den beygefügten Conventionen, geſchehenen Abtretung der Lehnsgerechtſame über die Böheimſchen Reichsafterlehen, und durch die in den Jahren 1784. und 1785. zu Stande gekommene Modification des gedachten Receſſes, in einem oder dem andern Punkte Veränderung erlitten hat, beruht noch das gegenwärtige Verhältniß des Hauſes Schönburg zu dem Hohen Churhauſe Sachſen, und die Verfaſſung der Schönburgiſchen Herrſchaften.

Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, und der niedern Grafschaft Hartenstein.

Von diesem Verhältniß überhaupt sehe man noch, außer dem, was der Herr von Römer am angeführten Orte sagt:

Ant. Friedr. Büschings Wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten, geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen. 11. Jahrgang, 25. und 26. Stück, und 12. Jahrgang, 18. Stück. (Berl. 1783. und 1784. 8.)

Das Verhältniß und die Verfassung der bloß Chursächsischen Lehnsherrschaften und die Gerechtsame, welche diejenigen Herren aus dem Schönburgischen Hause, welche Besitzer derselben sind, darin auszuüben haben, werden in Rücksicht der Herrschaften Penig und Wechselburg, durch den Tausch- oder Wechselbrief, zwischen Herzog Moritz und den Herren von Schönburg, über die Herrschaften Hohenstein, Lohmen und Wehlen einer Seits, und Penig und Wechselburg anderer Seits, d. d. St. Annaberg, Mittwoch nach dem Palmtage (den 21. März) 1543. welcher in Schöttgens und Kreysigs diplomatischer Nachlese zur Sächsischen Historie, Th. XII. n. 7. S. 292—310. und in desselben Kreysigs Beyträgen zur Historie der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Lande, (Altenburg 1761 f. 8.) Th. V. n. 5. anzutreffen ist, vorzüglich bestimmt.

Uebrigens dienen aber auch die Lehnbriefe über diese Herrschaften zur Einsicht ihrer Verfassung, der Gerechtsame,

same, welche ihre Besitzer darin auszuüben haben, und derselben Abhängigkeit als Vasallen und Unterthanen von Chursachsen. Den ersten Lehnbrief über die Herrschaft Penig, den damaligen drey Herren von Schönburg, Georg, Hugo und Wolf gemeinschaftlich ertheilt von Herzog Moritz, s. d. Leipzig den 24. Decemb. 1548. hat Kreysig in den Beyträgen zur Sächsischen Historie, Th. III. S. 395 f. beygebracht.

An eben diesem Orte, Tage und Jahre ist auch ein solcher über das Haus Zschillen oder Wechselburg ertheilet worden.

Von der Herrschaft Rochsburg werden die herrschaftlichen Gerechtsame durch den Sonnabends nach Pauli Bekehrung 1548. zwischen Wolf von Ende und den damaligen dreyen Herren von Schönburg geschlossenen Kauf, und den Dienstags nach Quasimodogeniti 1554. von Churfürst August eben denselben gemeinschaftlich ertheilten Lehnbrief, festgesetzt.

Was zur Kenntniß der Verfassung der Herrschaft Remissa oder Remse gehört, ist füglich zu übergehen, da diese sehr lange beym Schönburgischen Hause gewesene Herrschaft vor einigen Jahren außerhalb der Familie veräußert worden ist.

§. 3.

Die Hausverfassung des Schönburgischen Hauses betrifft theils die Erbfolge in den Graf- und Herrschaften, theils die Vormundschaften; oder die Vermählungs-

angelegenheiten, das Heurathsgut und die Schmuckgelder der Töchter, das Witthum ꝛc.; die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Landescollegien; die Gesammtarchive; die Gerichtsbarkeit über die Gesammt- und Privatbediente, die Einnahme der Steuern von den Unterthanen in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein, und die Vertheilung des Ueberschusses, welcher nach Abtrag des bestimmten Quantums an Chursachsen und sonst übrig bleibt, unter den sämmtlichen Herren des Hauses u. s. w.

Ueber alle diese Gegenstände ist sehr wenig im Drucke vorhanden, wodurch man sich von der innern Verfassung dieses Hauses unterrichten könnte.

Von den Haus- und Erbverträgen, welche in diesem Hause jemals geschlossen worden sind, haben nur diejenigen noch Einfluß, und sind eine Norm für die gegenwärtige Verfassung desselben, welche seit Ernst dem Jüngern Herrn von Schönburg, der zu den Zeiten der Reformation lebte, (er wurde geb. 1486. und starb 1534.) und welcher der neuere Stammvater des ganzen noch jetzt blühenden Hauses ist, sind errichtet worden.

Die vorzüglichsten Hausverträge, welche unter den beyden Hauptlinien dieses Hauses seit derselben Zeit errichtet worden, sind folgende:

Der Hausvertrag vom 1sten May 1556. zwischen Georg, Hugo und Wolf, Gebrüdern und Herren von Schönburg.

In diesem wird die unter ihnen zu dieser Zeit geschehene Theilung der bis dahin gemeinschaftlich besessenen Herrschaften bestätigt, und zu Vermeidung künftiger Irrungen, verschiedene andere heilsame Verordnungen gemacht.

Der Vertrag vom 2ten Februar 1566. unter gedachten drey Brüdern. Der Hauptgegenstand war, die Vertheilung einer Geldsumme unter ihnen, welche aus der, an Churfürst August im Jahr 1559. verkauften obern Grafschaft Hartenstein und der Veräußerung des in Böheim gelegenen Gutes Neu-Schönburg gelöset war. In diesem Vertrage wird zugleich, wie in dem von 1556. festgesetzt, die aus Lehn empfangenen Gelder wiederum an Lehn zu verwenden, oder wenn dieses nicht geschehen wäre, solche bey Erbfällen nicht für Erbe, sondern für Lehn zu halten; wobey sie sich von neuem die Lehn zur gesammten Hand versprechen.

Der Vertrag vom 28ten Merz 1604. zwischen Wolf, George, Hugo, Veit und August, insgesammt Herren von Schönburg, von der obern, mittlern und niedern Linie.

Dieses Pactum wurde durch die Vertheilung der aus dem Klostergute Geringswalde und dem Städtchen gleiches Namens, welches im Jahr 1590. an Churfürst Christian I. verkauft war, gelöseten Gelder veran-

veranlaßt. Nachdem die alten Erbverträge wiederholet und erläutert sind, wird auch in Rücksicht des jetzt vertheilten Geldes festgesetzt, solches an Lehn wiederum zu wenden, sich wechselseitig in Mitbelehnschaft zu bringen, auch daß alle Allodialstücken für Lehn sollten gehalten werden. Ueberdem verbinden sie sich sämmtlich zur Erledigung ihrer Schulden, und zur Erhaltung des Ansehens ihres Geschlechts, ihre Hofhaltung mäßig einzurichten.

Der Glauchische Erbvergleich vom 17ten April, 1632. zwischen allen Herren von Schönburg oberer und niederer Linie. Die Veranlassung zu diesem Vertrage waren die Irrungen über die Vertheilung der durch den Abgang der mittlern oder Glauchauschen Linie erledigten Herrschaften Glauchau und Gerßlas in Böhmen. Da nun die Worte ihrer Erbverein dunkel zu seyn schienen, so wurde unter ihnen bey der Kammer zu Prag, ein zwanzigjähriger Proceß geführt, der durch diesen Receß nur seine Endschaft erreichte. In demselben wurde hauptsächlich festgesetzt: „Daß, im Fall keine Brüder vorhanden, als„dann die überlebenden Vettern in gleichem gradu „in capita, und derer verstorbenen Vettern hinter„lassene Söhne mit ihnen wiederum in stirpem suc„cediren, und so lange von denen sowohl die eine als „die andere dieser beyden Linien damalen consti„tuirten Herren von Schönburg einige Descendenten, „in ein oder der andern solcher Linien vorhanden,

„die

die zu derselben Linie getheilten Herrschaften, an solche mit Ausschluß derer Agnaten aus der andern Linie succediren sollten.“

Man sieht hieraus deutlich, daß die Paciscenten ey diesem Verein die Erhaltung der beyden noch tzt bestehenden Hauptlinien, gleich ihren Vorfahren n den obengedachten Verträgen, zur Absicht hatten.

Durch diesen Vergleich erhielt die niedere Linie ie Herrschaft Glauchau, die obere aber die Herrschaft Breßlas.

Von den Verträgen verschiedener Zweige einer und derselben Linie ist, der bey der niedern unterm ten December 1681. über die Vertheilung der Herrschaft Glauchau zwischen dem Peniger und Remisser lste geschlossene Receß der merkwürdigste. Kraft esselben besitzet der Peniger Ast fünf neun Theile an er Herrschaft Glauchau und der Remisser, (jetzt Hinterglauchische) die übrigen vier neun Theile.

Endlich ist auch noch der, nach dem Tode Ludwig Friedrichs († 3ten April 1736.) Grafen von Schönburg u Steig, Stammvaters des jetzigen Reichsfürstlichen Hauses geschehenen Einführung der Primogenitur bey der obern Linie zu gedenken.

Sonst ist hier noch folgende kleine Schrift anzuführen:

Georg

Georg Chr. Krebns Abhandlung vom Vermächtniß ritterlicher Rüstung, an Lehns- oder Landesfürsten, zum Nachtheil der Schwerdmagen, nach Veranlassung des Testaments Herrn Ernst von Schönburg. Waldenburg, 1762. 4. 1½ Bog.

In Betreff der vormundschaftlichen Verfassung sind die sämmtlichen Lehnbriefe über die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein nachzusehen, in welchen überall die Tutela legitima festgesetzt ist; welche vielleicht in diesem Falle besonders mit darauf beruht, daß bey einem in manu dominante sich ereugnenden Todesfalle, die sämmtlichen Herren des Hauses in solidum und pro indiviso als coinvestiti zu gesammter Lehn, und nicht blos als simultanee investiti und Mitbelehnte beliehen werden.

Ueber die Pacta dotalia etc. sind folgende kleine Schriften vorhanden.

Meieri s. A. H. Wunderlichii commentatio historica, in pacta dotalia comitum a Schönburg. Erford. 1728. 4.

M. Ge. Körneri Bigae diplomatum Schönburgicorum, praemissa de utilitate studii antiquitatum dissertatiuncula. Schneebergae. 1760. 2½ Bogen.

Ueberdem ist auch über diesen Gegenstand etwas
u finden in M. Johann Gottfried Wellers Altes aus
llen Theilen der Geschichte. (Chemnitz, 1762. 8.)
/II. Stück. S. 20—37.

§. 4.

Ueber das Verhältniß und die wechselseitigen
Rechte und Pflichten des Schönburgischen Hauses
nd der Unterthanen in den Herrschaften Glauchau,
Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein, sind zwar
eine allgemeine Landesverträge vorhanden: die Stelle
ertritt hier aber der am 4ten May 1740. geschlos-
ene Haupt- und Nebenreceß, welcher in des Herrn
on Römer sächsischem Staatsrecht, im 3ten Theil ab-
edruckt ist.

Uebrigens gehören hierher die Reichsgerichtlichen
Erkenntnisse wegen der Frohnen u. s. w., auch die,
wegen Frohnen, Zinsen, Trifften u. s. w. mit den Un-
erthanen geschlossenen Recesse und Vergleiche, und
n den neuern Zeiten die Churfürstlichen Regierungs-
nd Appellationsurthel, rc.

Endlich ist auch noch folgende hierher gehörige
Schrift im Druck vorhanden:

Supplication an das Reichscammergericht, in
Sachen der Schönburgischen Steuerbeschockten Un-
terthanen

terthanen wider die gesammten Grafen von Schön=burg. 1779. Der Verfasser ist der Herr Doctor von Zwierlein.

Wegen des Verhältnisses der ziemlich zahlreichen Schönburgischen Vasallen, verordnen, außer oft gedachtem Recesse vom Jahr 1740. die Lehnbriefe, das Lehnrecht x.

VI. Ueber

# VI.

## er die Bemühungen des Churfürsten von chsen Johann George des Ersten, die inigkeit der Evangelischen Lehre zu erhalten, von Heinrich Gottlieb Francke. *)

lgemein bekannt ist es, welche heftige und schädliche
Unruhen in Sachsen durch die Religionsstreitig-
i entstanden sind, die sich theils während der Re-
ing des Churfürst August ereigneten, und zur Ent-
ng der Concordienformel Anlaß gaben; theils in
rn Zeiten, unter Christian I. nachher aber unter
zehnjährigen Administration Friedrich Wilhelms
lich beygelegt wurden. Mit gleichem Eifer be-
te sich Johann George I. diejenigen Religions-
igen zu heben, die zwar nicht unter den sächsischen
logen, sondern unter den Würtenbergischen und
schen entstanden waren, aber demungeachtet auch
hsen zu beunruhigen drohten. Die ganze Geschichte
r Streitigkeiten ausführlich zu entwickeln, ist nicht
Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, da zumal
i mehrere Gelehrte sich mit diesem Gegenstande
beschäff-

*) ine freye Uebersetzung seines Programms: De Iohannis
eorgii I. Saxoniae Electoris summa cura conservandi
ritatem doctrinae evangelicae. Lipsiae, 1778.

beschäfftigt haben. *) Nur auf die Bemühungen wollen wir uns daher einschränken, die sich der Churfürst von Sachsen gegeben hat, sie zu tilgen, weil hiervon die angeführten Schriftsteller entweder gar nicht, oder wenigstens nur oberflächlich handeln.

In dem Jahre 1616., nahm der heftige Zwist zwischen den Tübinger und Gießner Gottesgelehrten seinen Anfang, der die wahre Beschaffenheit und Natur desjenigen Zustandes Christi betraf, welchen die Theologen den statum exinanitionis (den Stand der Erniedrigung) zu nennen pflegen. Die Ursachen desselben sind von Weismann **) hinlänglich entwickelt worden. Der Churfürst Johann George aber schrieb deshalb wie schon Caroli ***) bemerkte, den 27sten Septemb. 1621. an den Herzog von Würtemberg, Joh. Friedrich und bat ihn, daß er jenen Streit, der bey den Schwachen Aergerniß, und bey den öffentlichen Feinden der Wahrheit Frohlocken erregte, entweder durch einen unter öffentlichem fürstlichen Ansehn geschlossenen Vergleich, oder durch ein Compromiß auf seine Theologen beyde

*) Mosheim in Institutionibus historiae ecclesiasticae majoribus, p. 951. Iohann. Wolfg. Jaeger in Hist. Eccles. et Polit. Sec. XVII. Decen. III. p. 329. Christ. Eberh. Weismann in Hist. Eccles. Sec. XVII. p. 1178. Andr. Caroli in Memorab. Ecclesf. Sec. XVII. T. I. p. 542. Iohann. Ge. Walch in Introd. ad Controvers. P. I. C. IV. p. 206.

**) a. a. O.

***) Tom. I. p. 569.

beylegen möchte. — Allein es erfolgte hierauf keine Antwort, weil diese vorzüglich von den Gießnern verhindert wurde. Daher befahl der Churfürst aus eignem Antriebe seinen vornehmsten Theologen, diese Streitigkeiten zu entscheiden. In dieser Absicht wurden 1623. folgende Männer zu Dresden versammelt: D. Matthias Hoe von Hönegg, Oberhofprediger; D. Aegidius Strauch, Superintendent zu Dresden; die Professoren der Theologie zu Leipzig, D. Vincenz Schmuck und Polycarp Leyser, von welchen jener Superintendent zu Leipzig, dieser Pastor an der Thomaskirche, und beyde Beysitzer des Leipziger Consistoriums waren, und D. Heinrich Höpfner, Aufseher der Churfürstlichen Alumnen; endlich die Professoren der Theologie zu Wittenberg, D. Friedrich Balduin, Superintendent; D. Balthasar Meißner, Beysitzer im Consistorio, und D. Jacob Martini, Ephorus der Churfürstlichen Alumnen. Diesen nun wurde von dem Churfürsten befohlen, (wie aus dem Mandate ersichtlich ist, das weiter unten von uns soll angeführet werden,) daß sie jene Religionsirrungen nach Gottes Wort und den wichtigsten Symbolischen Büchern der Evangelischen Kirche entscheiden sollten. Nachdem dieser Befehl wirklich vollzogen, und das ganze Werk gleichfalls auf höhre Anordnung von dem Hoe von Hönegg vollendet, und in Ordnung gebracht worden war, so wurde es den theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg zur Beurtheilung zugeschickt; worauf die

Leipziger Theologen, Schmuck, Leyser und Höpfner, und die Wittenberger Balduin und Meißner, zu Leipzig, in Gegenwart des Hoe von Hönegg, dasselbige einstimmig, nach einer genauen und wörtlichen Revision des lateinischen und deutschen Exemplars, für eine rechtgläubige und den heiligen, so wie auch den Symbolischen Büchern, gänzlich angemessene Schrift, ja gleichsam für eine neue Concordienformel erklärten, und den Druck derselben besorgten. Sie erschien unter folgendem Titel: Solida, verboque Dei et libro concordiae christianae congrua decisio quatuor illorum inter aliquos theologos Augustanae Confessionis nuperrime controversorum capitum principaliorum, de vera descriptione et fundamento Praesentiae Dei Ejusque filii Iesu Christi, apud creaturas, nec non de incessante et plenario dominio Christi, secundum humanam naturam, in statu humiliationis, et quid humiliatio, exinanitio ac evacuatio Christi sit, cum clementissimo ac pientissimo mandato Serenissimi ac Potentissimi Principis, Domini Iohannis Georgii, Saxoniae Electoris, quomodo in serenitatis suae electoralis, academiis, ecclesiis et scholis publice de supra dictis quatuor capitibus doceri debeat, singulari jussu electorali, ad notitiam omnium publici juris facta. Lipsiae CIↃ IↃCXXIV. 4to.

Das auf dem Titel angegebene Churfürstliche Mandat werden wir auch anführen, wenn wir zuvor den Inhalt des Buches kürzlich bemerkt haben,

welches

welches zu derselbigen Zeit auch in deutscher Sprache erschien.

In dem ersten Kapitel wird von der Allgegenwart Gottes gehandelt. Hier werden die Fragen untersucht: ob durch die Worte: „in dem Himmel seyn, „Himmel und Erde ausfüllen, mit dem Menschen „seyn u. s. w.“ ein bloßes Daseyn Gottes, oder zugleich eine wirksame Aeußerung desselben (efficax operatio) verstanden werde; und ob daher zu einer richtigen Definition der Allgegenwart Gottes, die würksame göttliche Kraft als ein wesentliches Erforderniß derselben nothwendig sey. Eben wegen dieser Frage hatte der eine Theil die bejahende, der andre die verneinende Meinung mit großer Heftigkeit vertheidigt. In der gegenwärtigen Entscheidung nun wird gezeigt, daß drey verschiedene Arten der göttlichen Allgegenwart in der heiligen Schrift vorkommen, die universalis, gratiosa und gloriosa, und hieraus der Schluß gezogen, daß in der heiligen Schrift der Allgegenwart Gottes nie ohne eine wirksame Aeußerung gedacht werde, und daß daher diese zu einer vollständigen Definition von jener nothwendig sey.

In dem zweyten Kapitel wird von der Ursache der göttlichen Allgegenwart gehandelt, und insbesondere von der Allgegenwart Christi nach seiner menschlichen Natur. Dieses Hauptstück zerfällt in zwey Fragen:

 1) Ob

1) Ob die göttliche Allgegenwart, wie sie in der heiligen Schrift beschrieben wird, blos eine Würkung der Unendlichkeit Gottes sey, oder zugleich auch durch seinen freyen Willen bewürkt werde?

2) Welches für den eigentlichen und nächsten Grund der Allgegenwart Jesu Christi zu achten sey? ob der göttliche Wille oder die persönliche Vereinigung, oder das Sitzen zur Rechten Gottes.

Was die erste Frage betrifft, so wird aus verschiednen angeführten Stellen der heiligen Schrift erwiesen, daß die wohlthätige Allgegenwart Gottes aus dem gütigen und väterlichen Willen Gottes entstehe. In Ansehung der zweyten Frage wird behauptet, daß Christus gegenwärtig in dem Stande der Erhöhung universaliter allen seinen Geschöpfen gegenwärtig sey, gratiose den Frommen auf der Erde, und gloriose allen Engeln und Verklärten im Himmel; ferner daß der Grund der allgemeinen Allgegenwart Christi nach seiner erhöhten menschlichen Natur, die persönliche Vereinigung beyder Naturen sey. Man beruft sich hierbey auf die Augsburgische Confession und auf die Concordienformel.

Das dritte Kapitel beschäfftigt sich mit der beständigen Herrschaft und Regierung Jesu Christi über alle Creaturen nach seiner menschlichen Natur, in dem Staude der Erniedrigung ja selbst im Tode. Hier wird hauptsächlich die Frage untersucht: ob man von Jesu Christo behaupten könne, daß er nach seiner mensch-

menschlichen Natur, in dem Stande der Erniedrigung beständig und unaufhörlich Himmel und Erde als König beherrscht und regieret habe. Diese Frage wird zwar bejaht, jedoch mit der Einschränkung, daß sich Christus in diesem Zustande nicht aller göttlichen Eigenschaften beständig bedient hätte, sondern blos bey Wundern und ähnlichen Handlungen; welche Meinung aus der heil. Schrift, der Augsburgischen Confession und der Concordienformel erwiesen, und gegen die gemachten Einwürfe vertheidigt wird.

In dem vierten Kapitel wird untersucht: was eigentlich die Erniedrigung Christi sey, und nach welcher Natur er sich erniedrigt habe. Diese Untersuchung der zerfällt wieder in zwey Theile:

1) Ob sich Jesus Christus nach beyden Naturen, oder blos nach der menschlichen erniedriget, und ob er daher alles, was er in dem Stande der Erniedrigung gethan und gelitten hat, nach beyden Naturen dergestalt gethan und gelitten habe, daß man mit Recht behaupten könne, auch die göttliche Natur habe gelitten, so wie die menschliche Himmel und Erde regiert und erhalten habe.

2) Ob die Erniedrigung Christi soviel sagen wolle, daß er sich freywillig, bis zu dem Stande der Erhöhung des völligen Gebrauchs der göttlichen Majestät wirklich entäußert habe; oder nur soviel bedeute: daß Christus die ihm, auch in dem Stande der Erniedrigung, beywohnenden Eigenschaften

schaften der Gottheit, bey der Regierung der Welt beständig, aber doch verborgen, ausgeübt habe.

Diese beyden Fragen werden dadurch beantwortet: daß sich Jesus Christus blos nach seiner menschlichen, nicht aber nach seiner göttlichen Natur erniedriget habe. — Die ausführliche Erörterung aller dieser Streitpunkte muß man in der Decision selbst nachlesen. Jetzt wenden wir uns zu dem Churfürstlichen Mandate, welches derselben vorausgeschickt ist, und ihr die Kraft eines Gesetzes in Sachsen ertheilet. Da es meines Wissens nirgends als in dem angeführten Buche selbst abgedruckt ist, dieses aber gegenwärtig nur wenigen mehr bekannt ist, so wird es gewiß nicht überflüßig seyn, wenn wir dasselbe wörtlich einschalten.

Dei gratia Nos IOHANNES GEORGIVS Saxoniae, Clivae et Montium Dux, S.R.I. Archimarechallus et princeps Elector, Landgrafius Thuringiae, Marchio Misniae, Burggrafius Magdeburgi, Comes de Marca et Ravensburg, Dominus in Ravenstein: Venerabilibus nobis Dilectis, Devotis et Fidelibus Consistoriorum nostrorum, Academiarum, et Ecclesiarum deputatis Theologis, Superintendentibus, Pastoribus Diaconis, Scholarum quoque in Electoratu, et Ditionibus Nostris Moderatoribus, Clementiam nostram deferimus; simul significantes universis et singulis.

Quo-

Quotidie Nos recordari, et animitus dolere, periculosissimas illas et gravissimas perturbationes, quae Patriam nostram dulcissimam *Germaniam*, per aliquot annos, justa Dei permissione, exceperunt: Ex quibus non tantum misera Politici Regiminis distractio, sed et compluribus in locis Ecclesiae Evangelicae persecutio, et ingens damnum profluxit. Quemadmodum vero nostro loco nihil plane Nos intentatum reliquimus, quod ad reducendam et postliminio revocandam pacem preciosissimam, nec non communem patriae salutem restaurandam conducere videbatur: Ita nihil quoque gratius Nobis accidere potuisset, quam si status Ecclesiarum nostrarum Evangelicarum, in toto orbe Christiano imperturbatus: inter Theologos etiam nostrae Confessionis Christianae consensus, quoad uniformitatem phrasium, de articulis fidei, post publicatum Librum Concordiae undiquaque salvus et non interruptus perstitisset.

Etsi autem merito ingentes Deo gratias agimus, quod in Electoratu nostro, hac in parte, quoad harmoniam in doctrina nihil prorsus desideretur: In propatulo tamen est, quanto conatu juratus ille Dei et hominum adversarius hoc agat, ut alibi noxias, et cum scandalo conjunctas dissensiones, ac schismata excitet, quo vinculum caritatis et Concordiae Christianae solvatur et dirumpatur:

 Et

Et quidem inter ejusmodi Theologos, qui utraque ex parte nostram salvificam, inque Scriptura Sacra fundatam, et prima invariata Confessione Augustana comprehensam religionem publice profitentur, eandemque hactenus commasculata fronte et constanter adversus furores Pontificiorum, Calvinianorum et aliorum haereticorum asseruerunt: insuper amicitiam fraternam et intimam invicem aluerunt: Quo dissidio cursus certe Evangelii inevitabiliter impeditur et retardatur: Adversarii que ansam inde arripiunt, Ecclesias nostras pessime traducendi, et simpliciores ab agnitione veritatis coelestis facilius abstrahendi.

Nostri igitur officii, quod divinitus Nobis injunctum novimus, et mandati illius, quo Christianae ecclesiae cura summa, ceu Nutritio fideli Nobis praecipitur, memores: merito in eam curam diligenter incumbimus, ut inprimis Dei Verbum pure et sincere doceatur. Deinde errores, si qui sparguntur, ex Scripturae sacrae armentario propulsentur, et tandem ecclesiae et Scholae in ditionibus ac provinciis nostri Electoratus, puriore doctrina divina posthac etiam utantur, fruantur: ab omnibus novitatibus et dissidiis, quae irrepunt, diligenter praemonitae et praemunitae.

Nec latent Nos praeclarissima exempla Majorum nostrorum laudatissimorum, qui Ipsi quoque utpote pientissimi Electores, et fulcra Sac. Rom. Imperii

imperii nihil prius, nihilque antiquius habuerunt: quam relegato omni sopore, et torpore, diligenter providere, ut nobilissimum clinodium divinae et coelestis veritatis intemeratum in Ecclesiis Evangelicis conservaretur.

Horum igitur vestigia laudatissima premere, et Nobis libuit: cumque animadverteremus, partes dissidentes non tantum hactenus agitatam controversiam, privatim inter se non composuisse: verum etiam in dies longius ab invicem dissensisse, quaestiones novas subtiles cumulasse; genuinum insuper sensum et intellectum Christianae Concordiae in dubium vocasse, et quamlibet partem pro se eam allegasse: Quia insuper amicabilis interpositio non aeque omnibus grata et accepta fuit: nihilominus vero aliquot scripta polemica edita, eaque inter Doctores et Pastores Evangelicos, nec non studiosam juventutem, ubique locorum, adeoque in nostris quoque ditionibus et provinciis sparsa ac disseminata: hoc ipso etiam modo et medio non tantum nunc haud exiguum scandalum datum; sed et posteritati lapidem offensionis positum esse deprehendimus. Idcirco ex zelo pio et Christiano, praecipuos Theologos, tum qui in academiis nostris sunt, tum qui extra eas vivunt, convocavimus, iisque clementissime injunximus, serio praecipientes, ut pro scientia et conscientia, agitatas et ventilatas hactenus controversias expenderent:

derènt: Utriusque partis fundamenta trutina meditationis accurata apponerent: quid Scripturae Sacrae, quid Symbolis nostrarum Ecclesiarum Confessionibus congrueret, consentienter conciperent: quomodo de quaestionibus controversis sine violatione Verbi divini, et defectione a Symbolis nostris primariis praesertim libro Christianae Concordiae in Ecclesiis nostris doceri, et quid credi deberet, deliberarent: decisionem quoque suam testimoniis Scripturae Sacrae et receptorum Symbolorum Evangelicorum probe munirent, ad jacta denique fundamenta adversae doctrinae, modestissime responderent, et haec omnia, brevitate, qua fieri posset, maxima facerent.

Huic clementissimo mandato, cum Theologi convocati humillime morem gesserint, scriptum adornatum denuo relegerint, et unanimiter approbarint: ita quidem ut pro conscientiis suis Christianis singuli testentur, decisionem controversiarum, quae sequitur, summariam et quidquid de iis pronunciarunt, se absque προσωποληψία, pro infallibili et divina veritate, agnoscere; intrepidosque ac imperterritos, hoc nomine, coram tremendo judicio oecumenico, et tribunali *Jesu Christi*, in die illo magno, et glorioso comparere velle.

Qua propter necessarium omnino existimavimus, scriptum sequens typis publicis divulgare.

Nostra

Noſtra enim plurimum refert; quando quidem in aliquibus membris, ad Iudicium Saxonicorum Theologorum, et calculum libri Chriſtianae Concordiae inſtanter provocatur, diſpicere, ut genuinus et germanus equidem ſenſus conſervetur, Miniſtris quoque Eccleſiarum et Scholarum in provinciis Electoratus noſtri, quin et ſtudioſae juventuti in Academiis monſtretur, quomodo de novis obortis controverſiis publice docere: et cui ſententiae propter veritatis coeleſtis invictam deductionem, adſtipulari debeant. Neque enim conſtitutum animo habemus, cum Dei ter optimi maximi gratia, Regiones et ditiones noſtrae, tranquillitate ſumma, et ſine ullo graſſante Religionis ſchiſmate etiamnum fruantur, permittere, ut poſthac novis iſtis, et alibi invaleſcentibus controverſiis turbentur aut inquietentur: Quem ipſum in finem ſcriptum ſequens adornari, et publicis typis ad omnium notitiam, exſcribi curavimus. Quemadmodum autem ſerio et clementiſſime volumus et mandamus, ut qui in Eccleſiis et Scholis noſtrarum Regionum concionando, legendo, profitendo et diſputando docent, ſcripto ſequenti ſe conforment, aliamque ſententiam privato auſu non introducant: Ita ſpem quoque concepimus ampliſſimam, alibi etiam multos orthodoxos Theologos, aliosque noſtrae Evangelicae et Lutheranae doctrinae addictos Chriſtianos, debita gratitudine celebraturos,

turos, quod laboranti Ecclesiae succurrimus, et antequam latius malum serperet, controversiam hanc, minus certe necessariam, et plane intempestivam, per ejusmodi Theologos, qui nullo modo suspecti, ad rem autem istam satis idonei fuerunt, secundum verbum Dei et Symbolicas nostras Confessiones, examinari, ac definitive decidi curavimus.

Sin vero praeter expectationem nostram alicui libuerit, propositum hoc nostrum improbare: Ipse quidem graviter hoc nomine aliquando respondere cogetur: Nos autem certi sumus, quod in solius Omnipotentis Dei gloriam, Ecclesiaeque salutarem aedificationem omnia fecerimus, opus quoque ipsum in se ita sit comparatum, ut a nullo prudenti et sincero Christiano jure vituperari queat.

Quod restat ab omnipotente Deo, et Patre coelesti ardentissimis votis precamur, ut sancto huic nostro proposito, clementer et largissima sua gratia benedicat: quo salvificum verbum Evangelii purum et incorruptum inter Nos conservetur; vera agnitio Dei, et quem misit *Iesu Christi*, propagetur: omnes errores et schismata componantur, tollantur ac inprimis a nostris provinciis ac regionibus arceantur.

Et sicuti (Deo sit laus) per annos quadraginta tres, Ecclesiae et Scholae nostrarum Regionum constanter magnaque cum animi tranquillitate

Libro

Libro Concordiae adhaeſerunt: Nos etiam favente Spiritus Sancti gratia ad ultimum usque noſtrum beatum halitum, in eo perſeverare omnino cupimus: Ita faxit benigniſſimus Deus, ut poſthac etiam confeſſionem iſtam exoſculemur: tandemque, ut veri confeſſores ſincerae veritatis coram tribunali Ieſu Chriſti, tanto alacrius comparere valeamus. Haec praeloquii loco celare noluimus: Et noſtri obſequio ſuo humillimo voluntati noſtrae clementiſſimae reſpondebunt. Perſcriptum Dresdae X. Decemb. cIↃ IↃ cxxiii.

Dieſer Churfürſtliche Befehl kann gleichſam wie eine zweyte Concordienformel, oder wenigſtens wie ein Anhang der erſten angeſehn werden, ob er gleich weder ſo berühmt worden iſt, noch einen ſo beſtändigen Gebrauch erhalten hat, als dieſe, ſondern vielmehr beynahe vergeſſen worden iſt. So wie aber die erſte Concordienformel nicht ohne Widerlegung geblieben iſt, ſo iſt auch die zweyte von den Würtemberger Theologen angefochten worden, welche glaubten, daß ſie den Gießnern günſtig ſey; in einer ſogenannten freundſchaftlichen Erinnerung, die aber von dem ſel. Gleichen *) eine überaus heftige und ſtachliche Schrift genennt wird. Da ich aber dieſe, ungeachtet aller angewendeten Mühe nicht habe ausfindig machen können, ſo iſt es mir auch nicht möglich, ohne Partheylichkeit und mit Zuverſicht ihren

*) In Annalibus Eccleſiaſticis. T. II: p. 107.

ihren Inhalt zu beurtheilen, weil es bedenklich seyn möchte, sich hierbey auf die Nachrichten anderer zu verlassen. — Uebrigens veranlaßte diese Schrift den Churfürsten von Sachsen im Jahr 1624. die nehmlichen Gottesgelehrten, welche die oben erklärte Decision abgefaßt hatten,*) zum zweitenmal zusammenzuberufen. Auch versammelten sich diese würklich den Sonnabend vor Trinitatis; worauf nach einer gehaltenen Predigt, Hoe von Hoenegg, dem der Churfürst das Directorium anvertraut hatte, einen Vortrag über diesen Gegenstand ablas, und des Nachmittags mit den übrigen Theologen, die sogenannte freundschaftliche Erinnerung, und ein vom D. Thum, unter dem Titel: Tapinographia, herausgegebenes Buch, in genaue Erwägung zogen. Einmüthig wurde nun von dieser Versammlung beschlossen, eine Vertheidigung der Sächsischen Decision zu verfertigen. Die Abfassung dieses Werks wurde gleichfalls dem Hoe von Hoenegg aufgetragen, und von diesem innerhalb sechs Wochen beendigt, ob er gleich mit unzählichen andern Arbeiten überladen war, worauf sich eine noch zahlreichere Gesellschaft folgender Gottesgelehrten, unter dem Directorio desselbigen Mannes, zu Leipzig den 13ten Septemb. 1624. versammelte, D. Vincenz Schmuck, Superintendent zu Leipzig; D. Polycarp Leyser der Jüngere; D. Heinrich Höpfner, und Licentiat Johann Höpfner, Profes-

*) Gleichen. l. c.

Professoren der Theologie zu Leipzig. Ferner D. Friedrich Balduin, Superintendent zu Wittenberg; D. Balthasar Meißner, und D. Jacob Martini, Professoren der Theologie zu Wittenberg; D. Major, Superintendent, und D. Johann Gerhard, Professoren der Theologie zu Jena; D. Simon Gediccus, Superintendent zu Merseburg; D. Erhard Lauterbach, Superintendent zu Zeitz, und D. Johann Schreiter, Superintendent zu Wurzen. Diese dreyzehn Theologen nun untersuchten die angeführte, lateinisch geschriebene Apologie von Wort zu Wort, von dem 13ten bis 18ten September, und beschlossen hierauf einmüthig, sie zu unterschreiben, noch ehe sie dem Druck übergeben würde. Eine teutsche Uebersetzung derselben, deren Revision Hoe von Hoenegg allein besorgte, unternahm D. Erhard Lauterbach. Der Titel des Werkes ist folgender: Necessaria et inevitabilis Apologia seu Assertio Decisionis solidae; verboque Dei et Christianae Concordiae libro congruae, quatuor illorum inter aliquos Theologos Augustanae Confessionis nuperrime controversorum capitum principaliorum, superiore anno auctoritate Serenissimi et Potentissimi Principis ac Domini IOHANNIS GEORGII Saxoniae Ducis et Electoris etc. Editae: Haud ita pridem vero a Dominis Theologis Würtembergicis sub specie *Amicae Admonitionis* vehementer impugnatae; Jussu clementissimo ejusdem Serenissimi Domini Electoris Saxoniae concinnata. ad

 noti-

notitiam omnium publici iuris
renitatis Electoralis Deputatos Th
praefatione Lectori haud dubie
et cum indice triplici. Lipsiae c

Die Vorrede dieses Buchs be
gen, die Apologie selbst aus vier A
zehn Bogen, wobey man sich ge
daß ein so starkes Buch von eine
gen, binnen der kurzen Zeit von
können beendigt werden. In der
rede wird vorläufig bemerkt, von t
Theologen und Kirchen die Churfü
gebilliget worden; unter andern
führet, daß der Landgraf Ludwig v
besondres Mandat, welches ganz
seinen Gottesgelehrten und Pfarr
daß sie dieselbe als eine Vorschrift
ferner wird die Nothwendigkeit dies
und endlich werden Urtheile der Grei
und der Lübecker Geistlichkeit beygef
der Apologie selbst anzuführen, w
seyn, da er wenigstens einen Bog
Uebrigens kann ich nicht bestimmen,
in diesem Streite etwas in Sachsen
den; wenigstens ist mir weiter ni
was hierher gehörte.

# VII.

## istorische Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Chursächsischen Rittergüter.

Unter allen Gegenständen des Chursächsischen Staatsrechts, ist kaum einer von so großer Wichtigkeit, um einer, auf welchen die Aufmerksamkeit des Paoten so ganz gerichtet ist, als die Steuerfreyheit r Chursächsischen Rittergüter, unter welcher ich hier erzeit das Befreytseyn der Rittergüter von allen undsteuern, (von der Schock- und Pfennigsteuer) rstehe. Schon in den ältern Zeiten ist dieses Recht der tterschaft von dem dritten Stande mehr als einmal Anspruch genommen worden, [*]) und noch neuerlich derselbe Gegenstand mit erhöhter Lebhaftigkeit von yden Seiten zur Sprache gekommen. Noch ist

N 2 wenig

*) Die Landtagsacten enthalten die Beweise meiner Behauptung. Z. B. die von den J. 1552. 1555. 1557. 1561. 1576. 1595. 1601. 1631. 1664. 1681. Vorzüglich auf dem Landtage im J. 1631. wurde dieser Streit sehr lebhaft geführt, und gab sogar zu einem sehr weitläuftigen Schriftwechsel zwischen der Ritterschaft und zwischen den Städten Veranlassung. Die Schriften, die bey dieser Gelegenheit erschienen, sind mit Würde und Kenntniß unserer Verfassung abgefaßt, und ich würde sie in aller Rücksicht derjenigen vorziehn, die auf dem letzten Landtage über diesen Gegenstand erschienen ist. Diese steht in dem Schleswigschen Journale. Junius. 1793. n. 8.

wenig oder gar nichts in diesem Felde vorgearbeitet, und nur der Leitung allgemeiner Schriftsteller über die deutsche Territorial-Steuerverfassung,[2]) oder über die Chursächsische Statistik überhaupt,[3]) so wie einiger ungedruckter, besonders aus den Landtagsacten genommenen Schriften, konnte ich mich dabey größtentheils anvertrauen. Wie sehr wäre es zu wünschen, daß ein Mann, der die Chursächsische Steuerverfassung

in

2) Ein sehr ausführliches Verzeichniß solcher Schriftsteller, mit hinzugefügter Beurtheilung derselben, enthält Karl Heinrich Langs historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin u. Stettin, 1793. 8. S. 7 u. f. Die Strubenschen Abhandlungen von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten u. s. w. sind unter den ältern die vorzüglichsten. Ganz neuerlich haben noch Materien, die mit dem Gegenstande dieser Abhandlung in der genausten Verbindung stehn, behandelt: der Herr Hofrath Häberlin zu Helmstädt in einer Abhandl. über die Steuerfreyheit des Adels. Deutsche Monatsschrift, April 1793. Ein Ungenannter in den Bemerkungen eines Geschäftsmanns über die ebengenannte Abhandl. Ebendas. August 1793. Und endlich: Friedrich Ständech in der historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, in Hinsicht der Clerisey und des Ritterstandes. Duisburg, 1794. 8. Das letztere Werk ist mir jedoch nur aus öffentlichen Nachrichten bekannt.

3) Ich rechne dahin die Werke Horns, Schrebers, Wecks und anderer, auf die ich mich in dieser Abhandlung an mehrern Orten beziehen werde.

in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Theilen kennte, eine pragmatische Geschichte derselben lieferte! [4]) Ich glaube die großen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens zum Theil zu kennen. Aber noch weit größer ist das Interesse, das eine solche Geschichte im Allgemeinen und insbesondre für einen Sachsen haben würde, und das Verdienst, das sich der Schriftsteller, der dieses unternähme, erwerben könnte.

Es ist eine ziemlich gemeine, aber gewiß sehr falsche, Meinung, daß es in den ältern Zeiten wenig oder gar keine Abgaben und Steuern gegeben habe. Die Einbildungskraft, bestimmt durch die Unzufriedenheit der Menschen, vielleicht auch durch das Bewußtseyn unserer Schuld, mahlt uns immer die Vergangenheit mit den Farben des goldnen Zeitalters. Natürlich läßt sie aus diesem Gemälde alle öffentliche Bürden weg, die uns oft nur zu fühlbar erinnern, daß wir in einer



4) Er müßte das für die Chursächsische Steuerverfassung im Ganzen seyn, was Hunger (kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben in Sachsen. 2te Aufl. Dresden 1783. 8.) für die Consumtionsabgaben schon zum Theil wirklich ist. Er müßte nicht bloß mit historischer Genauigkeit die verschiedenen Abgaben, die Art sie zu erheben u. s. w. chronologisch entwickeln, sondern er müßte auch ihren Einfluß auf bürgerliche Freyheit, auf die Cultur, die Gewerbe, die Handlung, unseres Vaterlandes u. s. w. mit Scharfsinn berechnen.

wirklichen Welt leben. Aber immer sind Staaten und Regierungen einander ähnlich gewesen. Eben so wenig, als jetzt, konnten in ältern Zeiten Staaten und ihre Regenten bestehn, und das ihnen anvertraute Amt führen, ohne auf diese oder auf eine andere Weise durch die Aerme und durch das Vermögen ihrer Unterthanen unterstützt zu werden. Es ist wahr, das Kammerguth des Fürsten reichte ehemals zu einem großen Theile hin, die Ausgaben des Regenten zu bestreiten. Aber dennoch finden wir schon in den frühsten Zeiten gewisse Beden, (precariae) die der Fürst von den Bewohnern des Landes, die in seinem Schutze standen, forderte. [5])

Diese Beden dürften leicht bis zu den Zeiten der Carolinger hinaufsteigen. [6]) Anfangs forderte sie der Graf oder Herzog, großtentheils unbefugter Weise von den

5) Sehr gut hat dieses gezeigt Struben in seiner Abhandl. vom Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit; in seinen Nebenstunden. Th. II. die 9te Abh.

6) S. Cap. ap. Baluz. T. I. p. 356. eine Stelle, die ich dem Herrn D. Wilisch in seiner gelehrten Abhandlung: de jure collectandi in territoriis Germaniae. Viteberg. 1785. 4. verdanke. Ferner Cap. Caroli Calvi. Ibid. T. II. p. 65. Cap. Car. M. de villis anno 799. conditum. cap. 2. Ibid. T. I. p. 331. Ejusd. Cap. V. de ann. 803. cap. 17. wo folgende merkwürdige Worte vorkommen: Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato neque in messe, neque in aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant etc.

den Bewohnern seines Gerichtssprengels, theils als Schutzherr, theils als Beytrag zu den Kosten, die die Handhabung der Gerechtigkeit verursachte; und es konnte ihm nicht an Mitteln fehlen, seine Forderungen durchzusetzen. In der Folge kam ein neuer Grund hinzu, aus welchem er eine Beyhülfe von den Eingesessenen verlangen konnte, und dieser lag in der Lehnsverfassung, die es dem Vasallen zur Pflicht machte, dem Lehnsherrn sowohl überhaupt, als auch insbesondere in gewissen bestimmten Fällen mit Hab' und Guth beyzustehn.[7]) Diese Beden verwandelten sich in den meisten Ländern in bestimmte jährliche Abgaben, obwohl noch außer diesen nicht selten außerordentliche Beden gefordert wurden. Ferner wurden sie in Land- und Stadtbeden eingetheilt, wovon die letztern mit den Städten selbst ein gleiches Alter zu haben scheinen. Endlich waren sie entweder gemeine oder besondere Beden. Denn ehe sich die Landschaft in den einzelnen

 deut-

7) Von diesen Fällen s. **Lang** a. a. Orte S. 55. Die Richtigkeit der von ihm gemachten Bemerkung, daß besonders der Vasall verpflichtet war, seinen Herrn aus der Gefangenschaft zu befreyen, kann ich durch ein Beyspiel aus der Sächsischen Geschichte erweisen. Als Markgraf Wilhelmen von Meißen im J. 1385. eine Bede bewilliget wurde, versprach er seiner Landschaft, sie nicht weiter darum anzusprechen, „es wäre denn, daß Er mit seinen „Mannen und Dienern auf einem Felde von Niederlage „oder Kriegswesen Schaden nehme." S. **Wecks** Beschr. von Dresden. S 437.

deutschen Ländern zu einem ganzen gebildet hatte, fehlte es nicht an einzelnen Forderungen, die an diese oder jene Stadt, an diesen oder jenen Vasallen ergiengen.

Demohngeachtet darf man diese Beden mit unsern jetzigen Steuern keinesweges für eine und dieselbe Sache halten, wie Herr Lang in der obenangeführten schätzbaren Abhandlung sehr richtig bemerkt hat, ob ich wohl nicht läugnen will, daß beyde Worte in Gesetzen und Urkunden nicht selten gleichbedeutend gebraucht werden.[8]) Erstens unterscheiden sich die ältern Abga-

8) Aber eben so oft findet man, daß beyde Worte als verschieden in ihrer Bedeutung gebraucht werden. Ich will zu den Stellen, die Herr Lang a. a. O. S. 107. angeführt, noch einige andere hinzufügen, da dieser Unterschied noch bey weitem nicht genug bemerkt worden ist. So heißt es in einer Confirmation der Landständischen Privilegien in Oberbayern de anno 1563. in Lünigs Collectione nova von der Landsässigen Ritterschaft Gerechtsamen. T. I. p. 586. „Wir sollen auch in dem vorgeschriebenen unserm Land. zu Obern Bairn, kein Vieh-Steuer. Urbar-Steuer, noch kein ungerechte Steuer noch Bet nimmermehr annehmen, noch anlegen" u. s. w. Ferner in des röm. Kön. Ferdinandi I. der Stände des Marggrafthums Oberlausitz ertheilten Privilegio d. d. den 11ten Dec. 1549. (Ebendas. S. 785 f.) „Es sollen auch gemeldte Innwohner zu keiner Bitte noch Steuer gedrungen oder gebunden seyn." Endlich s. Ludewig reliq. Manuscriptorum T. X. Lib. II. n. 12. und Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 191.

gaben von den neuern in Ansehung des Rechts-
ndes, aus welchem sie gefordert wurden. Der
f oder Herzog verlangte sie als Schutz- oder Lehns-
, nicht aber als Regent und Landesherr. Dieses
ebt sich theils aus der Entstehung derselben hinläng-
theils war Landeshoheit dem Namen und der
he nach damals größtentheils unbekannt. Zweytens
rscheiden sie sich auch in Ansehung des Zwecks,
velchem sie entrichtet wurden. Nicht zur Landes-
heidigung, nicht zu Staatsbedürfnissen waren sie
mmt, sondern sie wurden dem Fürsten zu seinen
atbedürfnissen, zu seiner Hofhaltung, zur Tilgung
r Schulden bewilliget. Und drittens waren sie
) dem Gegenstande nach, welcher belegt wurde,
den Steuern, die zu Ende des 15ten Jahrhunderts
amen, verschieden. Die Beden waren nur Grund-
agen, die Steuern waren von sehr verschiedner Art,
größtentheils, wenigstens anfänglich, Vermögens-
ern.

Unser Vaterland macht, was die Abgaben in den
rn Zeiten betrifft, von der allgemeinen Regel keine
nahme. [9]) Auch hier finden wir sowohl ordent-

R 5 liche

Die älteste Spur von Beden in unsern Ländern will
an zu Ende des 12ten Jahrhunderts finden. (s. Hunger
a. O. S. 8. wo jedoch durch einen Druckfehler das 13te
att des 12ten Jahrhunderts genennt wird.) Allein aus
er Urkunde, worinne sie angetroffen wird, ergiebt sich
inlänglich, daß sie schon etwas Altes und längst Bekann-
tes

liche als außerordentliche,[10]) gemeine und besondere,[11]) Landes

tes waren. Denn so heißt es in der Urkunde Markgraf Ottens des Reichen, v. J. 1182. (S. Schneiders Chronicon Lipſ. p. 88.) — Marchio — a civibus ejusdem civitatis, (Lypzk) ſe nullum petitionis munus requirere promiſit.

10) S. Diplomat. und curiöſe Nachleſe der Hiſtorie von Oberſachſen, von Schöttgen und Kreyſig. 1730. 8. II. Theil. 3. n. 4. wo es in einem Gunſtbriefe Friderici Severi an die von Schönberg de anno 1335. heißt: „Hanc (iis) fecimus — gratiam, quod, cum precariam ordinariam, quam ſcilicet annis ſingulis, quolibet Sancti Michaelis feſto de terrarum noſtrarum diſtrictibus recipere conſuevimus — de bonis ipſorum — a qualibet libra annui cenſus in 15. groſſis et 4. modiis puta 2. ſiliginis et 2. avene, nomine praecarie ejusdem volumus contentari: Nolentes ultra hoc ipſos et bona eorum ad aliquarum precariarum onera tam in praedicto S. Michaelis feſto, quam etiam quibuslibet aliis anni temporibus per quempiam officiatorum ſeu precarie collectorum noſtrorum quomodolibet coerceri.“ Die Städte hielten es für eine ſehr hohe Gunſt, wenn ſie mit einer ordentlichen Bede für immer begnadiget wurden. S. Urkunden dieſer Art beym Weck a. a. O. S. 438. und in Horns Frid. Bellic. p. 889. — Eine andere hieher gehörige Urkunde ſteht in dem Urkundenbuche zu Horns Friderico Bellicoſo. n. 76. und 179.

11) Dieſes läßt ſich ſchon aus dem, den Herren v. Schönberg ertheilten Privil., ferner aus der Urkunde bey dem Weck S. 438. mit Sicherheit ſchließen. Eine andre Beweisſtelle wird weiter unten in der 14ten Anmerk. vorkommen.

Wenn

Land- und Stadtbeden, [12]) wie die in den Anmerkungen angeführten Stellen sattsam beweisen. Da es hier unser Zweck nicht ist, eine Geschichte der Chursächsischen Steuerverfassung zu liefern, so wollen wir nur folgende uns näher angehende zwo Fragen untersuchen:

1) In wie fern diese Beden auf vorhergehende Bewilligung der Ritterschaft und Städte entrichtet wurden?
2) In wie fern auch das Guth des Ritters damit belegt war, oder nicht?

Was die erste Frage betrifft, so muß man ja zwischen den ältesten und neuern Zeiten, (ich fange diese mit dem 14ten Jahrhunderte an) und zwischen den verschiedenen Arten der Beden unterscheiden. Daß in den

Wenn daher die 1350. bewilligte Steuer (s. Beylage) die erste genennt wird, so ist noch die einzige Art, wie man diese Behauptung retten kann, diese, daß man darunter die erste gemeine Bede versteht.

12) Dieser Unterschied ergiebt sich schon aus dem beygefügten Verzeichnisse der geschehenen Bewilligungen. Eben so deutlich macht ihn eine Stelle, die aus einer Oerterung zwischen den Brüdern Friedrich und Wilhelm, v. J. 1411. entlehnt ist: (s. Urkundenbuch zu Horns Friderico Bellic. die 157ste.) „Worden wir euch zeu rate daz wir an der vorgenanten zeyd eine bete von unsern Steten nemen wolden, die bete mag unser jczlicher an den Steten sines Ortes furdern und nemen, Wolden wir abir eine landbete nemen, die solden wir mit enander gemeinlichin obir all unser Lande nemen und die glich mit enander teilen."

den ältesten Zeiten die Markgrafen von Meißen und die Landgrafen von Thüringen Beden ohne eine allgemeine Bewilligung erhoben, läßt sich aus mehr als einem Umstande mit ziemlicher Gewißheit schliessen.[13]) Vors erste gab es ja ordentliche Beden, in deren Begriffe es schon liegt, daß sie ohne besondre Bewilligung erhoben wurden. Ferner finden wir, daß sich die Landschaft dieser Länder ausdrücklich versprechen ließ, daß sie nicht mit Beden ohne ihre Bewilligung beschweret werden sollte.[14]) Und endlich waren wohl die besondern Beden die gewöhnlichsten, da sich die Landschaft noch nicht zu einem Corpore gebildet hatte, daß als solches

13) Ich fürchte nicht, daß man sich des Namens, den diese Auflagen führten, als eines Einwurfs gegen meine Behauptungen bedienen werde. Ja, es ist nicht einmal ausgemacht, ob Bede oder Pete von Bitten abzuleiten sey. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte Th. I. S. 387. leitet es von Bate her, das in Westphalen Hülfe bedeutet, Herr Lang a. a. O. S. 55. von gebieten. Meine Meinung (deren Bestätigung mich hier zu weit führen würde) geht dahin, daß es wohl gar ursprünglich zwey Worte gewesen seyn dürften, die später unter dem einzigen Bete begriffen wurden —

14) Hieher gehört vorzüglich die wichtige Urkunde in Horns Frideric. Bellic. n. 277. in welcher Friedrich der Mannschaft des Herzogthums Sachsen ihre Privilegien bestätiget. Hier heißt es: Auch sullen wir die. gnanten unser Mannschaft ader die yren nicht besweren mit bethe adir heisunge es geschege denn mit gesampten willen.“

ches gewisse verfassungsmäßige Rechte gehabt hätte. Bey diesen besondern Beden mußte freylich der Landesherr mit demjenigen Vasallen oder mit derjenigen Stadt handeln, von welcher er die Bede verlangte. Allein wenn man die Macht und das Ansehn des Lehnsherrn mit dem Gegengewichte vergleicht, das die Freyheit des einzelnen Vasallen erhalten sollte; wenn man die gänzliche Abhängigkeit erwägt, in welcher die deutschen Landstädte von dem Herrn, auf dessen Grund und Boden sie erbaut waren, bis in das 14te Jahrhundert und bis in noch spätere Zeiten standen,[15]) so wird man ohngefähr den Sinn, den das Wort Bewilligung damals hatte, bestimmen können. Erst im 14ten Jahrhunderte finden wir wenigstens in unsern Ländern allgemeine Bewilligung. Eine Erscheinung, deren Ursachen in mehr als einem Umstände lagen, und deren Folgen unter andern die seyn mußten, daß alle besondern, ja wahrscheinlich auch die ordentlichen Beden aufhörten. Nur unter dieser Bedingung konnte der Fürst eine allgemeine, oft sehr beträchtliche Bete erhalten.

Waren denn aber die Rittergüther von diesen Beden befreyt, und wurden sie vielleicht nur von den Unterthanen derselben erhoben? Diese Frage muß nach den Zeugnisse unzweydeutiger Beweißstellen verneint werden. Auch der Ritter mußte diese Beden erlegen, und

15) Den besten Beweiß dessen, was ich sage, enthält die oft angef. Urkunde bey dem Weck. S. 438.

und der Fuß, nach welchem er sie entrichten mußte, war der Betrag der Zinsen, die er von seinen Bauern und Hintersassen erhob, von welchen er einen bestimmten Antheil dem Lehns- und Schutzherrn entrichten mußte. [16]) Wie hätte sich auch der Ritter diesen Abgaben entziehen können, da es eine Hülfe war, (adjutorium) die er seinem Lehnsherrn vermöge der Vasallenpflichten zu leisten schuldig war?

Steuern, (dieses Wort in derjenigen Bedeutung genommen, die ich oben festgesetzt habe,) nahmen sowohl in Deutschland überhaupt, als auch in unserm Lande erst mit dem 15ten Jahrhunderte ihren Anfang. Der Hußitenkrieg nöthigte den Kaiser und das Reich zu außerordentlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen; und eben dieser Krieg zwang die Regenten unseres Landes, auf die Vertheidigung desselben, gegen einen so gefährlichen Nachbar ganz besonders Rücksicht zu nehmen. Hierzu kamen Uneinigkeiten zwischen den verschiedenen Sächsischen Linien, Kriege, die dadurch veranlaßt wurden, und in der Folge alle die Ursachen, die in den meisten deutschen Ländern die Steuern verewiget haben, und die ich hier als bekannt voraussetzen darf. Man war anfangs darüber sehr ungewiß, welche Mittel man ergreifen sollte, um den gestiegenen Staatsbedürfnissen abzuhelfen. Man fiel auf Consumtionsabgaben, auf

Per-

16) S. in der Beylage die Bewilligungen v. J. 1376. 1385. und die oben in der 10ten Anmerk. angef. Stelle.

ersonen- auf Grund- auf Vermögenssteuern, und
st in der Mitte des 16ten Jahrhunderts kam es da-
in, daß die Land- und Tranksteuer als die Basis un-
rer Steuerverfassung betrachtet wurde. Ich will
tzt die verschiednen Arten der Abgaben bis zu der Zeit
hronologisch durchgehn, wo die Landsteuer ihren An-
ung nahm. Nur bey denen werde ich mich etwas
nger verweilen, die in einem nähern Verhältnisse zu
nserem Zwecke stehn.

Um die Kosten, die der Hußitenkrieg verursachte,
u bestreiten, und die gemachten Schulden zu tilgen,
el man zuerst auf eine Consumtionsabgabe, die den
Namen Ziese führte, und im Jahr 1438. bewilligt, im
Jahr 1440. aber auf mehrere Fälle erstreckt wurde. [17])
Im Jahr 1451. wurde eine neue Steuer, den Landes-
edürfnissen abzuhelfen bewilliget, die uns jedoch wenig
nteressirt, weil der Gegenstand, von welchem sie er-
oben wurde, nicht bekannt ist. [18]) Nur dieses ist
twa merkwürdig, daß sie, so viel mir bekannt ist,
uerst ganz nach der Natur einer Landessteuer, von
Deputirten der Landschaft eingenommen und berechnet
wurde. Eben dieses geschah bey einer Personensteuer,
ie im Jahr 1454. auf dem Landtage zu Leipzig bewilli-
et wurde. [19]) Wichtiger für uns ist eine andere

Steuer,

17) S. Hungers angef. Abh. S. 9.

18) S. Wecks Beschreibung von Dresden. S. 419.

19) Weck a. a. Ort.

Steuer, die im Jahre 1466. dem Churfürst Ernst und Herzog Albert zugestanden wurde.[20] Hier bewilligten die Prälaten und Ritter, jeglicher einen Jahres-Zinß, so er von seinen Unterthanen einzunehmen, desgleichen die Städte eine gewisse Summe Geldes; wahrscheinlich zu dem Zuge gegen die Hußiten, der im folgenden Jahre auch wirklich unternommen wurde. Diese Steuer wurde übrigens nach demselben Fuße erlegt, wie die ehemaligen Beden. Noch war man nicht erfinderisch genug gewesen, einen neuen zu erfinden, der an die Stelle der Grundsteuern hätte treten können, oder das veränderte Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen war noch zu neu, um die Folgen desselben deutlich zu durchschauen.

Im Jahr 1469. kam zuerst die Biersteuer auf, von der ich hier, da sie uns vor der Hand nicht näher angeht, nur so viel bemerke, daß sie auch in der Folge von neuem bewilligt (1502. 1539.) und 1546. zu einer allgemeinen Tranksteuer erhoben wurde.[21])

Eine, so viel ich weiß, ganz neue Art von Steuern wurde im Jahr 1488. (auf dem Landtage zu Dresden) bewilliget, von der ich aus einer handschriftlichen Nachricht von den Sächsischen Landtagsbewilligungen, (an

20) Weck a. a. O. S. 440.

21) S. Landtagsacten und Schrebers Nachricht von den Chursächsischen Land- und Ausschußtagen. 3te Auflage. Dresden 1793. S. 64.

(an deren Richtigkeit ich deswegen nicht zweifle, weil sie in andern Punkten mit den Zeugnissen bewährter Schriftsteller vollkommen übereinstimmt,) unterrichtet worden bin. Die Worte des gedachten Aufsatzes sind: „Anno 1488. Herzog Albrechten zu Bezahlung der Landschulden, von jedem Hundert Vermögen 2 Fl., von des Gesindes Lohn der 20ste Theil, von Handwerksknechten, Hausgenossen und andern, so nicht 25 Fl. in bonis gehabt, vier Gr. von müßigen Leuten, so keine Handthierung und andere Nahrung gehabt, 1 Fl. rc.“ Ich mache darüber nur die Bemerkungen, daß es die erste mir bekannte Vermögenssteuer war, die in Sachsen ausgeschrieben wurde, daß die Ritterschaft, (diejenigen Güther vielleicht ausgenommen, die mit Ritterdiensten verdient wurden) davon nicht befreyt gewesen zu seyn scheint, daß das Vermögen nach Fl. und nicht nach Schocken berechnet wurde, wie es in der Folge geschah. [22])

In die folgenden Jahre bis 1537. fallen mehrere Steuerbewilligungen, von denen ich nur sehr unvollkommne Nachrichten beybringen kann. Nach der Biersteuer,

22) So ganz gewiß will ich jedoch nicht behaupten, daß dieses die erste Steuer dieser Art in unserem Lande war. Wahrscheinlich war der im J. 1431. auf dem Reichstage bewilligte gemeine Pfennig auch in Sachsen erhoben worden, obwohl dieser gewissermaßen mehr eine Kopfsteuer war. S. Lang a. a. O. S. 182.

bemerkt zwar nicht den Fuß, nach welchem sie erhoben wurde; aber aus einem Steuerausschreiben vom Jahr 1546. (wo sie, so wie im Jahre 1547. von neuem bewilliget wurde,) kann man ersehen, daß sie 1) nach den Schocken, 2) allein von den Bürgern und den Unterthanen der Ritterschaft, und 3) nicht allein von den liegenden Gründen, sondern auch wegen der werbenden Baarschaft entrichtet wurde. Wahrscheinlich war sie die erste Steuer, die nach diesem Fuße, der in der Folge für immer beybehalten worden ist, entrichtet wurde. Eine für uns eben so wichtige Steuer [26]) wurde nach dem Landtage, den Herzog Moritz 1541. zu Dresden hielt, [27]) in Sachsen ausgeschrieben. Ich kannte sie anfangs nur aus dem oben angeführten handschriftlichen Aufsatze, der folgendes darüber enthält: „Anno 1541. Herzog Moritzen eine Türkenhülfe von 200,000. Fl. auf ein Jahr zu Verpflegung 1600. zu Roß und 4000. zu Fuß. Not. Diese und vorhergehende [der 1539. dem Herzog Heinrich bewilligte Vierzehnde] Steuer ist nach der Reichsstände allgemeiner Verwilligung diesen Landen zukommen. Hierzu hat die Ritterschaft von jeden 1000. Fl. 10. Fl., die Städte und der Bauersmann von 1000. Fl. werth 15. Fl. auf drey

 Termine

26) Von einer ähnlichen Steuer im J. 1495. s. die Beylage. Ich habe sie hier nicht angeführt, weil sie nicht eigentliche Landesbewilligung, sondern eine unmittelbare Reichssteuer war.

27) S. Schreber a. a. O. S. 166.

Termine entrichtet." Jedoch in der Folge bin ich so glücklich gewesen, das Steuerausschreiben selbst in einer Sammlung alter Mandate zu entdecken, wo es von der Ritterschaft heißt: „Die von der Ritterschaft sollen von dem Werth aller yhrer Gütter liegendt oder farend, auch werbender Barschafft, und allem anderem, darinn nichts ausgeschloßen sein sall, dann Silbergeschirr, gülden Ketten, Cleinat, Kleider, Pferde und Harnisch, zu dem Ritterdinst gehörende, yhe von einem Tausent zehen Gülden geben, doch sollen sie von den Bürgerhäusern und andern Bürgergütern in Steten wue sie die haben, vom Tausent XV. Floren erlegen." Dieselbe Bewilligung würde 1542. wiederhohlt.

Unter den folgenden Bewilligungen, gehört die vom J. 1550. ganz eigentlich zu unserem Zwecke. In diesem Jahre soll, wie Schreber [28]) behauptet, die noch fortdauernde Land- und Schocksteuer zuerst eingeführt worden seyn, welche Behauptung jedoch dahin einzuschränken seyn dürfte, daß diese Steuer in diesem Jahre zuerst unter dem Namen einer Landsteuer vorkommt, denn in der That war die in diesem Jahre bewilligte keine andere, als die Bausteuer, deren wir oben Erwähnung gethan haben. In einem Auszuge aus den Landtagsacten, den ich vor mir habe, heißt es ausdrücklich, daß es damit, wie mit der Bausteuer gehalten werden solle.

Auf

28) a. a. O. S. 59.

Auf dem Landtage, der im Jahre 1552. gehalten wurde, bewilligte man von neuem diese Landsteuer, aber unter ganz andern Bedingungen. Itzt war der Adel und das Guth des Ritters nicht eximirt, wie 1550. sondern es sollten nicht nur, „von einem jeden Schocke der Unterthanen und Städte-Güther, auch werbenden Baarschaft 3 Pf.,“ sondern auch „von der Ritterschaft Lehn-Gütern und werbenden Baarschaft 2 Pf.“ erlegt werden. Aber die letztere Bewilligung geschah einem Reichsschlusse zufolge zur Türkenhülfe. Im J. 1550. verlangte Moritz zur Ausführung seiner großen politischen Plane Geld, und die Landschaft war keinesweges geneigt, dieselben zu unterstützen.

Auf dem Landtage, der 1553. zu Leipzig gehalten wurde, bewilligte die Landschaft von neuem 6 Pf. vom Schocke. Allein, wie das Steuerausschreiben beweißt, das ich vor mir habe, so waren davon theils alle Ritterguthsbesitzer, als solche, theils die vom Adel völlig befreyt; mit einem Worte, es wurde diese Steuer ganz so, wie im J. 1550. erlegt. Sie wurde aber auch nicht, als eine Reichssteuer, sondern zur Abbezahlung des geworbenen Kriegsvolkes bewilligt, wie die Landtagsacten bezeigen. Dieselbe Steuer wurde dem Churfürst August 1554. zur Zahlung der Summen, die er vermöge des Naumburger Vertrages zu entrichten hatte, von neuem bewilliget und ansehnlich erhöhet. Die Städte drangen sehr nachdrücklich darauf, daß die Ritterschaft, so wie es 1552. der Fall gewesen war,

 dazu

dazu beytragen sollten. Allerdings konnten sie für sich anführen, daß die Ritterschaft vermöge ihrer Vasallenpflichten zu einer Beyhülfe dieser Art verbunden wäre. Allein in Ermangelung genauer Nachrichten kann ich nicht mit Zuverläßigkeit sagen, ob und in wie fern sie damit durchdrangen, oder nicht. Weit bestimmter kann ich von der Bewilligung dieser Steuer sprechen, die im J. 1557. auf dem Landtage zu Torgau erfolgte, da ich das deswegen ergangene Ausschreiben, in der angeführten Sammlung von Mandaten, selbst vor mir habe. Ich will die Stelle, die uns hier vorzüglich angeht, wörtlich einrücken: „Die von der Ritterschaft sollen von allen ihren Lehengüttern, welche mit Ritterdienst belegt, und vordienet werden, dieser Steuer halben gentzlich frey sein. Aber die Lehengüter, welche durch einen jedern selbst, oder durch andere nicht vordienet werden, die sollen sie so wol, als die Erbgütter und werbende Baarschaft, jedes Schock mit 4 Pfennigen versteuren, sie weren dann dessen von uns ausdrücklich anders befreihet.“ Alle folgende Ausschreiben sind mit dem angeführten vollkommen gleichlautend.[29]) Erst in dem Land- und Trankſteuerausschreiben vom Jahr

29) Man sehe die hieher gehörigen Steuerausschreiben im Cod. Aug. T. II.

| | |
|---|---|
| v. J. 1561. S. 1371. | v. J. 1601. S. 1387. |
| — 1565. — 1375. | — 1609. — 1393. |
| — 1576. — 1379. | — 1612. — 1397. |
| — 1582. — 1383. | — 1622. — 1403. |

Jahr 1628. [30]) findet man, daß jene Stelle auf folgende Weise verändert worden ist: „Die von der Ritterschaft, so wol andere, so da Lehn-Güter haben, welche mit Ritterdiensten beleget, und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben, gäntzlichen frey seyn, do sie aber nebens denenselben ausgekauffte Gütre, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Landsteuer vom Schock 22. Pf. jährlichen erleget, die gesatzte 6. Jahr über gegeben werden, was dem alten Anschlag nach es uff dieselbe trifft, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbahr befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen, Wie sie dann ferner auch ihre Baarschaft, und ausgeliehene Gelder derogestalt versteuern sollen, daß von jederm Hundert ein Gülden jährlichen ins Mittel der Steuer gewiß vergnüget werde.“ — Ich setze die Veränderung, die in diesen Worten mit jener Stelle vorgegangen ist, nicht sowohl darinne, daß hier deutlicher aus einander gesetzt wird, was unter dem steuerbaren Guthe des Adels zu verstehen sey: Sondern die Hauptsache ist diese, daß sie ihre werbende Baarschaft nicht mehr nach den Schocken versteuern sollen. [31])

 Diesel-

30) Im Cod. Aug. T. II. p. 1407.

31) Von dieser Zeit an finde ich auch in den Landtagsacten unter dem Verzeichnisse der Landeseinkünfte eine Baarschaftssteuer. Die Steuer, die der Adel von seinem Vermögen zu entrichten hatte, mochte wohl nach und nach durch Befreyungen nicht wenig gelitten haben.

Dieselben Worte finden sich mutatis mutandis in den folgenden Ausschreiben.[32]) Allein in dem Steuerausschreiben d. d. den 9ten April 1651.[33]) geschieht der Baarschaft gar keine Erwähnung, wobey es auch seit dieser Zeit geblieben ist. Wahrscheinlich gieng man auf dem, für die Chursächsische Steuerverfassung so äußerst wichtigen, Landtage im Jahr 1660. ganz von dieser Baarschaftssteuer ab, da hier die Einkünfte des Landes auf eine gewisse Summe angeschlagen wurden, diese Steuer aber sehr unbestimmt und überhaupt unbeträchtlich war.[34]) Ohnehin hatte die Ritterschaft schon seit einiger Zeit ansehnliche Donative bewilligt.

Zacharia.

32) Man sehe den Cod. Aug. a. a. O. nehmlich:
das Steuerausschr. v. J. 1635. S. 1415.
— — — 1640. — 1425.
— — — 1646. — 1439.
— — — 1657. — 1569.

33) Cod. Aug. T. II. p. 1483.

34) In den Landtagsacten v. J. 1657. wird der Betrag der Baarschaftssteuer auf 3000. Fl. angeschlagen.

# Beylage.

## Verzeichniß der in den Chursächsischen Ländern bis zum Jahre 1550. geschehenen Bewilligungen.

### 1350.

Auf dem Landtage zu Leipzig 1350. ist dem Markgrafen Friedrich für sich und in Vormundschaft seiner Brüder, die erste Steuer, zur Abkommung ihrer Schulden, bewilliget worden.

Weck Beschr. von Dresden. S. 437.

Schreber von den Sächsischen Land- und Ausschußtagen. S. 162.

### 1376.

Auf dem Landtage zu Meißen 1376. ebendenselben, von Herren, Rittern, Knechten, Pfaffen, Klöstern und Bürgern, einen halben Zinß von allen ihren Gütern zur Bede.

Weck a. a. O. Wahrscheinlich hatte der Krieg, den die Meißnischen Fürsten kurz vorher geführt hatten, neue Schulden veranlaßt. S. Heinrichs Sächs. Gesch. I. Th. S. 353.

### 1385.

Auf dem Landtage zu Meißen Markgraf Wilhelmen ½ Zinß zur Bethe.

Weck a. a. O. S. 437. Auch hiervon mochten wahrscheinlich die damaligen Kriegsunruhen die Ursache seyn. S. Heinrich. I. Th. S. 358.

1411.

Auf einem Städtetage zu Meißen, ebendemselben eine gewisse Summe Geldes von einer jeden Stadt zur Bede.

S. die Urkunde bey Weck a. a. O. und bey Schreber S. 55. Die Veranlassung dazu ist mir unbekannt.

1438.

Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder Herzog Wilhelmen die Ziese.

Hunger Gesch. der Abgaben in Sachsen. S. 9. Weck erwähnt dieser Bewilligung nicht. Sie wurde durch den Hußitenkrieg veranlaßt. Ich wünschte sehr, Herr Hunger hätte die Quelle seiner Behauptung angezeigt. Weck, den er citirt, schweigt ganz davon.)

1449.

Wird dieselbe Abgabe erhöht und weiter erstreckt, zur Tilgung der Schulden, die beyde Brüder mit der Landgrafschaft Thüringen überkommen hatten.

Hunger a. a. O. Weck setzt diesen Landtag, der zu Grimme gehalten wurde, ins Jahr 1458.

1451.

Eine Steuer auf dem Landtage zu Grimme Churfürst Friedrichen bewilligt, für künftige Nothfälle.

Siehe Schreber. S. 163. Weck. S. 439. Der modus collectandi wird nicht angegeben.

1451.

1454.

Auf dem Landtage zu Leipzig ebendemselben zu dem ehnlichen Zwecke eine Steuer (von einem jeden Menschen 2 Gr.).

Weck. S. 439. In einer handschriftlichen Nachricht werden nur 18 Pf. angegeben.

1466.

Auf dem Landtage zu Meißen, dem Churfürst Ernst und Herzog Albrecht, Prälaten und Ritter einen ganzen Jahreszinß, so ein Jeder von seinen Unterthanen einzunehmen; desgleichen die Städte eine gewisse Summe Geldes.

Weck, S. 440.

1469.

Denselben zu Leipzig, das Ungeld über den Bierhnden, vom Fasse 5 Gr. auf 6 Jahr.

Weck. S. 440. Die Veranlassung dazu konnte entweder die Fehde gegen den Vogt von Plauen, oder der Ankauf des Herzogthums Sagan enthalten. S. Heinrich. II. Th. S. 2.

Landesbewilligungen in den Ländern der Albertinischen Linie, seit der 1485. geschehenen Theilung.

1488.

Auf dem Landtage zu Dresden, Herzog Albrechten zur Bezahlung der Landschulden, eine Vermögensteuer. Aus handschriftlichen Nachrichten. S. oben.

1495.

Auf dem Landtage zu Leipzig, die Türkensteuer von 1000. Fl. 1. von 500. ½.

S. Vogels Leipziger Annalen. S. 67.

1502.

Auf dem Landtage zu Döbeln, Herzog Georgen, zur Tilgung der, wegen des Friesländischen Krieges gemachten Schulden, der Vierzehnde, wie 1469.

Weck. S. 440.

1506.

Auf dem Landtage zu — Herzog Georgen eine Vermögenssteuer.

Laut des Ausschreibens d. d. Sonnabend nach Reminiscere 1506. Vogel in den Leipziger Annalen S. 74. führt einen im J. 1504. zu Leipzig gehaltenen Landtag an, den Schreber übergeht. Ich würde jene Steuer von diesem Landtage herschreiben (es wurde darauf ein Krieg beschlossen), wenn nicht in dem Steuerausschreiben von einer jüngst geschehenen Bewilligung die Rede wäre.

1509.

Auf dem Landtage zu Leipzig, ebendemselben eine Steuer in 4 Jahren zu entrichten.

Laut des Ausschreibens d. d. Dienstag nach Francisci. — Wahrscheinlich nach demselben Fuße, wie 1506. — Der Friesländische Krieg war wahrscheinlich auch zu diesen Bewilligungen die Ursache.

1513.

1513.

Den 24. May hat Herzog George eine neue Steuer auf seine Unterthanen durchs ganze Land geleget, und haben dieselben das zehende Faß von allen Wein und Bier, vier Jahr nach einander entrichten müssen.

S. Vogel a. a. O. S. 84. Die Richtigkeit dieser Angabe, die er aus Mollers Annal. Friberg. p. 159. entlehnt hat, kann ich nicht verbürgen.

1516.

Auf dem Landtage zu Leipzig ebend. eine gewisse Summe Geldes, womit die Landschaft acht Jahr zu continuiren versprach.

S. Weck. S. 440. Schreber. S. 164. übergeht diesen Landtag ganz mit Stillschweigen. Die Besteurungsart ist nicht angegeben; vielleicht war es die 1506. festgesetzte. Frießland mochte noch immer diese Bewilligung erheischen, oder zum Vorwande derselben dienen.

1523.

Auf dem Landtage zu Leipzig eine Steuer zur Türkenhülfe.

Weck. S. 441. Die Besteurungsart war, laut handschriftlicher Nachrichten, wie die von 1541.

1537.

Auf dem Landtage zu Oschatz, (der nachher nach Meißen verlegt wurde,) die Bausteuer, die nach den Schocken von den Unterthanen und Bürgern erhoben wurde.

Weck.

Eod. anno.

Auf dem Landtage zu Freyberg, der große Bierzehnde. (vom Fasse 1. Thlr. desgleichen von dem Eymer Wein 5 Gr. vom ausländ. 10 Gr.)

Weck. S. 442. Der Schmalkaldische Krieg erforderte diese erhöhten Auflagen.

1547.

Auf dem Landtage zu Leipzig, ein Termin Haussteuer. Desgleichen sollte mit dem großen Bierzehnden continuirt werden.

Weck a. a. O. Die Ursache davon war, wie bey der vorigen Bewilligung.

1548.

Auf dem Landtage zu Leipzig, der große Bierzehnde auf vier Jahr.

Weck. S. 443. Angeblich zu Reichssteuern.

1550.

Auf dem Landtage zu Torgau, 5 Pf. vom Schock Landsteuer, in zwey Jahren zu erlegen.

Weck. S. 443. Zur Belagerung von Magdeburg.

Anmerk. Die fernern Bewilligungen gehören nicht zu meinem Zwecke, und ich will nur bemerken, daß Schreber S. 59. was die ältern Landsteuerbewilligungen betrifft, mehr als einen Fehler begeht. Zum Theil können sie aus dem, was ich in der Abhandlung selbst gesagt habe, verbessert werden.

---

VIII. Be-

ist anstatt Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlich. Durchl. zu Sachsen, Unsers allergnädigsten Herrn, hiermit Unser Begehren, ihr wollet, daß dieser, und anderer Mißbrauch derer Glocken gänzlich abgeschaft, und solche dem dasigen Kinder-Lehrer allein überlassen werden, sofort gebührende Verfügung thun. Denen Wir zu willfahren geneigt. Datum Wittenberg, am 27. Novemb. 1737.

Des Königl. Pohln. und Churf. Sächs. Consistorii allda, Verordnete.

An den Probst und Amtmann zu Schlieben.

II.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Ehrwürdiger, Wohlgelahrter, auch Erbarer, Wohlgeachter, günstige gute Freunde,

Beyverwahrt, remittiren Wir euch das in Untersuchungs-Sachen, den von denen Dienst-Knechten, Christian Starcken und Consorten, zu Oelsig, am Weynachts heiligen Abend 1776. auf dem dasigen Kirch-Thurme mit Anschlagung der Glocken, oder dem sogenannten Bäuern, getriebenen Unfug betreffend, eingeholte, und mittelst Berichts vom 7. hujus, verschlossen an Uns eingeschickte, von Uns aber eröfnete Urthel, mit denen Acten an I. Vol. sub Lit. S. Cap. XV. No. 31. a. dabey anstatt Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, Unsers gnädigsten Herrn, begehrende, ihr wollet sothanes Urthel, denen Dienst-

knechten, Christian Starcken und Consorten, behörig publiciren, und von denenselben die darinnen jedem dictirte Geld-Strafe nebst denen Consistorial-Expensen, nach angelegter Liquidation, einbringen, und solche anhero einsenden, Und wir sind euch zu willfahren geneigt. Datum Wittenberg, am 14. Octobr. 1778.

Des Churfürstl. Sächs. Consistorii daselbst
Verordnete.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Wohl-Ehrwürdiger, Ehrenvester, Hoch- und Wohlgelehrte, günstige Herren und gute Freunde.

Als dieselben Uns gehaltene Registraturen, Gottfried Starcken, Hannß Christian Harzen, Johann Gottlob Mönchen, Hannß George Limbacken, Johann Friedrich Kauschmannen, Christian Müllern, Hannß George Brangern, Johann Christian Schrötern und Johann Christian Klauschen betreffend, sammt denen diesfalls ergangenen Acten, auch einer Frage, zugeschickt, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben.

Demnach wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht.

Daß wider Hannß George Brangern, Johann Christian Schrötern und Johann Christian Klauschen bewandten Umständen nach, und in Mangel mehrern Verdachts, weiter nichts vorzunehmen; dahingegen, wegen des getriebenen, und eingestandenen Unfugs, Gottfried Starcke, vierzehen Tage lang, mit Gefängniß

oder

er um zwey Neueschock; Hannß Christian Hatz, ohann Gottlob Mönch und Hannß George Limback, er acht Tage lang mit dergleichen oder um vier Alte-ock, Johann Friedrich Katschmann und Johann ristian Müller aber, jeder nur vier Tage lang eben-lls mit dergleichen, oder um zwey Alteschocke zu be-afen, oder sie werden insgesamt, statt jedem Tags fängniß, drey Tage zu einer gewissen Arbeit ange-lten; sie sind auch nebst Brangern, Schrötern und auschen die verursachten Unkosten, pro rata, und viel deren jeder verursachet, abzustatten verbun-1. — Von Rechts wegen. Zu Urkund mit Unserm siegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

rt. den 18. Aug.
p. den 1.
g. den 5. } 1778.

An den Probst M. Bauer, und den Amtmann Schulze, in Schlieben.

# IX.

## Beyträge zur Geschichte und Statistik des Amtes Wolkenstein, von C. A. Jahn.

Die Nachrichten, welche ich hier mittheile, sind aus dem Wolkensteiner Amts-Erbbuche vom Jahr 1591 und aus einigen glaubwürdigen Schriften des vorigen Jahrhundertes entlehnet. Es ist mir zwar nicht möglich gewesen, die Abänderungen, welche seit der Zeit vorgefallen sind, jedesmal anzumerken, indessen werden diese Nachrichten für die Liebhaber der vaterländischen Geschichte und Statistik demungeachtet nicht unbrauchbar seyn, auch werden sie als Nachträge zu Köhlers Geschichte der Bergstadt Wolkenstein benutzet werden können. An Schriften über die jetzige Verfassung vieler sächsischen Districte und Ortschaften fehlet es ohnehin nicht, aber der Mangel älterer Nachrichten setzt den Geschichtschreiber oft außer Stand, die Entwickelung dieser Verfassung genau anzeigen zu können.

### I. Unmittelbare Amtsdörfer.

Arnsfeld. Der Erbrichter daselbst besitzet ein freyes Mannlehn-Richtergut, welches er bey der Churfürstlichen Kanzelley in Lehn nehmen, und davon gebührende Lehnwaare entrichten muß. In das Amt zinnßet derselbe nichts, sondern zahlet nur jährlich zu Martini, ein Schock 24 Gr. wiederrufliches Lehnpferdgeld

geld in selbiges. Laut des Lehnbriefes, welchen Churf. Christian I. am 20. August 1586. dem damaligen Besitzer ertheilet hat, ist er zu dem Bierschanke in der von Köhlern S. 178. angeführten Maße berechtiget, und aus demselben erhellet auch, daß ein älterer Besitzer schon von Anargen, Herrn von Waldenburg und Wolkenstein dergestalt beliehen worden sey. Ferner ist er zu der freyen Hasen- und Fuchsjagd befugt, auch Rebhühner zu stellen, und zu fangen, so weit die Arnsdorfer und Hermersdorfer Oberschaar Feldfluren und Güter gehen, und kann sich in Absicht der Hasen und Füchse, welche ihm aus dem Netze entlaufen, der Jagdfolge bis auf eines andern Richters Güter bedienen, wogegen sein Nachbar die Jagdfolge auf seinen Gütern ebenfalls ausüben kann. Herzog Heinrich der Fromme belehnete Mittwochs nach George 1530 Jacob Cailen aus diesem Dorfe mit einem Stück Wasser in der Prösenitz vom Holensteine an bis an den Beckengraben, womit schon dessen Vorfahren von Anargen von Waldenburg waren beliehen worden. Er mußte aber dieses Lehn mit vier Schock guter Forellen jährlicher Zinnßen zu Martini ins Amt, und den Diensten zur hohen Wolfsjagd verdienen. Dieser Zinnß mag hernach in Geld verwandelt worden seyn, denn 1591 zinnßeten deswegen Melchior Cail 28 Gr. und Brosius Cail eben so viel.

Die Gemeinde ist wegen des Getreydes, welches sie aus Böhmen zu ihrer Haushaltung und nicht zum

Verkauf einführet, zollfrey, muß aber nebst den Steinbacher Einwohnern die Brücke zu Steinbach im baulichen Wesen erhalten, und dazu fahren, auch die Landstraße und Abschläge von Steinbach aus bis in ihr Dorf unterhalten.

Boden, das halbe Dorf an 10 Gärtnern, so dem Amte lehn- und zinnßbar mit Inbegriff des Erbgerichtes, welches ebenfalls bey dem Amte zu Lehn gehet. Diese 10 Gärtner haben 2½ Hufen, und entrichten dem Amte an Lehnwaare nur einen Lehngroschen. Ober- und Erbgerichte, Folge, Nachreise, Steuer und Zehnden stehen auf derselben Grund und Boden dem Amte zu, die Gerichtsfälle hingegen, welche sich im Erbgerichte in der Stube und im Hause zutragen, gehören halb vor das Amt, und halb vor den Rath zu Marienberg. Was aber vor der Hinterthüre über der Traufe, so weit der Garten gehet, geschieht, hat gedachter Rath, und was vor der vordern Thüre geschieht, das Amt allein zu bestrafen. Diese Gärtner leisten keine sonderlichen Dienste in das Amt, aber zu den Jagden sind sie zu dienen schuldig. In Absicht der Heerfarthsdienste müssen sie mit der Mannesfolge dienen, soviel ihrer erfordert werden, auch zum Heerfarthswagen helfen. Der Richter daselbst ist berechtiget, Bier einzulegen, und zu verzapfen, so viel er vertreiben kann, darf aber solches nirgends anders, als zu Wolkenstein hohlen, und giebt von jedem Fasse, welches er einführet, und verzapfet, 1 Gr. 6 Pf. Spundegeld dem

Amte,

Amte, und eben so viel dem Rathe zu Marienberg, wogegen weiter kein Einwohner daselbst Bier schenken darf. Zu der Brücke in diesem Dorfe über die Prösenitz muß der Rath zu Marienberg den halben Theil des Holzes, und das Amt die andere Hälfte schaffen, letzteres auch die Zimmerarbeit verlohnen, die Einwohner zu Mauersberg aber müssen dieses Holz anfahren. Die Mühle allda hat den Zwang über das Dorf Mauersberg. Die Einwohner dieses Dorfes mußten noch zu Anfange des sechszehnten Jahrhundertes Baufrohnen zu derselben leisten. Als aber zwischen ihrem damaligen Besitzer, Johann von Wiedebach auf Thum und den Mauersberger Einwohnern und ihrem Erbherrn, Hans Eckebrechten darüber Streitigkeiten entstanden, so ließ Herzog Heinrich der Fromme diese Streitigkeiten durch besondere Commissarien, den Dom-Dechant Balthasar von Ragewitz, Anton von Schönberg und den Amtmann zu Wolkenstein, Caspar Freybergern, mittelst eines Vertrags im Jahr 1538 dergestalt gütlich beylegen, daß der Besitzer der Mühle für sich und seine Nachkommen den Mauersberger Einwohnern alle Frohndienste zu Erbauung und Unterhaltung der Mühle, gegen eine Geldsumme von 140 Fl. erließ.

Geringswalda. Die hiesigen Einwohner geben keine Lehnwaare, außer einem einzigen, welcher ein Pechwäldchen auf dem Lautenhayn besitzet. Von diesem Erbgute muß derselbe bey Veränderungsfällen 60 silberne Groschen Lehnwaare geben. Die Mühle im

Von Gottes Gnaden, Wir, Christian Herzogk zu Sachßen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende bekennen, und thun kund kegenmänniglichen, daß Wir uf unterthäniges Bitten Unsern lieben getreuen, George Preuselern und seinen rechten Leibes-Erben diese nachgeschriebene Erb-Glashütte mit ihrer Freyheit und Zugehörunge in der wüsten Schlette gelegen, von Uns zu Lehn rührende, geliehen haben.

Reichen und leihen den genannten George Preuselern und seinen rechten Leibes Erben gedachte Glasehütte, wie die in ihren vier Reinen begriffen, und sein Vater und Vorfahren hievor in Gebrauch und Lehen gehabt, mit Stock, Stein, Wonnen, Würden, Nutz, besucht und unbesucht, Ein- und Zubehörungen, die zu seinem besten Nutz inne zu haben, zu besitzen, zu genießen, und zu gebrauchen, als uf folgenden Wäldern anfahende an der Glashütte bis an den Lautersteiner Rein an die Pocke, von der Pocke bis an den Reitzenhayn, und von dem Reitzenhayn bis an die Straße rein und förder biß in die Schletten, Asche zu brennen und Holz zu machen, so viel er bedarf, und auf diesen Walden Harz zu machen, doch alles nach Erzeigung unser Forstknechte, klein Weydewergk zu treiben, zusambt der Hasenjagd, davon er Uns jährlichen zweene Hasen, ein gut Schock an Gelde, und sechs Schock

Biergläser, wie vor Alters, in Unser Amt Wolken-stein reichen, zinnsen, und geben soll, und über das hinförder nicht höher beschweret werden, auch dem Lehen, so ofte die zu Falle kommen, Folge zu thun, und sich damit zu verhalten, als solcher Erblehen-Güther Recht und Gewohnheit ist, von Jedermänniglich daran ungehindert, doch Uns, Unsern Erben und Erbnehmern und Nachkommenden an unsern Herrlichkeiten und Obrigkeiten und sonsten Jedermänniglichen an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden. Alles treulich und ungefährlich. Hierbey sind gewesen und Gezeugen die Hochgelahrten Unsere Räthe und lieben getreuen, Herr David Peifer zu Gostigk, der Rechten Doctor, Unser geheimer Cammerrath und Canzler, Abraham Bock zu Kirchhausen, Hanß von Seydelitz von Schönfeld, Herr Johann Badehorn, der Rechte Doctor und andere mehr der Unsern glaubwürdige. Zu Urkund mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt, und geben den dritten Decembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth Funfzehenhundert und im Sechs und Achtzigsten Jahre.

Weinbank. Hier ist ein Mann, dem Amte lehn- und zinnsbar, Besitzer eines Lehnguts, welches bey der Churfürstl. Kanzelley zu Lehn gehet. Derselbe giebt dem Amte keine Lehnwaare, sondern der Churfürstl. Kanzelley nach Gefallen, wenn er sein Lehn löset.

Ober-

Ober- und Erbgerichte, Folge, Nachreise und alle Botmäßigkeit sind dem Amte in diesem Hofe und seinen Zugehörungen unmittelbar zuständig, der Besitzer frohnet aber demselben nicht, und folget in Absicht der Heerfarthsfolge auf Erfordern nur mit seinem Leibe, hilft auch nicht zu dem Heerfarthswagen. Nach dem Lehnbriefe vom 3 Jul. 1587. belehnte Churf. Christian I. den damaligen Besitzer, George Schiecken, mit dem Platze, worauf Hanß Heinze eine Schenke gebauet, und mit welchem Herzog Heinrich der Fromme die Söhne dieses Heinzen gegen ein gut Schock Groschen weniger 14. zum Amte jährlicher Zinnßen belehnet hatte, ingleichen mit einem neuen Platze gegen 14 Gr. jährlichen Zinnß ins Amt. Der Sage nach soll dieser Herzog hier oft gejagt haben, und daselbst abgetreten seyn, vermuthlich hat also Hanß Heinze diese Schenke zu dessen Bequemlichkeit errichtet. 1591. hatten die damaligen Besitzer noch mehrere Plätze zu ihrem Lehngute erlanget, denn damals mußten sie wegen ihres Lehngutes und der Plätze ein Schock 10 Gr. Erbzinnß zu Walpurg. und ein Schock 8 Gr. 9 Pf. zu Michaelis ins Amt zahlen.

Müldenau. Der Lehnrichter in diesem Dorfe hat ein freyes Mannlehn-Richtergut, und ist das Richteramt zu verrichten schuldig. Dieses Gut gehet bey der Churfürstl. Kanzelley zu Lehen, und der Besitzer giebt davon nichts zum Amte, entrichtet aber jährlich ein Schock 24 Gr. wiederrufliches Lehnpferdgeld, und an Erb-Fischwasserzinnßen:

21 Gr.

21 Gr. von der Pollau.
10 — von der Rauschenbach.
10 — von der Dorfbach.

Nach dem Lehnbriefe vom 20 August 1586 wurde der Besitzer zugleich mit dem Weidewerk, als Hasenjagd, Hühnerfangen und Vogelstellen beliehen, und war schuldig, außer der Haltung eines Lehnpferdes jährlich ein Schock Forellen von der Pöhlau, und von jedem Gebräude Bier, so er brauen würde, 15 Silbergroschen ins Amt zu erlegen.

Marienberg. Einige Einwohner dieser Stadt, unter andern:

Der Bürgermeister Nicolaus Rätz, wegen eines Raumes und einer Bretmühle,
Der Rath, wegen eines Raumes am Kießholze zum Gute Sich dich für,
Esaias Röhling, wegen eines wüsten Gutes, so ehedem zum Rückerswaldaer Gerichte gehöret hatte ꝛc.

mußten damals

1 Schock 14 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Walpurg.
2 — 55 — $10\frac{1}{2}$ — Michael

ins Amt zinnßen.

Ober-Schmiedeberg. Die Besitzer des Hammergutes daselbst, Hanß Siegert, zinnßete ins Amt

$37\frac{1}{2}$ Gr. Erbzinnß.
24 Gr. Erb-Fischwasserzinnß vom Tiefenbach, von den Satzunger Gütern an bis herab auf eine

gekreutzte

gekreutzte Tanne, das andere hatte Matthes Siegert und gab eben soviel.

12 Gr. Von einem Stück Wasser auf der Prösenitz, vom Tiefenbach an bis an die Grumbacher Dorfbach.

Nach dem Lehnbriefe vom 11. Februar 1587 wurde der damalige Besitzer vom Churf. Christian I. beliehen mit dem obern Hammer, oder Schmiedeberg unterm Steinbacher Wasser gelegen, mit allen Zugehörungen, der Freyheit des Bierbrauens, soviel er verzapfen, ausschenken, und vertreiben könne, in so ferne es den Gerechtigkeiten der Bergstädte ohne Nachtheil sey. Den Fischereyen in der Prösenitz, der Hasenjagd und allem kleinen Feder-Wildpret auf seinem Gute und Hölzern, dem Bierkaufe, in welchen Städten des Amtes es ihm gefällig, verschiedenen Wegen zu seinem Hammer, zwölf Schneide-Klötzerbäume auf seine Schneidemühle in den Amtswaldungen, wie sie die Förster anweisen würden, jährlich zu hauen, jedoch daß er wegen dessen, was er darüber hauen würde, den gebührlichen Waldzinnß gleich andern zu entrichten schuldig sey, mit der Freyheit von allen Hofediensten und andern Beschwerungen, nur daß er des Jahres einmal die Fälle, die sich auf seinen Gütern begäben, in dem nächstgelegenen Churf. Gerichte in die Rüge bringen, und 37½ Gr. ins Amt zinnßen solle.

Rückerswalda. Der Besitzer des Richter-Mannlehngutes daselbst, muß das Richteramt versorgen,

ist

ist aber dagegen Zinnßen und Dienste frey, und entrichtet nur

3 Gr. Erbzinnß von einem Stück Acker und Wiese.
21 — Erbzinnß von einer Mahlmühle mit einem Gange.
10 — 6 Pf. Erbzinnß von der Schneidemühle an der Schindelbach.

Auch hat er freyen Salzschank, so viel er dessen im Dorfe vertreiben kann. Nach dem vom Churfürst Christian I. ausgestellten Lehnbriefe vom 30. Dec. 1587. verdienet er sein Lehn mit einem Lehnpferde. Außerdem werden von den Einwohnern des Dorfes wegen einzelner Güter und Räume 2 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. Erbzinnß ins Amt gegeben. Das Pfarrlehn in diesem Dorfe ist Churfürstlich, und sind dahin eingepfarret: Mauersberg, die Tochterkirche, Boden, der Reitzenhayner deutsche Gasthof und Kühnheyda. Das Einkommen des Pfarrers bestehet nach der Annaberger Superintendur-Matricul von 1617. außer den Accidenzien in

$16\frac{1}{8}$ Strich Korn und eben soviel Hafer zu Rückerswalda.
$8\frac{1}{8}$ Strich Korn, $10\frac{1}{8}$ Strich Hafer zu Mauersberg.
$\frac{1}{4}$ Waitzen, $1\frac{1}{2}$ Strich Korn, 1 Strich Hafer zu Boden.

Auch kann der Pfarrer ein Commothauer Malz brauen, und hat an steigendem und fallendem Gelde 2 Fl. 3 Gr. Opferpfennige auf ein Quartal, und 10 Fl. Martinipfennige einzunehmen. An liegenden Gründen gehören

zu

zu der Pfarre 1) an Felde: 28 Scheffel Dresdner Maßes Aussaat; 2) zwey Wiesen, auf welchen 9 Fuder Heu gemacht werden können; 3) Ein Erbe in der wüsten Schlette, welches mit 20 Strich Grauhafer besäet werden kann. Dieses Land enthält auch ein Stück Holz, in welchem der Pfarrer jährlich 1½ Schragen kann schlagen lassen. Ueberdieß gehen bey der Pfarre drey Bauern und zwey Gärtner zur Lehn, und müssen derselben verschiedene Frohndienste leisten, werden aber im Amte vereidet. Ein Verzeichniß der ehemaligen Pfarrer, welches Dittmann in der sächsischen Priesterschaft I. Th. S. 157. nicht mitgetheilet hat, findet man in Lehmanni Nomencl. ministror. eccles. Dioeces. Annab. p. 21.

Reizenhayn, ist ein einzelner Hof und Wirthshaus an der böhmischen Straße nach Commothau, und ist Lehngut. Dazu gehöret ein Erbe, eine Mahl- und zwey Schneidemühlen. Dieses Lehngut lehnet bey der Churfürstl. Kanzelley, und zinnßet jährlich ins Amt:

30 Gr. vom Erbe.
10 — von der Bretmühle.
21 — Fischwasserzinnß von einem Stück Wasser auf der Pocka, vom Distelfleck an bis herab an die Reinung.

Der Besitzer ist berechtiget, Bier zu brauen, soviel er daselbst vertreiben kann. Auch werden ihm jährlich 10 Freybäume gegeben.

Stein-

Steinbach. Das freye Lehnrichtergut daselbst, gehet als ein Erbgut bey der Lehnscurie zu Lehn, und zinnßet ins Amt

14 Gr. von der Bretmühle an der Dorfbach.
10 — von der Bretmühle an der Prösenitz.
3 — von ein paar Stücken Landes.
48 — Laas - Fischwasserzinnß von der Prösenitz, vom Sommerbächlein an, bis an Matthes Boden Garten.

Wolfsberg, ein Vorwerk, vor dem Kießholze gelegen, liegt für eine Hufe, und ist dem Amte lehn- und zinnßbar, giebt aber keine Lehnwaare, sondern nur einen Leihegroschen, leistet auch keine Frohndienste, und zinnßet jährlich 31½ Gr.

Das warme Bad zu unserer lieben Frauen, auf dem Sande genannt, so unter Wolkenstein lieget. Darin ist ein gesessener Mann, dem Amte lehn- und zinnßbar. Das Bad liegt für eine Hufe, ist aber Dienstfrey, und allein neben den Geringswaldern zum Heerfarthswagen zu helfen schuldig, giebt auch keine Lehnwaare, außer einem Leihegroschen; der Besitzer folgt übrigens in Absicht der Heerfarthsdienste mit seinem Leibe auf Erfordern, und giebt 4 Thlr. 9 Gr. Erbzinnß jährlich ins Amt. Auch ist er befugt, Rheinische und andere Weine, ingleichen Bier, wo es ihm gefällt, einzuschroten, und soviel er kann, zu verzapfen, und hat einen freyen Wasserlauf, zur Beförderung seines Bades.

II. Schrif-

## II. Schriftsäßige Städte.

**Annaberg.** In dieser Stadt sind 763 gesessene Mann, 248 Wittben mit eingerechnet, und hat der Rath mit Ober- und Erbgerichten:

Das halbe Dorf Geiersdorf, darin 43 gesessene Mann, mit Inbegriff der Häusler.

**Marienberg,** 491 Mann, mit eingerechnet 102 Wittben, sind in dieser Stadt wohnhaft, so dem Rathe mit allen Gerichten zuständig und sind darüber noch 58 wüste Baustellen, da die Häuser eingefallen.

Zinnßet ins Amt:

Den Termin Walpurgis:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 Schock. | 52 Gr. | 2 Pf. | Erbzinnß von der wüsten Schlette. |
| 6 — | 2 — | 3 — | Hainzinnß. |
| — — | 31 — | — | vom Gute Sich dich für. |

Den Termin Michaelis.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 Schock. | 55 Gr. | 2 Pf. | Erbzinnß von der wüsten Schlette. |
| 18 — | 39 — | 2 — | Hainzinnßen. |
| — — | 31 — | — | vom Gute Sich dich für. |
| — — | 21 — | — | von der Bretmühle auf dem Walde. |
| — — | 42 — | — | von der Walkmühle. |

**Mauersberg.** In diesem Dorfe sind 33 gesessene Mann, mit Inbegriff 6 Gärtner und 11 Häußler, worüber dem Rathe zu Marienberg Ober- und Erbgerichte gehören.

Von einigen andern Städten des Amts kann ich auch aus ältern Nachrichten noch Folgendes beyfügen.

[illegible]. Nach [illegible] Sächs. Erdbeschr. 2 Th. S. [illegible] hat diese Stadt jetzt gegen 160 Häuser, und [illegible] Einwohner. Im Jahre 1653 waren hier 46 [illegible], worunter 5 [illegible] befindlich, und 5 [illegible] und [illegible] in der [illegible], 70 Häuser aber [illegible] 2 [illegible] und 13 [illegible] im Felde hatten. [illegible] Brand- und [illegible] in der [illegible]. Nach [illegible] S. [illegible] hat die Gemahlin Herzog [illegible] des [illegible], Catharina, welche 1561 zu [illegible] starb, das Schloß zu [illegible] bald ihre [illegible] nach ihrer [illegible] genommen. Es [illegible] aber der Rath zu [illegible] in einem Landtags-Gravamini [illegible] daß derselbe [illegible] habe, und [illegible]. [illegible] S. 176 [illegible], welche aber über die [illegible] gewesen sind; ich will also nichts [illegible] hinzufügen.

Der Vertrag mit dem [illegible] zu [illegible] vom [illegible] befindet sich in der [illegible] Ernst und Herzog Albrecht. [illegible] nach [illegible], Herzog Georg am Dienstage nach St. [illegible], und Herzog Heinrich, Montags nach [illegible].

Nach den vorhandenen Landtagsverhandlungen ist [illegible] der Stadt von [illegible] und Herz. Albrecht [illegible], daß [illegible]

[illegible]

einbezirkte, und innerhalb der Meile gelegene Dorfschaften ihr Bier nirgends anders, als von Wolkenstein nehmen sollten.

Montags nach Misericord. Dom. 1523. errichtete der Amtmann zu Wolkenstein Lucas Kotzschau, welchen Köhler S. 92. unter den dortigen Amtleuten nicht aufgeführet hat, zwischen der Stadt Wolkenstein und den Richtern zu Rückerswalda, Müldenau und Wiesa einen Vertrag, nach welchem letztere jährlich in der Woche nach dem Michaelistage, ohne Rücksicht, ob die Wolkensteiner zu brauen angefangen, oder nicht, zu brauen anfangen, und mit der Stadt aufhören sollten, jedoch unter der Bedingung, ihre Gebräude nach Maßgabe der Fürstlichen Recesse zu verzapfen, und mit der Kanne auszuschenken, auch, wenn ihnen darüber Bier ermangele, solches zu Wolkenstein zu holen.

Es belehret also schon die Geschichte dieser Stadt, wie häufig die Städte in ihrer Braunahrung, bey allen Bemühungen, ihre Gerechtsame aufrecht zu erhalten, von den Dörfern von jeher beeinträchtiget worden sind.

Von Ostern 1667 bis Luciä gegenw. Jahres, wurden daselbst 174 Faß Bier, von Luciä 1667 bis Quasimod. 1671. 2340 Faß gebrauet.

Die Stadt Geyer brauete in eben dieser Zeit 840 Faß,

Das Städtlein Thum aber 1386 Faß. In dieser Stadt befanden sich im Jahr 1658. 7 Rathspersonen, 1 Förster, 4 Gemeinde-Vorsteher, 2 Bergleute, 38 ge-

 meine

vor der Schloßbrücke, darin auch auf 6 Pferde Stallung für den Hauptmann zugerichtet, und ein Stüblein darüber.

Das Amthaus nebst einem Hinterhause, ist vormals ein Bürgerhaus gewesen, aber zum Amte gekauft, und aller Geschoß, Zinnßen und Stadtdienste befreyet worden.

B) An Vorwerken:

Ein Wohnhaus im Dorfe Geringswalda, nebst drey Scheunen und Ställen. Dazu gehöret ein ziemlich großer Ackerbau. Es können 30 melkende Kühe, und 15 starke gelte Vieh gehalten, auch jährlich 30 Strich Korn, 4 Strich Gerste und 200 Strich Hafer, Wolkensteiner Maßes ausgesäet werden. Auch ist eine Wiese im Hüttengrunde, eine dergleichen im Lautenhayn, und eine unter Wolkenstein, der Hopfgarten genannt, dazu geschlagen worden. Die Frohndienste aber, welche ehedem dazu geleistet werden müssen, sind in Geld verwandelt worden.

Das Vorwerk Scheibe, unter Wolkenstein nach Schönbrunn gelegen, nebst einem Wohnhause und Schaafstalle, darin Winterszeit die Hämmel unterhalten werden, auch einer Scheune.

Dazu gehöret ein ziemlicher Ackerbau, und können 20 Strich Korn, 2 Strich Gerste, 100 Strich Hafer darauf ausgesäet werden. Es ist aber zu der Schäferey geschlagen, und mit selbiger verpachtet worden.

und ist mit Fichten bestanden, im Umfange aber 406 Ruthen 5 Ellen lang, reinet an das Moßbächlein.

Die Leimgrube oder der Buchwald bey Marienberg, ist mit Buchen, Tannen und Fichten bestanden.

Der Hilmersdorfer Brand, jenseit der Lehmgrube gelegen, ist vormals für das Marienberger Bergwerk verkohlet worden, jetzt aber mit jungem fichtenen Bauholz bestanden. Ist 204 Ruthen lang, 192 Ruthen breit.

Der Hauptwald hinter Rückerswalda, nach Steinbach, Satzungen und an die böhmischen Gehölze sich erstreckend.

Der Distelfleck und die Stockheyde, nach den Reitzenhayner Feldern zu gelegen, sind Holzblößen, mit einzelnen kleinen Fichten, Kiefern und Birken bestanden, weil das Holz wegen des nassen moosigen Bodens nicht über sich wachsen kann.

Die Hirschleite, über dem Dorfe Boden an der Prößnitz, zwischen den Rückerswaldaer Gütern und des Raths zu Marienberg Holze gelegen, und mit Buchen, Tannen und Fichten bestanden. Die Einwohner zu Boden haben ihre Huthweide darauf, und geben 2 Schock 18 Gr. dafür.

E) An Fischwassern.

Ein Fischwasser, die Prößnitz genannt, fängt sich an der Nessel unter Streckewalde an, und gehet hinauf bis an den hohlen Stein. Dieselbe führet Forellen, Aschen, Kunzen, Alten und kleine Fische, wird aber mit der Flöße sehr verwüstet.

Die kleine Pocka.

Das Weißwässerlein.

Der große und kleine Erdmannsbach.

Das Schindelbächlein.

Nach dem Amts-Erbbuche vom Jahr 1589 sind die letzt gedachten vier Fischbäche, einige Jahre vorher zum Besten des Marienberger Bergwerks, auf die Zeuge und Wasserläufe abgeführet worden, weil dieselben zur Fischerey nicht sonderlich zu gebrauchen, indem sie in Wäldern liegen, uud nicht darin geheegt werden kann.

F) Churfürstliche Jagdgerechtigkeit.

Die hohe Jagd auf dem Rittergute Hilmersdorf und dessen Unterthanen, und auf des Raths zu Marienberg Gehölzen.

Die hohe und Mitteljagd auf den Marienberger Stadtfluren, der Glashütte, den Reitzenhayner und Kühnheyder Gütern, des von Berbisdorf Holze, der Ziegenrück genannt, und den Mauersberger Fluren.

Alle Jagd auf dem Gute Sich dich für, den Bodener Gütern und Lehden und dem Brande.

Jagddienste:

Die 11 Mann zu Boden Marienberger Rathsantheils, und 25 Mann zu Streckewalde sollen, weil ihnen die Hasenjagd erlassen worden, zu der hohen und Mitteljagd helfen, oder ihnen kein Holz gelassen werden.

## Amtes Wolkenstein

### Register

über der Amts-Unterthanen verschatzte Güttere, uff die jüngsten zu Torgau an gehaltenen Landtage bewilligte neue Landsteuern, von jedem Schocke 11 Pf.

uff diesem ersten Termin Barthol. An. 1628.*)

| | Schck. | | thut Schck. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Arnsfeld | 4760 Schck. | thut | 72 Schck. | 43 Gr. | 4 Pf. |
| Boden | 356 — | — | 5 — | 26 — | 4 — |
| Grumbach | 2388 — | — | 36 — | 29 — | — |
| Falkenbach | 1742 — | — | 26 — | 36 — | 10 — |
| Geringswalda | 2222 — | — | 33 — | 56 — | 10 — |
| Rückerswalda | 5124 — | — | 78 — | 17 — | — |
| Neundorf | 802 — | — | 12 — | 15 — | 3 — |
| Steinbach | 797 — | — | 12 — | 10 — | 7 — |
| Satzungen | 1244 — | — | 19 — | — | 4 — |
| Schönbrunn | 2160 — | — | 33 — | — | — |
| Jöhstadt | 2003 — | — | 30 — | 36 | 1 — |
| Müldenau | 7683 — | — | 117 — | 22 | 4 — |

Summa der vorbeschriebenen Steuern 31281 Schock.

Thut von jedem Schock 11 Pf. 477 Schock. 54 Gr. 3 Pf.



*) Diese Rechnung ist schon um deswillen nicht ganz unerheblich, weil selbige die vollen Schocke verschiedener Ortschaften des Amtes nach dem Fundamental-Anschlage vom Jahr 1628 enthält. Um der Kürze willen ist jedoch nur die Hauptsumme eines jeden Ortes angegeben worden.

Städtlein Thum giebt vom Schock. 5½ Pf.

als:

| | | |
|---|---|---|
| Thum | 2429 | Schock. |
| Oberdorf | 403 | — |
| Johnsdorf | 869 | — |

Summa 701 Schock.

Thut 28 Schock 16 gr. 3½ Pf.

Hierüber:

24 Gr. 1½ Pf. von 231 Fl. werbenden ufs 100. 10½ Gr.

Zusammen beydes

28 Schock 40 Gr. 5 Pf. mehr

100 Heinzebank vom Schock 5½ Pf. Thut 45 Gr. 10 Pf.

Liegende Gründe, darauf keine Wohnungen stehen, vom Schocke 11 Pf.

Vacat.

Freye Häuser, von jedem Schocke 11 Pf.

Vacat.

Ausgeliehen Geld ufs Hundert ½ Fl.

Vacat.

Summa aller vorbeschriebenen Steuern ꝛc. 36234 Schock. von jedem Schocke 11 Pf. vom Städtlein Thum aber und der Heinzebank 5½ Pf.

1498 Fl. 14 Gr. 4½ Pf. nehmlich:

32433 Schock zu 11 Pf.

3801 — — 5½ — und

231 Fl. ufs Hundert 10½ Gr.

1. 3. 7.

Macht 524 Schock 56 Gr. 6 Pf.

Davon

Davon ist zu ziehen:

1 Schock 42 Gr. 6 Pf. des Schössers Zehrung.
— — 36 — — Bothenlöhne vor die Steuer-Patente herum zu schicken.

Thut 2 Schock 18 Gr. 6 Pf.

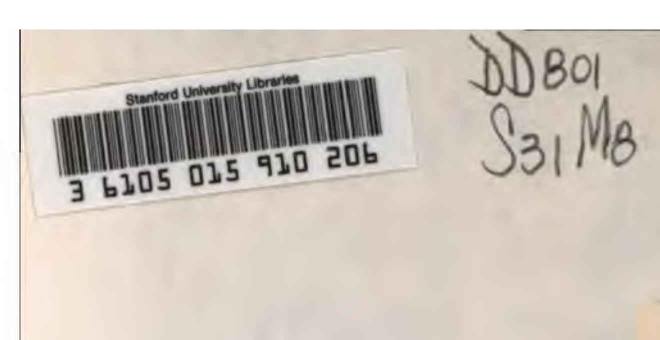
bleibt 522 Schock 38 Gr. an 1493 Fl. 5 Gr. 5½ Pf.

Uhrkundlich ist dieses Steuer-Register von mir, der Zeit des Orths Schössern zu Ende mit meinem üblichen Petzschafft und Subscription bekräfftiget. Wolkenstein den 13 Octobr. 1628.

L. S. Hanß Rechenbergk,
A. S.









DATE DUE

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

